



Hans Witte

Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg

Bd 1

2. Aufl., Leipzig: Wigand, 1912

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76964242X>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Witte

Kulturbilder aus
Alt-Mecklenburg

Otto Wigand m. b. H.

Leipzig



mk - 1146 | 1 (1/2)



UB Rostock

28\$ 010 140 549



E. Kasperl
Postoffenbahn Brinckmann
str. 8.

Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg.

Von

Dr. Hans Witte

Archivrat am Großh. Geheimen und Hauptarchiv.

Erster Band.

Zweite Auflage.



Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1912.

aus dem Reichsarchiv
Königliche Bibliothek

Dr. Hans...
Lehrer an der...

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

1983.346



Die...
Bibliothek...
Rostock

Vorwort.

Dies Werk ist einer mir durch den Kommandeur der Großherzogl. Gendarmerie, Herrn Oberst und Brigadier v. Welkien, gewordenen Anregung entsprungen. Er wünschte für das hundertjährige Jubiläum seines Korps (1. Juni 1912) ein literarisches Denkmal; nicht in der Art der Regimentsgeschichten, sondern in einer für weitere Kreise berechneten Schilderung der Kulturverhältnisse Mecklenburgs, die zur Errichtung der Gendarmerie führten.

Das Schweriner Geheime und Hauptarchiv¹⁾ bot eine ungeahnte Fülle von neuem, in der Literatur noch nahezu völlig unverwertetem Material. Selbst bei der unerläßlichen Beschränkung auf die Kulturverhältnisse, zwischen denen ein erkennbarer ursächlicher Zusammenhang mit den Zuständen der öffentlichen Sicherheit besteht, blieb das Programm immer noch so weit gespannt, daß eine gleichmäßig erschöpfende Behandlung der einzelnen Züge des Bildes sich nicht ermöglichen ließ. Doch deutlich genug bleiben auch so die starken inneren Zusammenhänge zwischen den vielen anscheinend so verschiedenartigen Gegenständen dieser Arbeit und geben ihr — mehr als es die äußere Behandlungsweise tun konnte — die Abrundung zu einem in sich geschlossenen Ganzen.

Die Dinge reden ja für sich. Der Geschichtsschreiber darf sie nur nicht daran hindern. Sonst handelt er gegen das Allerhöchste, den Geist der Wahrheit. Er darf auch nicht vor dem zurückschrecken, was unerfreulich, unserem Empfinden peinlich ist. Sonst wird das gezeichnete Bild verzerrt, unwahr und wertlos. Und wenn wir nicht einmal den Mut haben, die Schäden der Vergangenheit klaren Auges zu ergründen und freimütig zu bekennen, wie soll es uns da gelingen, ihre bis in unsere Tage reichenden Nachwirkungen zu bekämpfen und zu heilen?

1) Die in den Fußnoten gegebenen Archivnachweisungen beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich „alter Bestand“ oder eine andere Ablieferung genannt ist, stets auf die Kabinettsablieferung.

Das so entstandene Bild ist doch nicht grau in grau gehalten. Es zeigt uns auch ehrliche Arbeit, die sich emporzuringen strebt. Es zeigt uns edle und feste Manneskraft, wie sie ruhig und zielbewußt oder auch in stürmischer Leidenschaft an den engen Schranken rüttelt, die sie zu ersticken drohen. Aber es zeigt uns auch, wie die vielfältigen Hemmungen und Hindernisse oft stärker waren, wie sie immer wieder selbst die rüstigste Kraft des Einzelnen lähmten, wie selbst die feurigsten Gemüter endlich müde wurden und zurücksanken in die dumpfe Gleichgültigkeit, mit der sie so lange vergeblich gerungen hatten.

So kann das Aufsteigen, das trotz allem die nachfolgende Schilderung erkennen läßt, nur ein sehr langsames, von vielen Stockungen und Rückschlägen unterbrochenes sein. Den eigenartigen Mann, der in diesen Zeiten ohne Frage die stärkste reformatorische Kraft im mecklenburgischen Lande verkörperte, den Wariner Drost v. Suckow auch nach der rein persönlichen Seite zu erfassen, hat mir Herr Leutnant a. D. Victor v. Suckow durch Erschließung seiner reichen Sammlungen zur Familiengeschichte dankenswerte Fingerzeige gegeben. Sonst hat Herr Oberst v. W e l k i e n außer der allgemeinen Anregung noch durch das fördernde Interesse, mit dem er den Fortgang dieser Arbeit begleitete, mich tief verpflichtet. Herr Geh. Archivrat Dr. G r o t e f e n d und andere Mitbeamte am Archiv haben mich öfter auf interessante Einzelkunde aufmerksam gemacht. Und Herr Geh. Oberfinanzrat Dr. B a l k hat mir seine ausgezeichnete Kenntnis des mecklenburgischen Domänenwesens zu Gute kommen lassen. Ihnen allen auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht.

Die größte Förderung aber ist diesem Werk durch den Verlag widerfahren, dessen eindringendes Verständnis und ungewöhnliche Opferwilligkeit es erst möglich gemacht hat, daß es in dieser würdigen Gestalt vor die Öffentlichkeit treten kann.

Schwerin, im September 1911.

Hans Witte.

Inhalt Band I.

Kapitel 1.	Seite	Kapitel 2.	Seite
Pächter und Bauern nach dem siebenjährigen Kriege	1	Ein vorzeitig beendeter Ansiedelungsversuch	27
Mecklenburg und die großen Weltihändel	1	Herzog Christian Ludwigs Büdneransiedlung	27
Militärische Schwäche	1	Hufenbauern und Einlieger	28
Preußenzeit	2	Herzog Friedrich ruft die Auswanderer zurück und setzt den Büdneranbau fort	30
Viehsterben	3	Plötzlicher Umschwung beim Herzog	31
Stand der Landwirtschaft	3	Die Kammer für Verbehaltung des Büdneranbaus	32
Aufwand der Pächter	5	Des Herzogs Schwanken	33
Einführung der Vizitation	6	Sein abermaliges Verbot des Katenanbaues	34
Kammer und Regierung gegen die Vizitation	6	Die Kammer wiederholt für den Anbau	34
Ihr Mißerfolg	9	Die Regierung unterstützt die Kammer	36
Wirkung der Vizitation	10	Der Herzog über die Nachfolge des Büdneranbaus	38
Suckows Kritik der Vizitation	10	Ende des Büdneranbaus	40
Vergleich mit dem preussischen Pachtverfahren	12		
Suckows Vorschläge	13	Kapitel 3.	
Wirkung auf die Bauern	14	Finanzbedrängnisse	42
Dienstzwang und Behandlung der Bauern	16	Notstand nach dem Kriege	42
Flucht und Auswanderung der Leibeigenen	17	Anwachsen der Schulden	43
Peitsche	18	Die Kammer bringt wiederholt auf Abhilfe	43
Schwere Abgaben	19	Der abgenommene Schulden-tilgungsfonds	44
Entartung der Bauern	20		
Herzog Friedrich gegen Musik, Tanz und Erntebier	22		
Derselbe gegen Jurisdiktionsverpachtung und Dienstzwang	24		

	Seite		Seite
Renterei und Hofkasse	45	Eichen-Schiffbauholz wäh-	
Der Herzog beschränkt die		rend der Seekriege	63
Selbständigkeit der Kammer	46	Forstschreibtage	64
Hineinspielen der Vizitations-		Herzog Friedrich Franz gegen	
frage	46	die Kammer	64
Betteres Anwachsen der		Sein Einblick in die Ver-	
Schulden unter Herzog		waltung	65
Friedrich Franz	48	Er will an den Kammer-	
Notfschreie der Kammer	48	sitzungen teilnehmen	65
Größe des Defizits	50	Versucht Einschränkung der	
Des Herzogs Zorn	50	Holzdeputate	66
Peinliche Etatberatungen		Widerstand der Kammer	67
1796/97	51	Der Herzog zieht sich von den	
Neue Verlegenheiten	52	Kammersitzungen zurück	
Die Kammer in Ungnade	52	1787	67
Neue Etatverhandlungen	53	Holznot in den Städten	67
Der Landrentmeister aber-		Handel mit Deputatholz	68
mal's amtsmüde 1799	54	Bauholzbewilligungen	69
Rettende Anleihe	54	Friedrich Franz abermals ge-	
Reorganisation der Kammer	55	gen die Holzdeputate 1814	69
Unfruchtbarkeit der Verhand-		Holzdieberei und Verwandtes	71
lungen	55	Diebische Soldaten	74
Neue Vorstellungen der			
Regierung 1805	56	Kapitel 5.	
Vorschläge und Maßregeln		Wildschaden und Jagd	78
zur Abhilfe	56	Aniüppeltragen der Hunde	78
Der Erbprinz Kammerpräsi-		Hundeabschießen	79
dent	58	Auch Städte leiden unter der	
Franzosenzeit und ihre Wir-		Wildplage	80
kung	58	Wildsauen	81
Schuldensteigerung	59	Schadenersatz	83
		Friedrich Franz über die	
Kapitel 4.		Schadenersatzansprüche	84
Holzverwüstung	60	Saujagden	86
Waldbreichtum schon gemindert	60	Jagddienste	86
Holzausfuhr eingestellt 1765	60	Prügel in Stellvertretung	87
Holzangel überall	61		
Sparsamkeit im Kleinen	61	Kapitel 6.	
Aufforstung	62	Wilddieberei	88
Verschwendung im Großen	62	Landbevölkerung magt keine	
Die Deputate verschlingen		Selbsthilfe	88
alles	63	Wilddiebe von jenseits der	
		Grenze	89

	Seite		Seite
Die Wariner Beamten regen die Ansiedelung an . . .	119	Kapitel 10.	
Preissturz 1796	120	Streben nach besserer Armen-	
Preise ziehen wieder an; Hochstand seit 1799 . . .	121	versorgung	138
Mißernten 1804 und 1805 . . .	121	Bettler	138
Allgemeine Enttäuschung . . .	122	Herzog Friedrich sucht das Betteln einzuschränken 1763	138
Bauernreform Stückwerk . . .	122	Bettelpässe auf den Jurisdiktionsbezirk beschränkt . . .	139
Jagd-, Garten- u. a. Extradienste sind geblieben . . .	122	Mißbrauch der Milde des Herzogs	140
Sudow für Abschaffung der Peitsche	124	Der Herzog handelt gegen seine eigene Verordnung Fremde Kollektanten . . .	141
Ausbleiben der finanziellen Wirkung der Reform . . .	126	Einheimische Arme weiter auf Betteln angewiesen . . .	142
Fortwirken der Leibeigenschaft Fortbestehen der örtlichen Kommunionen; Flurzwang Ertheilungen, Interimswirtschaften	128	Vorschläge der Neustädter Beamten 1780	143
Zeitpacht	129	Ludwigslustert Bettlei . . .	143
Unvermögen der Bauern, ihre Lage zu bessern . . .	129	Die Schatulle reicht nicht . . .	144
Manefes „gut gemeinte Vorschläge“ 1805	130	Herzog Friedrich bringt wiederholt auf Abhilfe 1780 Eingeforderte Erachten . .	144
Manefes Zukunftstraum . . .	131	Die Städte machen Schwierigkeiten 1782	146
		Bescheidenheit der Regierung Herzog Friedrich ergreift Maßregeln	146
Kapitel 9.		Sie führen aber nicht zum Ziel	148
Anfänge wirtschaftlicher Selbsttätigkeit im Domanium . . .	132	Der Herzog will wenigstens seine Absicht im Domanium erreichen	149
Bauernschiffahrt der Fischländer	132	Fortgang der Verhandlung mit den Städten	150
Ansicht der Beamten über die Fischländer	132	Neue Patent B.D. von 1783 Wirkung derselben	150
Schiffahrtsbetrieb	134	Widerstand der Bettler . . .	152
Leistungen der Schiffahrt . . .	135	Herzog Friedrich handelt gegen die neue Pat. B.D.	153
Fehlen eines eigenen Hafens	135	Unzureichlichkeit der örtlichen Armenpflege	153
Pferdehandel im Amt Hagenow	136		
Grönlandsfahrer	136		
Binnenschiffahrt der Eldenaer	136		
Die Franzosenzeit zerstört diese Anfänge	137		

	Seite		Seite
Fiasco der Landesgesetzgebung	154	Sudow schafft sie in feinen Ämtern ab	172
Friedrich Franz Vorgehen in seiner Residenz 1793	155	Er weist den Erbprinzen in seine Reformpläne ein	172
Ludwigsluster Armenkasse	156	Das neue Reformprogramm enthält auch die Vererpachtung	173
Ausschluß der Juden	156	Standpunkt der Kammer	174
Erste Schwierigkeiten	157	Ansichten der Kammer über die Extradienste geteilt	174
Die Armenkasse erfüllt ihren Zweck nicht	158	Sudows Gegenäußerung	176
Nöte der Franzosenzeit	159	Minister v. Plessen über die Reform	176
Neue Ludwigsluster Armenordnung 1820	159	Erbprinz beschließt Versuch Interimswirtschaften	177
Not der Zeit 1795	160	Die Kammer widerstrebt dem Erbprinzen	178
Ratlosigkeit der Beamten	161	Kompromiß November 1808	179
Sudows Wariner Amtsarmentasse	162	Praktische Versuche	179
Unterstützung der kleinen Leute	164	Wiederaufröhlung der Lizitationssfrage	179
Das Wariner Beispiel wirkt	165	Die Franzosen beanspruchen Bestätigung der Pachtverträge	180
Billiges Korn für die Städte	165	Pachtminderungen 1807	180
Tumulte in den Städten 1800	165	Mißerfolg der Lizitationen 1810	181
Allmähliche Nachfolge der anderen Ämter	166	Schwenkung der Kammer	181
Kapitel 11.			
Wiederaufnahme der Agrarreform			
Plan der Veräußerung der Hofwehren an die Bauern 1805	167	Erörterungen über Pachtanschläge	182
Sudows Ansicht von der Finanznot	167	Sudow überreicht seine Denkschrift von 1789	183
Seine Denkschrift über die Schuldenabtragung	168	Revidierte Veranschlagungsgrundsätze	184
Rheinbund und Feudalverfassung	168	Kammerrat v. Flotow gegen die Lizitation	184
Grundsteuervorschlag	169	Die Anschlagpläne begraben	185
Vorschlag allgemeiner Bauernlegung	170	Die Kammer will auch Erbpachtungen verlizitieren	186
Aufhebung der Extradienste vorgeschlagen	171	Wiederaufnahme des Bäderanbaus 1801	187
		Sufenseparation 1816	187

	Seite		Seite
Extradienste und ihre Abschaffung	187	Vorschläge der Regierung 1774	213
Beginnender Fortschritt	188	Nützliche Verwendung der Kriminaldirektorenstelle	214
Kapitel 12.			
Städtische Niederlassungs- und Polizeiverhältnisse	192	Quistorps Aufgaben	214
Größere Freiheit in den Städten	192	Sein Erachten	215
Zuchtlosigkeit	193	Ansichten der Regierung	217
Mangelnde Ordnung	194	Quistorps Kriminalrechtsentwürfe und ihr Schicksal	217
Dieberei und scharfe Strafandrohungen	195	Stadttrichterelend	218
Wirkungslosigkeit der Gesetzgebung	198	Abhilfsvorschlag	220
Neustädter Invalidegarnison	200	Begründung der Stadtrichterklasse 1785	221
Friedrich Franz und die Ludwigskluster Ortsangelegenheiten	201	Die Kriminalreform ruht	222
Aufsichtsrecht und Landesgesetzgebung in den Städten	201	Der Herzog dringt wieder auf Abstellung der Mißbräuche 1792	223
Stagnation des Stadtwesens	202	Erinnerung an den schlummernden Quistorpschen Entwurf	225
Geschlossene Zünfte	203	Der Entwurf schlummert weiter	226
Kapitel 13.			
Reformversuche auf dem Gebiete des Kriminalwesens	204	Kapitel 14.	
Nährboden des Verbrechertums	204	Pferdediebe und andere Verbrecher; Strafadmessung	228
Mängel des Kriminalwesens	205	Strafverschärfung 1773	228
Reformvorschlag der Schwedinger Justizkanzlei 1769	206	Urfehdebruch	229
Kosten des Kriminalwesens	206	Kindesmord	229
Erste Anregung zur Errichtung eines Kriminalkollegiums	207	Herzog Friedrich will bei Kindesmord auch den Vater strafen	230
Abschaffung und Ersatz der Folter	208	Seine Unerbittlichkeit gegen Kindesmörderinnen	231
Fauls Erachten 1773	209	Strafe den Verführern	232
Kriminalrecht und -Prozeß	210	Die humanere Auffassung dringt noch nicht durch	232
Fauls Reformplan	211	Niedere Stufe der Sittlichkeit	234
		Sudow gegen die harten Strafen	237

	Seite		Seite
Herzog Friedrich und die Pferdediebe	239	Die Regierung gegen die vom Herzog angeregte Ab- schaffung der Todesstrafe für Diebe	246
Landesherrliche Bestätigung der Todesurteile	240	Friedrich Franz erneuert die scharfen Verordnungen ge- gen die Pferdediebe	247
Belehrung der armen Sünder Friedrichs mißlungener Ver- such, zwei Verbrechern das Leben zu retten	241 244	Mildere Handhabung der Gerichte	248
Zuschauer bei Hinrichtungen	245		

Inhalt Band II.

	Seite		Seite
Kapitel 15.		Kapitel 17.	
Öffentliche Unsicherheit	3	Dömißer Gottesdienste	17
Zigeuner in älterer Zeit	3	Zuzug aus Polen	18
Warnungstafeln gegen Bet- teljuden und Zigeuner	4	Bagabondierende Betteljuden Raub und Gewalttat auf dem Lande	18 19
Schwerins Bagabondennot 1753	4	Verbindung zwischen Bettel- juden und Schutzjuden	19
Herzog Friedrich setzt seines Vaters Kampf gegen die Bagabondage fort	5	Man erwägt Abwehrmaß- regeln	20
Militärische Maßnahmen	6	Wirkungslose Grenzsperrre	21
Pat.-B.D. über Reinhaltung des Landes 1763	7	Papierne Abwehr	22
Ihre Wirkungslosigkeit	8	Steigende Abneigung gegen die Juden	23
Handwerksburschen	9	Mittel der Abwehr in älterer Zeit	
Zusammenschluß der Gauner; Banden	10	Einpänniger	24
Schlimme Zustände in den kleinen Städten	12	Distriktsreiter	24
Kapitel 16.		Amtsreiter	25
Schutz- und Betteljuden	14	Landdragoner	25
Zunahme der Juden	14	Patrouillierende Militär- kommandos	26
Das Polzeikollegium gegen ihre Niederlassung	15	Hufaren	27
Ihr wirtschaftliches Vor- wärtskommen	15	Allgemeine Militärreduktion 1763	28
Herzog Friedrichs Bekeh- rungseifer	16	Keine Landespolizei	28
Aufhebung der Judenge- richtsbarkeit 1769	17	Militär zu schwach und dabei ungeeignet	29
		Uble Zustände bei den Hu- faren	31

	Seite		Seite
Anregung zu wirksameren Maßregeln	32	Sudow als Untersuchungs- richter	53
Erwägungen über Verstär- kung der Husaren	32	Ergebnisse der Untersuchung	54
Traurige Überbleibsel der Dragoner	33	Kapitel 19.	
Husaren wieder reduziert 1782	36	Errichtung der Distrikthusaren	57
Anpassungsfähigkeit der Gauener	36	Hilferufe der Pastoren von Zehna und Umgebung 1796	57
Landesvisitation	36	Bitten um Militär	58
Herzog Friedrichs Milde gegen die Bettler	37	Vagabondenplage im Amte Ribnitz	59
Neue papierne Maßnahmen	38	Die Regierung über die Nutzlosigkeit der Husaren- kommandos	61
Kapitel 18.		Dieselbe für gleichmäßige Grenzvorkehrungen	61
Sicherheitszustände im Anfang der Regierung Friedrich Franz I.	40	Klagen aus allen Theilen des Landes	62
Neubukower Bande	40	Sudows Amtspolizei	65
Zusammenhänge unter den Verbrechern	41	Landtagsverhandlungen 1796 f.	67
Zweite Neubukower Bande	42	Stavnhagener Maßnahmen	67
Sicherheitszustände in Lud- wigslust	43	Ihr Beispiel wirkt	68
Erfolgslose Landesvisitationen 1787 ff.	44	Errichtung der Distrikts- husaren	70
Zigeunerbanden im Osten	45	Husaren-Regulativ und In- struktion	71
Diebesbanden im Westen und allerorten	46	Armen-Verordnung 1801	72
Selbsthilfe	47	Kapitel 20.	
Husarenverstärkung 1790	47	Wirkung und Schicksale der Distrikthusaren	74
Kommandoritte	48	Vorübergehende Erleichter- ung	74
Generalvisitation 1793	49	Unzulänglichkeit der Neu- ordnung	74
Arbeitshäuser im Branden- burgischen	50	Passiver Widerstand der Bevölkerung	75
Die Vagabonden weichen den Kommandos aus	50	Menschenfallen	76
Bandenorganisationen 1793 ff.	52	Französische Neutralitäts- verletzungen in Hamburg und Mecklenburg 1804	77
Gauener Sprachen	52		
Landtagsdiebstahl 1794	52		

Seite	Seite
Französische Okkupation und Distriktsfusaren	78
Verwendung zur Klüften- bewachung usw.	78
Neue Bagabondenplage im schutzlosen Lande	79
Bagabonden ins Kontin- gentsregiment gesteckt	81
Probates Mittel gegen De- fertion	83
Französische Truppen kein Schutz gegen Bagabondage	83
Sie mehren die Unsicherheit	84
Rehnas Invalidegaruison	85
Ende der Distriktsfusaren	86
Kapitel 21.	
Errichtung der Gendarmerie	88
Umwandlung des Fusaren- korps in eine Gendarmerie 1812	88
Finanzielle Schwierigkeiten	89
Interimistische Maßregeln	90
Grundzüge der Organisation	91
Suckows Gutachten	92
Suckow gegen die Juris- diktionssplitterung	92
Stellung der Kreispolizei- meister	93
Suckow ahnt kommende Schwierigkeiten	94
Er will nicht sechs, sondern nur einen Polizeimeister	95
Empfiehl Kriminalkollegium und Landarbeitshaus	96
Die Schwierigkeiten beginnen	97
Übereilte Schritte	98
Kapitel 22.	
Errichtung des Kriminalkolle- giums	99
Zunahme der Pferdebieb- stähle	99
Gefährlicher Charakter der Bagabondage	101
Bewaffnete Räuberbanden	101
Suckows Polizeikommissio- narium	101
Ein glücklicher Griff der hollsteinischen Polizei	103
Diebeshöhlen im Lande	104
Suckwiger Raub	104
Neue Kieler Untersuchungs- ergebnisse	106
Zersprengung und Reorgani- sation der Mehlischen Bande	107
Schleppendes und zersplitter- tes Verfahren	107
Suckow u. a. bringen auf energisches Vorgehen und Kriminalkommission	109
Zusammenhang mit den rheinischen Banden	109
Drohende Gefahr	110
Mutlosigkeit der Regierung	111
Erstes Kieler Verzeichnis 1811	111
Endlich regt es sich im Richterstande	113
Untersuchungskommissorium der Wariner Beamten	113
Eröffnung des Kriminal- kollegiums	116
Streit mit den Ständen	117
Geschäfts- und Gerichts- ordnung	119
Rostocks Proteste	121
Kapitel 23.	
Ständische Opposition gegen die Gendarmerie	123
Einquartierungsstreit	123
Quartierverweigerung	124
Tätliche Widerseßlichkeiten	125

	Seite		Seite
Der Engere Ausschuß fordert Verhandlungen über das Reglement 1817 . . .	125	Gefahren des Friedensschlusses	146
Entwurf einer revidierten Gendarmerie-Ordnung .	126	Niederlassung von Bagabonden	146
Neuer Streit mit den Ständen	127	Familie Marlow	147
Einleiten der Stände 1830	129	Hagemann und Genossen .	149
Noch keine Verständigung .	131	Diebeshöhlen	150
Kapitel 24.		Neuer Aufschwung des Räuberwesens 1815	151
Allgemeine Lage des Landes um 1812	132	Räuberische Einbrüche in der Kraower Gegend .	152
Französische Besorgnisse 1812	132	Verfolgung der Kraower Bande	153
Regelmäßige Polizeiberichte	132	Bande im Osten	154
Bericht der Wariner Beamten	133	Ergebnisloses Kesseltreiben bis an die pommersche Grenze	154
Gewalttaten der Franzosen	133	Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die Städte . .	155
Schilderung der Stimmung	134	Kapitel 26.	
Die Regierung über den Wariner Bericht	134	Förderung des Verbrechens durch öffentliche Einrichtungen	157
Nichtsjagende Berichte . .	136	Niederlassung in den Städten	157
Zustufung der Berichte . .	136	Wandern der Handwerker	158
Kapitel 25.		Wirungslosigkeit der Verordnungen	158
Sicherheitsverhältnisse nach Errichtung der Gendarmerie	140	Abchiebung der Bagabonden	159
Abnahme der Bagabondenpflege besonders auf den Militärstraßen	141	Gefängnisse	159
Jüdische Bagabonden als französische Geheimpolitisten	141	Überfüllung des Arminialgefängnisses	160
Abmarsch der Truppen nach Rußland und neue Verschlimmerung der Sicherheitsverhältnisse . . .	142	Dömitz als Hochschule des Verbrechens	163
Maßnahmen im Preussischen und anderen Nachbarländern	143	Unsicherheit der Transporte	165
Gendarmerie und Befreiungskrieg	144	Pakwesen	165
Ausgebrochene Hamburger Zuchthäuser	144	Neue Pafßgesetzgebung 1811	166
Fremde Depots im Lande	145	Ihre Erfolglosigkeit . . .	168
		Kapitel 27.	
		Mißlungene Judenemanzipation und anderes	172

	Seite		Seite
Streben der Juden nach dem Bürgerrecht . . .	172	Produktenhandel	191
Die Regierung über die Judenemanzipation . . .	173	Paßvorschriften gegen Jahrmartjuden	192
Herzog und Kabinett grundsätzlich dafür	174	Gründerwerb der Juden . . .	192
Berordnungsentwurf	174	Kultusangelegenheiten . . .	193
Annahmung der Schweriner Geldjuden	174	Handwerk bei den Juden . . .	195
Beratungen	175	Kapitel 28.	
Beröfentlichung der Judenkonstitution 1813	177	Sudow als Bizetreispolizeimeister	196
Opposition der Stände	177	Erste Ergebnisse	196
Passiver Widerstand der Städte	178	Unliebssame Erfahrungen . . .	196
Meinungsverschiedenheiten über den Hausierhandel . . .	178	Sudows erstes Abschiedsgesuch 1814	197
Rückzug des Kabinetts	179	Böwitzer Raub	198
Der Bundestag und die Judenfrage	181	Sudows Räuberhaß	199
Der Engere Ausschuß wider der Juden Ankauf von Landgütern	181	Seine Vorschläge	203
Suspension der Judenkonstitution 1817	182	Ihre Aufnahme in der Regierung	203
Neue ständische Beschwerden 1819	184	Berordnung gegen die Marktjuden	205
Jüdische Petitionen	184	Der Fall Jett 1815	206
Der Großherzog gegen den Hausierhandel	185	Neue Verstimmung	207
Landfremde Juden	185	Mißlungener Anlauf des Kriminalkollegiums	210
Ungenügte Entdeckungen	186	Vorfall auf dem Neuklosterschen Markt 1815	211
Wallach und seine Spießgesellen	187	Instruktionslosigkeit der Kr.-Polizeimeister	212
Das Kriminalkollegium bleibt unentschlossen	188	Schwenkung der Regierung zur ständischen Auffassung	213
Judenfeindliche Stimmung 1819	188	Sudow müde und hoffnungslos	216
Vorgehen gegen den jüdischen Hausierhandel	189	Mißerfolge der Regierung gegen die Stände	218
Gegen die fremden Juden knechte	190	Landarbeitshausverordnung 1817	219
		Widersprüche	220
		Wirkungen der widerspruchsvollen Verordnungen	222
		Sudows Scheiden aus dem Polizeidienst	223
		Boddians Optimismus	224

	Seite		Seite
Kapitel 29.			
Neue Zunahme der Unsicherheit	226	Heimatlosigkeit von Geburt	247
Wie das Kriminalkollegium		Revision der Armen- und	
einen der gefährlichsten		Heimatsgesetzgebung	
Räuber charakterisierte .	226	1826 ff.	248
Schleppendes Verfahren .	227	Ungunst der wirtschaftlichen	
Enttäuschung über das Kri-		Verhältnisse	249
minalkollegium	227	Neue Armengesetzgebung 1836	251
Kein Ersatz für Suckow .	228	Einwirkung auf die Sicher-	
Zunahme der Pferde diebe		heitsverhältnisse	252
1819	228	Das Kriminalkollegium über	
Freirechte und Handwerks-		die Mängel des Polizeiwesens	
burschen	229	19. Jahrhunderts	254
Pahwesen	231		
Schwierige Abschreibung .	232	Kapitel 30.	
Beherbergung von Waga-		Neue Abwehrmaßregeln	258
bunden	232	Forderung gemeinsamer Maß-	
Verschickung nach Brasilien	233	regeln der deutschen Re-	
Ausfluß Mehls	234	gierungen	259
Entscheidung über Mehl .	235	Aufgaben der Einzelstaaten,	
Sein Lebensgang	235	besonders Mecklenburgs .	259
Verfahren gegen Mehl . .	236	Mängel der Gendarmerie	260
Rückkehrende aus Brasilien	238	Fußgendarmen	261
Einwirkung der Agrarver-		Boddien's pessimistisches Ur-	
hältnisse	239	teil	261
Niedere Kornpreise 1819—25	239	Sprewitz über die Mängel	
Besserung der Konjunktur	240	des Polizeiwesens	262
Bauernbefreiung 1820 . .	241	Mangelnder Zusammenhang	
Heimatsrecht und Armen-		unter den Sicherheitsbe-	
versorgung	241	hörden	262
Geplanter Fortgang der Ver-		Zentralbehörde vorgeschlagen	263
erbpachtung	242	Reorganisationsentwurf für	
Mißlungene Regulierung der		die Gendarmerie 1840 .	265
ritterschaftlichen Bauern .	242	Veränderte Stellung der	
Zugang ins Domainium . .	243	Stände	266
Wohnungsnot	244	Die Reorganisation scheidert	
Heimatlosigkeit	244	wieder	266
Überfüllung des Landarbeiters-		Neuer Reorganisationsplan	267
hauses	246	Einigung mit den Ständen	267

Kapitel I.

Pächter und Bauern nach dem siebenjährigen Kriege.

Seitdem Mecklenburg gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auf den Höhen der Weltgeschichte gewandelt und den kühnen Versuch gewagt hatte, neben dem mächtigen Hansebunde, ja selbst gegen ihn, in den Reichen des Nordens eigenen großen Zielen nachzujagen, hat es den großen Welthändeln gegenüber fast immer die Zurückhaltung beobachtet, die schon durch die Kleinheit und die geringen Machtmittel des Landes geboten waren. Aber diese selbstgenügsame Zurückgezogenheit hat es doch nicht vermocht, unserm Heimatlande durch die Jahrhunderte hindurch den ungeschmälernten Genuß friedlicher Zeitläufte und ein ununterbrochenes beschauliches Stilleben zu sichern.

Schon in jenen frühen Zeiten übermächtiger, die Kräfte des Landes verzehrender Machtentfaltung nach außen und noch weit über sie hinaus hatten nachbarliche und innere Fehden, Begegererei und Mordbrennerei den friedlichen Einwohnern nur selten Ruhe gelassen. Und die großen weltgeschichtlichen Kämpfe, in denen die Machtfragen des Nordens und Mitteleuropas ausgefochten wurden, machten auch an den Grenzen des fast immer rührend wehrlosen Kleinstaates nicht halt. Mochte er immer allem lieber fern bleiben, die Stellung des Neutralen zu behaupten, dazu fehlte es ihm stets an der nötigen Macht. Der Stärkere schritt unbekümmert über die unbewehrten Grenzen.

Wie oft ist Mecklenburg der Tummelplatz seiner stärkeren Nachbarn gewesen! Wie oft haben auch die Machtkämpfe weit entfernter Gewalten auf seinen Boden übergegriffen! Noch hatte es sich von den grausamen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges nicht völlig erholt, da brachen schon die nordischen Kämpfe

mit allen ihren traurigen Folgen über das Land herein. Und wie der siebenjährige Krieg unserm friedlichen Volke mitgespielt hat, das hat sich bis heute in frischer Erinnerung erhalten. Wieder und wieder wußte der große Friedrich neue Kontributionen und neue Soldaten aus dem Lande herauszuziehen. Wie viele Mecklenburger haben freiwillig oder gezwungen ihr Leben aufs Spiel gesetzt in den Schlachten, in denen der Grund zu Preußens Größe gelegt wurde!

Während die eigene Landesherrschaft die kriegerische Kraft des kleinen Stammes nicht zu nutzen wußte, zog die mehr oder weniger gewaltsame Werbung der fremden Staaten seine rüstigste Manneskraft in die Dienste auswärtiger Gewalten. Und das Elend der Preußenzeit, das nicht ohne eigenes Verschulden über das Land hereingebrochen war, wurde durch eigene Schuld noch gesteigert. Völlig schutzlos, wie man war, mit einer zum Erbarmen schwachen bewaffneten Macht, deren kriegerische Hauptbetätigung darin bestand, sich vor jedweder drohenden Gefahr auf die schnellste Art in Sicherheit zu bringen, — wie konnte man da daran denken, dem mächtigen Nachbar auch nur einen passiven Widerstand entgegenzusetzen? Und doch, Herzog Friedrich hielt einen solchen nicht nur für möglich, sondern er glaubte ihn auch wenigstens in seinem Domanium durchzuführen zu können, als er im Jahre 1761 den Befehl gab, daß man auf die Ausschreibungen der preussischen Truppen nichts liefern, sondern Gewalt abwarten und alles über sich ergehen lassen sollte. Der Pfandinhaber des Sudenhofes im Amte Hagenow, Oberhauptmann Johann Jakob v. Müller, war kühn genug, dieser Weisung zu folgen. Er sollte es bald bitter bereuen. Die preussischen Truppen, froh der Gelegenheit, an einem herzoglichen Beamten ein eklatantes Beispiel statuieren und damit vor jeder Fortsetzung solches passiven Widerstandes abschrecken zu können, nahmen ihm nicht nur alles auf dem Sudenhof befindliche Vieh; sie zerstörten auch seinen ganzen Hausrat und verheerten alles, was ihnen unter die Hände kam ¹⁾.

1) Nach v. Müllers Bericht vom 21. Mai 1784. Vol. 117.

Es konnte eben auch hier nicht anders sein: konnte man die Gewalt nicht mit Gewalt vertreiben, so blieb nichts übrig, als die bedauernswerte Rolle, die dem Schwachen in den Machtkämpfen der Starken beschieden ist, ohne Murren oder doch wenigstens ohne äußerlich hervortretenden Widerwillen bis zum Ende zu spielen. Der über das Land hereingebrochenen und viele Jahre anhaltenden Plünderung und Verwüstung vermochte man nicht Einhalt zu gebieten. Und um das Unglück voll zu machen, dies Kriegeselend wurde noch gesteigert durch ein allgemeines Viehsterben, das unser Land dreißig Jahre lang heimsuchte!

Wie lange mußte es dauern, bis diese doppelte furchtbare Schädigung, unter der das erbärmlich ausgefogene Land bis hart an den Abgrund völligen Ruins gestoßen war, wieder gut gemacht; die traurigen Spuren, die sie hinterließ, völlig ausgetilgt werden konnten! Jedoch, nach allem, was es in diesen langen Schmerzensjahren erduldet, nach allem, was auch die früheren Zeitläufte Schweres auf seine Schultern gehäuft hatten, steckte in diesem Volke immer noch eine schier unverwüßbare Lebenskraft. Nur wenige Jahre, nachdem der wieder eingekehrte Friede die preussischen Truppen aus dem größten Teile des Landes entfernt hatte, zeigten sich noch inmitten der sichtbaren Nachwehen des Krieges — besonders auf dem Lande — Anzeichen eines neu emporblühenden Wohlstandes, wie man ihn so bald nach so schweren Heimsuchungen nicht für möglich halten sollte. Schon 1774 hielt die Kammer¹⁾ die Verwüstungen des 7jährigen Krieges und des 30jährigen Viehsterbens — dank dem Kredit des wohlhabenden und tüchtigen Pächterstandes — für im wesentlichen überwunden.

Die mecklenburgische Landwirtschaft stand noch auf ziemlich niedriger Stufe. Wenn man glauben darf, was der Geh. Rat v. Derksen zu Bülow im Jahre 1815 über die Zustände um die Mitte des 18. Jahrhunderts äußerte²⁾ — und man wird es

1) U. P. M. vom 6. April S. 14. Vol. 58 unter Gerichtsbarkeit.

2) In seiner Denkschrift über die Ertragsanschläge. Vol. 58 unter Verpachtung usw. 1810/36.

können, denn Derzens, des damals ältesten Domonialbeamten Erinnerung reichte noch bis in diese Zeit zurück —, so konnte damals in Mecklenburg von einer irgendwie vorgeschrittenen Landwirtschaft noch keine Rede sein. Das Land war noch bedeckt von „großen Waldungen und Brüchen, Sümpfen und Überwässerungen, Strecken unbeachteter und unkultivierter Ländereien. Die einfachsten landwirtschaftlichen Operationen, z. B. das Abgraben und Abwässern waren, wenn auch nicht ganz unbekannt, doch nur überaus wenigen Landwirten zur Gewohnheit geworden. Nichts war zu den Zeiten geschehen, um nur einen einzigen Strom in seinen Ufern zu zwingen oder den Mühlenbau mit Berücksichtigung der Wasserumgebungen sorgfältiger einzurichten. Der tragbare Acker ward ... nur willkürlich ... nach einer verfehlten Einteilung benutzt. An ein Verhältnis des Ackerbaues zur Viehzucht war noch nicht gedacht, und für die Verbesserung von Ackern und Wiesen war überall nichts getan.“

Es waren gewiß nicht allein die seitdem — und namentlich seit Beendigung der Drangsale des 7jährigen Krieges — erzielten landwirtschaftlichen Fortschritte, die besonders im Stande der Domonialpächter eine so überraschend schnelle Rückkehr von Wohlstand und Behäbigkeit zeitigten. Überwältigend war dieser Aufschwung der Landwirtschaft ja auch keineswegs. Wie es noch 1773 bei uns auf dem Lande aussah, darin gewährt uns der Hofrat F. Flohr ¹⁾ einen Einblick, indem er klagt, die Landstraßen seien vielfach noch so eng, daß begegnende Wagen einander nicht ausweichen könnten, woraus „öfters schon Mord und Totschlag“ entstanden sei. Es war vorgeschlagen, Ausweichstellen anzulegen, und die Regierung hatte es so befohlen, „allein es ist nichts erfolgt“. Die Kinder wurden zum Hüten des Viehs und der Gänse verwandt, anstatt sie in die Schule zu schicken. Viel konnten sie dort allerdings nicht lernen; die Landlehrer waren größtenteils nur imstande, ihren Wissensschatz in plattdeutscher Sprache weiterzugeben.

1) In seiner allerdings sehr verworrenen gegen die Kammer gerichteten Denkschrift von 1773 S. 3 ff. Vol. 51.

Das alles sieht noch nicht sehr nach Kulturfortschritt aus. Mecklenburgische Landstraßen und Schulen haben ihren üblen Ruf ja bis tief in das 19. Jahrhundert behauptet. Sehr kraß hob sich von solchen Zuständen der Aufwand¹⁾ ab, den manche Pächter schon wenige Jahre nach Beendigung des siebenjährigen Krieges treiben konnten. Sie hielten sich Kutscher, Vorreiter, Reitknechte und drei bis vier Bediente, fingen an in prächtigen, mit sechs ausgesuchten Pferden bespannten Staatskarossen zu fahren, die üppigsten Gastmähler und Bälle zu geben, gestickte Kleider und Hüte mit Brillantagraffen zu tragen, kurz einen Aufwand zur Schau zu tragen, „worin es ihnen der erste und reichste Kavalier des Hofes nicht gleich thun konnte“.

Solches Treiben, das gegen Ende der 60er Jahre nicht selten war, konnte dem Herzog Friedrich nicht verborgen bleiben. Es mußte ihn auf die Vermutung bringen, daß die Domaniälhöfe nicht nach ihrem wahren Werte verpachtet würden. Dem Streben des Fürsten, aus seinen Pachtgütern einen angemessenen Ertrag zu ziehen, wird niemand die Berechtigung versagen. Aber sein Kabinettssekretär Boldt, in dem er dabei seine Hauptstütze fand, war ein persönlicher Feind des Toddiner Pachtbeamten Hagemeister, der sich durch besonderen Aufwand auszeichnete. Dies persönliche Moment und ein unüberwindliches Mißtrauen, das der Herzog der Kammer entgegenbrachte und ihr in steigendem Maße durch unverblümte Beweise seiner Ungnade zu Gemüte führte, konnten nicht dazu dienen, eine so ernsthafte Angelegenheit, die nur durch kühle und besonnene Sachlichkeit gefördert werden konnte, in die rechten Bahnen zu leiten.

Bis dahin hatte die Kammer die Pachthöfe unter der Hand an den Mann gebracht. Ertragsanschläge, die aus den 40er Jahren stammten, wurden den Pacht-handlungen zugrunde gelegt; je nach Umständen suchte die Kammer ein Plus zu gewinnen. Wer den Anschlag zu erfüllen bereit war, dem wurde der Pacht-hof zu-

1) Über ihn v. Suckow in seiner 1789 verfaßten Denkschrift „Freimüthige Gedanken über die Licitation der Domaniäl-Pacht-höfe“. Vol. 58.

geschlagen. Eine herzogliche Bestätigung war nicht erforderlich. So war es den alten Pächterfamilien nicht schwer gemacht, ihre alten Pachtungen festzuhalten und fast wie auf angestammter Scholle zu behäbigem Wohlstand zu gelangen.

Da erging unterm 24. August 1770¹⁾ aus dem Kabinett ein herzoglicher Befehl an die Kammer, „fürhin ohne Unser Vorwissen keine Pachtstücke . . . zu verpachten oder die Pachtjahre zu prolongieren“. Die Kammer wurde dagegen vorstellig, sie sah in der Entfernung des Hoflagers eine Quelle unaufhörlicher und unerträglicher Hindernisse in der Abwicklung prompt zu erledigender Geschäfte und hielt deswegen den erteilten Befehl für undurchführbar. Als ihre Vorstellung ohne Antwort blieb, nahm sie dies für Zustimmung und fuhr unbekümmert mit der gewohnten Art der Verpachtung fort. Der Herzog aber sah in diesem Verfahren eine sträfliche Auflehnung gegen seinen gemessenen Befehl. Das gereizte Verhältnis zwischen ihm und seiner obersten Verwaltungsbehörde steigerte sich bis zur Unerträglichkeit.

Endlich erkannte die Kammer doch die Unmöglichkeit, auf diesem Wege weiterzugehen. Inzwischen in Einzelfällen ergangene Kabinettsverfügungen hatten ihr keinen Zweifel gelassen, daß der bisherige Weg „den höchsten Beifall nicht mehr erhalte, sondern der modus licitationis“ — d. h. die bisher nur im Notfall angewandte Verpachtung an den Meistbietenden — „durchgängig gewählt werden solle“.

So trat die Kammer den Rückzug an (20. November 1773). Sie erklärte sich zum Gehorsam bereit, äußerte aber schwere sachliche Bedenken: sie fürchtete für die Sicherheit der Pachtgefälle, dieser wichtigsten landesherrlichen Einnahmequelle, besorgte eine „Deterioration der Grundstücke und Gebäude“ und daraus einen „mit der Zeit unerseßlichen Schaden“. In beiderlei Hinsicht könne nur eine sorgfältige Auswahl des Pächters Sicherheit gewähren. Die aber sei nicht mehr möglich, sobald man an den Meistbietenden gebunden sein würde. Die durch die Lizitationen vielleicht zu

1) Dies und weiter die Einführung der Lizitation s. Vol. 58 unter Gerichtsbarkeit und Lizitation.

erlangende Steigerung der Pachten könne sich leicht wieder verflüchtigen, wenn die Pächter anstatt des baren Geldes nur Beschwerteschriften und anderes Papier gäben, „wenn man nicht noch gar mit Gläubigern und Advocaten vermenget wird, als von welchen Umständen man aus den bisher nur vorgekommenen Paar Fällen durch Erfahrung das Nachtheilige kennet“. Schon dadurch würde das anscheinende Plus doppelt verloren gehen, daß sich die über den Anschlag Pachtenden den Baulasten und den baren Vorschüssen auf Bezahlung der Inventariensaat entziehen würden, „wenn sie finito Contractu von einem jeden verdrängt zu werden besorgen müßten, der einen Thaler mehr giebt“.

Alle diese Einwendungen prallten jetzt, nachdem die Kammer den Herzog durch dreijährigen Ungehorsam gereizt hatte, wirkungslos ab. Die drei Anfragen, die sie zu ihrer Instruktion über das künftig zu beobachtende Verfahren stellte, fanden die niedererschmetternde Antwort (4. Febr. 1774), daß von nun an alle Höfe, Mühlen und andere kleinere und größere Pachtstücke ohne Unterschied verlizitiert werden sollten; daß dabei auf die alten Inhaber der Stellen, auch wenn sie gut gewirtschaftet und bezahlt hätten und zur Erfüllung des Anschlags bereit waren, nur dann Rücksicht genommen werden sollte, „wenn sie sich den höchsten Both gefallen lassen“ wollten; daß endlich den Meistbietenden binnen 4 Wochen die „Finalresolution“ auf Grund der einzureichenden Vizitationsprotokolle verheißen werden könnte.

Trotz der augenfälligen Ungnade des Herzogs wagte die Kammer noch einen letzten Versuch, indem sie unmittelbar an sein menschenfreundliches Herz appellierte. Dies hatte er ihr unlängst (23. Juli 1771) wieder in einer Vorschrift enthüllt, in der es hieß: „Nach Unserer Christ-Fürstlichen Denckungs-Art verabscheuen Wir alles das vermeinte Plus, welches mit irgend einer Vernachtheiligung eines Dritten gemacht wird, und welches im Grunde nur Seufzer und Unsegen für Unser Fürstliches Haus nach sich ziehet. Wir wollen auch von allen solchen Plus, welches Unsre Unterthanen zu Bettlern und Unsre Kassen nicht glücklich, sondern zuverlässig am Ende nur ärmer macht, auf keinerley Weise profitiren, sondern es ist überhaupt Unser ernstlicher Vor-

sah und Wille, daß alle und jede Beschwerden über Übersezung gründlich untersucht . . . mithin auf solche Weise alles quälendes Unrecht zu heben, Euch äußerst angelegen seyn lassen sollet.“

„Und wir solten iht“ — so knüpfte die Kammer hier an — „mit schönöder Außerachtlassung einer solchen Christ-Fürstlichen Vorschrift, die des ganzen Landes Verehrung und aller Regenten Nachahmung verdienet, und welche die einzige wahre Orthodogie aller rechtschaffenen Cameralisten ausmacht, ohne hiervon ausdrücklich entbunden zu seyn, das Gegentheil ausrichten, nicht allein die pachtlustigen Meistbietenden unglücklich machen helfen, sondern auch zu gleicher Zeit die Herzogl. Domänen in augenscheinliche Gefahr setzen, binnen kurzen Jahren im Grunde ruinirt zu seyn!“ Das würde Durchl. „Selbst uns als eine sehr sträfliche Pflichtvergessenheit anzurechnen Grund und Ursache haben“. Der daraus entstehende Ruin sei mathematisch erweisbar; er sei sogar schon vor Augen geführt durch einen großen Theil der ritterschaftlichen Güter, die durch Kunst, Fleiß und Kosten ihrer ehemaligen Besitzer bis zum höchsten Ertrage emporgebracht, jezt „nur kurze Jahre unter den Händen der Miethlinge oder auch gelehrter, lateinischer Wirthe“ bis zum vierten oder gar dritten Teile herabgewürdigt seien. Von der guten oder schlimmen Behandlung des Werts von mindestens 3 bis $3\frac{1}{2}$ Millionen, den die Domänenpächter in Händen hätten, hinge der Wohlstand des herzoglichen Hauses ab. Alle Aufsicht der Beamten könne den Ruin nicht hindern, da die Lizitationspächter geradezu „in dem Ruin der Pachtstücke ihre Erholung suchen“ müßten. Für den Kredit befürchten sie von der Lizitation, „daß so wie innerhalb Landes die gesegnete Quelle aus den Vermögen wohlhabender Unterthanen versieget, also auch auswärts im Fall der Noth künftig keine ressource zu finden seyn werde“.

Die Regierung sprang der Kammer bei. Sie fand, daß die Lizitation sich „noch nicht eben von einer vortheilhaften Seite“ zeige. „Die sichere Hofnung“ — so fuhr sie fort (16. Aug. 1774) — „auch nach abgelassenen Pacht-Jahren gegen Erfüllung des bekannten Kammer-Anschlags die Pachtung für sich und seine Kinder zu behalten, bewog vorhin jeden vernünftigen und tüchtigen

Domaniel-Pächter, das Pachtstück als sein halbes Eigenthum zu behandeln.“ Jetzt herrsche eine andere Gesinnung. Würde man den alten Pächtern wenigstens die Hoffnung lassen, „unter den Bedingungen, wozu sich ein anderer erbietet, . . . im Genuß der Pachtung zu bleiben, so kann ihm dieses noch einigermaßen animiren, die Cultur des Pachtstücks, die Erhaltung der Gebäude und Schonung der dahin dienenden Leute in den letzten Pachtjahren so gut als in den ersten aufs wirthschaftlichste zu besorgen“. Ohne diese Hoffnung würde er das Pachtstück ausaugen.

Die vereinten Vorstellungen der beiden ersten Landesbehörden stießen beim Herzog auf ein eisiges Schweigen, das man nun doch nicht mehr als Zustimmung zu deuten wagen durfte. Auch die Pachtverträge, die die Kammer noch freihändig abgeschlossen hatte, vollzog er nicht. Anfangs 1776 wohnten manche Pächter schon ein, zwei und mehr Jahre auf ihren Höfen, ohne eine Pachtbestätigung erhalten zu haben, und schwebten dadurch „in einer äußerst beunruhigenden Ungewißheit“. Die Kammer kündete, indem sie hierüber berichtete (6. Jan.), ihre volle Unterwerfung an: „In Ansehung des modi licitationis haben wir in der Pflicht treuer Diener alles gesagt. Wir bescheiden uns iht des Gehorsams und werden auf dem ausdrücklich vorgeschriebenen Wege unabwehlich fortgehen.“

Auch diese von der Regierung überreichte Eingabe würdigte der Herzog noch keiner Antwort. So tief stak er noch im Groll gegen die Kammer. Erst als die Regierung wieder bei Überreichung einer Anfrage der Kammer nicht unterdrücken konnte (6. Juli 1776), daß deren „Bedenklichkeit in Ansehung einer Licitation der von bekannten guten und wohlhabenden Landwirthten bisher in Pacht gehabtten herzogl. Domaniel-Höfe allen Betracht verdiene“, — erst da ließ er sich zu einer Antwort herbei. Er ließ der Regierung schreiben: „daß Serenissimus um so mehr geneigt wären, es bey der einmal beliebten Licitation zu lassen, da das Viehsterben nunmehr, Gottlob, wieder gänzlich aufgehöret hätte.“

Ein allgemeines starkes Steigen der Pachten, durchgehends um ein Viertel ihrer früheren Höhe, vielfach auch noch weit bedeutender, war die nächste Wirkung der vielumstrittenen Maßnahme des Fürsten. So schien sie eine Rechtfertigung durch die Tatsachen finden zu sollen. Soviel jedenfalls stand zweifellos fest: die Kammeranschläge hatten nicht mehr den wahren Wert der Pachtungen zu erfassen vermocht. Andererseits deutete aber auch ein allgemeiner Widerwille in der Bevölkerung darauf hin, daß die von der Regierung geteilten Bedenken der Kammer nicht ganz grundlos gewesen waren.

Nach einigen Jahren ruhiger Beobachtung mußte sich ja ein Urteil über Wert oder Unwert der neuen Einrichtung fällen lassen. Das Beurteilungsmaterial häufte sich rasch an. Und schon im Jahre 1789 machte sich einer der besten Kenner unserer ländlichen Verhältnisse und zugleich einer der tüchtigsten der damaligen Domänenbeamten, der Marnitzer Oberamtmann und spätere Wariner Droßt v. Suckow¹⁾ ans Werk. Sein Urteil fiel vernichtend aus. Allgemein kennzeichnete er den Nachteil des Systems dahin: Der ansehnlichste Teil der landesherrlichen Einkünfte wird „der Willkühr der Vizitanten preisgegeben und dadurch schwankend und ungewiß gemacht“. Die Vizitation bringt Leute zum Bot, die nicht vermögend sind, mit eigenem Gelde eine Kammerpachtung anzunehmen. Diese Leute, die nichts zu verlieren haben, erstehen gewöhnlich die Pachtung. Sie bieten weit über den Wert; die Vermögenden halten schließlich nicht mehr mit. Der arme Pächter muß gleich borgen. Er mergelt die Pachtung aus wie sich selber, bringt sie außer Kultur und wird schließlich mit Frau und Kindern ein Bettler, der dem Staate zur Last fällt.

Bei erneuter Vizitation wird die Pacht in der Regel ebenso hoch getrieben wie vorher. Der Nachfolger findet jetzt aber schon eine heruntergewirtschaftete Pachtung vor. Mehrere Jahre und große Kosten werden nötig, sie wieder in Stand zu setzen. Aber die Mittel fehlen, und in wenigen Jahren teilt der neue Pächter

1) In seiner oben S. 5 angeführten Denkschrift.

das Schicksal seines Vorgängers. So „geht eine Familie nach der andern verloren, und die Lizitation gleicht also einer Auszehrung, die unbemerkt, aber desto gefährlicher wirkt — einen Einwohner nach dem andern auszieht und den Staat am Ende mit einer Menge Bettler und hilfloser Familien überschwemmt“.

Sukow meint das unausbleibliche Verhängnis schon vorauszu sehen: „In wenigen Jahren wird die Anzahl der Pächter so zusammengeschmolzen sein, daß nur ein kleiner Teil derselben nachbleibt. Diese werden dann gewiß nicht so hoch und über den Behr, wie sie jetzt thun, herangehen.“

Unter den alten guten Pächterfamilien mehrt sich die Auswanderung. Sukow erinnerte sich allein 17 solcher, die in den letzten 11 Jahren ausgewandert waren. Es waren meist wohlhabende, ja reiche und tüchtige Wirthe. Nun wurden sie ersetzt durch unvermögende, wirtschaftlich unerfahrene, leichtfertige Lizitationsbieter, die „am Ende sich und die Pachtung ruinierten“. Alle die durch die Lizitation angelockten, nach Herkommen, Vermögen und Vorbildung ungeeigneten Elemente, deren Eindringen sich jetzt nicht mehr hindern läßt, verarmen als Pächter, mögen sie auch einst als Holländer, Schäfer, Müller oder gar als städtische Handwerker wohlhabend gewesen sein.

Und von welcher Wichtigkeit ist doch die Erhaltung eines tüchtigen und wohlhabenden Pächterstandes! „Wie namenlos würde das Unglück und Elend im Lande gewesen sein, wenn die Kammerpächter in den Jahren 1757 bis 1763 bei der damaligen preussischen Invasiön nicht alle wohlhabend gewesen wären.“ Wie wenn jetzt eine feindliche Invasiön käme? „Ein einziges solches Jahr würde mehr Unglück verursachen, als die Licitationen in 24 Jahren Vorteil hervorgebracht haben.“

Scharf rügt er es, daß die Kammer das Interesse des Landesherrn und das der Domaniälpächter „für zwei verschiedene Gegenstände“ halte, während sie in Wirklichkeit so genau verbunden seien, „daß beide nur als ein einziges betrachtet werden können“. „Haben diese Leute Vermögen, so kann es der Landesherr als sein eigenes betrachten; im Fall der Noth würde niemand es

bereitwilliger hergeben als sie“. Darum erhält man auch in Preußen die Pächter in ihrem Besitz, vielfach in langer Geschlechtsfolge. Er beruft sich auf die Ausführungen des pommerischen Präsidenten v. Münchow (v. J. 1766) wider die unbesonnene Plasmacherei der jungen Departementsräthe, die gar nicht wissen, „wie viel Schaden sie Ew. Majestät Interesse dadurch zufügen, daß sie die alten vermögenden Pächter durch neue, unerfahrene und mehrentheils dürftige Leute verdrängen lassen. Eine solche Methode verbreitet am Ende Armuth über die resp. Provinzen. Die geringen Leute in den Ämtern müssen von den Pächtern leben. Sind die letzteren arm, so müssen die ersteren es auch werden.“

Scharf stellt er das preußische Verfahren dem mecklenburgischen gegenüber: dort wird bei Ablauf der Kontraktjahre stets ein neuer Ertragsanschlag entworfen. Will ihn der alte Pächter erfüllen, so wird ihm ohne weiteres der Vertrag verlängert. Sogar gegründete Einwendungen gegen den neuen Anschlag werden berücksichtigt. Zur Vizitation wird nur dann geschritten, wenn keine Vereinbarung mit dem alten Pächter zustande kommt. Zum Bieten wird aber nur zugelassen, wer hinreichendes eigenes Vermögen nachweisen kann. Und der Meistbietende wird nur dann berücksichtigt, wenn er nachweisen kann, wie er das etwaige Mehrgebot über den Anschlag aufbringen will. So sind in Preußen unbesonnene Abenteuerer und Dürftige von der Pachtung ausgeschlossen, die herrschaftlichen Einkünfte sichergestellt.

Ganz anders in Mecklenburg! Auch hier gibt es Anschläge, aber sie sind veraltet und kommen bei dem herrschenden Vizitationsverfahren nicht zur Geltung. Stets erscheint eine Menge Pachtliebhaber, darunter viele, die keinen Dreier Vermögen haben; viele auch, die ohne jede Sachkenntnis drauflos bieten. Manchmal ist schon so unerhört in den Tag hinein geboten worden, daß die anwesenden Kammermitglieder die Pachthandlung unwillig unterbrechen, die unbesonnenen Bieter ermahnend, sich und die Ihrigen nicht unglücklich zu machen. Die beteiligten vermögenden und sachkundigen Männer erkennen bald die Unmöglichkeit, weiter

zu bieten. Aber oft ist einer durch Weib und Kinder, Vieh und eine eingerichtete Wirtschaft in einer Zwangslage: er muß eine Pachtung haben. Er wagt es, noch zuzulegen, wird überboten, die Leidenschaft bemächtigt sich der Bieter. Endlich bleibt er allein; ihm wird zugeschlagen. Nun kommt der Verstand wieder und mit ihm die Erkenntnis, daß er sich unglücklich gemacht hat. Sukow erinnerte sich zweier Männer, „denen einige Stunden nach der Licitation zu ihrer erstandenen Pachtung Glück gewünscht ward; und beide vergoßen Thränen dabei!“

Sein dringender Wunsch ist, die gesetzgebende Macht möchte einschreiten, „damit dem besten Theil der Einwohner des Landes die Gelegenheit genommen wird, zum Nachtheil des Staates sich unter einander ferner aufzureiben“. Es liegt ihm fern, einfach die Rückkehr zum früheren Verfahren zu empfehlen. Die doppelte zu lösende Aufgabe ist: „Auf welche Art kann der Landesherr ohne Licitation zum Genuß des wahren Werts seiner Kammer-Pachtungen gelangen?“ Und auf der andern Seite: Wie können die öffentlichen Gefälle andauernd verbessert werden, „ohne daß das Land dabei leidet und ein Teil der besten Einwohner desselben zu Grunde gerichtet wird“?

Als Lösung schwebt ihm etwa das skizzierte preußische Verfahren vor. Jedenfalls galt auch ihm als Voraussetzung einer Aufhebung der Licitation die Aufstellung neuer Prinzipien zur Beurteilung des wahren Wertes der Pachtungen: also vor allen Dingen Ersatz der längst veralteten, noch auf den Grundsätzen von 1740 beruhenden Kammeranschläge durch neue, den wirklichen Verhältnissen entsprechende und die inzwischen stattgehabte Wertsteigerung um ein Viertel erfassende. Er stellt solche als Beispiel auf, weist aber darauf hin, daß auch sie in 20 Jahren veraltet und unbrauchbar sein werden. Darum stete Erneuerung und Berichtigung nach dem Steigen der Werte!

Von diesem mittleren Wege zwischen der Licitation und dem alten Verfahren erhoffte er ein Herauskommen aus dem Zustande, dessen die Brandenburger, Holsteiner und Pommern, „die doch anfangs bei uns in die Schule gingen“, jetzt spotteten, indem sie sagten, daß die Mecklenburger in der Landwirtschaft „gerade

noch an eben der Stelle ständen, wo wir schon vor 60 Jahren gestanden hätten; und daß wir in diesem ganzen Zeitraum nicht eine einzige namhafte und sich aufs Allgemeine erstreckende Verbesserung aufzuweisen hätten“.

Und auf diesem mittleren Wege hätte man sich durch ruhige sachgemäße Erwägung gewiß schon damals zusammenfinden können, als die Visitation eingeführt ward. Aber die Verstimmung zwischen Herzog und Kammer ließ es überhaupt zu keiner eigentlichen Verhandlung kommen. Da gab es nur ein Entweder — Oder.

Jetzt aber hatte sich die Kammer auf dem neuen Wege eingefahren. Kaum erinnerte sie sich noch, mit welcher Zähigkeit sie sich einst gegen ihn gestraußt hatte. Und mit ihr freute sich der Herzog an den hohen Pachtsummen, die sich auf dem Papier so schön ausnahmen. Wie sollte man da ein anderes, besseres Gleis gewinnen?

* * *

Es waren nicht die Pächter allein, die unter der neuen Ordnung der Dinge zu leiden hatten. Wohl mußte so mancher von ihnen mit dem weißen Stabe den Ort verlassen, von dem er einst für sich und die Seinen ein stilles Glück in anhaltender fruchtbringender Arbeit erhofft hatte.

Aber schwerer noch lastete dies alles auf den Bauern. Der Verlust der Heimat zwar bedrohte sie nicht so sehr, denn sie waren ja durch die Leibeigenschaft an die Scholle geschmiedet. Aber eine Zwangsheimat hat eine starke Ähnlichkeit mit einem Gefängnis, schon ohne die Pein und Drangsale, von denen die mehrhundertjährige Leidensgeschichte dieses entrechteten Standes angefüllt ist.

Die verderblichste Folge der Leibeigenschaft war die Dienstbarkeit der Bauern, die sich von den unbedeutenden Anfängen der Ansiedelungszeit ins Ungemessene gesteigert hatte. Das ist keine Übertreibung. Es gab in der That ungemessene Dienste, die zu erfüllen jede Hofstelle täglich ein Gespann mit vier Pferden in Bereitschaft halten mußte, um „auf jedesmaliges Verlangen des Grundherrn zu allen Zeiten ohne Widerrede Dienste zu leisten“.

Das erkennt mit diesen Worten eine i. J. 1773 in der Regierung entstandene Denkschrift¹⁾ über die Frondienste an, auf die ich mich auch im folgenden stütze.

Gewiß betont sie mit Recht, „daß ein Dienstherr sich bey ungemehnen Diensten selbst den allergrößten Schaden ebenso gewiß zuziehe, wenn er seinen Dienstpflichtigen nicht so viel Zeit übrig lassen wolte, daß sie das zu ihrer Nahrung und Unterhalt verliehene Feld pflegen und bauen könnten, als wenn der dienstpflichtige Bauer selbst seinem Zug-Vieh nicht so viel Zeit gönnete, das nöthige Futter zu genießen und seine Kräfte durch eine proportionirte Ruhe und Futter zu erneuern“.

Ganz gewiß! Aber dieser Vergleich, der dem Bauern — wohlgemerkt zu seinen Gunsten und in entschieden wohlwollender Absicht — dem Großgrundbesitzer gegenüber die Rolle einräumte, wie sie für den Bauern selber sein Zugvieh spielte, traf doch nur für die Ritterschaft zu! Und dort auch nur da, wo ein kluger und zugleich wohlwollender Herr auf eigenem Gute schaltete. Schon bei den verpachteten Rittergütern war es anders; da trug nicht der Pächter, sondern der Grundherr den durch Ausfaugung und Mißhandlung der Bauern angerichteten Schaden.

Und im Domanium gab es ja überhaupt keine Untertanen, die unmittelbar unter dem Grundherrn, dem Herzog, saßen. Hier waren ihre schätzbaren Dienste, durch die sie überhaupt nur noch einen wirklichen Wert darzustellen schienen, zu den benachbarten Pächthöfen gelegt und mit diesen in die Hand der Pächter gegeben.

Kein Zweifel, auch unter diesen Pächtern konnte es menschlich denkende und kluge Männer geben, die die ihnen anvertraute Menschenkraft nicht bis zum letzten keuchenden Hauch auspreßten. Namentlich in jener besseren älteren Zeit wird das noch häufiger der Fall gewesen sein, wo der Pächter noch nicht täglich von der Sorge gequält wurde, daß er beim Ablausen seines Vertrages heimatlos sein würde; wo noch unter langfristigen, leicht zu verlängern und günstigen Verträgen sich zwischen humanen

1) Vol. 50 unter Dienste.

Pächtern und seinen Dienstbauern ein Vertrauensverhältnis bilden konnte.

Dazu waren im Domanium die Hofdienste nicht ungemessen; in vertragsmäßig bestimmter Höhe waren sie an die Hofpächter ausgetan. Es bestanden Dienstordnungen, die das Verhältnis zwischen Dienenden und Dienstherrn genau regelten. Und doch klagte die Denkschrift von 1773, es gäbe fast allenthalben Pächter, „welche die Untertanen sehr hart halten, sie über Vermögen anstrengen, sogar Geldleistungen zu erpressen sich anmaßen“ und dabei oft von den Beamten „unbillig unterstützet werden“.

Einer Belastung mit drei Tagen wöchentlichen Dienstes schrieben die Verfasser „landverderbliche Folgen“ zu. Schon bei zwei Tagen würde „vieles versäümet, was zu seinem (des Bauern) und dem allgemeinen Wohlstand bewürdet werden könnte“. Gleichwohl wollte ihnen eine völlige Abschaffung der Dienste „fast nicht möglich“ scheinen wenigstens in der Nähe der Hofhaltung und großer herrschaftlicher Haushaltungen. Die Erfahrung habe auch gezeigt, „daß Untertanen, welche von Diensten ganz befreyet sind, nebst ihren Kindern so dumm und unbändig werden“, daß sie zu nichts mehr zu gebrauchen seien. Dann und wann unter strenger Aufsicht Dienste zu verrichten, sei den Bauern ebenso nützlich, „als wann die Soldaten exerciret, oder zur Revue gefordert werden“.

Wo aber gab es in Mecklenburg noch Dienste, die sich unter dem hier als landverderblich bezeichneten Maße hielten? Und verfuhr wirklich der Pächter selber menschlich mit seinen Dienstbauern, so war vielleicht sein Wirtschaftsschreiber um so härter. Dem stand ja ebenso wie dem Pächter die Handhabung des Dienstzwanges zu, d. h. er durfte mit Stock oder Peitsche die Leute zur Arbeit anhalten. Und in der Hand junger, unbesonnener Schreiber war dies an sich schon aufreizend wirkende Recht doch gar zu sehr dem Mißbrauch preisgegeben. Es kam vor, daß es auch gegen Frauen, die sich in gesegneten Umständen befanden, angewandt wurde. Dann und wann suchte man auch junge Dirnen, die sich dem Pächter oder dem Schreiber nicht gefügig zeigten, durch Chikane bei der Arbeit und weiter mit Stock und Peitsche willfährig zu machen.

Dann entbrannte wohl jäh die Leidenschaft in diesen anscheinend so ruhigen Sklavengemüthern; es kam zu drohenden Zusammenrottierungen der Arbeiterhaufen, zu wilden Verzweiflungstaten einzelner. Wagenrungen, Hacken und Spaten vollendeten rasch ihr schauriges Werk. Und mancher fürwitzige Schreiber, der an der Pein der Geplagten sein Mütchen zu kühlen dachte, ist mit eingeschlagenem Schädel auf dem Felde liegen geblieben.

Dann blieb den Unglücklichen, die sich zu solcher Verzweiflungstat hatten fortreißen lassen, nur noch die Flucht über die Grenze. Sie war ja lange dem niederen Volke das einzige vertraute Heilmittel so vieler namenloser Leiden geworden. Zu Tausenden hatten sie sich schon auf Schiffen zusammengepöfelt wie die Seringe nach Rußland verfrachten lassen¹⁾. Viele entwichen²⁾ in das Gebiet der Hansestädte und anderer Nachbarterritorien.

Die Kammer klagte (21. Dezbr. 1782), daß „das Ausreißen der Leibeigenen“ in die hannöverschen Lande „immer mehr und mehr einreißet“. Und die Regierung berichtete resigniert dazu, daß ihre Auslieferung „von dieser Nachbarschaft“ ungern zugestanden zu werden pflege. Ähnliche Klagen führte die Regierung über Preußen (9. Nov. 1771) wegen der „seit einigen Jahren recht häufig gewordenen bösen Exempel“, daß mecklenburgische Leibeigene „bey ihrer meineidigen Entweichung in die königlich-preussischen Lande sogar auch dann, wenn sie mit Begehung wirklichen Diebstahls an Ochsen, Pferden und dergleichen ausgetreten sind“, von den preussischen Behörden „aller Reclamation ungeachtet niemals wieder anhero ausgeliefert, sondern auch zu allen ihren noch so abentheuerlichen Präensionen, durch Zurückhaltung der diebischer Weise mitgenommenen Sachen verholfen werden“. Die preussisch-pommersche Kriegs- und Domänenkammer habe sogar „diese unerhörten Prozeduren . . . unter dem Schilde der Sr. Königl. Majestät so sehr am Herzen liegenden Be-

1) Vgl. Bo II, Geschichte von Mecklenburg II, S. 566.

2) Über Entweichungen Vol. 57.

völkerung der dortigen Gegend gegen alle diesseitigen Vorstellungen souteniret“. Der große König wußte von diesen Kräften einen Gebrauch zu machen, der unserer ganzen Nation zum Segen gereicht hat. Bis zum Jahre 1774 hatte er allein im Warthe- und Negebruch 739 Mecklenburger angesiedelt. Sie standen dort unter den Kolonisten an dritter Stelle gleich hinter den sogenannten Polen und den Sachsen¹⁾. Hier durften sie das stolze Werk der Germanisation, das einst ihre Urväter in Mecklenburg so ruhmvoll vollendeten, weiter nach Osten tragen.

Was war doch aus diesen Nachkommen der alten Slavenhändler geworden?! Die winselnde Angst vor der Peitsche hatte sie bis in den Staub erniedrigt. Und wo war — außer in der Flucht über die Landesgrenze — eine Möglichkeit, dieser Geißel zu entinnen? Waren doch nicht weniger als neun Behörden vorhanden — so hat es der Hofrat Bouchholz berechnet —, denen der Peitschenzwang über die Domaniauntertanen zustand. Vom Wirtschaftschreiber, dem Pächter, dem Amt bis hinauf zum herzoglichen Kabinett, das auch mit Anordnung von Peitschenhieben für allerlei häuerliche Vergehungen nicht geizte, wurde diese Strafe als Universalzuchtmittel gegen die Bauern angewandt. Wer schlecht wirtschaftete, bekam die Peitsche zu schmecken, ehe man dazu schritt, ihn abzumeiern. Herzogliche Hofjäger und Holzwärter erlaubten sich sogar, die Bauernknechte und Bauern städtischer Dörfer auf der Stelle mit der Peitsche zu züchtigen²⁾, wenn sie ihrer Ansicht nach bei den Jagddiensten saumselig oder widerseßlich waren. Und die vorgesezte Behörde erkannte ihr Verfahren als richtig an. So fest war die Kammer noch von der Notwendigkeit dieser grausamen Zucht überzeugt, daß sie in einem UPM. an den Herzog äußerte (3. Aug. 1775): „Ohne dergleichen Züchtigung läßet sich in der Bauer-Wirthschaft schlechthin nichts beginnen“.

1) Erich Neuhaus, Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Negebruch (Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark Heft 18, 1906, S. 85.)

2) Stadtsachen Grabow, Stadtdorf Karstädt, Dienste 1784.

Und diese Peitsche, die auf allen Ämtern in der kräftigen und solcher Arbeit gewohnten Faust des Pförtners der Betätigung auf den Bauernrücken harrte oder von ihm auch in entgegengesetzter Weise auf den Höfen nach dem Wink des Pächters gehandhabt wurde, war alles andere als ein harmloses Gertchen, dessen Berührung man rasch wieder abschüttelte. Der uns schon bekannte Drost von Suckow, ein himmelweit von der Kervenschwäche unserer Tage entfernter Mann mit ihrer rührenden Besorgnis, daß unverbesserliche Rohlinge, Zuhälter und gewohnheitsmäßige Messerstecher durch eine tüchtige Tracht Prügel Schaden an ihrer unsterblichen Seele nehmen könnten; ein Beamter, der in seinem Bereich ein handfestes Stodregiment führte und in einer maßvoll gehandhabten Prügelstrafe eine Wohltat für das niedere Volk erblickte, — dieser Drost nannte die Peitsche ein „Mordinstrument“ und sprach die Hoffnung aus, der Herzog werde seine „gutmütigen Untertanen von einer Plage befreien, die jährlich gewiß mehr Menschen in das Grab geschickt hat, als man glaubt“¹⁾.

Ja, wenn doch wenigstens was die Frondienste an Zeit übrig ließen, ganz der Erwerbstätigkeit des Bauern zugute gekommen wäre. Aber er hatte außerdem noch die schweren Pächte und mancherlei Abgaben zu tragen. Die Kammer räumte es selber ein (3. Juli 1774²⁾: „Dasjenige, was ein Hüfener außer den Registerausgaben oder Hofediensten zu bestreiten hat, ist so beträchtlich, daß es auch für den besten Wirth Künste kostet durchs Jahr zu kommen . . . Wir getrauen uns kaum, wann der Bauer darüber Zweifel machte, ihm den Calcul zur Auskunft aus der Hufe selbst zu ziehen, wenn man nicht die besondere Industrie des Wirths und seiner Ehefrau und den daher zu machenden kleinen Erwerb mit in Rechnung bringt. Hierzu fehlt es [aber] in verschiedenen Gegenden an Gelegenheit.“

Konnten aber die Bauern ihre Abgaben nicht leisten, und blieb auch die Exekution erfolglos, so mußten sie das Schicksal

1) Amtstabellen 1801. Vol. 44.

2) Vol. 49 unter Bauhülfen.

gewärtigen, von dem 1771 die Dambecker Hausleute ¹⁾ betroffen wurden. Die wurden vor das Amt Neustadt gebracht und nach der Reihe geprügelt, bis sie versprachen bezahlen zu wollen.

* *

*

Es war unvermeidlich, daß solche Verhältnisse und solche Behandlung allmählich eine verderbliche Wirkung auf das Wesen der ganzen bäuerlichen Bevölkerungsschicht ausübten. Die Wariner Amtstabelle von 1795 ²⁾ urteilt darüber kurz vor dem allgemeinen Aufhören der Hofdienste in ruhiger, sachlicher Weise, die kümmerlichen Verhältnisse der Bauern hätten vielleicht weniger von der Schwere des Hofdienstes hergerührt „als von der Willkürlichkeit und den Mißbräuchen, die bei Ableistung desselben nicht zu heben standen. Der Bauer mußte mit großen Kosten Gesinde halten, und Vieh und Geschirr wurden im Hofedienst ohne sonderlichen Nutzen der Pächter ruiniert. Er konnte also nicht aufkommen und verlor natürlich den Mut, da er sah, daß Arbeit zur Verbesserung seines Zustandes nichts fruchtete. Die Amtshülfsen ließen ihn zwar nie ganz zu Grunde gehen, konnten aber doch nichts mehr bewirken, als ihn in einer Art von Vegetation zu erhalten. Sie verschlimmerten sogar das Übel noch, denn der Bauer verließ sich darauf, wurde träger und arbeitete bloß maschinenmäßig fort. . . . Sein Geist war nach und nach zu gänzlicher Untätigkeit heruntergesunken; er dachte nicht über seine Arbeiten nach und trieb sie nach dem alten Schlendrian.“

Viel schlimmer als hier wurde die Entartung der Bauern schon in weit früherer Zeit geschildert: der 1773 verstorbene Kammerdirektor Wachenhusen hatte 1750 einen Vergleich mit Sachsen und Hannover gezogen ³⁾. Dort ist der Bauer, so führte er aus, „von Natur hurtig, mühsam, sorgfältig auf den Erwerb und von mäßigem Essen und Trinken, mithin sparsam und auf

1) Vol. 129.

2) Vol. 44.

3) Nach der Mitteilung in Maneskes Denkschrift von 1805 S. 63 ff. Vol. 58.

sein und der Seinigen Fortkommen so gut als der Bürger und andere freie Leute in Städten bedacht. Wann man unsere schwerfällige, träge, vielfräßige und im höchsten Grade verschwenderische Bauernmaschinen dagegen hält“, so kann der Unterschied wohl nicht auf dem Klima beruhen. „Ein sächsischer Bauer“, so fährt er fort, „hält seine Gebäude in tüchtigen und netten Stande, weil er sie als sein und seiner Nachkommen Erb- und Eigenthum ansiehet — ein mecklenburgischer Leibeigner läßt alles mit größter Gleichgültigkeit einstürzen und niederfallen.“

Es war dem Sinne nach daselbe, was der Bützower Geheimrat v. D e r z e n in die kurzen Worte zusammenfaßte: Der Stand der „Bauern ward despotisch gedrückt und war slavisch entartet“¹⁾.

Der Schwaaner Amtshauptmann Johann Friedrich Mancke nennt in seiner Denkschrift „Gut gemeinte Vorschläge zu einer gänzlichen Umwandlung der Herzogl. Mecklenb.-Schwerinschen Domanial-Dorfschaften“ (1805) die Behandlung der Leibeigenen geradezu eine „viehische“. Wie sehr diese „auf die Sitten und Gemüthsart der Leibeigenen wirkte, ist leicht zu erachten. Sie rächten sich an allem, was ihnen vorkam. Natürlich mußte das herrschaftliche, von der unablässigen Arbeit, vom Hunger und von dem ewigen Hin- und Hertreiben ausgemergelte unschuldige Vieh herhalten. Oft aber kam es zu Widersetzlichkeiten, und die Schwaanschen Amtsakten zeugen davon, daß mehrere tyrannische Schreiber bei diesen Vorkommenheiten ihren Freveln mit dem Tode büßten“. Und weiter: „Der Bauer sah diesem täglichen Elende, dem er nicht steuern konnte, mit angeborener Unempfindlichkeit und in der Überzeugung zu, daß, wenn er nichts mehr habe, das Herzogl. Amt Vieh und Korn hergeben müsse“. Unter dem „ungerechten Druck“ lernte er die Verstellung und bekam so oft „mehr wie er bedurfte“.

Unter so traurigen Umständen war es natürlich oft schwierig, eine durch Tod oder Verarmung erledigte Bauernstelle neu zu besetzen. „Um das Erbrecht bekümmerte man sich der Zeit noch

1) Derzens Denkschrift von 1815 S. 16. Vol. 58.

nicht, vielmehr wurden Katenleute, die sich einiges Vermögen als Dienstboten erworben hatten, zur Annahme der erledigten Stellen sogar durch Gefängnis gezwungen.“ D. h. die meisten wurden doch wohl mit der Peitsche lammfromm gemacht. Nur wer unter ihr ausharrte, dessen Widerstand zu brechen, blieb der Dömitzer Karre vorbehalten. So geschah es auch in der Ritterschaft, daß man auswärts weilende Untertanen zum Antritt einer frei gewordenen Bauernstelle bei Strafe von fünfzig Prügeln zurückrief¹⁾.

Daß unsere bäuerliche Bevölkerung unter dem mehrhundertjährigen Druck einer solchen Behandlung nicht vollends das Wesen störrischer und tückischer Bestien annahm, spricht mehr als alles andere für das überreiche Kapital an Gutmütigkeit, das in ihre Seelen gelegt ist. Und zweifellos haben sich — so unausdenkbar es auch scheinen mag — ihre Leiden noch gesteigert durch die unheilvollen Wirkungen der Vizitation. Bei dem gegen früher unendlich beschleunigten und vervielfältigten Wechsel der Höfe aus einer Hand in die andere konnte es so leicht nicht zu der Ausbildung des früher wenigstens möglichen patriarchalischen Verhältnisses kommen, das allein eine Milderung des Loses dieser Armen hätte bewirken können. Und der Raubbau, zu dem die so rasch auf ihren Höfen verarmenden Pächter gezwungen waren, griff natürlich nicht allein Acker und Gebäude, sondern nicht minder die ihnen anvertraute Menschenkraft auf die schonungsloseste Art an.

Es ist eine der vielen Ironien der Geschichte, daß diese Steigerung ohnehin schon unerträglicher Unbilden den Bauern gerade von einem Fürsten zugefügt werden mußte, der ein so warmes Herz für sie hatte. Daß er seinen Leibeigenen bei Hochzeiten und Kindtaufen Musik und Tanz untersagte, war alles andere als ein Akt des Ubelwollens. Es war aus derselben Quelle geflossen wie das Streben dieses Fürsten, die Theateraufführungen in seinem Lande zu verhindern, was ihm auch in

1) Amtsregistratur Schwerin, Gehöftsakten Lankow, Gehöft 4 ao. 1775.

der Hauptstadt Schwerin gelang. Es war lediglich ein Ausfluß seiner Frömmigkeit, die den Untertanen die Gelegenheiten zu sündlicher Lustbarkeit möglichst zu entziehen, den vielgeplagten Bauern wenigstens die Anwartschaft auf eine Entschädigung im besseren Jenseits zu sichern trachtete. Aus diesem Grunde gedachte er auch die Erntebiere zu beseitigen und durch eine Geldzahlung der Pächter an die Hofdienste zu ersetzen. Damit fand er aber weder bei den Pächtern noch bei dem Bauernvolk Gegenliebe. Auch die Regierung befürchtete, daß daraus beiderseitiges Mißvergnügen entstehen möchte (22. April 1774)¹⁾. So lenkte der Fürst ein. Indem er mit der Regierung an dem Trost festhielt, es scheine doch denkbar, daß „solche Mahlzeit bei mäßigem Getränke ohne sündliche Vergehungen“ vor sich gehen könnte, gestattete er den Pächtern, auch fürderhin „nach vollendeter Erndte den Hofdiensten die gewöhnliche Mahlzeit und eine mäßige Quantität Bier zu geben; jedoch daß sie den Hofdiensten dabey weder Musik noch Tanzen, noch sonstige Unordnungen“ bei Vermeidung von Strafe zu gestatten hätten.

Ein Leiden war es doch, daß unserer schwerflüssigen Landbevölkerung, der ohnehin die harmlos-laute Fröhlichkeit südlicherer Landstriche versagt ist, nun auch noch diese Quelle der Erheiterung verstopft werden sollte. Wäre das Musikverbot nicht so oft übertreten worden, und hätte die Übertretung in den ländlichen Obrigkeiten nicht nachsichtige Richter gefunden, so hätte bald eine bleierne Todesstille auf dem Lande gelastet. Wer weiß, ob Reuters Dichtungen dann noch möglich gewesen, und ob der sprudelnde Born der Volksüberlieferungen, aus dem Wossidlo noch in unsern Tagen so kostbare Schätze heben konnte, nicht zu einem spärlichen Rinnsal eingetrocknet wäre.

Aber man muß dem Herzog doch nachrühmen, daß er sich gegebenenfalls auch für das Wohl seiner Bauern im Diesseits mit Nachdruck einsetzte. Am schlimmsten war die Lage der Domaniabauern wohl in der Mehrzahl der kleineren Ämter, die durchweg durch Verpachtung der unmittelbaren landesherrlichen Verwal-

1) Vol. 50.

tung entzogen waren. War auch der Rückhalt, den die Bauern der größeren Ämter an den herzoglichen Beamten wider Mißhandlung und andere von Pächtern und Schreibern zugefügte Unbilden fanden, keineswegs kräftig, so war es doch ein ganz anderer Zustand als wo diejenigen, denen man ihre Dienstleistungen verpachtet hatte, gleichzeitig ihre Richter waren. So war es — ähnlich den Rittergütern — durchweg auch in den kleineren Ämtern. Überall war in ihnen die Gerichtsbarkeit den Pachtbeamten mit verpachtet und damit die Untertanen ganz in ihre Hände gegeben. Und nun begann allmählich die Übung sich einzuschleichen, daß man auch Hospächtern, die selber unter Amtsjurisdiktion standen, die Gerichtsbarkeit über ihre Dienstbauern anvertraute.

Da griff der Herzog ein ¹⁾. Eine Kabinettsverfügung vom 29. April 1772 erklärte nicht allein die verpachteten Jurisdiktionen, sondern zugleich auch den Dienstzwang „hiermit für null und nichtig“. Das war eine Überschreitung der herzoglichen Machtvollkommenheit. Bestehende vertragsmäßige Rechte konnten nicht auf solche einseitige Weise beseitigt werden. Und der Herzog mußte den Gegenvorstellungen der Kammer insoweit nachgeben, als er erklärte, Jurisdiktionsverpachtungen als Ausnahme dulden zu wollen, sie dürften aber nicht zur Regel werden. In der Folge schlug er alle Anträge auf Mitverpachtung der Jurisdiktion beharrlich ab. Und als die Kammer es wagte, trotzdem für diese Sache einzutreten, da schleuderte er ihr die scharfe prinzipielle Gegenäußerung entgegen (23. Jan. 1773): „Eine Zucht, die dem Tyrannisieren ähnlich ist, kann den armen Unterthanen kein Brodt, wohl aber dem reichen den Bettelstab in die Hand geben.“ Wie viele Untertanen des Pachtbeamten Hagemeister = Toddin seien nicht schon seit seinen Pachtjahren „Armut's halber von ihren Gehöften gejagt, was haben nicht die Hülsen gekostet, und was wird noch verwandt werden müssen, ehe sie wiederum zu vorigen Kräften kommen“. Nichts konnte diesem Beamten Fesseln anlegen „und man ließ ihm davon befreuet denen Unterthanen

1) Vol. 58.

das Blut so ungehindert ausaugen. . . . Mehrere Exempel verlangen Wir nicht zu sehen“. Der Herzog beharrte darauf, daß den Amtmännern Paetow = Steinbeck und Bolte = Neuhof Jurisdiktion und Dienstzwang wieder abgenommen würden, und wiederholte die Verordnung, daß nichts ohne seine ausdrückliche Bewilligung verpachtet werden sollte.

Die Regierung, an die sich die Kammer in ihrer Bedrängnis wandte, fand es äußerst heilsam, „daß den bloßen Pächtern, die unter einer Amts-Jurisdiktion wohnen, die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiktion künftig in keinem Fall überlassen werden solle“. Aber bei den schon unter weiland Geh.-Rat v. Both geschlossenen wenigen Pachtverträgen, in denen die Jurisdiktion mitverpachtet war, sei der Kammer wohl nur ein gütlicher Abänderungsversuch möglich. Und was den Dienstzwang anlangte, so zweifelte sie „ob es eine Möglichkeit sey, nach Beschaffenheit des Mecklenburg'schen gemeinen Bauer = Volks, diesen Dienstzwang gänzlich aufzuheben, den von jeher und bis jetzt im ganzen Lande alle sowohl Fürstliche als adliche Pächter, ja sogar auf den von der Ritterschaft selbst bewohnten Gütern alle Schreiber haben, und ohne welchen sich wohl schwerlich ein Verwalter oder nur ein Schreiber mit der Aufsicht auf die Arbeit und Dienste der Bauern abgeben mögte, die ihn gewiß nur zum Besten haben und auslachen würden oder wider welche er, in gänzlicher Ermangelung aller Befugniß, sie selbst mit dem geringsten Zwang in Ordnung zu halten, täglich beym Amte um jede Kleinigkeit würde Klagen und Gerichts-Tage veranlassen müssen, in welchem Fall jedes Pacht = Gut beynahe einen eigenen Beamten beschäftigen dürfte“. Die Kammer müsse aber „wider alle Exzeße der Pächter im Dienst-Zwang mit äußerster Sorgfalt und Strenge vigiliren“.

Der Herzog war auch jetzt noch nicht gemeint nachzugeben. Er ließ dem Geheimenrats = Präsidenten Grafen v. Bassowitz durch Boldt schreiben (11. März 1773), wegen des „daraus ohnfehlbar entstehenden Misbrauchs zur Ungerechtigkeit“ und weil tatsächlich von vielen gemißbraucht, solle den Pächtern die Juris-

diction ganz abgenommen werden. Er habe solche Verpachtungen schon dem verstorbenen Kammerpräsidenten v. Both mündlich untersagt. Wegen des Dienstzwanges wolle er erst unterrichtet werden, wie die Pächter, die keinen haben, mit den Untertanen fertig werden.

Da zeigte sich nun, daß es solche Pächter im ganzen Lande nicht gab. Sie alle übten, wie die Kammer berichtete, „den Dienstzwang theils nach durchgängiger Ueblichkeit, theils vermöge ausdrücklicher Verschreibung in dem Maaße, daß sie die widersehlischen oder faulen Unterthanen mit ein oder etlichen Peitschen-Schlägen zu ihrer Schuldigkeit und zum Gehorsam anhalten können. Diese Berechtigung“ — so fuhr die Kammer fort — „ist von unumgänglicher Nothwendigkeit, da es sonst den Pächtern schlecht hin unmöglich fallen würde, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben und in der Arbeit fortzukommen“.

Gegen den so harmlos dargestellten Dienstzwang war noch nicht aufzukommen; wenigstens ihn mit einem Schläge zu beseitigen, wie es des Herzogs Absicht gewesen war, erwies sich als Unmöglichkeit. Er konnte nur fallen mit der Grundlage, auf der er beruhte. Die Beseitigung der Frondienste mußte die Lösung werden. Die Vollendung dieses großen Schrittes zu erleben, war Herzog Friedrich nicht beschieden. Aber er hatte es durch sein zähes Festhalten doch wenigstens bewirkt, daß eine allgemeine schwere Verschlimmerung seines harten Loses, wie sie mit der begonnenen Einführung der Jurisdiktionsverpachtung die Verpflanzung einer Art Patrimonialgerichtsbarkeit ins Domanium sicherlich herbeigeführt haben würde, unserm Bauernstande erspart blieb.

Kapitel 2.

Ein vorzeitig beendeter Ansiedelungsversuch¹⁾.

Mehrfach hatten Krieg und Seuchen Entvölkerung über unser Land verhängt. Die anwachsende Volkszahl war dadurch immer wieder auf einen Minimalstand zurückgeworfen worden, der oft selbst für die allernotdürftigsten Arbeiten einer fast nur materiellen Kultur kaum genügte. Immer und immer waren es arbeitsame Hände, die dem Lande not taten, die allein es aus diesem Zustande eines fast alleinherrschenden und dabei zurückgebliebenen, ja in manchen seiner Erscheinungsformen widerwärtigen Agrarwesens zu reicherer und freierer Betätigung erheben konnten. Woher sollten diese Hände kommen, da der Strom der Auswanderer oder richtiger Flüchtlinge, in denen Empörung und Abscheu über die anscheinend unheilbaren Zustände des Landes schließlich alles Heimatsgefühl erstickt hatten, ohne Aufhören weiter rann?

Herzog Christian Ludwig II. hatte gleich manchem seiner Vorfahren dies „zweckwidrige“ Austreten der Leibeigenen, wie er es von seinem Standpunkt aus nannte, übel empfunden. Vor den meisten hat er es aber voraus, daß er dem tieferen Grund dieser traurigen Erscheinung mit Ernst nachspürte und das Übel an der Wurzel anzugreifen gedachte. Während noch die Vorschläge seines Kammerdirektors Wachenhusen über das für damalige Zeiten (1750) unerhört kühne Werk der Bauernbefreiung seinen Geist beschäftigten, ging er in der grundlegenden Frage der Besiedelung und Wiederbevölkerung seines Landes entschlossen zum

1) Vol. 50

Handeln über. Mit Recht verschmähte er die alten Droh- und Zwangsmittel, mit denen man bis dahin der Landflucht Einhalt zu tun vergeblich genug versucht hatte, die Erneuerung der alten „vielfach erlassenen und geschärften Droh- und Strafbefehle“. Er meinte einen der Gründe der Auswanderung darin zu finden, „daß es bis daher in Unsern Ämtern und Domainen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen, und an hinlänglichen Wohnungen fehlet“. Zur Abstellung solchen Mangels hatte er nicht allein der Kammer aufgegeben, „den allmählichen Anbau der wüsten Hufen sowol, als hinreichender mit guten Gärten versehenen Hufsch-Katen in allen Ämtern nachdrücklichst zu besorgen“, sondern er verhiess auch „allen und jeden, die selbst anzubauen und sich häufiglich niederzulassen Willens und Vermögens seyn dürften“, entweder die Einräumung der wüsten Hufen oder in deren Ermangelung „in Dörfern, wo es an Weide und nothdürftiger Feuerung nicht merklich fehlet“, die Anweisung „zureichlicher und bequemer Haus- und Gartenplätze nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgelt“.

Diese Entschliessung, die der Herzog zu Rostock am 14. März 1753 durch ein gedrucktes Patent veröffentlichte, wurde der Ausgangspunkt für eine der wichtigsten Neuschöpfungen unseres Agrarwesens, für den Büdneranbau. Bei der bisher noch ungebrochenen Herrschaft der alten Hufenverfassung hatte unser Land für die Ausbildung einer nennenswerten Schicht von Kleinwirthschaften unter der alten eigentlich häuerlichen Schicht keinen Raum gehabt. Wohl hatte schon die Besiedelungszeit neben den Hufen die kleinen Kossatenstellen hervorgebracht, in denen vielfach die Reste der unterlegenen Wendenbevölkerung eine Zuflucht fanden. Der allgemeine Rückgang des Bauernstandes, von dem in erster Linie die Wendenreste ergriffen wurden, die furchtbaren Wüstungen des dreißigjährigen Krieges, der nachfolgende Menschenmangel und spätere Regulierungen haben diesen Unterschied wieder verwischt: Was von Kossaten blieb, erscheint später als Viertelsbauern. Und Theilungen der alten Bauernhufen zugunsten der anwachsenden Bevölkerung, wie sie sich in südlicheren Gegenden schon in ziemlich früher Zeit finden, haben in unserm

menschenleeren Lande wenigstens aus dieser Veranlassung nicht stattgefunden. Wenn in manchen Orten Halb- oder Viertels-hüfener auftreten, so beruht diese Verkleinerung des bäuerlichen Besitzes im allgemeinen sicherlich auf keiner Erbteilung alter ursprünglich voller Hüfen, sondern viel eher — auch im Domanium — auf der so beliebten „Umlegung“ der Bauern zur Vergrößerung der Rittergüter oder der Pachthöfe, wenn darin nicht der alte Unterschied zwischen deutscher Landhufe, wendischer Hafenhufe und Kossatenstelle zum Ausdruck kommt.

Durch die beschränkte Zahl unteilbarer Bauernstellen war es der überschießenden ländlichen Bevölkerung unmöglich gemacht, jemals einen Anteil an der Scholle zu erlangen. Wo also in den Dörfern die Bevölkerung über die durch die vorhandenen Bauernstellen normierte Zahl anwuchs, da konnte sich nur ein dürftiges, völlig landloses Einlieger-Proletariat bilden. Wie sollten diese Bedauernswerten ihren Unterhalt finden? Industrie war im Lande so gut wie gar nicht vorhanden. Und der Weg zu den Gewerken war ihnen versperrt: die städtischen Zünfte waren ihnen so gut wie verschlossen, und auf dem platten Lande wurde die Ausübung von Handwerken nicht geduldet. Nur einige wenige im Landleben gar nicht zu entbehrende Handwerke, wie das der Schmiede, Radmacher, Weber, Schneider, Flickschuster, und auch sie nur in äußerst beschränkter, durch die Verwaltung streng geregelter Zahl, durften in den Dörfern ausgeübt werden. Zwei Meilen im Umkreis von Rostock durfte überhaupt kein Handwerker geduldet werden. Noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts haben die Rostocker Gewerke von ihrem alten Recht Gebrauch gemacht und Bönhasenjagden in dieser Bannmeile veranstaltet.

So blieb den Einliegern eigentlich nur die ländliche Tagelöhnerarbeit. Sie konnte ihnen nur einen sehr dürftigen und dazu zeitweilig noch sehr unsicheren Unterhalt gewähren. Die Not dieser Enterbten, von denen nur einer oder der andere beim Freiwerden einer Bauernstelle wieder in den Bauernstand aufzusteigen hoffen durfte, von dem sie sich ja auch als sein Geburtsüberschuß oder als Abgemeierte abgezweigt hatten, — diese Not

hat noch Jahrzehnte hindurch eines unserer schwierigsten ländlichen Probleme dargestellt.

Es ist das große bleibende Verdienst des Herzogs Christian Ludwig, diese Quelle ländlichen Elends sicher erkannt und als erster ein geeignetes Mittel, ihm abzuhelfen, tatkräftig ergriffen zu haben. Nun konnte diese Hoffnungslosen und beim Mangel ländlicher Arbeitsgelegenheit dem Hunger Preisgegebenen doch wieder die Möglichkeit der Erwerbung einer bescheidenen Heimstätte beleben, die sie allerdings nicht über den Stand der Landarbeiter erhob, ihnen aber doch innerhalb desselben einen festen Halt verlieh.

Und auf dem Wege, den Christian Ludwig vorzeichnete, schritt auch Herzog Friedrich entschlossen weiter. Ihm war ja die schöne Aufgabe geworden, die Wunden heilen zu helfen, die der siebenjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte. Die Kriegsbedrängnisse hatten die Flucht aus dem Lande noch gesteigert. Die sorgsam-liebevollen Tätigkeit des Wiederaufbaus mußte allem vorangehen. So rief der Fürst in seinem Patent vom 21. Juni 1763 alle während der Kriegsunruhen Ausgewanderten, die „theils aus Mangel des Reise-Geldes, theils aus Besorge, ob sie auch ihren hievorigen Unterhalt wiederfinden mögten, von ihrer Rückkehr abgehalten werden“, in die Heimat zurück. Er verhielt „allen die binnen Jahr und Tag in ihr Vaterland zurückkehren werden, bey ihrer Ankunft die Reise-Kosten erstatten zu lassen“. Den Städtern soll von ihren Magistraten „zur Herstellung ihrer vorigen oder zur Beförderung der nunmehr nach eigener Willkühr zu wählenden Nahrung aller mögliche Vorschub geleistet, das Bürger-Recht denen, die solches vorhin noch nicht gehabt, unentgeltlich ertheilet, zu Erbauung der Wohn-Häuser oder Fabriken bequeme Plätze ohnentgeltlich angewiesen, sie auch mit nöthigen Bau-Materialien dem Befinden nach ausgetheilt, ihnen einige Frey-Jahre zugestanden, und den Professions-Verwandten ohnentgeltliche Privilegia ertheilet werden“.

Zugunsten der etwa zurückkehrenden Auswanderer aus den Domänen hatte der Herzog die Kammer schon angewiesen, nach Maßgabe des Patentes seines Vaters zu verfahren, im Notfall

ihnen auch wie den Städten „ein billigmäßiges Reise-Geld“ zu schicken. Und noch weiter ging er über das Patent Christian Ludwigs hinaus, das, wie er in seiner „Patent-Verordnung zur Beförderung des Anbaues in den Herzoglichen Domainen“ vom 7. Januar 1765 hervorhob, „in verschiedenen Aemtern von der besten Wirkung gewesen ist“. Er erneute darin nicht nur das väterliche Patent, sondern „obwohl Wir hoffen können“, so fügte er hinzu, „daß die beträchtliche Anzahl von Familien, die sich seither unter den verheissenen Hülfen selbst angebauet und dadurch Besitz und Nahrung gefunden hat“, Nachfolger finden werde, so wolle er doch andere Leibeigene und Freie dazu auffordern, da „es zur Zeit an unbesezten Stellen und bequemen Haus- und Garten-Plätzen so wenig, als an Gelegenheit sich redlich zu nähren, in allen Gegenden Unserer Lande fehlet“. Und zu den von Christian Ludwig schon bewilligten freien Holzmaterialien verhiess er den Neuanbauenden noch ausdrücklich die Fuhren und zwei Freijahre.

So schien es, als sollte der dem Lande so notwendige und schon segensreich erblühte Büdner- oder Katenanbau einer glücklichen Zukunft entgegengehen. Da kam schon in Jahresfrist wie ein Blitz aus heiterem Himmel der Umschwung. Die unter der schweren Hand des Pachtamtmanns Hagemeister seufzenden Hauswirthe von Pätow im Amt Toddin hatten seit Jahren vergeblich von der Kammer Erleichterung erbeten. Jetzt ließen sie ihren Nothschrei zum Herzog dringen (28. Januar 1766): Sie seien „am äußersten Rand eines gänzlichen Unterganges“. Kein Jahr sei vergangen, „daß wir nicht Brodt-Korn kauffen oder borgen müßen“. So von Jahr zu Jahr schwächer geworden, von der Viehseuche betroffen, müßten sie jetzt „aus Futtermangel mit den Pferden, wenn sie nicht Hungers sterben sollen, das Saatkorn auf-füttern“. Sie hätten für sich selber das letzte Brot im Hause und wüßten nachher nicht aus noch ein. Dabei und bei schlechtem Sandacker, ungenügenden Wiesen, wenig und zu entfernter Weide seien sie „mit solchen Hofe- und Extra-Diensten beladen, daß wir ein vieles an Volk halten und denselben Brodt geben müßen, woran es uns selbst fehlet“.

Der Herzog drang auf Untersuchung dieses Notstandes und stellte die Frage: „Solte das viele Anbauen der Rahtens wohl nicht zu diesen Zeiten schätlich seyn, weil ein Rähner nur jährlich 4 R. bezahlet; solte sein Hauß, das viele Holz so er verbrennet, nebst den Schaden die zum Bau die Extra-Dienste thun, nicht weniger nützlich seyn, als wann das Holz verkauffet und zur Hülffe der Gagen gebrauchet würde?“

Am 11. März 1766 konnte der Geheime Rat und Kammerpräsident v. Both den Abschluß der befohlenen Untersuchung melden. Starcken Mißwachs und Viehsterben könnten die Untertanen — so berichtete er — „bey ihrem starcken Hofedienst nicht allein ertragen“. Dem Amtmann Hagemeister sei schon vor einigen Wochen vorgeschrieben worden, „das unumgänglich nötige Saat- und Brodt-Korn, so wie sein Contract es vorschreibet, den Unterthanen vorzuschießen. Er wird ihnen solches zur Zeit mit Fleiß nicht kund gemacht haben, damit sie nicht auf diese Hülffe loszuehren sollen“. Von so rührender Beschaffenheit war die Fürsorge für die Bauern: man ließ sie in dieser peinvollen Ungewißheit einstweilen ruhig weiter hungern, um an der unumgänglich notwendigen Hilfe so viel wie irgend möglich zu sparen!

Wärmer als für die notleidenden Bauern trat v. Both für den Büdneranbau ein. Ein solcher Rätener gebe „inclusive der Contribution und was er etwa bey der Mühle einträgt, jährlich etwas über 7 rthl.“. Freilich „wenn man Holz und Fuhren nach dem Werth rechnet, so ist dabey eben kein Vortheil. Allein es ist doch die allerwohlfeilste Art das Land zu bevölkern, und die Bevölkerung des Landes bringet in allerley Betrachtung großen Vortheil z. E. Bauren aufzurichten ist lange so vortheilhaft nicht“. Dabei „muß Haus und Scheuer erbauet und Vieh und Einsaat gegeben werden. Das gehet an 5—600 rthlr. Für alles dieses gibt der Bauer nichts, sondern bezahlet nur bloß die Steuer für den Acker, für die Wiesen und Weide, welche in der dortigen Gegend selten 30 bis 50 rthlr. ausmachet. Der Anbau in den Städten ist Ew. Durchl. noch kostbahrer“. Der Herzog müsse nach dem Landesvergleich „zu allen neuen Bauten den Aten Theil

geben. Ein Haus, was Ew. Durchl. öfter 1000 rthlr. Bau-Hilfs-
gelder kostet, trägt oft in der Accise nicht soviel ein als der
geringste Cathen auf dem Lande. Darzu hat der Cathen-Bau
den Vortheil, daß da diese Leute keinen Ackerbau haben, son-
dern von ihrer Hände Arbeit sich ernähren müssen; so kan man
Tagelöhner und andere Arbeiter haben, und es wird auch das
einzigste Mittel seyn, mit der Zeit Manufacturiers im Lande
zu kriegen. Denn bis dato hat sich alles bloß auf Ackerbau ge-
leget, und aus Mangel der Menschen hat man kaum Hand-
werker, Tagelöhner, Gesinde, Spinner oder andere Arbeiter haben
können.“

Aber alle diese mit Wärme vorgetragenen Gründe schlugen
bei Herzog Friedrich nicht durch. Am 14. April 1766 befahl er
kurzweg, wegen des Katenanbaues sollte Verfügung getroffen
werden, „daß selbiger vor der Hand im ganzen Lande aufhörte“.
Gegenvorstellungen der Kammer bewirkten zwar, daß der Herzog
nicht auf dieser völligen Aufhebung der alten heilsamen Ver-
ordnungen bestand. Zunächst sollten sie nur auf die einwandernden
Fremden beschränkt werden, dann aber (20. Aug. 1766) ließ
sich der Herzog sogar soweit drängen, daß er sein Patent vom
7. Januar 1765 bestehen lassen wollte, allein mit der Ein-
schränkung, „daß die Beamten nicht mehr solcher Bauten in einem
Jahre anfangen sollten, als durch die Extra-Dienste . . . beschaffet
werden könnten“.

Aber das Verhältnis zwischen Kammer und Fürst blieb
doch — trotz seiner weitgehenden Nachgiebigkeit, oder vielleicht
deswegen? — unklar. Nur zu bald gewann es den Anschein, als
wollte der Herzog das, was er allgemein, dem Drängen der
Kammer nachgebend, wieder zugestanden hatte, durch im einzelnen
erregte Schwierigkeiten wieder aufheben. Es war noch nicht
einmal ein voller Monat seit seinem letzten Zugeständnis ver-
flossen, da ließ Friedrich dem Kammerpräsidenten v. Both
schreiben (14. Sept. 1766), er habe „neulich zwischen dem Horn
und der Ludwigslust Wild-Bahn Katens erbauet gefunden, und
an einem Ort, wo das Wild am meisten wechselt. Weil nun
selbiges dadurch verschucht wird, so wollen Höchstdieselben alle-

mahl vorher wissen, wenn Rahtens erbauet und wo selbige hingesezt werden sollen“.

Und damit nicht genug; diesem Vorstoß folgte (8. Febr. 1768) ein noch schärferer, der alles bisher Zugestandene wieder über den Haufen warf. Der Herzog hatte mit Mißfallen vernommen, „daß zu Altona ohnweit Eldena ohne Unser Vorwissen und ohngeachtet Wir ohnlängst gnädigst verordnet, daß in keinen andern Fall, als wann sich aus fremden Landen Einwohner in Unsere Lande niederzulassen entschloßen hätten, Rahtens erbauet werden solten, dennoch zur Erbauung drey neuer Rahten, nechstdem . . . eines neuen Verwalter Hoffes im Grabower Amte von Unserer Kammer Verordnung erkant seyn sollen. So wollen Wir“, fuhr der Herzog fort, „nicht nur obbenandte, sondern auch alle ähnliche im ganzen Lande vorsehende Bauten hiedurch nochmal ernstlich untersagen und die Vernehmlassung Unserer Cammer so woll hierüber, als auch warum Wir nicht durch Verpachtung vacanter Ländereyen an Hausleuten die Erbauung der Kostbahren Verwalter-Höffe bey diesen ohnehin calamiteusen Zeiten entohniget seyn sollen, fordersamst gewärtigen“.

So sah sich die Kammer genötigt, unterm 16. Februar 1768 nochmals die Frage in ihrem ganzen Umfange eingehend zu erörtern. Beföhle der Herzog, so schrieb sie nach Anführung der grundlegenden Patentverordnungen, daß es mit dieser Angelegenheit jezt anders gehalten werden sollte, so bliebe der Kammer nur „der gemeßenste Gehorsam übrig, ob sie wohl . . . die Aufhebung oder die Einschränkung des bisherigen Betriebs aus redlichen Ursachen, welche die angeführten Patent-Verordnungen selbst umständlich enthalten, bedauern müßte: denn gewiß würde von nun die Menge der witzigsten und besten Leibeigenen wieder nach den Reichsstädten Lübeck und Hamburg, und er weiß, wohin sonst zu Lande und zu Wasser zu emigriren nicht unterlassen. Thro Herzogl. Durchl. aber kostet solcher Anbau außer dem Holze, wenigen Steinen und Extra Fuhren niemals einigen baaren Beytrag aus dero Casse“. Zum Schluß hat die Kammer „unrichtige insinuationes solcher Personen, die von dem Grunde der Sachen

nicht informiret sind, verweislich zurüde zu weisen und dero Cammer das gnädigste Zutrauen nicht zu entziehen“.

Diese Worte zielen deutlich auf den Kabinettssekretär Boldt. Es war im Grunde wieder ein Kampf gegen ihn, den die Kammer hier führte. Welchen Erfolg sie damit hatte, läßt sich nicht ganz deutlich erkennen. War es überhaupt einer, so war er wieder nur vorübergehend. Die Akten berichten nur, daß der Herzog hierüber den „Geh. R. von Both mündlich beschieden“ habe. Jedenfalls fuhr die Kammer mit dem Katenanbau in der zuletzt befohlenen eingeschränkten Weise fort. Da verfügte der Herzog (29. Juni 1769) in einem Einzelfalle: „wie bey den Rathen Bauten mehr Verlust als Vorthail, und also dem Gesuch des Supplicantis [der sich anbauen wollte] nicht zu deferiren sey“.

Die Kammer konnte nach allem, was vorausgegangen, nicht anders als „diese Höchste unbedingliche Declaration . . . als eine gnädigst gefällige Sistirung des Anbaues der Art in Gehorsam“ anzunehmen. Sie hat aber (16. Oct.) „zu Gnaden zu halten, wann wir die sich aus verschiedenen Ämtern meldenden Competenten nicht abweisen, bevor wir unsere Gründe für den Anbau“ nochmals vorgelegt und darüber um gnädigen Befehl gebeten haben.

Die Kammer setzt nun umständlich auseinander, daß alle freien Bewilligungen an Holz, Steinen und Fuhren, die in den Nachbarstaaten weit übertroffen würden, ungefähr 100 Taler wert sein mögen. Mehr koste der Herrschaft die Ansetzung einer ganzen Familie nicht, da für weitere Kosten, namentlich für Dach und Reparaturen, der Buidner selbst sorgen muß. Dieser bezahle nach zwei Freijahren für seinen Bau- und Gartenplatz von einem Scheffel Ausfaat

an Grundheuer	4 Taler
an Contribution	3 „ 24 B
im Mühlenanschlag für 2 Schffl. Mezenkorn	1 „ 8 „

Zusammen also jährlich 8 Taler 32 B

mithin „weit mehr als die gewöhnlichen Zinsen auf die verwandte Hülfe“, ungerechnet die Vergrößerung des Salzverbrauchs

mit 1 Scheffel wie die Vermehrung der Steuern durch den Städten entnommene Lebensbedürfnisse und Kleidungsstücke. Gewiß sei ein so kleiner Fleck Landes damit zu genügend hohem Ertrag gebracht. Und der Herzog werde doch bei Ansetzung neuer Landeseinwohner „nicht sowohl auf die baaren Abgaben, als darauf gesehen wissen wollen, daß durch wirksame Hände mehrerer Menschen das Gewerbe und der Verkehr vergrößert, die Consumption der Producten im Lande verstärkt und den Casen auf so mancherley Art, obgleich zum Theil ganz unmerklich, neuer Einfluß verschaffet wird“. Bei den Hüfenern sei ja der bare Ertrag „ein ungleich schlechterer“, und „ebenso acquiriren Gw. Herzogl. Durchl. auch in den Städten neue Unterthanen mehr in Rücksicht auf den wohlthätigen Einfluß fürs Ganze als auf den baaren Ertrag“. Ein Neuanbauender auf der Schelfe erhalte oft zwei, drei und mehr hundert Taler Bauhilfsgelder, „und ist er kein Kaufmann, so erträgt die Consumptionssteuer kaum 5 bis 6 Thlr. jährlich“.

Gewiß seien die kleinen Leute „auf dem platten Lande noch nicht überflüssig angesehen“ und fänden ihr notdürftiges Auskommen. Es geben sich immer neue Kompetenten an, und der Arbeitslohn will nicht heruntergehen. Sollte aber bei jezigem Geldmangel ihr Verdienst bei Bauten und wirtschaftlichen Besserungen nachlassen, so würden sie sich mehr auf „Fingerring“ (Industrie) legen müssen, wodurch „die landesväterliche Absicht in Einführung der Spinnerey“ Beförderung finden wird.

Und nun erschien noch die Regierung auf dem Plan (11. Nov. 1769), die Kammer in ihrem schweren Kampfe zu unterstützen. Sie erklärte diese letzte Vorstellung der Kammer „in alle Wege gegründet“ zu halten „vorausgesetzt, daß man die Büdener in Dörfer vertheile, wo sie den Bauern nicht nachtheilig sind“¹⁾. „In einem Lande wie Mecklenburg“, fuhr die Regierung fort, „das dreymal so viel Einwohner fassen kann, als es zur Zeit noch

1) Diese Einschränkung hatte der Geh. R. Präsident v. Bassowitz eigenhändig nachgetragen.

hat, und sodann nach Proportion doch noch kaum so bevölkert seyn würde, als viele andere sich eben daher im Finger-Fleische und in einem heßern Ertrag vorzüglich distinguirende Länder sind, wissen Unterzeichnete sich nichts nothwendigeres zu gedenken, als daß man den Anbau und die häusliche Niederlassung so vieler Familien wie nur irgend möglich so wohl in den Städten als auf dem platten Lande quovis modo befördere“. Aus dieser Ursache sei im Landesvergleich „den Städten eine so ansehnliche Bau-Hülfe, welche jährlich 10 bis 14/m Rthlr. von den Vicent-Geldern wegnimmt, versprochen; der Ritterschaft aber die Befugniß, Ihre Bauer-Dörfer zu legen, benommen, und zum Anbau in den Domaines die Leute vorhin durch gedruckte Patent-Verordnungen aufgefordert worden.

Wollte Gott, daß in Mecklenburg der unbewohnten Gegenden und der großen Höfe weniger, hingegen alle Wege auf beyden Seiten mit Häusern besetzt seyn mögten, die den Einwohnern eigenthümlich gehörten! Die Landesherrliche Einnahme müßte sodann gewiß ganz ansehnlicher seyn, als der jetzige Überschuß nach Abzug der Bau- und Unterhaltungs-Kosten ist, welche Thro Herzogl. Durchl. auf so viele den Einwohnern gleichgültige Stroh-Rathen in Thro Domaines beständig verwenden müssen.“

Man wird dem Präsidenten Grafen von Bassewitz und dem Geheimen Rat Schmidt die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß die Gedanken, die sie hier ihrem Fürsten über die Wiederbevölkerung Mecklenburgs und die Erhebung seiner Einwohner zu freien Eigentümern ohne Menschenfurcht vortrugen, der zähen Beharrlichkeit, wie sie in unsern Zuständen hervortritt, weit voran eilten; so weit, daß sie selbst heute, fast anderthalb Jahrhunderte später, noch nicht annähernd in die Wirklichkeit umgesetzt sind. Aber der Einfluß des Rabinettssekretärs Boldt war jetzt so mächtig, daß auch diesmal Kammer und Regierung zusammen nicht gegen ihn aufkommen konnten. Wohl hatte ihr theils einzeln theils gemeinsam unternommener Ansturm den Herzog schwankend gemacht, ihn vorübergehend sogar zu einem nahezu vollständigen Rückzug genötigt. Aber im Hintergrunde stand Boldt und verfolgte unbeirrt seine feste Marschrouten. Täg-

lich in der nächsten Umgebung des Fürsten, wußte er den geeigneten Augenblick abzuwarten, wo er ihn sogar zum Vorgehen gegen das gewinnen konnte, was er erst eben bewilligt hatte.

Auch diesmal scheint das Vorgehen der beiden Behörden nicht jeden Eindruck auf den Fürsten verfehlt zu haben. Fürs erste hüllte er sich in Stillschweigen. Die Kammer blieb auf ihre Eingaben wegen Bewilligung einzelner neu erbetenen Büdneransiedelungen ohne Antwort. Da klopfte sie nochmals an, indem sie (16. Jan. 1770) berichtete: „Es hat sich seithero eine ziemliche Anzahl von Leuten gemeldet, welche zum Anbau in verschiedenen Ämtern Lust bezeigen“. Sie könnten aber von der Kammer keinen Bescheid erhalten, bevor auf deren Bericht vom 16. Oktober v. J. gnädigste Resolution erfolgt sei. Auch die Regierung, die dies Schreiben wieder überreichte, betonte dabei die Notwendigkeit einer „höchsten Entschließung“. Diese blieb auch jetzt noch aus.

Endlich, am 20. August 1770, ließ der Herzog sich zu einer Meinungsäußerung herbei, indem er Boldt an den Präsidenten v. Bassewitz schreiben ließ, die eigentlichen Bewegursachen, warum er den Katenanbau nicht vorteilhaft finde, seien folgende:

1. „Das unaufhörliche Suchen der Büdner um Remission ihrer Praestandorum.“

2. „Das Lamentiren dieser Leute um Arbeit. Ja sie haben sich fast aus den mehresten Gegenden des Landes hieselbst eingefunden und versichert, daß wenn ihnen keine Arbeit angewiesen würde, sie ihr Brodt ehrlich zu verdienen ganz außer Stande wären. Und hätten Serenissimus nur Ihre Chatoul-Gelder mehr gespart und nicht so viel auf den Bau und die Graben-Arbeit verwandt, so würden gewiß manche hundert, ja tausend Unterthanen haben entweder zum Lande hinaus oder auch Betteln gehen müssen.“

3. Wenn die Kammer zu den Hülfen „nur noch die jährliche Consumtion an Feuerung, Bohnenstangen, Erbs-Strauch, Zaun-Busch, Pfahl-Holz, die Weide auf 2 Haupt Rindvieh und dergleichen rechnet“, so gäbe die Büdnerabgabe von 8 Thlr. 32 B nicht die gewöhnlichen Zinsen. Kämen nur wegen Arbeitsmangels oder anderer Ursachen „noch häufige Remissionen, so

vermeinten Serenissimus durch den Anbau der Rahten, besonders der bisherigen Gewohnheit nach, Sich nicht geholffen, vielmehr offenkundig geschadet zu sehen“.

Und nun kehrte Boldt eine scharfe Spitze gegen die Kammer hervor: „Wäre es aber, daß die Beamte zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten würden, daß sie nemlich sich um die Wirtschaft der Rahten-Leute auch übrigen Untertanen bekümmern, dieselben mit Rath an Hand gehen und ihnen den Finger Fleiß . . . so zu sagen beybringen . . . so würden die mehresten Beschwerden auf einmahl ab-, die Untertanen wie auch Serenissimi Revenues aufgeholfen und Serenissimus bewogen seyn, den Anbau der Rahten in den Dörffern, wo sie den Bauern nicht nachtheilig sind, gerne zu gestatten, weil dadurch sodann Fabriken und dergl. auch hier im Lande fortgeholfen und im Gange gebracht werden würden.“

Im übrigen glauben Serenissimus, daß die Freylassung der Untertanen in Thro Landen mehr nützlich als schädlich seyn mögte, und erwarten daher von Ew. Excellence ein Erachten auch hierüber aufs fordersamste.“

Das sah allerdings nicht aus wie ein Verbot fernerer Büdneransiedelung. Ihre Fortsetzung wurde vielmehr von der Tüchtigkeit der Domanalverwaltung abhängig gemacht, der hier ein vernichtendes Zeugnis ausgestellt war. Scheiterte diese Ansiedelung, und das konnte wohl nicht anders sein, so war hierdurch auf den schuldigen Teil schon mit Fingern gewiesen.

Wochte auch der Katenanbau fallen; wenn wirklich die Andeutung der Regierung über die Befreiung der Untertanen auf fruchtbaren Boden gefallen war — und so mußte es nach Boldts Schlusßsatz ja scheinen — dann wäre ein so gewaltiger Fortschritt mit diesem Opfer nicht zu teuer erkauft gewesen. Aber die Regierung konnte ihre Vorakten über die Aufhebung der Leibeigenschaft wegen Abwesenheit ihres „Archivarius“ nicht auffinden. So ging dieser günstige Augenblick ungenützt vorüber.

Über die Büdneransiedelung erfolgte dann noch unterm 23. Oktober 1770, in Anlehnung an das Boldtsche Schreiben, eine deklaratorische Verordnung, die als ihr Verbot angesehen wurde.

Sie gestattete sie nur noch in Dörfern, wo sie den Hülfern nicht zum Schaden gereichte, und dann auch nur unter der Bedingung, daß die Beamten den Anbauenden zu ihrer Nahrung und zu einem ehrlichen Erwerb behilflich sein sollten.

Der Herzog jedenfalls schien die Buidneransiedelung damit für abgetan anzusehen. Auf alle in dieser Hinsicht an ihn gerichteten Anträge von Interessenten hatte er nur noch einen unerbittlichen Abschlag. So erließ er gegen Ende 1773 an einen Untertanen in Brenz die unzweideutige Verfügung: „daß ihm, da Wir keinen Katen-Anbau mehr gestatten wollen, hierunter nicht zu willfahren stehe“.

Die Kammer aber ließ noch immer nicht von dem Werk. Da zog sie der Herzog deswegen zur Verantwortung. Sie berief sich (13. Aug. 1777) auf die Bedingung, unter der die deklaratorische Verordnung vom 23. Okt. 1770 die Fortführung des Katenanbaus zugelassen hatte. Nun erfolgte der letzte Schlag, der alles beendete. Der Herzog verfügte (6. März 1778) an die Kammer: „Da Wir der Meinung sind, daß der Buidner schon mehr im Lande, als sich zu ernähren im Stande sind, so wollen Wir den Anbau derselben — — — nicht gestatten“.

Das war das Ende der ersten Buidneransiedelung. Waren der Angesiedelten auch noch nicht so übermäßig viele im Lande, wie der Herzog meinte, daß darum das Ende dieses verheißungsvollen Anbaues unbedingt hätte herbeigeführt werden müssen, so war doch durch zwei Jahrzehnte mühevoller Arbeit wenigstens das erreicht, daß jetzt unter dem alt überkommenen Bauernstande überall durch das Land verteilt, ein aus der Masse der Einlieger herausgehobener ländlicher Arbeiterstand ansässig gemacht war. Diesen Charakter ländlicher Arbeiter trugen die Buidner von damals noch durchaus. Darin war kein Unterschied zwischen den unter Christian Ludwig und unter Friedrich angelegten Leuten, von denen die letzteren allerdings durch eine weitergehende Unterstützung bei ihrer Niederlassung und namentlich durch ihre Freiheit von Hofdiensten bevorzugt waren.

Mit unsern heutigen Buidnern hatte diese älteste Schicht erst eine recht entfernte Verwandtschaft. Nur mit einem Häuschen

und unbedeutendem Gartenland ausgestattet, waren sie durchaus angewiesen, durch Arbeit im Dienste anderer sich ihren Hauptunterhalt zu beschaffen. So ähnelten sie weit mehr unsern heutigen Häuslern.

Wochte nun auch dies vielversprechende Siedelungswerk durch den Nachspruch des Fürsten ein vorzeitiges Ende gefunden haben, die in den Verhältnissen liegende Notwendigkeit, die es einst als eine Tat der Rettung und Selbsterhaltung hatte erstehen lassen, mußte sich früher oder später doch wieder mit zwingender Gewalt zur Geltung bringen. Was damals unterblieben ist, haben spätere Geschlechter bis in unsere Tage unter immer schwieriger gewordenen Verhältnissen nachholen müssen. Heute ist die Vollendung dieses Werkes für uns eine Lebensfrage.

Daß aber mit den Anfängen unter den Herzögen Christian Ludwig und Friedrich ein guter Grund gelegt war, das hat die ganze weitere Entwicklung aufs Deutlichste gezeigt; das leuchtet auch hervor aus einem Urtheil, das die Kammer ein halbes Jahrhundert später (1834) ¹⁾ abgab. Es lautete: „Die Büdener . . . bewirthschaften ihre wenigen Ländereien mit mehrerer Sorgfalt wie die Hauswirthe, zahlen mehr dafür, machen keine unverhältnismäßigen Kosten zur Unterhaltung der Gebäude nöthig und übertragen alle Unglücksfälle selbst, verdienen also in keiner Hinsicht Tadel und Zurücksetzung“.

1) Vol. 158 unter P ä t o w , Pachtverhältnisse und Regulierung.

Kapitel 3.

Finanzbedrängnisse.

Es wäre vielleicht doch nicht soweit gekommen, daß trotz des eindringlichen und zähen Widerspruchs der Kammer sowohl wie der Regierung Herzog Friedrich auf der Einführung der Lizitation und auf der Einstellung der Büdneransiedlung bestanden hätte, wenn seine Finanzen nicht die äußerste Sparsamkeit erfordert hätten. Die langen Kriegsjahre waren auch hierin von unheilvoller Wirkung gewesen, die Viehsterben und Mißwachs noch vermehrt hatten. 1765 klagte die Regierung ¹⁾, die Domänen seien seit dem „jüngsten Reichsverderblichen Kriege“ mit einer Schuldenlast beschwert, die den Einkünften von zwei Jahren gleichkäme. Im Jahre 1766, als der Herzog sich zum ersten Male gegen die Büdneransiedelung wandte, war die Not auf dem Lande besonders groß; man konnte sie nicht lindern, weil die dazu nötigen Mittel nicht vorhanden waren. Der Kammerpräsident v. Both berichtete ²⁾ darüber in Anknüpfung an einen Einzelfall (8. März): „Die Unterthanen zu Loosen und Gr. Grambs sind freylich so wie die mehrsten Landleute im ganzen Lande zu bedauern. Denn der vorigjährige Mißwachs und das Viehsterben hat die Leute durchgängig in solcher Not gesetzt, als wie sie wol in vielen Jahren nicht gewesen sind. Unterdessen kan man ihnen die Praestanda nicht nachlassen, weil die Bediente wegen ihrer Gage in eben solcher Verlegenheit sind.“ Und wenige Tage später (20. März) hören wir ihn schon wieder über die große Not unter

1) Vol. 191 Repert. S. 925.

2) Vol. 50.

den Landleuten klagen: „Viele begüterte Edelleute, Pächter und Bauern müssen banquerot werden. Der grausame Krieg, das oft wiederholte Viehsterben und der schlechte Korn-Bau, den wir nun 2 Jahre gehabt haben, verursachen solches.“ Also Elend und Armut auf dem Lande und die herzoglichen Kassen so leer, daß es mit der Bezahlung der Beamtengehälter schon recht traurig bestellt war.

Die Schulden stiegen reißend an. Am 14. August 1770 berichtete die Kammer ¹⁾, der Schuldenstand der Renterei sei „seit etwa einem Jahre weit über eine Tonne Goldes vergrößert“. Und wenige Monate später (24. Nov.) sprach die Regierung von einer herzoglichen Schuldenlast von einigen zwanzig Tonnen Goldes. Eine beschleunigte Anleihe zur Versur der Rentereischulden war dringend nötig. In Genua hoffte man das nötige Geld zu bekommen, aber das Geschäft scheiterte. Die Kammer wußte nicht mehr aus noch ein. Die mißliche Witterung hatte dazu noch einen allgemeinen Korn- und Futtermangel bewirkt, der einen Ausfall von 50 000 Talern an den Einkünften befürchten ließ. Der Kammer schien nur noch die unangenehme Wahl übrig zu bleiben (12. Mai 1771), „in der prompten Besoldungs-Zahlung oder in den Anweisungen für die Hof-Casse oder im Abtrag der Zinsen und gekündigten Capitalien ein Manquement entstehen zu lassen“. Auch bei „Hinausschiebung manches billig nicht zu Verschiebenden“ und bei Anleihe einzelner Posten fürchtete sie im nächsten Trinitatistermin um 18 000 Taler zu kurz zu schießen.

Auf so verzweifelte Vorschläge sich einzulassen trug die Regierung denn doch Bedenken. Sie schienen ihr alle „gleich unerträglich“ wegen des daraus zu erwartenden „allgemeinen Eclats und gänzlichen Umsturzes alles Credits“. Gelänge es dem Kammerrat Schröder, noch einige Kapitalien aufzutreiben, so hoffte man über die Krisis hinwegzukommen. Die jährliche Unterbilanz der Renterei war ja auch nicht bedeutend, wie eine am

1) Fürstenhaus: Herzogin Friederike, Reisen 1770/71. Sonst kommen für das Kapitel in Betracht Voll. 55 u. 51; für 1805 ff. zum Teil auch noch: Renterei, Finanzregulierung.

31. Januar 1772 von ihr vorgenommene Aufstellung ergab. Sie führte an Einnahmen 288 933 Tlr. 44 B, an Ausgaben 290 719 Tlr. 38 B auf.

Angefichts eines so unbedeutenden Fehlbetrages von nur 1785 Tlr. 35 B im Jahr belebte sich in der Regierung wieder die Hoffnung. Von dem Vorschlag der Kammer, die Schulden-tilgung einer besonderen Kommission zu übertragen, wollte sie wegen des widrigen Eindrucks beim Publikum nichts wissen (5. Okt. 1772). Sie tröstete sich der Hoffnung, daß

1. die Ausgaben des Herzogs sich schon vermindert haben möchten,
2. die Einnahmen aus den Domänen sich jährlich mehr verbessern sollten, als das Defizit betrug,
3. die 1098 Taler Kriegsschäden ebenso wie einige Gnadenpensionen allmählich wegfallen würden,
4. die 8000 Taler zum herzoglichen Schloßbau nur auf einige Jahre verlangt seien.

Aber schon anfangs des nächsten Jahres (24. Febr. 1773) pochte die Kammer wieder an wegen „unumgänglich nöthigen Arrangement im Etat-Wesen“. Sie hatte sich „unter vielen Mühseligkeiten . . . von einem Termin zum andern durchgearbeitet“ und den letzten Antonitermin noch „mit genauer Not hinterlegt“. „Jetzt aber wird uns die Aussicht in die Zukunft zu fürchtbar.“ Sie wissen zur Bestreitung des Trinitatistermins keine Mittel und Wege mehr. Dann sind an Kapitalien allein 100 000 Taler fällig. „Wären noch Creditores aufzusprechen“, so blieben „doch noch allemal am allerwenigsten 60/m Thlr. erforderlich, zu deren Aufbringung wir auch nicht zum allermindesten Theil Rath wissen“.

Die gleiche Verlegenheit bestand hinsichtlich der Zinsen, deren Tilgungsfonds der Kammer entzogen und der Hofkasse überwiesen war. Außerdem waren noch „an unbezahlten Verordnungen über 8/m Thlr. da“.

Wie drohend klang das Schlußergebnis, zu dem die Kammer gelangte: Die bisherige Bekämpfung der Unterbilanz durch Negoziiieren und Vorschußnehmen habe „die Sache zwar hin-

gehalten, aber wie ein Palliativ mehr verschlechtert als verbessert. Solche Auswege selbst sind weiter nicht zu gebrauchen.“ Zu einem größeren Negoze bei leidlichen Zinsen ist bei jetzigen Weltthändeln alle Hoffnung verloren. Selbst eine Folge von gesegneten Jahren kann das Gleichgewicht nicht wieder herstellen. Ein schleuniges Arrangement ist dringend nötig, da bis zum Termin kaum noch drei volle Monate sind.

Da schwand auch der Regierung die erst kürzlich neu belebte Hoffnung wieder. Sie unterstützte das Vorgehen der Kammer und beantragte, der Renterei „die entzogenen ihr unerheblichen bestimmten Fonds wieder bezulegen, der Hof-Casse aber allenfalls zum Abtrag ihrer gehörig zu liquidirenden neuen Schulden eine andere ausföndig zu machende hinlängliche Anweisung geben zu lassen“.

Herzog Friedrich hatte sich einen solchen Notstand bei der Renterei nicht vorgestellt. Erschrocken bekannte er (26. April 1773) dem Präsidenten Grafen v. Bassewitz, keine Hilfe zu wissen, da die der Hofcasse zum Schuldenabtrag zugewiesenen Überschüsse „äußerst gemäßiget eingehen, so daß Serenissimus zum Abtrag der rückständigen Gages aus anderen dahin gar nicht gehörigen Fonds beträchtliche Summen hergeben müssen“.

Die Hauptschwierigkeit lag — darüber waren Herzog und Regierung einer Meinung — in der notwendigen prompten Zahlung der stark angewachsenen Schuldzinsen. Hier lag die Gefahr einer Krediterschütterung nahe. Mußte doch schon jetzt die Renterei beim Negoziieren 5, ja bisweilen 6% geben. Woher aber sollte sie diese Zinsen nehmen, wenn ihr die „ausdrücklich dazu angewiesenen Fonds entzogen blieben?“ Ihr Geschrei über die Versur von 50 oder auch 100 000 Talern dagegen brauchte nach der Ansicht der Regierung den Herzog nicht so sehr zu beunruhigen. Mit solchen Mühseligkeiten habe jedes Finanzministerium zu kämpfen.

Die in der gleichen Bedrängnis schwebende Hofcasse konnte aber den so dringend von ihr zurückbegehrten Schuldentilgungsfonds nicht entbehren. Ihr alter Rückstand war zwar getilgt, aber sie hatte neue Schulden gemacht, und man hatte trotz der

Ungunst der Zeitumstände den Hof-Besoldungsetat erhöht. Der Herzog mußte daher auf ein anderes Ausfunftsmittel bedacht sein.

Dies zu finden fiel ihm nicht schwer; es lag durch die anderen uns schon bekannten, gerade um diese Zeit mit der Kammer gepflogenen Verhandlungen ja auf der flachen Hand! Soviel stand dem Herzog fest, daß die Kammer, auch ohne den schmerzlich vermischten Fonds zurückzuerhalten, für prompte Zinszahlung Rat schaffen müsse und könne. Dies könne der Kammer gar nicht schwer fallen, so ließ er den Präsidenten v. Bassewitz wissen (17. Mai 1773), „wenn nur der innere Haushalt ordentlich betrieben und abgewartet würde“. Aber das Verfahren der Kammer bei der Verpachtung der Höfe führe durch den üblichen Akkord unter der Hand zu Verlusten. Die Beobachtung, daß „an der einen Seite zu sehr menagiret, an der andern aber die Verschleuderung Thro Landes Revenuen zugelassen würde“, veranlaßten den Herzog, sich nach dem Kameral-Haushalt mehr als bisher umzusehen und fürder nicht zu gestatten, daß die „Kammer eigenmächtiger Weise über Einnahme und Ausgabe, Bauten und Reparaturen, Verpachtungen und Verlängerungen disponiren, sondern alles und jedes zu Höchst Thro Wissenschaft und Unterschrift gebracht werden sollte“. Fände der Herzog dann, daß die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichten, dann würde er geneigt sein, „Sich alle mögliche Einschränkung gefallen, bis dahin aber alles in statu quo zu lassen“.

So führte die Finanzklemme zu Erörterungen über eine Reform des Betriebes und der Organisation der Kammer, wobei die Lizitationsfrage sehr merklich hineinspielte. Die Regierung, die später gemeinsam mit der Kammer gegen die Lizitation Front machte, sie war es, die jetzt vorschlug (27. Mai 1773), die schon zur Zeit der kaiserlichen Kommission gewöhnliche Ordnung, „daß alle neue Verpachtungen jedesmahl durch eine öffentliche Lizitation geschehen müßten, wiederum einzuführen“. Man faßte Hoffnung, durch eine Steigerung der Pachtertragnisse über das Defizit hinwegzukommen, und befahl der Kammer gemäß ihrer alten gedruckten Ordnung die Vorlegung aller Kontrakte.

Die Kammer setzte alle dem zunächst einen passiven Widerstand entgegen. Es folgten Beschwerden aus dem Kabinett über ihren Ungehorsam. Endlich ging man soweit (13. Dez. 1773), der Renterei — abgesehen von den fälligen Kapital- und Zinszahlungen — für jede Geldzahlung die vorherige Einholung der herzoglichen Genehmigung vorzuschreiben. Und als die Kammer darauf vorstellte, daß unter solchen Umständen der Kameralhaushalt „nicht einmal etliche Wochen ohne Derangement“ geführt werden könnte, und die Verantwortung dafür ablehnte, da wurde sie durch ein höchst ungnädiges Kabinetts-P.-M. (29. März 1774) zum Schweigen gebracht, durch das ihr anheimgestellt wurde, von ihrem Recht halbjähriger Dienstkündigung Gebrauch zu machen.

Nun mußte alles den von oben her vorgezeichneten Gang gehen. Bevor sie sich in alles fügte, hatte die Kammer auch in diesen Verhandlungen noch einmal energisch gegen die Vizitation Stellung genommen (25. Januar 1774). Wenn binnen 6 bis 10 Jahren — so hatte sie gewarnt — alle wohlhabenden Domänenpächter, die größtenteils durch eigene bare Aufwendungen, durch Fleiß und Mühe ihre Pachtstücke emporgebracht hatten, „dürftigen Pachtlustigen und unvorsichtigen Meistbietenden Platz machen“ müßten, so würde das in ihre Hände gelegte fürstliche Vermögen von etwa 3 Millionen Wert in wenigen Jahren auf $\frac{1}{2}$ Million sinken.

Wir wissen, daß der Vizitation der erhoffte Erfolg versagt war. Ohne den herzoglichen Kassen einen entscheidenden Vorteil zu bringen, hat sie zahllose Pächterfamilien ruiniert und die Lage der Bauern noch ungünstiger gestaltet. Ebenso wenig konnte auch das Unterbleiben der Büdneransetzung den öffentlichen Kassen einen nennenswerten Vorteil bringen. Mit einem Worte: eine Verbesserung des Finanzwesens wurde auf diese Weise nicht erreicht. Die ganze Kunst der Kammer und der Renterei mußte jetzt darin bestehen, sich von Termin zu Termin durch die Klippen von Geldmangel und stetig steigenden Bedürfnissen hindurchzuwinden. Zu allen Terminen waren große Versuren notwendig. Um alte Schulden zu tilgen, selbst um Zinsen abzutragen, mußten

fortgesetzt unter steigenden Schwierigkeiten neue Anleihen aufgelegt werden.

Es konnte nicht anders sein: Die Finanzen mußten sich in zerrüttetem Zustand befinden, als Herzog Friedrich die Augen schloß und die Regierung und alle die lastenden Sorgen auf die jugendlichen Schultern seines Neffen Friedrich Franz I. gelegt wurden. Eine fröhliche Bejahung des Lebens, ein naiver Genuß der Freuden, die es bot, folgte unvermittelt auf eine Zeit weltabgewandter Frömmigkeit. Gewiß lag darin die Möglichkeit einer unbefangeneren Wertung von Personen und Sachen. Vor Enttäuschungen von der Art, wie sie Herzog Friedrich so häufig erleben mußte, indem er die ihm auf Schritt und Tritt begegnende Heuchelei als wahre Frömmigkeit nahm, war Friedrich Franz ziemlich sicher. Mißgriffe wie der, daß ein Notar zum Holzwärter ernannt wurde, und zwar, wie Herzog Friedrich selber der Kammer mittheilte (11. April 1769)¹⁾, „bloß um deswillen . . . weil Wir an ihm einen wahren und ungeheuchelten Christen und also rechtschaffenen Bedienten zu haben vermeinten“, waren unter seinem Neffen unmöglich. Der Notar = Holzwärter ließ den frommen Herzog aber durch Verläumdung „und noch andere Begebenheiten das Gegentheil erfahren“ und mußte abgesetzt werden.

Das neue Wesen, das mit Herzog Friedrich Franz seinen Einzug hielt, hätte allenfalls bei vortrefflich geordneten, sehr leistungsfähigen Finanzen bestehen können. Zerrütteten, wie er sie vorfand, aufzuhelfen, war es jedenfalls nicht angetan. Seit 1773 stiegen die Rentereischulden von 763 042 Talern bis an zwei volle Millionen im Jahre 1795. Jetzt hielt die Kammer nicht länger an sich: „Was in den letzten 10 Jahren unter dem Namen von Etat jährlich vorgelegt worden“, berichtete sie (28. Dezbr.) ans Ministerium, „konnte bey gänzlich fehlender Bestigkeit kein Arrangement zum ordentlichen Landes-Haushalt werden, sondern man erfuhr nur beyhm Schluß des Jahrganges, wie weit durch Zufall und Willkühr die Schuldenlast vergrößert und das Gleich-

1) Repert. S. 863.

gewicht zwischen Einnahme und Ausgabe weiter verloren gegangen sey“. Auch der Etat von 1795/96 war mit einem „Deficit von 28/m Thaler und mit Tonnen Goldes vermehrter Schulden“ erschienen. Die Kammer hatte durch ihre freimütige Anzeige „keine tröstende Resolution“ bewirkt, sondern nur den Wink, „daß man suchen müße, mit der Renterey sich so gut [wie] möglich durchzuarbeiten“.

Dabei sich jetzt noch zu beruhigen, scheint der Kammer unmöglich. „Die gewissen unseligen Folgen“ stehen ihr zu schreckend vor Augen, um so mehr „als man sich auch von der bisher noch beobachteten Form der Ordnung zu entfernen und alles aufs bloße Gerathewohl antommen lassen zu wollen scheint“.

Bei einem etatmäßigen Unterschuß von 28 000 Talern, bei den in die Millionen gestiegenen Schulden, während „neue Salaria, Pensionen und außerordentliche Ausgaben . . . ihren täglichen starken Gang“ fortgehen, war „zu Noth- und Ehren-Fällen . . . nicht ein Thaler zurückgelegt, und man muß bey dergleichen freudigen oder unangenehmen Veranlassungen erst das benötigte Baare aus den Händen der Gläubiger zusammensuchen“.

Eine Verbesserung der landesherrlichen Aufkünfte war nach Ansicht der Kammer nicht zu erwarten. Vielmehr war die Militär- und Legationskasse durch überhäufte Anweisungen und anderes „so weit zurückgebracht, daß sie ihre eigenen Ausgaben nicht bestreiten, noch weniger die der Renterey bestimmten Überschüsse dahin abliefern kann“. So muß aller Kredit verloren gehen; die Kammer hält es nicht mehr mit Pflicht und gutem Glauben vereinbar, „mit dem Negociren fortzufahren und die gutwilligen Gläubiger in die Gefahr zu setzen, nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer künftig die Zurückzahlung des Creditirten bestritten zu sehen“.

Werden nicht schleunigst durchgreifende Maßregeln getroffen, „so höret die Renterey binnen Kurzem, wo nicht schon in Termino Trinitatis proximo mit der Zahlung auf, und der Nachtheil ist ganz unersehlich“. Es handle sich um „nichts weniger als das Wohl und Wehe vom Herrn und ganzen Lande“.

Was der Kammer zu diesem Notschrei Veranlassung gegeben hatte, waren in erster Linie ja nur die Zustände bei der ihr unterstellten Renterei. Das Übel vervielfältigte sich noch, wenn man auch die neben dieser Hauptkasse bestehenden Spezialkassen heranzog. Und gerade in diesem unheilswangern Augenblick verlangte der Herzog erhöhte Mittel für eine Neueinrichtung der Militärkasse. Die unter dem Geheimen Rats Präsidenten v. Dewitz zu diesem Behufe berufene Konferenz hielt es mit Recht für nötig, zunächst über die gesamte Finanzlage Klarheit zu gewinnen. Sie ging ans Werk, das Defizit der herzoglichen Kassen zusammenzurechnen.

Am 20. Februar 1796 konnte der Kammerpräsident v. Dorne dem Herzog als Ergebnis dieser Berechnung mitteilen, das Defizit betrage jährlich über 60 000 Taler, „wobey man nicht einmal Einen Thaler zu Noth- und Ehren-Fällen und zu anderen unerwarteten Ausgaben angelegt hat“. Mit andern Worten: Das Defizit war in Wirklichkeit noch bedeutend größer. Ja! Es war zweifellos sehr viel größer, denn bei dieser Aufstellung hatte man die Schatullschulden noch nicht berücksichtigen können. „Diese wirklich ungeheure Summe“, fuhr Dorne fort, „hätte dem Ministerio, der Regierung und der Cammer beynahе allen Muth benommen“. Allein die Hoffnung, daß „Durchl. geruhen werden, den nächstens gemeinschaftlich zu machenden pflichtmäßigen Anträgen Gehör zu geben“, lasse sie noch an der Möglichkeit festhalten, „der zerrütteten Finanz-Angelegenheit eine Wendung zu geben, wodurch wenigstens Extrema vermieden werden“. Aber langsam wird es gehen.

Jäh brauste des Herzogs rasches Blut auf, als ihm diese Botschaft ward. Bringt nicht die „Einigkeit gesamter meiner Diener einen rechten Plan zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Cassen zu stande“, antwortete er (21. Febr.), „so bleibt mir nichts übrig, als mein mir von Gott verliehenes Amt niederzulegen, mir eine bestimmte Summa zum Lebensunterhalt auszumachen, und entweder gehe ich und meine drey Regimente an Preußen über, laß alles gehen wie es gehet und wünsche dem Neuen Herrn viel Glück und freue mich, daß ich die Beruhigung mit hinweg-

nehme, daß ich manchen Freund hinterlasse; oder ich setze mich an der Spitze der Ritterschaft, und dann wollen wir sehen, was ich für eine Rolle spiele“.

Nur mit Mühe konnte Dorne den mit seinem Schicksal haberdenden Fürsten beschwichtigen. Ernst mahnte er ihn: „Verlassen Höchstdieselben eine so schöne Laufbahn nicht ehe, als bis Ihr Tagewerk vollendet ist, und der Himmel Sie abrufft“.

Nun folgten endlose Beratungen über mögliche und unmögliche Ersparungen zur Aufstellung eines neuen Etats. Der Herzog, den Dorne nicht aus den Augen ließ und wieder und wieder zur Kaltblütigkeit und Ruhe ermahnte, ließ sich dazu herbei, eine Ablegung der Schatullrechnungen anzuordnen. Aber er vermochte es noch nicht über sich, ohne sein Mißvergnügen zum Ausdruck zu bringen: „indeßen ist noch nicht aller Tage Abend“ (29. Febr.). Infolge der monatelangen Gemütsbewegung hatte er „seit drey Tagen die stärksten Kopfweh gehabt“ und fühlte es in den Gliedern. Aber Dornes Briefe hatten ihn doch etwas ausgerichtet: „Kömmt Zeit kömmt Rath, wer weiß wie lange mir noch der Schuh drückt“, so tröstete er sich selber. „Indeßen will ich solange meine Pflicht thun, wenn ich auch keinen Dank damit verdiene.“ Und von allen verlassen, wie er sich fühlte, bat er Dorne: „Bleiben sie mir zugethan, damit ich doch jemand habe, den ich zuweilen mein Leid klagen kann“.

Nach diesem Gefühlsausbruch ließ der Herzog sich willig von Dorne durch die schwierigen und peinlichen Verhandlungen hindurchleiten. Die ganze lange Liste der von Regierung und Kammer gemeinsam aufgestellten Ersparnisvorschläge ging er durch und genehmigte, was sich nur genehmigen ließ. Selbst den dringenden, auf sein persönliches Verhalten gerichteten Wünschen der beiden Behörden verhielt er Erfüllung.

So wurde im Juli der nach den neuen Grundsätzen aufgestellte Etat 1796/97 fertig. Man hatte in ihm das Defizit auf 12 000 Taler herabgemindert. Aber selbst dies die Defizitwirtschaft noch lange nicht beseitigende Ergebnis hatte man nur gewinnen können, indem man die Einnahmen aufs Höchste ansetzte, wie man sie wohl erhoffen, aber nicht verbürgen konnte.

Und bei den Ausgaben war es ja längst zur feststehenden Übung geworden, für unvorhergesehene und Notfälle nichts in Anschlag zu bringen.

Es war klar, dieser Etat nahm sich nur auf dem Papier als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand aus. Die Notwendigkeit einer viel weitergehenden Einschränkung lag auf der Hand, wenn anders der unausbleibliche Zusammenbruch nicht bloß um einige Jahre hinausgeschoben werden sollte. Darüber war man sich völlig klar. Aber ein Einverständnis, geschweige denn fest bindende Beschlüsse, wie das immer noch bleibende Defizit hätte beseitigt werden können, kamen nicht zu Stande. Man hatte sich nun ja auch lange genug mit diesen unerfreulichen Dingen geplagt, hatte schöne lange Berechnungen aufgestellt, viel von der Notwendigkeit der Einschränkung gesprochen und geschrieben, sogar von Entbehrungen, hatte guten Willen gezeigt, bereitwillige Zusicherungen gegeben; da war es doch die höchste Zeit, sich wieder andern Dingen zuzuwenden und — alles beim alten zu lassen.

Nicht lange, so sollte die Finanzfrage unter erschwerenden Umständen von neuem anklopfen. Für die Reise des Erbprinzen in seiner Verlobungsangelegenheit mußten mindestens 100 000 Taler beschafft werden. Die Kammer erklärte (27. Dezbr. 1798), daß dies äußerst schwer fallen würde, „da die herrschaftlichen Casen nicht den mindesten Beytrag leisten können, und man mit der Ursache des Negoces öffentlich nicht hervorgehen darf“. Der Hofagent hatte schon abgelehnt. Die Kammer bekannte ihr Unvermögen, „etwas weiteres zu thun“ und überließ dem Ministerium „die nöthigen Maasregeln zu veranstalten“. Sie erachtete aber für ihre Pflicht anzuzeigen, „wie die Renterey dem Zeitpunkt nahe zu seyn scheint, wo sie zu zahlen aufhören, mithin ihren Umsturz erwarten muß“, und stellte dem Ministerium „die vielleicht noch mögliche Remedur“ anheim.

Das kam dem Herzog wie Verrat vor. Er sprach von Pflichtvergessenheit der Kammer (3. Jan. 1799). Will diese ihren „beschworenen Pflichten entgegenhandeln, so bleibt mir nichts übrig, als sie alle oder zum wehningsten den Rädelsführer seines Dienstes

zu entsetzen, nach vorhergegangener Untersuchung. Lange genug habe ich unter den Druck meiner Diener gelebet, nun ist es aber Zeit sich als Mann, als Herr zu zeigen. Bekomme ich binnen hier und Montag keine Nachricht durch ihnen, meinen noch beynahen einzigen Freund“ — so schrieb er drohend an den Präsidenten v. Dewitz — „daß die ganze so wichtige Negoce Angelegenheit in Richtigkeit gesetzt ist, so werde ich solche revolutionarische Maaßregeln bey meiner Ankunft in Schwerin Ergreifen, die Manchen um Ehre und Reputation bringen werden“.

Dorne, der sich vor kurzem noch in der höchsten Gunst seines Herrn sonnen konnte, war jetzt in die tiefste Ungnade gefallen. Jetzt mußte Dewitz sich der Aufgabe unterziehen, das Ungewitter der herzoglichen Empörung zu besänftigen, bis davon nur noch ein starker Wille zu der so unerläßlichen Reform übrig blieb. Er ließ dabei keinen Zweifel, daß auch ihm der Zustand der Finanzen zerrüttet schien. Die Kammer sei vielleicht nur zu tadeln, weil sie ihn nicht schon früher offen aufgedeckt hätte. Dann machte er Hoffnung, daß die Kammer doch von priuater Seite einige 60 000 Taler bis Trinitatis bekommen würde, wodurch „der dringenden Noth *pour le moment* in tantum abgeholfen wird“.

So knüpfte er die zerrissenen Fäden wieder an, die vom Herzog zur Kammer führten. Nur gegen Dorne wollte der tief eingefressene Unwille nicht weichen. Ihn wollte der Fürst nicht länger in seinem Dienst dulden: „Ich denke, man muß ihm so lange büßiren bis er gehet, und will dieß nicht helfen, so muß ihm sein Laupas geschrieben werden“. Das unbegründete Gerücht, Dorne hätte es in der Konferenz für wünschenswert erklärt, daß man sich zur Hebung der Schwierigkeiten eine kaiserliche Kommission ausbäte, hatte von neuem den Zorn des Herzogs wider seinen einst so bevorzugten Diener erregt.

Allmählich glätteten sich die hochgehenden Wogen. Man lenkte wieder in die gewohnten ruhigen Bahnen. Der Landrentmeister Cordshagen, der eben erst in voller Verzweiflung über die unheilbar scheinenden Finanzverhältnisse seinen Abschied erbeten hatte, faßte neuen Mut und zog sein Entlassungsgesuch zurück. Die Hoffnung, 200 000 Rubel aufleihen zu können, be-

lebte ihn wieder. Und Mitte Januar lag schon wieder ein neuer Renterei-Etat vor.

Der war wieder optimistisch gefärbt. Die Sache schien abermals im Sande verlaufen zu sollen. Da mahnte die Regierung eindringlich (8. Juni) unter Darstellung der nackten Wahrheit: Soll wirklich noch geholfen werden und die Zeit nicht „mit leeren Demonstrationen verstreichen, so müssen Ew. Herzogl. Durchl. Sich entschließen, fernerhin **Selbst und persönlich** mit Hand anzulegen“. Der Herzog müsse zur Konferenz kommen „und Sich recht deutlich, sinnlich und lebhaft von dem überzeugen, was durchaus geschehen muß; was geschehen kann, und was **n o t h w e n d i g e** Folge ist, wenn es nicht geschiehet Die Hoffnung auf eine andere Weise zum festen Zweck zu kommen, haben wir verlohren.“

Der Herzog versprach sich auch hiervon nicht viel. Er sagte die Ansetzung der erfordernten Konferenz — wenn auch erst nach Michaelis — zu, „obgleich eine 14jährige Erfahrung es Uns nur zu sehr bewiesen hat, daß bey Conferenzen nichts herauskommt, sondern dem ohngeachtet nur alles beym Alten bleibet“.

Dies Wort wurde prophetisch auch ohne daß die so dringend gewünschte Konferenz zustande kam. Im August hatte Cordshagen schon wieder allen Mut verloren. Er wollte auf jeden Fall Michaelis seine Entlassung nehmen. „Das Unglück eines Umsturzes“, meinte der Regierungsrat v. Brandenstein, „scheint er nicht erleben zu wollen, und die **Angst dafür** scheint sein Hauptbewegungsgrund zu seyn.“ Schon vom Bekanntwerden des Entlassungsgesuchs Cordshagens fürchtete man „eine sehr erhebliche und lästige Kündigung“ auf Antoni. „Sobald aber beträchtliche Kündigungen kommen und zu 4 Pro Cent kein Geld mehr zu haben ist; so ist keine Bilanz mehr zu halten, und Sie sind **ohne Rettung** verlohren.“ So schrieb Brandenstein dem Herzog (3. Aug. 1799), dem er nicht verhehlte, daß einzig und allein er noch imstande sei, sich und sein Land zu retten.

Da, im Augenblick höchster Not, gelang es dem Oberzahlkommissar Pauli, in Kassel eine größere Anleihe unter Dach zu bringen. Cordshagen faßte zum zweiten Male Mut. Er blieb.

Das einzige Ergebnis dieser peinvollen Zeit, da man hart am Rande des Abgrundes zu wandeln wähnte, war außer der geglückten neuen Anleihe und mancherlei guten Vorsätzen eine Reorganisation der Kammer, die ihren sichtbarsten Ausdruck in einigen Charakterveränderungen der Beamten fand.

Eine sachliche Wirkung erwartete man von den Bestimmungen, daß alle Geldsachen und Negozen nicht mehr allein durch die beiden ersten Mitglieder, sondern vom ganzen Kammerkollegium betrieben werden sollten; daß 2. darin stets der erste Rentereibeamte, der zugleich Mitglied der Kammer war, erster Referent sein sollte und daß 3. die Departements in der Kammer aufhören und alle Sachen künftig durch das ganze Kollegium gehen sollten.

Die Zuversicht, mit der man in die Zukunft blickte, war aber so beschaffen, daß man noch eine weitere Bestimmung für nötig hielt, die ausdrücklich festsetzte, daß die schon früher erlassenen Verordnungen über den Etat, über neue unvermeidliche Schulden und neue Negozen nun auch wirklich und unverbrüchlich gehalten werden sollten!

Es sprach sich darin das dunkle Bewußtsein aus, dem der Herzog ja schon so drastisch Ausdruck gegeben hatte, als er schrieb, daß trotz aller Konferenzen alles beim Alten bleiben würde. Nun hatte man sich schon wieder abgemüht mit Verhandlungen, die für alle Beteiligten gleich peinlich waren, hatte die dunkeln Aussichten und Pläne, die Rettung bringen sollten, eingehend erörtert, hatte sogar einzelne wirkliche Beschlüsse gefaßt. Aber „Dat bliwt allens so as dat is“, dies Schicksalswort Mecklenburgs bedrohte alles Tun und alles Mühen treuer Diener mit dem Fluche der Unfruchtbarkeit. Der beste Wille, wie er bei Regierung und Kammer hervorleuchtete, vermochte die fehlende Kraft des Vollbringens, die einsichtsvolle Klugheit so vieler treuen Männer nicht den einen Mann der Tat zu ersetzen, nach dem die Not des Landes und des Fürstenhauses jetzt schrie.

Das Schicksal schritt weiter mit unerbittlich ehernem Schritt. Als es wieder durch hartes Pochen die Gemüter der vorübergehend Beruhigten erschreckte, da stand unser armes Land un-

mittelbar an der Schwelle der Ereignisse, die damals die morsche alte Welt in Trümmer schlugen. Sollte Mecklenburg unter den Trümmern begraben werden?

Im Frühjahr 1805 waren die Dinge wieder soweit gediehen, daß die Regierung nicht länger schweigen durfte. Eine Berechnung der Finanzen hatte ergeben, daß die Renterei, die Militär- und Legationskasse und die Relutionskasse über eine Gesamteinnahme von 954 294 Talern zu verfügen hatten. Ihr stand eine Gesamtausgabe von 1 088 509 Talern gegenüber. Das jährliche Defizit war schon auf 134 215 Taler angewachsen! Alle Ersparnismöglichkeiten, die die Regierung reiflich erwog, kamen zusammen genommen nur auf etwas über 11 000 Taler, und selbst darauf nur unter der mehr als unwahrscheinlichen Voraussetzung, daß der Herzog in eine Einschränkung seiner Parforcejagden willigen würde. Was bedeutete eine so kleine Ersparnis gegen dies gewaltige Defizit!

Dazu kam noch, daß das Hofmarschallamt schon seit Jahren mit seinem Etat von 43 500 Talern nicht mehr auskam. In den letzten drei Jahren hatte es jährlich 27 000 Taler über den Etat verbraucht. Gelang es wirklich der Renterei, jährlich 11 300 Taler zu sparen, so mußten dem Hofmarschallamt unbedingt 6500 Taler zugelegt werden. Die Summe, um die das Defizit vielleicht vermindert werden konnte, schrumpfte damit auf 4800 Taler zusammen. Und selbst darauf durfte man nur im günstigsten Falle rechnen!

Gewann man durch Erhöhung der Pachtsummen und durch Holzverkauf in den Neukalener Forsten zusammen 20 000 Taler im Jahr, so blieb immer noch ein Defizit von rund 114 000 Talern zu decken. „Und solange diese negociirt werden müssen, sinken die Finanzen immer unaufhaltsam tiefer.“ Das war die niederschmetternde Wahrheit, die die Regierung ihrem Herzog zu eröffnen hatte (4. Mai 1805). Außer den allgemeinen, nun schon so oft vergeblich wiederholten Sparsamkeitsvorschlägen mußte sie diesmal auf Mittel sinnen, mit denen endlich ein Kapital zur Abbezahlung der Schulden aufgebracht werden konnte. Dies glaubte sie in dem meistbietenden Verkauf aller entbehrlichen

herrschaftlichen Häuser und Grundstücke und in der eigentümlichen Überlassung der Hofwehren an die Bauern gefunden zu haben. Die Kammer hatte zwar hinsichtlich des letzten Punktes Bedenken, aber die Regierung hielt ihn „für durchaus nothwendig zur Rettung des Herzogl. Hauses“.

Die Größe der jetzt aus nächster Nähe drohenden Gefahr führte diesmal doch rascher zu greifbaren Ergebnissen. Gemäß den Vorschlägen der Regierung verfügte Herzog Friedrich Franz schon am 10. Mai ein Inserendum in die öffentlichen Blätter, wonach Pachtprolongationen künftig für immer abgewiesen werden sollten. Von den Vizitationen, die schon so namenloses Unheil über das Land gebracht hatten, sollte also gar keine Ausnahme mehr zulässig sein. Wieder war es die Landwirtschaft und das Landvolk, die den ersten Rückschlag des Finanzelends zu spüren bekamen. Tröstlich konnte man es in diesem Falle vielleicht empfinden, daß es im Lande Mecklenburg mit der Durchführung der Verordnungen nicht allzu genau genommen wurde. Dies Bewußtsein war es wohl auch, was den Herzog veranlaßte, dies Inserendum schon nach vierzehn Tagen wiederholen zu lassen. Es sollte also Ernst werden.

Kurz vorher hatte der Fürst der Regierung seinen Beschluß kundgegeben, den Etat „im Lauf des Jahres nicht zu überschreiten“. Neue Gehälter, Pensionen und andere Gnaden-erweisungen sollten ausgesetzt bleiben, keinem Anbauenden in den Städten mehr als die gesetzlichen Bauhilfsgelder bewilligt werden.

Unterm 11. Mai war ein gedrucktes Edikt erschienen, „wie es künftig mit dem gesammten Creditwesen des Herzogl. Hauses gehalten werden soll“. Im Juni wurden große Holzverkäufe angeordnet, die in fünf Jahren 50 000 Taler einbringen sollten. Gleich darauf folgten Verordnungen an die Ämter Wredenhagen, Warin, Schwaan und Rühn, die mit dem Verkauf der Hofwehren an die Bauern den Anfang machen sollten. Im Juli erschienen Verordnungen über Verbesserung der Einnahmen aus der Post, alles nach den Vorschlägen der Regierung oder der Kammer. Diese letztere fest mit dem Interesse des Herrscherhauses zu ver-

knüpfen, wurde ihr der Erbprinz Friedrich Ludwig, dem schon seit dem 24. Mai 1805 Zutritt zu allen Geschäften der Behörde gewährt war, als Kammerpräsident vorgekehrt (21. März 1806).

Was sollte das alles jetzt noch nützen? Kaum hatte man begonnen, die Ausführung dieser und anderer Verordnungen in Angriff zu nehmen, da brach die Franzosenzeit über das Land herein und zertrat alle diese noch so unscheinbaren Keime, die als erste Vorboten einer noch so fernen besseren Zukunft eben ihr Haupt erheben wollten. Mecklenburg trieb wirtschaftlich völlig ungerüstet, ja dem Ruin nahe in diese grausame Zeit, die alles noch Vorhandene bis auf den letzten Rest vernichten zu sollen schien.

Zum Erbarmen ist das Bild, das die Kammer nach den ersten schweren Ereignissen (15. Okt. 1807) vom Zustande der Finanzen malt: An eine Erhöhung der Einnahmen ist nicht zu denken, „vielmehr eine bedeutende Abminderung derselben zu besorgen“. Die durch die Lizitation, durch Konkurrenz der Liebhaber und Spekulationsgeist hoch getriebenen Pachten werden fallen. „Bey den jezigen Kriegslasten, bey der gesperrten Ausfuhr und dem fühlbar verminderten Umlauf des Geldes können die Pächter im Ganzen nicht bestehen; viele haben sich schon für insolvent erklärt, mehrere werden noch in denselben Fall kommen, und bey jeder neuen Verpachtung muß ein fühlbares Minus Pensionis entstehen.“ Die Bauern werden eines Nachlasses und anderer Hilfen bedürfen. „Durch die Stokung des Güterhandels ist die Einnahme an Laudemialgeldern fast gänzlich verschwunden. Die regelmäßige Erhebung der Zölle und Steuern wird durch die Gegenwart fremder Truppen gehindert oder doch erschwert, und mit dem gesunkenen Handel sinken die Revenüen aus den Elbzöllen und der Ertrag der Handlungssteuer. Die Forsten können bei dem allgemeinen Mangel an Gelde keinen Absatz finden, mithin auch diejenigen Überschüsse nicht liefern, worauf sonst gerechnet war. Die Posteinkünfte werden theils durch den abgeminderten Verkehr, durch Unsicherheit der Korrespondenz, theils durch die Anmaßungen des Bergschen Postamtes in Hamburg vermindert, während die Ausgaben durch fremden militärischen Einfluß steigen.“

Mit der Aufstellung eines neuen Stats sah es bei so unberechenbaren Verhältnissen weit schlimmer aus als je. Jedemfalls mußte man mit einem jährlich steigenden Defizit rechnen und die Anleihewirtschaft in verstärktem Maße fortsetzen. Soviel stand zweifellos fest. Und dabei waren die Kammer Schulden seit 1784 schon von 1 154 903 auf 4 088 258 Taler gestiegen, die jährlich zu zahlenden Zinsen von 48 719 auf 192 828 Taler! Und was konnte die nächste Zukunft noch alles bringen mit ihren erdrückenden Kriegslasten? Wer konnte jetzt noch so optimistisch sein zu glauben, daß Mecklenburg sich jemals aus dieser durch so schwere und unabsehbare Schicksalsschläge bis zum äußersten gesteigerten Zerrüttung, aus dieser noch auf lange Jahre lähmenden Geldnot wieder erheben würde?

Kapitel 4. Holzverwüstung¹⁾.

Einer der Hoffnungsanker, an den sich die Regierung in dem unaufhaltsamen Niedergang der Finanzen anklammerte, war der Schatz, der immer noch in den ausgedehnten Waldungen und Forsten unserer Heimat ruhte. So reich war aber auch er nicht mehr, daß er das drohende Verhängnis in kurzer Zeit hätte abwenden können. Nur noch einen Jahresgewinn von 10000 Talern glaubte man ihm entreißen zu können, wollte man ihn nicht den Nachkommen rauben.

Die Zeiten waren längst vorüber, von denen der Büchower Geheimrat v. Derken noch zu erzählen wußte, wo noch ausgedehnte Waldungen weithin das Land bedeckten. Es war doch wohl nicht ganz ohne Grund, wenn der Hofrat Flohr (1773²⁾ der Kammer außer Bauernlegung auch noch Waldverwüstung vorwarf.

Schon 1765 hatte sich Herzog Friedrich entschließen müssen, die Einstellung des Holzhandels nach Hamburg zu befehlen. Sein Beweggrund dafür war, wie die Regierung es darstellte (31. Juli), nicht „bloße willkürliche Gnade für die Städte“ seines Landes, sondern vor allen Dingen der Umstand, daß „aus den erschöpften Domaniaal-Waldungen“ nach dem Geständnis der Kammer „in großen Partheyen kein Holz mehr zu verkaufen stand“. Das Wenige, was man jährlich abgeben konnte, war im Lande ungefähr für denselben Preis zu verkaufen, den man nach Abzug der Transportkosten in Hamburg löste.

1) Vol. 190 ff. auch unter Holzverkauf.

2) Vgl. oben S. 4 Note 1.

Kammer und Regierung waren darin einig, daß der Mangel und die Teuerung des Holzes der Bevölkerung und stärkeren Bebauung des Landes, auf denen ja auch das Wohl und Ansehen des fürstlichen Hauses beruhte, „am mehrsten im Wege zu stehen anfang“. Dieser Mangel war seit verschiedenen Jahren schon so groß gewesen, daß die Kammer es nicht mehr tunlich fand, „an die Böttcher in denen Städten einzelne Bäume zu Fortsetzung ihrer Profession weiterhin käuflich zu überlassen“.

1774 war es schon so weit gekommen, daß die Kammer bekannte, das Material zu den Domanialbauten ankaufen zu müssen, da das hierzu vorwiegend dienende Tannenholz in den herzoglichen Waldungen „schon seit verschiedenen Jahren“ mangelte. Mit dem wertvollen Eichenholz ging es reißend bergab. 1776 sah sich der Jägermeister v. Koppelow zu der Anzeige genötigt, daß im „Fürstenthum Schwerin gar kein Eichenholz in Quantität mehr verkauft werden kann, indem solches zu den künftigen Bauten unumgänglich conserviret werden muß“. Im Güstrowschen aber, und zwar im Amte Ribnitz, seien gegen 5000 Kubikfuß Schiffholz und Stabholz „von pollsorigten Bäumen“ gehauen und ständen zur Vizitation. Dies Amt wie das Dargunische waren nach Ansicht der Kammer (8. Sept. 1777) überhaupt noch die einzigen, in denen „noch etwas abständiges Eichenholz ohne Nachtheil und ohne den Mangel für Höchstdero Domainen zu sehr zu beschleunigen, wohl zu entbehren“ war.

Überall trat dieser drückende Mangel hervor, oder er stand wenigstens in naher Aussicht. Auch das haubare Ellernholz der Lewitz nahm, wie die Kammer (22. Febr. 1777) bekennen mußte, „von Jahren zu Jahren immer mehr ab“. Es reichte aber wenigstens jetzt noch aus für die an die Ziegeleien und Kalkbrennereien jährlich zu liefernden 700 Faden. Dagegen waren um die gleiche Zeit Tannen, die sich zum Schneiden starker und großer Bretter eigneten, „nur an wenigen Orten in Mecklenburg“ zu haben.

Man hatte es nicht an Anläufen zur Sparsamkeit im Kleinen fehlen lassen: Dem Förster Schaurich zu Gr.-Laasch ging 1775 aus dem Kabinett der Befehl zu, „alles und jedes Fall- und pölsorignes

Holz“ in seinen Wäldern „dem Verderb nicht länger auszusetzen, sondern entweder zu Faden- oder Bauholz aufhauen und schneiden zu lassen“. 1779 und 1780 wurde den Förstern und Bauern der Holzverkauf verboten; letzteren auch von dem Holz, das sie selber angepflanzt hatten. Die von den Bauern in ihren Gärten gezogenen Eichen, überhaupt alle Waldbäume auf ihren Hüfen gehörten ja nicht ihnen, sondern der Forstverwaltung. Und wehe ihnen, wenn sie sich an einem dieser geheiligten Bäume vergriffen!

Auch die Aufforstung ¹⁾ hatte man schon in Gang zu bringen versucht. Am 14. Februar 1760 war ein Zirkular an die Forstmeister und Oberförster erlassen, das ihnen und den Förstern ihrer Distrikte befahl, jährlich wenigstens 12 Scheffel Aussaat zu besamen unter Androhung von einem Taler Strafe für jeden fehlenden Scheffel. Für jeden überschießenden wurde eine Belohnung ausgesetzt. Aber die Belohnungen gingen zu sehr ins Große. So führte man Ende 1772 eine für die Forstkasse weniger fühlbare Belohnungsart ein. In den siebziger Jahren wurden namentlich die Sandgegenden bei Ludwigslust, Hagenow, Ralitz und Gelbensande mit Tannen besamt. Man beförderte das Sammeln von Baumsamen. 1789 wurde bei Ludwigslust eine Samenschule ins Leben gerufen.

Diese Bemühungen konnten erst einer ziemlich fernen Zukunft zu Gute kommen. Und was vermochte alle Sparsamkeit im Kleinen bei dem ungeheuren Anwachsen des Holzverbrauches? Der Not des Augenblicks konnte durch das Eine so wenig wie durch das Andere gesteuert werden. Stand doch, wie die Kammer ausdrücklich erklärte (8. Septbr. 1785), „die große jährliche Consumption mit den noch vorhandenen Hölzungen in den Domainen in gar keinem Verhältnis mehr“. Der Holzetat für den Hof und die Deputatisten in Ludwigslust und Schwerin, der 1769/70 sich noch auf 3800 Faden stellte, war 1774 schon auf 5000, 1780/81 gar auf 6130 Faden gestiegen. Das war aber nur ein kleiner Teil des Gesamtverbrauches. Für das Jahr 1783/84 stellte der Forstsekretär Stein nach dem Schweriner und Ludwigslustler Holzetat,

1) Vol. 172.

sowie nach den Berechnungen vom Schelfwerder und nach sämtlichen Forstregistern den Gesamtverbrauch an Deputat = Brennholz auf nicht weniger als 23 794 $\frac{1}{2}$ Faden fest.

Kein Wunder! Nach dem Holz- und Torfetat von 1786/87 bekam der Geheimrats-Präsident v. Dewitz alljährlich 10 Faden 4füßiges Buchenholz, 50 Faden Ellernholz und 10 000 Soden Torf. Jeder Regierungs- und Kammerrat erhielt 30 Faden Ellernholz und 10 000 Soden Torf. Das Schweriner Schloß, das damals nur ausnahmsweise und vorübergehend das Hoflager beherbergte, bekam gleichwohl die Riesenmenge von 130 Faden 4füß. Buchenholz, 240 Faden 3füß. Buchenholz und 540 Faden Ellernholz; das Palais dazu noch 100, 100 und 200 Faden von denselben Sorten. Die Regierung mußte dagegen mit 30, 10 und 10 Faden dieser Sorten, das Waisenhaus gar mit 8, 8 und 10 Faden vorlieb nehmen.

Dabei hatte die Kammer schon 1772 vorgestellt, daß bei der beständigen Vermehrung der Holzdeputate bald ein Holzmangel eintreten müßte. Natürlich ohne Erfolg! 1782 mußten die für den Hof und die Deputatisten in Ludwigslust und Schwerin erforderlichen Holzmassen aus entfernten Gegenden herbeigeführt werden. An die Versorgung der Städte aus den Domanielwaldungen konnte nicht mehr gedacht werden. Zum Verkauf kam nur noch ein ganz geringes Quantum. Der jährliche Holzverkauf auf der Wadewiese bei Schwerin belief sich nur noch auf 400 Faden. Es war die goldene Zeit der Holzjuden. Alle Welt klagte über die hohen Preise, mit denen sie die Einwohner ausbeuteten.

Nicht viel besser scheint es in der Ritterschaft gestanden zu haben. Das gesteigerte Holzbedürfnis während der großen Seekriege hatte namentlich unter den Eichen furchtbar aufgeräumt. Im Jahre 1786 klagte der Güstrower Lohgerber Emmerich: „Seit mehreren Jahren, besonders während des letzten Seekrieges, haben in den um Güstrow belegenen Forsten und Wäldern die Eichen so sehr abgenommen, daß an vielen Orten, wo sonst die schönsten Eichen waren, in langen Zeiten gar keine mehr dürften geschlagen werden können. Dies trifft besonders bei den Wäldern der umliegenden adeligen Güter zu, in welchen durch den starken

Schiffbau, der zur Zeit des letzten Seekrieges in den Seestädten getrieben worden, und durch den beträchtlichen Handel mit Schiffsbauholz in fremde Länder fast alle ausgewachsene gute Eichen aufgeräumt sind.“

Um dem drückenden Holzangel, wie er namentlich in den Städten bestand, wenigstens etwas abzuhefen, wurden i. J. 1785 Forstschreibetage für den Holzverkauf eingeführt. Aber die Klagen der Schweriner, daß kein Holz zu bekommen sei, erschollen (1786) ungemindert weiter. Die Kammer mußte einräumen, daß das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen nicht zur Versorgung des ganzen Landes reichte, in vielen Gegenden sogar „nicht einmahl für die Domainen die Nothdurft mehr zu erhalten stehet“. Man könne daher in der Regel die Einwohner der Städte, soweit sie nicht herrschaftliche Bediente seien, bei den Holzschreibtagen nicht zulassen. Die Städter müßten sonstige Gelegenheiten wahrnehmen.

Darauf dekretierte Herzog Friedrich Franz eigenhändig: er könne nicht begreifen, „warum sie Stillschweigend eigenmächtig durch eine andere Verfügung Ordnungen aufheben oder vereiteln konnten, die durch eigenhändig unterschriebene Regierungsbefehl befohlen wären. Ubrigens danke ich dem Collegio zwar für die Attention auf mein Interesse, indem sie dadurch verhüten wollten, daß nicht zu sehr dem Holze zugestürmt wurde, bedauerte aber von Herzen, daß das Collegium nicht mehr Aufmerksamkeit auf das Abgängige Holz in den Forsten wendete und sowohl baume auf dem Stamm, als auch Fallholz, welches noch besonders in hiesiger Gegend sehr zu finden ist, lieber verfaulen laß, als es zu meinem Nutzen zu verkaufen“. Er rät dem Kammer- und Forstkollegium, „sich mehr Localkenntnisse des Landes zu erwerben, indem es schwer ist, hinter den Schreibtischen die Sachen zu beurtheilen, wodurch leider mein Interesse sehr vernachlässigt wird, und ich schon längst mit Bedauern dieß Verfahren werent voriger Regierung angesehen habe. Ich versehe daher mich in der Zukunft eines Bessern.“

Die Kammer antwortete mit einer längeren Rechtfertigung: sie habe nur im höchsten Interesse verhindern wollen, „die Herr-

schaftlichen Waldungen in wenig Jahren auf die Reize zu bringen. Das würde aber gewiß geschehen, wenn der Städter oder jeder anderer außer den Domainen lebender Einwohner die Befugnis hätte, seine Bedürfnisse an Holz bey den Holzschreibtägen aufzeichnen zu lassen und . . . verlangen zu können, daß das verlangte Holz ihm käuflich überlassen werden müße“. Der Verkauf müsse auf Einwohner des Domaniums, herzogliche Bediente in den Städten und auf die holzarbeitenden Handwerker beschränkt werden. Sonstiges abständiges Holz würde in Faden geschlagen und meistbietend verkauft; das sei eine Gelegenheit für die übrigen Einwohner. Fallholz und faulende Bäume aber sollen den Untertanen zur Feuerung gegeben werden. Und was die Lokalkenntnis beträfe, so hätten sie sich solche stets zu verschaffen gesucht.

Der jugendliche Herzog hatte allerdings schon in den letzten Jahren der Regierung seines Oheims reichliche Gelegenheit gehabt, tiefere Einblicke in alle Fragen der Regierung und Verwaltung zu tun. Jahre hindurch hatte er seinem Oheim als Kabinettschef zur Seite gestanden. Und daß er in dieser Stellung eine eifrige und umfassende Tätigkeit entfaltet hatte, dafür sind die Dekreturen und zahllose Konzepte in den Kabinettsakten Zeuge, die fast alle von seiner Hand sind. Das blieb auf lange Zeit auch noch so, nachdem er den Thron seiner Väter bestiegen hatte. Das Kabinett war zu seinen Zeiten und noch auf lange die Stelle, an der die höchsten Entscheidungen in allen Landesangelegenheiten zu fallen pflegten.

So hatte der Herzog schon als Erbprinz durch das Kabinett in engen Beziehungen zu allen Zentralbehörden gestanden. Als regierender Fürst gedachte er diese Beziehungen noch enger zu gestalten. Am 13. September 1786 setzte er eigenhändig ein Schreiben¹⁾ an die Kammer auf: „Seit Anfang meiner Regierung habe ich schon zur Beförderung und Ordnung der Geschäfte es vor Pflicht gehalten, dann und Wann in die Collegia selbst zu gehen, allein Umstände und mich dazu bewegende Ursachen haben mich

1) Vol. 51.

daran verhindert. Da mich nun aber die tägliche Erfahrung immer mehr überzeugt, wie sehr nöthig es meinem Interesse ist, auch im Cammer-Collegio persönlich zu kommen, so binn ich der Entschliehung geworden“, jeden ersten Mittwoch im Monat dorthin zu kommen. Dann wollte er genauen Bericht von allen Vorgängen sowie Vorschläge über Verbesserungen in Kammer- und Forstfachen entgegennehmen. Umonatlich sollte ihm ein „Extract von Einnahme und Ausgabe wie auch vom Bestand der Casse“ vorgelegt und „alle Besetzungen vacanter Bedienungen“ ihm vorgeschlagen werden.

Einer der ersten Schritte, die Friedrich Franz in seinen enger gestalteten Beziehungen zur Kammer unternahm, war ein erneuter Versuch, dem immer größer werdenden Holzangel entgegenzuwirken. Zu dem Behufe verfügte er (8. Febr. 1787) an die Kammer, daß außer dem Ministerium, Gerichtsubalternen, Domänenpächtern, Pensionisten, Predigern, die 10 Faden Holz haben, Küstern, Schulmeistern und der Livreedienerschaft „denn übrigen ohne Unterschied des Rangs und des Standes“ der dritte Teil ihrer Holzdeputate entzogen werden sollte.

Der Herzog war auf Widerstand gefaßt. „Da ich nun natürlicher Weise,“ so fuhr er fort, „nicht ohne Grund vermurthe, daß diese auf Pflicht für mein Land und meine Kinder gegründete Veranstaltung viele Cabalen und Widersprüche erregen wird, so stet es dem Collegio, ehe es diese Unsere Willensmeinung in Ausübung bringen wird, frey, Vorstellungen zu machen, wie am besten diese neue Einrichtung anzuordnen sey. Nur soll und muß der Holz Etat durchaus eingeschränkt werden, weil ich überzeugt binn und täglich noch mehr überzeugt werde, wie unverantwortlich ungeheure große Holz Deputat gegeben werden, wovon das Collegium pflichtmäßig schon längst muß überzeugt seyn. Wir haben zwey Jahre geschwiegen, allein länger ist es Uns unmöglich, und wir erwarten daher baldigst Vorschläge diese neue Einrichtung betreffend.“

Der Schluß verhieß drohend, daß Mißvergünstigten „die Verlesung meiner Dienste nach halbjähriger bestallungsmäßiger Kündigung nie vorenthalten werden“ solle.

Der Widerstand, den der Herzog erwartet hatte, ließ nicht auf sich warten. Die Kammer betonte, wie sie längst der Vermehrung der Deputate dringlich widerraten hätte. Jetzt aber mit einmal sie einzuschränken, sei unmöglich, weil sie den Beamten bestallungsmäßig zuständen und weil der Herzog bei seinem Regierungsantritt verheißen hätte, „daß jeder das Bestallungsmäßige behalten solle“.

Die Kammer schlug daher einen milderen Modus vor, der darin bestand:

1. kein neues Holzdeputat, noch Erhöhung eines alten zu bewilligen;
2. die außer Bestallungen bewilligten Holzdeputate nach ihrer Erledigung auf immer eingehen zu lassen;
3. bei Anstellung neuer Beamten die Feuerung bis auf die Nothdurft einzuschränken; als
4. und letzten Punkt empfahl sie Ersparnisse beim Hofhalt, bei den höheren Behörden und den Wachen.

Das war ein Weg, auf dem sich bei stetem, zielbewußtem Festhalten allmählich etwas erreichen ließ. Aber dem Herzog führte er zu langsam zum Ziel. Erzürnt schrieb er als Antwort an die Kammer nieder (27. Febr. 1787): „Daß da ich aus dem ganzen P. M. sichtlich sehen kann, daß meine ganze Absicht, so wie ich mir es schon vorgestellt, unter dem Mantel der größten Bereitwilligkeit vereitelt worden, so habe ich auch darinn meine Kenntnisse erweitert und werde mich es merken und bedaure, daß ich in Zukunft denn Sessionen des Collegii nicht mehr beywohnen kann, weil ich sie für mich für unnütz halte“.

So blieb es bei dem vergeblichen Anlauf. Und auch mit dem eben erst angebahnten engern Verhältnis des Herrschers zur Kammer, das bei den großen Bedrängnissen der Zeit so fruchtbar hätte werden können, nahm es ein plötzliches Ende.

Wie bitter ein Umkehren auf dem bisher eingeschlagenen Wege not tat, das hatte gerade jetzt wieder ein Notschrei der Sternberger Bürgerschaft gezeigt (7. Jan. 1787). Sie klagte beweglich über den „unausstehlichen Mangel an Brennholz“. Auf den Schreibtagen erhielten die meisten nichts. Sie hätten aus

Not schon viele Frucht bäume abgehauen, ja sogar alte Gebäude niedergelegt. Die umliegende Ritterschaft habe kein Holz mehr zu verkaufen; ebenso sei aus der Stadthölzung nichts zu nehmen, da der junge Anwuchs erst nach 30 bis 40 Jahren gefällt werden könne.

Es half nichts, die Kammer blieb dabei, daß die Stadteinwohner, namentlich wo in den herrschaftlichen Waldungen schon Mangel eingetreten sei, bei den Schreistagen nicht zugelassen werden durften. Sonst wählen alle diesen bequemen Weg, es wäre um die herrschaftlichen Waldungen geschehen, und man käme in Verlegenheit, für den Amtshaushalt das Nötige zu schaffen. Das äußerste, was die Kammer an Entgegenkommen zeigte, war, daß sie für die städtischen Armen, die durch den Modus der jährlichen Versteigerungen von Fadenholz sehr gedrückt wurden, besondere Versteigerungen kleiner Partien etwa vorhandenen Abfallholzes veranstalten wollte. Sonst sollten die Armen sich mit Torf begnügen.

Schwaan klagte ebenfalls über Holzmangel. In Kostoß war es schon so weit gekommen (1789), daß zwei Händler den ganzen Holzhandel monopolisierten und die Preise unerträglich in die Höhe trieben. Regierung und Kammer schoben sich gegenseitig die Schuld an diesen unseidlichen Zuständen zu. Aber auch jetzt vermochte die allgemeine Erkenntnis, daß dies alles unmöglich so weiter gehen konnte, nicht zu verhindern, daß im wesentlichen alles beim alten blieb. Die Kammer betonte dabei (Ende 1789) ausdrücklich, daß „es bey den traurigen Resten der Hölzungen im Lande auf dem vorigen Fuß fortgeht“.

Anfangs 1805 befürchtete der Oberförster Leubert ¹⁾, aus dessen Ludwigslust Forst allein in diesem Winter 1700 Faden Brennholz gegeben waren, „in einer kurzen Reihe von Jahren die mir gnädigst anvertraute Forst gänzlich von allen haubaren Holze entblößt zu sehen, da ohndem schon längst in selbiger der Zuwachs mit dem Abgang nicht mehr im Verhältnis steht“.

1) Stadtsachen Ludwigslust, Holz- bzw. Torflieferung.

Ja, das mit so übervollen Händen ausgestreute Deputatholz genügte den Empfängern oft nicht einmal, obwohl oder weil viele, denen es völlig unmöglich war, dasselbe zu verbrauchen, damit einen schwunghaften Handel trieben. Am 25. April 1809 befahl darum der Herzog dem Hofmarschallamt, allen seinen Untergebenen bekannt zu machen, „daß von nun an keiner mehr als sein Deputatholz zu gewärtigen hätte, und daß alle Eingaben um Nachreichung von Holz, wie es jährlich der Fall gewesen sei, unbeantwortet bleiben würden“.

Und während so bei schon eingetretenem, sehr fühlbarem Mangel das kostbare Brennholz nach einem grenzenlos übertriebenen Etat, ja noch über ihn hinaus, zum Schaden des Landes vergeudet wurde, ging es mit dem so viel wertvolleren Bauholz ¹⁾ nicht viel besser. Schon 1783 hören wir den Herzog Friedrich klagen, wie bei dem zunehmenden Holzmangel „Unsere Güte überhaupt in Schenkung der Bau-Materialien an Holz, Steine, Kalk“ gemißbraucht werde. 1784 verbot er wiederholt der Kammer die Bewilligung von Baumaterialien — außer den notwendigen Domanielbauten. Aber im Kabinett wurde unverdrossen weiter bewilligt. Noch Ende 1819 berechnete die Kammer diese Kabinettsbewilligungen für die letzten zwei Jahre an Holz auf 10 591 Taler und an Steinen auf 6029 Taler. Sie bat den Großherzog dringend, mit diesen Gnadengeschenken für die Zukunft eine Einschränkung eintreten lassen zu wollen, da durch diesen großen Ausfall der Etat alteriert werde.

Und ob wohl nicht manche so handelten wie jener (1832) abgefaßte Doberaner Bäcker, der sich unter Vorschüzung eines geplanten Baues das Material erbettelte, um es sogleich wieder durch Verkauf in baares Geld umzusetzen?

*

*

*

Inzwischen hatte Herzog Friedrich Franz einen erneuerten Versuch gemacht (12. Jan. 1814), die drückende Last der Holzdeputate wenigstens etwas zu erleichtern und damit dem immer

1) Vol. 49 unter Bauhülfsen.

fühlbarer werdenden Holz-mangel allmählich abzuhefeln. Er plante eine allgemeine Verringerung dieser Deputate — bis auf die Kleinen von 6 Faden und darunter — um ein Drittel bis zur Hälfte. Die Verringerung sollte aber erst bei Neubesezung der Beamtenstellen eintreten. Auch bei den Pachtböfen und Pfarren sollte sie bewirkt und „so bald als irgend thunlich“ veranlaßt werden, „daß eine jede Dorfschaft einen allgemeinen Backofen erhält, damit nicht ein jeder Bauer und Büdner Holz zum Baden erhält“.

Wie maßvoll war doch dies Vorgehen des Herzogs gegen seinen ersten radikalen Versuch, die Holzdeputate abzuschütteln. Aber auch jetzt hatte die Kammer Einwendungen zu machen (8. Okt. 1814): 8 Faden reichten nicht für eine Familie. Besonders erlaubten die großen und hohen Räume der Amtshäuser keine Einschränkung des Verbrauchs. Die Folge würde nur sein, daß die benachteiligten Beamten um Geldentschädigung bitten und sie von der Milde des Herzogs auch erlangen würden. Der Holzverbrauch würde nicht bedeutend verringert, sondern nur die Einnahme der Forstkasse aus dem Holzverkauf etwas erhöht werden, und dies auch nur aus den vom Herzog bewilligten Geldentschädigungen. So käme alles auf eins hinaus. Die Kammer bat, bei jeder Neubesezung nach der Beschaffenheit der Verhältnisse besonderen Vortrag machen zu dürfen.

Der Herzog war aber doch nicht gewillt, zum zweiten Male in dieser Angelegenheit vor der Kammer zurückzuweichen. Er befahl ihr zu antworten (20. Okt. 1814): „daß ich, wenn ich einmahl Befehle gegeben hätte, die ich für nützlich hielt, nicht gemeynt sey nach Willkür abzuändern, daher es dann auch bey der einmahl gegebenen Resolution verbliebe“.

Der Erfolg ließ aber noch lange auf sich warten. Noch in den dreißiger Jahren klagte das Ministerium wiederholt (17. Aug. und 12. Nov. 1833) über den Schaden der unentgeltlichen Holzabgaben ¹⁾, derentwegen die großherzoglichen Kassen nicht umhin könnten, einen Teil des herrschaftlichen Holzbedarfes anzukaufen.

1) Forsttagation Repert. S. 964.

Und trotz aller inzwischen durchgeführten Einschränkungen wurden 1846 — nach der Berechnung des Ministeriums — an Brennmaterialien immer noch 10 801 Faden Holz und 16 188 000 Soden Torf unentgeltlich abgegeben.

Eine entschiedene Besserung brachte erst der hiernach auch auf diesem Gebiet durchgeführte Übergang zur Geldwirtschaft.

* * *

*

Was den alten Waldbreichtum des Landes so rasch aufgezehrt hatte, war nicht allein der durch die schädliche Naturalwirtschaft übertriebener Deputate oder durch günstige Handelskonjunkturen herbeigeführte, ins Maßlose gesteigerte Holztrieb der Gutsbesitzer und der Verwaltungsbehörden. Nur zu bald hatte das Zerstörungswerk eifrige Bundesgenossen gefunden in denen, die unter der Holzsteuerung besonders litten und, da sie es doch nicht bezahlen konnten, ihr Brennmaterial nahmen, wo sie es am bequemsten fanden. Die Holzdieberei¹⁾ wurde so allgemein im Lande, daß 1787 eine Verordnung dagegen von allen Kanzeln verkündigt werden mußte.

In Ludwigslust und seiner näheren Umgegend war, durch die Residenz angelockt, mancherlei Volk zum Teil recht fragwürdigen Charakters zusammengeströmt. Betteln war ihm angenehmer als Arbeiten, die Scheu vor fremdem Eigentum nicht übertrieben groß. Die umliegenden Wälder wurden schonungslos geplündert. Schon Herzog Friedrich hatte gegen dies Unwesen mit scharfer Verordnung vorgehen müssen (12. Dezbr. 1774): „den fentlichen Einwohnern in Ludwigslust und Kleinow wird hiemit alles Ernstes befohlen, sich bey Vermeydung harter Leibes Straffe mit keinem Beile und Arte in dem Ludwigslusten Holze sehen zu lassen“.

Großen Erfolg hatte solches Vorgehen natürlich nicht. Einige vollzogene Bestrafungen schreckten wohl, aber jetzt richteten die

1) Siehe Hofhalt, Holzbedarf; Stadt Ludwigslust, Hölzung und Sandgraben; Fürstl. Häuser Schwerin, Holzdiebereien, Schloßgarten und Repert. S. 922 u. 967.

Eltern ihre Kinder zu dem Gewerbe ab. Solche wurden, wie Oberförster Krüger berichtete (27. Febr. 1798) „schaarenweise auf verbotenem Wege“ mit Axten und Beilen getroffen. Auf den mühsamen Gebrauch dieser Werkzeuge verzichteten sie allerdings gern, wenn sie aus fertig geschlagenem Fadenholz ihren Bedarf decken konnten.

Die Ludwigslustler hatten es überhaupt sehr bequem: Auf dem Kanal floß ihnen das Holz in Massen zu. Nach einer Anzeige des Oberförsters Flemming zu Bahlenhüschchen waren in den Tagen vom 15. bis zum 22. November 1796 190 Faden Ellernholz aus der Lemitz nach Ludwigslust gefloßt worden. Dort hatte man aber nur 135 $\frac{1}{2}$ Faden aus dem Kanal gezogen, mehr als ein Viertel war verloren gegangen! Die abgehörten Flößer wußten von häufigen Diebstählen zu berichten: „Am meisten würde das Holz zu Ludwigslust bestohlen. Dies wäre, wenn es Nachts gereifet, sichtbar, und die Gegend beym Holze einer Schaaftrift ähnlich gewesen. Sie hätten Schiebkarren gespüret, auch dabey zu mehreren Malen hören müssen, daß man es Keinem rathen wolle, Nachts darüber zuzukommen und jemanden anzufassen. Er würde risquiren, auf den Kopf geschlagen und ins Wasser geworfen zu werden.“

Nochte man überall im Lande über die Holznot jammern; in Ludwigslust war eine solche nicht zu befürchten. Die ärmere Volksklasse versorgte sich aufs beste aus den umliegenden Wäldern, aus den Floßhölzern im Kanal und aus dem herrschaftlichen Holzhof. Und die überaus zahlreichen Beamten hatten ihre sehr reichlich bemessenen Holzdeputate, aus denen sie vielfach noch einen erklecklichen Geldgewinn lösen konnten. Den Holzhandel der Deputatempfänger sah man als etwas ganz Selbstverständliches an. Selbst die Wünsche des Ludwigslustler Oberförsters Krüger verstiegen sich nicht höher, als daß es „keinem Deputatisten erlaubt seyn solle, ihr zu entbehrendes Holz anders als an die Forst nach der bestimmten Tage veräußern zu können“ (27. Febr. 1798). Auch durch die Auktionen wußten sich gewisse findige Ludwigslustler bares Geld zu verschaffen. Sie trieben einfach die Preise in die Höhe und verkauften die so erstandenen Sachen billig

weiter, ohne sie selber bezahlt zu haben¹⁾. Und wie arg mußte es mit dem „noch immer fortwährenden verbotswiedrigen Sandgraben“ getrieben werden, wenn Herzog Friedrich Franz sich endlich (5. Sept. 1792) zu seiner Unterdrückung entschloß, jedem Anzeiger eine Belohnung von 10 Talern zuzusichern und anzuordnen, daß „der Thäter auf öffentlichen Markte mit 20 Peitschenhieben unabhittlich bestrafet werden solle“. Ähnlich sollte auch gegen Nachgrabung der schon abgeernteten Kartoffeläcker und gegen Bestehlung der Garten- oder Koppelbefriedigungen vorgegangen werden. Kinder sollten dieser Strafe nicht verfallen; anstatt ihrer sollten die Eltern sie erleiden.

Diese Verordnung ging als Zirkular an alle Ludwigslustler Einwohner, die sie unterschreiben mußten! Genügt hat sie auch nicht viel, wenigstens nicht nachhaltig. Eine Reihe von Jahren später (30. Okt. 1806) beschwerte sich der Herzog beim Ludwigslustler Gericht, daß „das Sandgraben am Tschentiner Weg ohnweit der Orts Einfassung“ wieder so sehr überhand genommen hätte, „daß beinahe der Weg selbst nicht verschont geblieben“, wodurch Gefahr für Passierende bei Dunkelheit vorhanden sei.

Auch des Holzstehlens war kein Ende. 1798 war für Einbringen von Holz außer den Holztagen ein von der Forstbehörde bestätigter Legitimationszettel vorgeschrieben worden. Das störte die Diebe wenig; sie mieden die militärisch bewachten Tore und brachten ihre kostbaren Lasten durch den Torweg des Malers Flägel unangefochten in ihre Behausungen. Dem Maler mußte erst das Durchlassen solcher Wagen bei 10 Taler Strafe verboten werden.

Aber 1804 war es wieder so schlimm, daß der Herzog dem Gericht befehlen mußte (9. Nov.), „Haus bey Haus bekannt machen zu lassen, daß wer einen Holzdieb, bey unsern hiesigen Holzhöfen oder wo es auch seyn mag, während Unserer Abwesenheit fängt oder nahmhaft macht, für einen Grenadier 100 Thaler premie bekommen soll“, für einen Einwohner 50 Taler. „Auch ist ein

1) Stadt Ludwigslust, Auktionen. Bericht des Notars Wendt (1801).

jeder zu warnen, daß die nothigen Befehle gegeben, daß mit feuergewehre Auf die Diebe soll geschossen werden.“

Die Beschützer der öffentlichen Ordnung, die Soldaten, taten sich bei diesen Diebereien besonders hervor. 1805 wurden von der Ludwigslust Militär-Torfscheune die Dachziegel und von der Kirchhofsmauer 2000 Dachsteine gewaltsam abgebrochen. Grenadiere hatten sie gestohlen und verkauft¹⁾.

Trotz scharfer Strafandrohungen, trotz verschärfter Instruktion der Torfschreiber merkt man kein Nachlassen. Als im Februar 1808 bei Ludwigslust zugleich zwei Tagelöhner sowie ein Unteroffizier und vier Grenadiere beim Holzstehlen abgefaßt wurden, diktierte ihnen der Herzog selber die Strafen zu: den Tagelöhnern 20 Prügel, dem Unteroffizier 12 Fuchtel und den Grenadieren 20 Rohrhiebe. Dazu ließ er bekannt machen, „daß nicht nur auf diejenigen geschossen werden solle, welche davon ließen oder gar sich thätlich widersetzten, wenn sie bey etwanigen Holzverwüstenden Anrichtungen betroffen würden, sondern diese demnächst auch sogleich aus dem Thor gebracht werden und den hiesigen Ort auf immer zu meiden haben sollten“.

Die Soldaten sollten in diesem Falle den Laufpaß bekommen. Außerdem sollte Major v. Sell „allen Unteroffizieren, Spielteuten und Grenadieren der hiesigen Garnison . . . sofort Ätze und Beile wegnehmen“. Das geschah; aber bald wurden die abgenommenen 26 Beile und 6 Ätze auf Sells Antrag wieder zurückgegeben, da die Leute sie zu ihrem Unterhalt nicht entbehren konnten.

Ähnliche Nachrichten kommen aus allen Theilen des Landes. Aus Schwerin wußte (28. Okt. 1778) der Oberjägermeister von Koppelow zu berichten, daß das benachbarte kleine Buchholz „Schönemanns Lust“ auf dem Gr.-Medeweger Felde von Soldaten und geringen Einwohnern schon größtentheils entwandt sei. In einem Jahre würde nichts mehr übrig sein. Dies Schicksal hat sich denn auch trotz der angeordneten genauen Forstaufsicht erfüllt. Auch für die Wildnis und die Wilde Allee des Schweriner

1) Stadtsachen Ludwigslust, Diebereien.

Schloßgartens hegte das Hofmarschallamt die Befürchtung (1805), daß „beide nach einigen Jahren nicht mehr existieren“ würden.

Das Schweriner Schloß schien zeitweilig in die Hände organisierter Diebesbanden geraten zu sein. 1781 war auf ihm „besonders vor der Hinterbrücke“ die Holzdieberei so sehr im Schwange, daß Herzog Friedrich auf Vorschlag des Hofmarschallamtes befahl, daß „vor der Schloßhinterbrücke ein Thor von leichten Pallisaden gemacht“ und nachts von der Hauptwache aus geschlossen werden sollte. Eine ziemlich nutzlose Maßregel, denn die Hauptdiebe waren die Soldaten der Schloßwache! Man mußte auf die Sicherheit der Schloßnachtwächter vor ihren Bedrohungen Bedacht nehmen (1792).

Der Diebesgelegenheiten waren hier gar zu viele. Und sie wurden eifrig ausgenutzt. Im Sommer 1806 wurde durch eine Untersuchung des Hofmarschallamtes festgestellt, daß „schon seit mehreren Jahren die Unordnung eingerißen und fast als ausgemachte Sache angenommen ist, daß in Ew. Herzogl. Durchl. hiesigem Waschhause für fremde Leute, ja für ganze Familien auf Höchstdero Kosten gewaschen worden“. Und im Mai 1806 verschwanden gar 7 „Stuhlpolster“ aus dem weißen Saal des Schloßes; der Täter konnte nicht ermittelt werden. Die Schweriner Holzfrevler aber, deren Treiben schon ein ganzes kleines Gehölz zum Opfer gefallen war, fuhren noch lange fort, die Wälder der Umgegend zu plündern. In den Jahren 1822 und 1823 sah man sich zum Einschreiten gegen die eingerissenen Mißbräuche genötigt, „indem nicht bloß Leseholz gesammelt, sondern vielmehr grünes Holz gekröpft und abgehauen, das Holz auch nicht mehr zum eigenen Bedarfe verwandt, sondern verkauft wird“, die Sammler aber sich oft den Forst- und Jagdbeamten „mit sträflicher Gewalt widersetzen“.

Man beschränkte durch Verordnungen das Sammeln auf die wirklich Bedürftigen, führte jährlich zu erneuernde Legitimationen ein, bestimmte feste Holztage in den verschiedenen Revieren und verbot allgemein das Sammeln zur Nachtzeit, den Gebrauch schneidender Instrumente und den Handel mit dem Sammelholz. Schiebkarren zu gebrauchen, sollte ausnahmsweise

nur schwächeren Leuten gestattet sein, die Sammelerlaubnis auf Verheiratete beschränkt werden. Bei Widersehllichkeiten wollte man Gendarmen oder Militär zur Verhaftung requirieren.

Der Unfug scheint sich trotz alledem noch gesteigert zu haben. Gegen Ende 1823 hatte das Forstkollegium schon wieder zu Klagen über grobe Ausschreitungen in den Schwerin umgebenden Waldungen gegen Forstbeamte und Jäger. Ganz unbeteiligte harmlose Leute waren schon „thätlichen Beleidigungen und Mißhandlungen“ ausgesetzt, „wenn sie nur mit einem grünen Rock angehan“ waren. Die erlassene Sammelordnung durchzuführen, war den Forstbeamten „bei dem verwilderten Geiste der hiesigen Holzsammler“ nicht möglich. Man mußte Gendarmen zur Sicherheit der Forstbeamten und zur Abstellung des Waldfrevels erbitten.

Fast noch schlimmer stand es in Bükow¹⁾. Hier hatten seit der Aufhebung des Holzstapels (1814), wo arme Leute gegen die Forsttaxe kleinere Quantitäten Holz bekommen konnten, die Holzdiebereien in einer Weise überhand genommen, die „den Waldungen den gänzlichen Ruin drohte“. Tagelöhner und Handwerker, so klagten Bürgermeister und Rat (17. Febr. 1827), ziehen „in großer Anzahl in den Wald, unbekümmert, ob Forstbediente anwesend sind oder nicht, nehmen was ihnen ansteht, widersehen sich der Pfändung und bieten in der Stadt ohne Rückhalt ihren Raub zum Verkauf aus, der bei allgemein vorwaltendem Bedürfniß auch sofort abgeschlossen ist.

Auf solche Weise wird die Immoralität mit jedem Tage größer, und aus den Holzdieben werden bey dem unordentlichen Leben, dem sie sich ergeben, am Ende Straßenräuber; vorläufig aber werden Euer Königlichen Hoheit Forsten ruiniert.“

Bei Criviß²⁾ war, wie das Forstkollegium berichtete (24. Sept. 1829), das sogenannte Eichholz „den Angriffen der Stadteinwohner ganz besonders ausgesetzt“. Der Barniner Holzwärter war „außer Stande, allein diese Waldung zu schützen und die statthabenden Devastationen zu hindern, da die Holzfreveler

1) Repert. S. 929.

2) Vol. 175.

sich abends und bei Nacht in so großer Anzahl darin anfinden, daß er bei versuchter Pfändung Gefahr läuft, sich den größten Mißhandlungen auszusetzen“.

So erschollen aus allen Theilen des Landes Hilferufe zum Schutze des Waldes, der ohnehin zu stark in Anspruch genommen, durch fortgesetzte räuberische Ausbeutung in seinem Bestande schwer bedroht war.

Kapitel 5.

Wildschaden und Jagd.

Trotz so rücksichtsloser Plünderung beherbergten die Waldungen immer noch eine Menge von allerlei Wild, das sich den Einwohnern nicht selten in unliebsamer Weise bemerkbar machte.

Namentlich die Bauern waren so gut wie wehrlos gegen das Wild, das ruhelweise ihre Äcker und Gärten verwüstete. Die liebevolle Sorgfalt, mit der das Wild gehegt wurde, zeitigte Folgen, die mit ihrer vollen Schwere auf dem Bauernstande lasteten. Damit die Bauernhunde dem Wilde nicht gefährlich werden könnten, bestand die allgemeine Anordnung, daß sie einen schweren Knüppel tragen¹⁾ mußten, der sie an der freien Bewegung hinderte.

Auch große Hunde zu halten gestattete man den Bauern nicht. Die darüber im Domanium bestehenden Anordnungen wurden auch auf die städtischen Bauern ausgedehnt. 1770 (14. Mai) erging ein Kabinettsbefehl an den Magistrat zu Grabow, „die unter ihrer Jurisdiktion stehende Dorfschaften dahin zu befehligen, daß deren Bauern und Einlieger alle großen Hunde abschaffen, die kleinen aber mit Knüppel versehen sollen“.

Solche Verordnungen schienen aber doch die beabsichtigte Wirkung nicht zu haben. Schon ein Jahr darauf wurde aus dem Kabinett Klage beim Forstkollegium geführt (28. Mai 1771), „daß das junge Wildpret von den Hunden so sehr verfolgt und fast gänzlich ruinieret wird“. Das Kabinettsreskript

1) Vol. 192.

hielt nicht zurück mit seiner Verwunderung, daß das Forstkollegium sich darum gar nicht bekümmerte und solches dem Kabinett überließe. Es mahnte, künftig alle Vorkehrungen zur rechten Zeit zu treffen.

Und anstatt des Forstkollegiums erließ nun das Kabinett Befehle an die Ämter Neustadt, Grabow, Eldena, Dömitz, Hagenow und an den Magistrat von Grabow, wegen der Stadtdörfer, die Pächter, Bauern, Einlieger oder wer sie sein mögen anzuhalten, „ihren Hunden, um den Ruin des jungen Wildes zu verhüten, so lange die Sechzeit dauert, hinlängliche Knüppel anzulegen, so lieb ihnen die Vermeidung willkürlicher Ahndung ist“.

Das Kammer- und Forstkollegium entschuldigte die ihm vorgehaltene Versäumnis damit, ihm sei von solchen Benachteiligungen der Jagd nichts gemeldet. Auch habe der Oberjägermeister v. Koppelow schon (17. Aug. 1769) eine Patent-Verordnung über die herumlaufenden Hunde entworfen, die in Erneuerung der Holz-, Wild- und Patentverordnungen von 1702 und 1703 bestimme, daß von Anfang März bis Ausgang August kein Hund ohne den patentmäßigen Knüppel von $\frac{1}{4}$ Elle herumlaufen dürfe, Hirten und Schäfer die unentbehrlichen kleinen Hunde am Strick führen müßten und die „Kornwächter und Pfänder gar keine Hunde mitnehmen, sondern sich mit einem Horn begnügen sollen“. Bei Verstößen hiergegen sollten die Jagd- und Forstbedienten den Hund sogleich totschießen und dazu noch von dem Kontravententen einen halben Taler Schießgeld erhalten.

Die Jäger räumten munter unter den Bauernhunden auf. Der Hoffjäger Pfister brachte wohl mehr Hunde als Wild zur Strecke. Der Knüppel schützte auch nicht immer vor dem Tode des Erschießens. Noch im gleichen Jahre (1771) hatte ein Teßentiner Rademacher darüber zu klagen. Sein Acker lag im Holze und erforderte ständige Bewachung. Die Wächter waren aber, so klagte er, „verschiedenemahle von die wilden Schweine vertrieben worden und haben sich in einen Baum reteriren müssen, weil sie keinen Hund bey sich haben dürfen“. Der Arme bat dringend, daß sein Sohn einen kleinen Hund mitnehmen

dürfe, „weil er sonst vor die wilden Schweine nicht versichert ist“.

Hier und da kam es auch zu Widerstand gegen das Hundeschießen der Jäger. Dem Pächter Metelmann zu Neu-Krenzlin, der seine beiden „fast beständig beim Wildjagen angetroffenen“ Hunde nicht totschießen lassen wollte, wurden durch Kabinettsbefehl (3. Okt. 1771) zwei Husaren auf den Hals geschickt, die nicht eher weichen durften, „bis besagter Pens. Metelmann beehrte Hunde gebracht und von dem Hoff Jäger Pfister hat todt-schießen lassen“.

Selbst Städte hatten unter der ins Riesengroße anwachsenden Wildplage schwer zu leiden. In fast allen war ja der Ackerbau noch immer der Haupterwerbszweig. So konnte auch Neustadt¹⁾, weil keine Ritterschaft und Landbegüterte umherliegen, nicht vom Handwerk leben: „Ist das Ackerwerk“, so berichtete der Magistrat (1. Juni 1778), „gleich von der schlechtesten Beschaffenheit im Lande“, so sind die Bürger doch dankbar dafür. „Hiernächst ist dieses Ackerwerk, der Gärtenfrüchte, welche im Frühjahr sowohl als im Herbst vom Wilde aufgefressen werden, nicht zu gedenken, dergestalt mit Wilde belagert, daß, wenn nicht kostbare Verfügungen gemacht werden, der Seegen vom Wilde ruiniret wird, und sie statt des Geträides nur Stroh und Stopeln einsamlen können. Wie drückend nun gleich diese Vorkehrung den Bürgern ist, so erfordern doch diese bedrängte Umstände, daß sie lieber diese Kosten daran wenden, als daß ihr Korn vom Wilde aufgestreken werde. Sie müssen daher außer dem gewöhnlichen Pfänder noch bey jeden 50 Schfl. Aussaat einen Wildwärter halten, welchem sie pro Scheffel 8 B bezalen müssen. Diese Pfänder und Wildwärter sind aber nicht von dem geringsten Nutzen, wenn sie keinen, jedoch dem Wilde unschädlichen Hund bey sich haben. Dies ist ihnen bißhero unverwehret und hiedurch so viel bewirkt worden, daß die Bürger wo nicht alles, doch den größten Theil ihres Geträides einsamlen können. Für ein paar Tagen aber hat der Hoffjäger Isbarn allen Bitten und

1) Stadt. Neustadt, Wildschaden; weiter bes. Repert. S. 970.

Vorstellungen des Wildwärters ungeachtet“ diesem seinen Hund totgeschossen. Ginge das ungestraft hin, so fürchtete der Magistrat, daß der Acker für die Bürgerschaft ganz unnütz werden würde. Er bat darum, das Erschießen der den Wildwärttern unentbehrlichen Hunde zu verbieten.

Der Hofsäger behauptete dagegen, nur nach seiner Dienstpflicht gehandelt zu haben, die ihm gebot, keine Hunde in der Wildbahn zu dulden.

Trotz aller Aufsicht und unerbittlichen Strenge gelang es nicht, die den Einwohnern widerwärtige Verordnung über Anlegung des Hundeknüppels zu voller Einbürgerung zu bringen. Immer wieder mußte sie von neuem in Erinnerung gebracht werden. In den Dörfern nahe der Wildbahn wurde bis in die 40er Jahre auf ihre Erfüllung gehalten.

Die Klagen über die Feldverwüstungen des Wildes, namentlich der Wildsauen erschollen indessen lauter und lauter im Lande. Bürgermeister und Rat von Neustadt wollten sich nicht beruhigen: „Noch kämpfet“ — so schrieben sie am 5. Juli 1784 — „der größte Haufen unserer unter allen Betracht nahrlosen Bürger wegen der von Gott über uns verhängten Theurung mit dem Hunger“ und weiß nicht, sich bis zur Ernte durchzubringen. Nun wird ihm auch der erhoffte Segen der Felder „durch das überhand genommene schwarze und andere Wild, ohne sich solches erwehren zu dürfen, wieder weggeraubet“. Die angenommenen Wildwärtter sind ganz unnütz, „wenn solche keine Hunde bey sich haben dürfen. Noch gestern hat sich einer derselben vor einer Hude wilder Schweine mit genauer Noth gerettet, da er ohne Hund solche zurücktreiben wollen.“ In der abgewichenen Nacht hatte ihm der Hofsäger Isbarn seinen Hund, der doch nicht hinter dem Wilde herlief, „tod geschossen und dabey gedrohet, daß er heute abend den andern gleichfalls todschießen wolle, wenn denselben nicht ein langer Knüppel würde angebunden seyn“. Dem andern Wildwärtter hatte er ein Terzerol, das nur zum Schreck blind abgeseuert wurde, weggenommen. Mit dem angebundenen Knüppel seien

aber die Hunde ganz unnütz für diesen Zweck, „und unser Getreide ist verlohren“.

Die Not wurde nicht gekehrt. Der Erbprinz Friedrich Franz dekretierte eigenhändig: „Dieses Stück hat keinen Grund“. Der Stadt wurde scharf vorgehalten, daß sie durch den Gebrauch knüppelloser Hunde wie durch „Führung eines Schießgewehrs“ der Jagd- und Wildordnung von 1706 schnurstracks zuwider gehandelt habe; Ordnungen, „die sogar . . . in der vierten Regierung Gesetze sind“!

Wiederholt baten die Neustädter (1792) um Wegschickung des Wildes: „Unsere Wärter klagen, daß sie nicht alles Wild mehr zurückhalten können, und wieder das schwarze Wild wachen die Einwohner Nächte durch, wenn sie des Tages haben arbeiten müssen, oder müssen Feuer anlegen, und dennoch verleidet das öftere Umwühlen und Durchfressen den Kartoffelbau im Felde, dessen Beförderung so nothwendig ist“.

Wie viele Hilferufe dieser Art sind damals ungehört verhallt!

Im Jahre 1777 trug der Schulze von Walow vor, es habe sich „ein ganzes Rudel Schweine angefundnen, die theils einige Gärten schon durchwühlt und auch in unser Korn ihr Lager gemacht“ hatten. Er bat im Namen sämtlicher Bauern, ihnen „einen kleinen Hund zu erlauben, womit wir selbige wegscheuchen können“. Die Bitte wurde sogar gewährt, aber unter der Auflage, den Hund zuvor vorzuzeigen.

Im Amt Neustadt waren 1779 diese Zustände so unerträglich geworden, daß selbst die Beamten es wohl straffällig fanden, aber es sogar dem Kabinett gegenüber „einigermaßen zu entschuldigen“ sich getrauten, wenn die Untertanen sich nicht genau nach der Hundeverordnung richteten. Namentlich die Wildschweine hatten sich — so führten sie aus (20. Sept.) — seit den schneereichen Wintern von 1770 und 1771 stark vermehrt und richteten „unbeschreiblichen“ Schaden an. „Und wenn das Korn auf dem Felde auch ruiniert würde, so könnten die Untertanen sich doch etwas durchhelfen, wenn sie nur ihren hauptsächlichsten Unterhalt in den Gärten an Kartoffeln und anderen Garten-

gewachsen zu retten imstande wären. Die Schweine brechen aber auch in diese und schonen besonders die jetzigen Zäune nicht, wozu die Forst keine Bohlen mehr hergeben will.“

Der Zustand der nahe an der Wildbahn wohnenden Untertanen — so faßten die Beamten ihr Urtheil zusammen — „ist also wirklich zu beklagen, und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die gerechte, gnädige und menschenfreundliche Gesinnung unserer Durchlauchtigsten Landesherrschafft bey dem unentbehrlichen Vergnügen der Jagd auch auf die Noth und Verlegenheit derselben landesväterlich herabsehen werde.“

1781 klagten die Ziegendorfer Hauswirte und Einwohner, sie seien „mit viehle wilde Schweine behaftet, daß wir kein Korn im Felde behalten, wie auch in unsere Gartens brechen sie ein . . . daß wir uns nicht vor selbige bergen können und wir dadurch in die äußerste Noth gerathen“. Sie baten um Befreiung „von dem Unheil der wilden Schweinen, . . . oder uns die Erlaubnis zu geben, daß wir sie etwaß mit Guten verjagen können“. Aber Geschöpfen von so hoher Wertschätzung wie die Wildsauen „mit Güte“ entgegenzutreten, konnte gewöhnlichen Untertanen doch unmöglich gestattet werden. Lieber erließ man ihnen etwas von ihren Abgaben, als daß man ihren ungeschickten Händen ein solches Recht anvertraute. Am Ende geschah nichts für sie.

1790 stellten Schulz und Hauswirte von Groß-Laasch vor, ihre ganze hoffnungsvolle Ernteaussicht sei durch die Wildschweine vernichtet. „Die schönen vollen Aehren sind abgefressen, das Stroh ist zertreten und niedergewühlet . . . Alles Hüten und Wachen ist vergeblich bey den großen Triften von 40, 50 bis 60 Stück Wild. Aus einem Felde verjagt, fielen sie in das andere ein“. Ihre Bitte um Taxation ihres Schadens wurde abgewiesen, da der Roggen schon gemäht war und jeder Hauswirt ohnehin 3 Taler Abgabenschuß als Wildschadensvergütung hatte.

Die Schadenersakansprüche von Dorfschaften und Pächtern mehrten sich. Und den Pächtern gegenüber war doch schon etwas mehr Rücksicht geboten als gegen Bauernschaften. Schon 1787 hatte die Kammer einem Schadenersakanspruch des Pächters Bühring zu Mandelschagen entgegenzukommen empfohlen und dabei

auf den Schaden, den die Vermehrung der Wildschweine anrichten mußte, hingewiesen: „wie von Pächtern und Dörffern der Gegenden, wo wilde Schweine häufig sind, gleiche Anträge gesehen und die Remissionen im Ganzen sehr fühlbar werden dürften“. Solches sei nur abzukehren, wenn Durchl. „die Saujagden wie vorhin jährlich halten und die Anzahl des dem Landmann so nachtheiligen Schwarz- Wildprets mindern . . . lassen“.

Friedrich Franz war geneigt, solche Klagen zum mindesten übertrieben zu finden. Auf das Vergnügen, das ihm die Saujagden gewährten, konnte er nicht verzichten. Der Gedanke, dies Wild auszurotten, lag ihm völlig fern. So dekretierte er auch jetzt: „ist mehr geschrey als wahrheit; indeßen um von den intriganten querulanten loß zu kommen“, gewährte er den vorgeschlagenen Pachtzuschlag.

Seit 1790 führte nun auch die angesehene Vorderstadt Parchim nebst dem Pächter Karnak zu Kiekindiemark bittere Beschwerde über die Vermehrung des Wildes und den großen dadurch angerichteten Schaden. Jetzt konnte sich auch die Regierung nicht mehr enthalten, die Hoffnung auszudrücken, „Durchl. werden — nach dem Beispiel anderer Ihr Volk ebenfalls Liebender und deren Wohlstand beherzigender Fürsten — zur Verminderung des dem Ackerbau, dieser einzigen Quelle des hiesigen National-Reichthums, so schädlichen Wildes angemessene und wirksame Verordnungen zu erlassen gnädigst geruhen“.

Der Herzog aber verfügte eigenhändig: „daß da es auf Prellerey angesehen wäre von seiten der Parchimer, so verdienten sie eigentlich nichts. Denn daß das Wild nicht in solcher Menge existiret, ist eine Entseßliche lüge. Indeeßen fiat wegen die 50 Thaler“. Er konnte aber die Besorgnis nicht unterdrücken, „daß alle fürstliche hauren und pächter ein gleiches auch um zu pressen fordern werden“.

Und in der That, die Klagen und Schadenersatzansprüche mehrten sich sehr rasch. Die Vorstellungen der Regierung wurden dringender. 1793 bei Überreichung einer Vorstellung des v. Win-

terfeldt ¹⁾ auf Stieten bekannte sie „das Wilde-Schwein — zumal wenn deren Zuzucht so sehr überhand nimmt — für eines der schädlichsten Thiere“ zu halten. „Daher“ — so fuhr sie fort — „solche auch in verschiedenen Ländern, als im Österreichischen, vor einiger Zeit in Chur-Sachsen und mehreren Staaten, den Raubthieren gleich geachtet und vertilget werden“. Ohne ein Gleiches direkt an die Hand zu geben, sprechen sie den Wunsch aus, daß „Durchl. um des allgemeinen Bestes willen und um den armen Land-Mann in der Cultur seines Aekers mehr aufzumuntern als muthlos zu machen, die Anzahl des schwarzen Wildprets möglichst beschränken“ lasse und Winterfeldt trotz der verbotenen Zeit eine Treibjagd auf Schweine gewähre.

Letzteres geschah denn auch, aber etwas Durchgreifendes zur Vinderung des allgemein gewordenen Notstandes wurde nicht unternommen. Die Klagen hielten an. Noch 1824, als die Einwohner von Kleinow und Ludwigslust vorstellten, sie müßten ihre Nachtruhe opfern, weil das Wild sonst alles wegfräße, verharrete der Großherzog immer noch bei seiner alten Skepsis. Insbesondere die Mitteilung, daß ein Rudel von 220 Hirschen gesehen sein sollte, schienen ihm unglaublich.

So behandelte er die meisten Klagen über die Feldverwüstungen dilatorisch. Hier und da, wenn die Sache ihm wirklich dringlich erschien, gab er wohl den Befehl, einige ältere Tiere abzuschießen oder sie auch nur zu verscheuchen. Ofter tröstete er auf die bevorstehenden Saujagden, die jährlich im Herbst als eine seiner bevorzugten Vergnügungen wiederkehrten.

Und da dem Großherzog die Schonung der Wildsauen wegen der Erhaltung seiner Jagdfreuden so wichtig war, begannen auch andere in seine Fußtapfen zu treten. 1828 führte die Kammer Beschwerde, daß der Oberforstmeister v. Wickede „vorzugsweise zur Befriedigung eigener Jagdpassion und der etwanigen Jagdfreunde die Vermehrung des Saustandes in der Darguner Inspektion zu bewirken sucht, ohne dabei zu bedenken, daß dies Jagd-

1) Person. v. Winterfeldt 1788/93.

vergnügen auf Kosten der dortigen Landleute sehr teuer erkaufte wird“.

Hierauf erfolgte nichts, und 1834 kamen Klagen „wegen übertriebener Hegung des Schwarzwildes im Darguner Forst“ und daraus entstandenen beträchtlichen Schadens. Die Kammer wurde dringlicher: „Da Euer Kön. Hoh. Allerhöchst selbst . . . keine Sau-Jagden im Amte Dargun abhalten, so ist es unverantwortlich, daß der Oberforstmeister v. Wickebe zu Dargun die wilden Schweine dort schon und hegt“. Jetzt gab der Großherzog ihrer Bitte um eine entsprechende Weisung an v. Wickebe nach, „aber die wilden Schweine ganz auszurotten, fände ich zu viel“; diese Worte konnte er doch zugunsten seiner bevorzugten Jagdtiere nicht unterdrücken.

Die Saujagden des Landesherrn schufen den Gegenden, in denen sie stattfanden, wohl einige Erleichterung. Aber Freudenfeste waren sie für die Einwohner nicht. Die Bauern und Büdner der umliegenden Ortschaften hatten die Jagddienste zu leisten: allerlei Fuhren und besonders das Treiben. Sie standen unter dem Kommando der Hoffjäger, die sie behandelten, als seien sie ihre persönlichen Leibeigenen. Niemand wollte gern mit diesen Diensten zu schaffen haben. Die Bauern suchten sich auf alle Art zu drücken, schickten, anstatt selber zu erscheinen, Halbwüchsige und Kinder. Aber den Prügelein entgingen sie auch so nicht. Nur mit dem Unterschiede, daß sie jetzt auf allerhöchsten Befehl wegen Dienstversäumnis vom Amte ausgeteilt wurden.

Und nicht jeder kam dabei so glimpflich davon, wie 1806 der Wöbbeliner Schulze Franck, der sein Ausbleiben vom Treiben mit seiner Kränklichkeit entschuldigen konnte und auch die Verantwortung für das Erscheinen von Kindern anstatt der von ihm geladenen Erwachsenen ablehnte. Er wurde „hierauf in Rücksicht seiner nur schwachen Gesundheit auf höchsten unmittelbaren Befehl mit 20 Rohrriegen aufs Camisol belegen“¹⁾.

Bei einer der letzten Wolfsjagden, die in Mecklenburg stattgefunden haben (1786), kam es sogar vor, daß die Jagdbdien-

1) Repert. S. 935.

steten, als ihnen einige Treiber vor ihrer Bestrafung entflohen waren, dafür völlig unbeteiligte Schulzen und andere Dorfsangehörige gewissermaßen in Vertretung durchzuprügeln sich herausnahmen. Da nahm sich aber doch die Regierung der Beschwerde der Untertanen über solche Gewalttätigkeiten an. Ihr sei — so schrieb sie an den Herzog — „kein Gesetz bekannt, welches die Jagdbedienten berechtigt, Schulzen und Repräsentanten einer Dorfschaft für ein Vergehen der zum Treiben bestellt gewesenen Bauernknechte, wenn selbige nicht einzuholen stehen, mit der von diesen etwa verwirkten Strafe ohne weitere Untersuchung nach Willkühr selbst zu belegen und solche auch unmittelbar an ihnen vollstrecken zu lassen“¹⁾.

1) Repert. S. 971.

Kapitel 6.

Wildddieberei¹⁾).

Nichts ist bezeichnender für den eisernen Zwang, mit dem unsere bäuerliche Bevölkerung niedergehalten wurde, als die Tatsache, daß sie es — von Ausnahmen abgesehen — nicht wagte, der Not und Bedrängnis, in die sie allerorten durch die Vermehrung des Wildes geraten war, durch Selbsthilfe zu begegnen. Wie groß muß die Versuchung dazu gewesen sein! Hätte sie doch dadurch nicht allein ihre Acker und Felder beschützt, sondern zugleich für ihren Lebensunterhalt wertvolle und angenehme Ergänzungen gewonnen. Und die Stimme des Gewissens hätte doch allmählich der Gedanke aufgezwungener Notwehr ersticken können.

Aber nichts von dem oder doch nur sehr wenig, zumal in Anbetracht der unerträglichen Zustände. Es ist rührend anzusehen, wie diese gedrückten Leute, deren Kraft tagsüber durch erzwungene Dienstleistungen für andere ausgebeutet wurde, die kaum zur Bestellung der eigenen Angelegenheiten die nötige Zeit behielten, nun auch noch ihre Nachtruhe opfern, in Gärten und auf Feldern Feuer anzünden und die Verwüster ihres Fruchtsegens „in Güte“ verscheuchen, ängstlich bemüht, dabei ja keinem dieser kostbaren Tiere etwas zu Leide zu tun.

Gewiß war es nicht allein und lange nicht überwiegend die unserer Landbevölkerung immer noch innewohnende Gutmütigkeit, die sie bewog, mit so rührender Schonung gegen die Zerstörer der Früchte ihrer Felder und Gärten vorzugehen. Es war die blasse, zitternde Furcht vor der Strafe, die in unbarmherzigster

1) Repert. S. 968.

Weise ihre Rücken zerfleischt haben würde, hätten sie nur einem dieser von der höchsten Gewalt im Lande beschützten Tiere ein Haar gekrümmt.

Natürlich ganz ohne Wildddieberei ging es auch bei so augenfälliger Gefügigkeit der Untertanen nicht ab. 1776 erfahren wir aus einer Kabinettsverfügung (22. Febr.), daß die Wildddieberei in der Ludwigsluster Gegend „seit einiger Zeit sehr überhand genommen habe und Serenissimus daher gerne ein Exempel statuiren mögten“.

Es war aber doch wohl kaum die eigentliche bäuerliche Bevölkerung, die diesem Gewerbe oblag. An den Grenzen wurde viel über den Übertritt fremder Wildddiebe geklagt. 1783 wußte der Karstedter Oberförster Schaurich zu berichten, daß „das Wildstehlen von denen Brandenburgischen angränzenden“ stark einreißt. Er wußte von größeren Streifereien mit Gewehren bewaffneter brandenburgischer Wildddiebe, darunter die Gutspächter von Stesow und Proetlin und „der berühmte Wildddieb Biel in Proetlin. . . . Diese Diebe gehen über dem mit mörderische Vorsätze schwanger: der berühmte Biel besonders, welcher sich hat verlauten lassen, daß derjenige, welcher sich unterfinge Ihm anzufassen, sogleich auf der Stelle seinen Todt von Ihm empfangen würde.“ Schaurich hielt dies für keine leere Drohung, „indem Er ein Kerl, der die größten Bosheiten mit der dreistesten Miene ausübet“.

In den Ämtern Dömitz und Eldena trieb seit Ende der 80er Jahre Christian Ludwig Kosbach mit mehreren Spießgesellen sein Wesen. Schon im Herbst 1787 war er, ein gelernter Jäger, „wegen vermutlicher aber nicht überführter Wildddieberei“ aus Lübtheen und dem Amt Hagenow verwiesen und hatte sich zu Riendorf im Amt Dömitz niedergelassen. Dort hatte man ihm, trotz des dringenden Verdachts, die Fischerei auf der Kögnitz verpachtet, „wodurch die Wildddieberei ungemein begünstigt wird, da dieser Fluß durch lauter Wiesen und Brüche geht, wo die besten Rebstände sind“.

Der Eldenaer Kammerrat Hahn, der über diese Dinge ans Kabinetts berichtete, wollte schon Ende 1787 „das Gehege im

Castelang und Grebser Holze gänzlich aufheben und den Rest todschießen lassen“, um sich von Ärger und Verdruß zu befreien. Er glaubte bestimmt zu wissen, daß ihm dort seit zwei Jahren schon 20—30 Rehe gestohlen waren.

Rosbach scheint sein Gewerbe ziemlich ungestört getrieben zu haben. Unter seinen Spießgesellen wurde ein Peter Dävel genannt, der ebenfalls ein gelernter Jäger, vom Redefiner Stallmeister Kautenkrantz aus dem Dienste gejagt war. Von ihm glaubte man zu wissen, daß er schon vor seiner Redefiner Dienstzeit der Wildddieberei obgelegen hatte. So war er neben Rosbach eine gleichwertige Kraft. Manche Forstbediensteten fürchteten sich vor ihnen, „da unter den Leuten von Rosbach ein böses Gerede geht“.

Hier im Südwestwinkel des Landes wurde die Wilderei noch durch die Verkehrsverhältnisse nicht wenig begünstigt. Die Nähe Hamburgs erschloß gute, ausgebreitete und ziemlich sichere Absatzmöglichkeiten. Angestellte der preußischen Post in Lübtheen und Boitzenburg schufen sich einen lohnenden Nebenverdienst, indem sie auf ihren Dienstoffarten die Überführung des Wildes nach Hamburg besorgten.

Der Schirmmeister der Berlin-Hamburger Fahrpost, die Postillone Sefcke und Peter Kremkow, die von Lübtheen nach Hamburg fuhren, scheinen besonders dieser Tätigkeit obgelegen zu haben. Sie suchten ihr Geschäft auszudehnen, indem sie die Jäger der Gegend zum Wildschießen verführten. Das erlegte Wild kauften sie ihnen zu Spottpreisen ab. Dabei hörte alle Schonung auf: was den Wilderern vors Gewehr kam, Rücken wie Böcke, wurde ohne Unterschied abgeschossen, der Wildstand aufs Schwerste geschädigt. Dann ging's zu Wasser oder mit der preußischen Fahrpost nach Hamburg. Vor dem Thor wurde es abgeladen und heimlich in die Stadt zum Wildhändler Isleiber gebracht.

So hatte das verbotene Gewerbe schon seine festen Verkehrswege und ständige Handelsverbindungen gefunden. Ausgehend von gelernten Jägern, begann es doch schon in die Kreise der niederen Landbevölkerung einzudringen. 1789 kam der Plater

Hauswirt Jochim Oldenburg in den Verdacht der Wilderei. Und eine in Plate und Banzkow vorgenommene Nachsuchung führte zu dem ebenso überraschenden wie bedenklichen Ergebnis, daß dort fast alle Büdner und Einlieger ein Gewehr hatten.

Dem mußte rasch ein Ende gemacht werden. Im Januar 1791 wurden auf den Vorschlag der Kammer die Gewehre abgenommen und versteigert. Das gelöste Geld wurde den ehemaligen Eigentümern erstattet. Die Bauern waren bei der Versteigerung natürlich ausgeschlossen, und ein „zur Verhütung aller ferneren Wildddiebereien“ erlassenes allgemeines Gewehrverbot für die Bauern bildete den Abschluß. Auch die Schulzen, denen die Kammer die Gewehrberechtigung hatte lassen wollen, wurden in das Verbot eingeschlossen.

Nicht lange darnach ereilte auch den Hauptwilderer Kosbach sein Schicksal. Auf die Anzeige des Einliegers Schönemann in Lübtheen, eines seiner Mitschuldigen, wurde er verhaftet (28. Nov. 1792) und auf 8 Jahre ins Dömitzer Stockhaus verurteilt.

Was hiernach an Wilderei im Lande vorfiel, beschränkte sich im allgemeinen auf die Tätigkeit gelernter Jäger, von denen sich eine große Zahl im Lande aufhielt. Unter ihnen waren Männer mit bewegter Vergangenheit, wie der in Leipe bei Dresden geborene sächsische Beamtensohn Johann Martin Noack. Er hatte Stellungen in Schlessien, Böhmen, Warschau, Memel, Riga, Petersburg innegehabt, war sächsischer Leibjäger und preussischer Feldjäger gewesen. Darnach hatte er auf Reisen Hundehandel betrieben, hatte sich in Hagenow und in Bobzin aufgehalten und war schließlich (1793), nachdem er zweimal wegen Flintentragens festgenommen war, als ein „den Jagden gefährlicher Vagabonde“ auf zwei Monate zum Karrenschieben und danach zur Landesverweisung verurteilt worden.

Auch in der Folgezeit scheint die bäuerliche Bevölkerung beim Wildern kaum hervorgetreten zu sein. So konnte man sie, als 1801 die Wildddieberei in den Glaisiner Forsten wieder einzureißen begann, zu den Abwehrmaßregeln heranziehen. Auf Veranlassung des Kabinetts gaben die Beamten von Grabow-Elbena, Dömitz und Hagenow sämtlichen Einwohnern ihrer Dorfschaften,

„eine genaue und sorgfältige Vigilanz auf Wilddiebereien“ auf. Dem Einlieferer eines Wilddiebes wurden 50 Taler Belohnung zugesagt. Das Amt Hagenow ließ die Verordnung durch öffentlichen Anschlag in jedem Schulzenhause bekannt machen und gab sich der angenehmen Hoffnung hin, daß es nun so leicht kein Wilddieb mehr wagen würde, die Forsten des Amts zu betreten.

So ausschweifende Hoffnungen konnten natürlich nicht in Erfüllung gehen. Bald führte die Franzosenzeit eine merklige Verschlimmerung herbei. Die französischen Truppen waren daran nicht unbeteiligt; es liefen Meldungen über ihr Wildschießen ein. 1807 wurden sogar im Krenzliner und Glaisiner Revier Forstbeamte von zwei Wilddieben mit Erschießen bedroht. Und der Herzog wußte sehr wohl, warum er den Vorschlag des Oberjägermeisters v. d. Lühe, den Forstbeamten und Jägern wider Wilddiebe, die sich der Verhaftung widersetzten, die Anwendung der Schußwaffe zu gestatten, auf bessere Zeiten verschob. Er wollte ihn erst in Ausführung bringen, sobald „die französischen Truppen hiesige Lande geräumt haben. Eher — meinte er — möchten denn doch unangenehme Auftritte davon zu besorgen sein“.

So harmlos war also bis dahin in Mecklenburg der Betrieb der Wilddieberei gewesen, daß man den Forstbeamten noch nicht einmal den Gebrauch der Schußwaffe hatte zugestehen müssen. Und auch 1834, als wieder über zunehmende Wilddieberei geklagt wurde und man zur Erschwerung des Verkehrs mit gestohlenem Wild Ursprungszeugnisse einführte, unter Androhung der Konfiskation zum Besten der Ortsarmenkassen (W. v. 21. Nov. 1834), konnte sich Großherzog Friedrich Franz nicht zu der vorgeschlagenen Einführung einer Torkontrolle entschließen. Er glaubte, daß sie wenig fruchten würde, und vertrat dabei auch die landesväterliche Ansicht, daß „der Absatz des Wildes ohne Noth nicht erschwert werden muß, um den Städtebewohnern nicht ein gesundes Nahrungsmittel zu verkümmern“.

Am schlimmsten war es mit der Wilddieberei doch um die Städte bestellt. Die städtische Bevölkerung war es, die dazu entschieden ein größeres Kontingent stellte als die ländliche, namentlich die häuerliche. Und wo Städte noch eigene Jagd besaßen

und den Einwohnern ein leichter Zugang zum Waidwerk eröffnet war, da entwickelten sich nur zu leicht Verhältnisse, die jeden wirklichen Waidmann in Harnisch bringen mußten.

Man kann es dem Rabensteinfelder Oberforstmeister v. Pressentin nachfühlen, wie er über den Jagdunfug der Crivitzer wetterte (9. Jan. 1818)¹⁾: „Jeder der für einige Thaler in Crivitz das Bürgerrecht erstanden, hat auf dem Stadtgebiete die Jagdgerechtigkeit und kann daselbst nach Gefallen mit Gewehre sich herumtreiben“. Dabei hat dies auf allen Seiten von großherzoglichen Waldungen umgebene Stadtgebiet überhaupt keinen eigenen Wildstand, wohl aber einen sehr bedeutenden Wildwechsel. Diese „Herumtreiber mit Gewehren“ werden — so prophezeite Pressentin — „die Erlaubniß, ungestraft auf eigenem Grunde Wild zu schießen, ferner noch mehr als schon jetzt vermuthet wird, auch über ihre Grenzen auszudehnen suchen“. Er ist der Meinung, daß die seit einiger Zeit in der Lemitz vorgekommenen Wildddiebereien von Crivitzer Bürgern verübt worden seien, die bei den obwaltenden Verhältnissen gar zu schwer zu ertappen sind.

Treffend schilderte Pressentin die nachtheiligen Folgen dieses umherschweifenden Jägerlebens Unberufener: es entzieht die gemeine Volksklasse dem Handwerk, Acker und Pflug, verführt sie zum Müßiggang und bewirkt Trotz wider Gesetz und Ordnung. „Wildddieberei ist gemeiniglich die Schule und Vorübung zu noch schändlicheren Diebstählen und zu offenem Raube; ebenso oft Veranlassung zu Todschlag und tödtlichem Morde“.

Der Crivitzer Bürgermeister v. Thien hatte den verwildern den Einfluß dieses Treibens schon erfahren müssen. „Gleich bei Antritt seines Dienstes“ (1771/72), als er in dem völlig zerütteten Stadtwesen Ordnung zu schaffen suchte, war „nach ihm bei Nachtzeit im Orte geschossen worden“. v. Pressentin traute ihm zu, daß er längst auch gegen den Jagdunfug vorgegangen sein würde, wenn es ihm die Rücksicht auf die eigene Sicherheit nicht verböte. Der empörte Waidmann wünschte sehnlich, daß „diesem

1) Stadtsachen Crivitz, Jagd; vgl. auch Magistrat 1771/72.

herumtreibenden Jägerleben der Crivixer Bürgerschaft ein Ende gemacht werde“, indem der Großherzog die dortige Jagd auf ewige Zeiten pachtete. Noch im gleichen Jahre trat ihm das Polizeikollegium zur Seite, indem es ebenfalls über die Unordnungen vorstellig ward, die aus der Jagdgerechtigkeit der Crivixer Bürger entsprangen. Aber der Wunsch ging nicht in Erfüllung: die Crivixer Bürger wollten von ihrer Jagdgerechtigkeit nicht lassen.

Kapitel 7.

Vorläufer und Anfänge der Agrarreform.

Die Lage des Bauernstandes und die daraus für die Allgemeinheit entstehenden Nachteile haben auch in Mecklenburg schon frühzeitig die Blicke vaterlandsliebender Männer auf sich gelenkt.

Zwar des Herzogs Karl Leopold bekannter Versuch, seinen bedrängten Finanzumständen aufzuhelfen, indem er seinen Bauern Gelegenheit gab, sich von Dienstbarkeit und Leibeigenschaft frei zu kaufen, ist wohl unter einem andern Gesichtswinkel zu betrachten. Kann ihm auch der Ruhm nicht bestritten werden, daß er als der erste der mecklenburgischen Fürsten mit dem Plane einer umfassenden Vererbpachtung¹⁾ hervortrat, um seine „getreuen Untertanen von der bisherigen beschwerlichen Diensteslast und Leibeigenschaft zu befreien“, wie es in seinem Rostocker Patent vom 19. Febr. 1715 heißt, so stand doch der Gedanke an eigenen Gewinn dabei so sehr im Vordergrund, daß schon daran der ganze Plan hätte scheitern müssen, wenn nicht ohnehin die Ungunst der Zeitläufte seine Durchführung verhindert hätte.

Aber der Gedanke kam jetzt nicht mehr zur Ruhe. Unter Herzog Christian Ludwig wurde der zweite Anlauf gemacht, ihn zur Tat werden zu lassen. Der Kammerdirektor Wachenhusen sah in der Leibeigenschaft das Hindernis jeden Fortschritts. Die Kameralwissenschaft in Mecklenburg — so sprach er sich aus — sei

1) Vgl. darüber Tisch in den Jhb. XIII, S. 197 ff.; Boll II, S. 232; Bärensprung'sche Gesetzsammlung III, Nr. XX u. XXI. Für das Folgende noch Boll II, S. 569 ff.

„wohl auf immerdar eine höchst beschwerliche, und bis auf ewige Zeiten nie auf gewisse Stufen der Vollkommenheit zu treibende Sache, so lange die Leibeigenschaft nicht endlich nach dem rühmlichen Exempel benachbarter Provinzen einmahl gänzlich abgeschafft wird. Die Hauptbemühung des Cammer Collegii muß immer auf Conservation der Leibeigenen gerichtet sein. Welche Menge der täglichen Sollicitanten! Was für erstaunliche Summen, die man jährlich weg wirft, um eine Chimérique Sache, ich meine die Leibeigenschaft, im Gange zu erhalten.“

Die Zeit war noch nicht gekommen, Wachenhusens „Gedanken von gänzlicher Abschaffung der Leibeigenschaft“, in denen er diese Worte äußerte, zu verwirklichen. Herzog Christian Ludwig, dem er sie 1750 unterbreitete, wäre wohl der Mann gewesen, ihnen den Weg zu ebnen. War er es doch, der endlich durch Einführung der neuen Büdneranstiedelung den ersten zukunftsverheißenden Schritt tat und damit seinen Namen für alle Zeiten mit goldenen Lettern in die Blätter der mecklenburgischen Agrargeschichte eintrug.

Auch jetzt sollte es noch bei dem Plan bleiben. Aber der Gedanke war nun fest begründet. Ausgerottet konnte er nicht wieder werden. Wir sahen, wie Herzog Friedrich (1770) über ihn mit seiner Regierung einer Meinung war¹⁾. Aber den Gedanken in die Tat umzusetzen, welche Widerstände waren da noch zu überwinden! Da war es doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß neben solchen in der Stille behördlicher Beratungen geäußerten Gedanken die öffentliche Meinung immer entschiedener Partei ergriff; daß der Enkel eines mecklenburgischen Freigelassenen, Johann Heinrich Voß, (1774) begann, mit seinen stacheligen Versen die Gewissen aufzurütteln; daß die Professoren Jakob Friedrich Rönneberg (1781) und Franz Christian Lorenz Karsten (1782) und der Amtmann Carl Leopold Eggers (1784) ihre Stimmen laut für die Sache der Menschlichkeit erhoben, die zugleich die Sache des wirtschaftlichen Fortschritts war; daß end-

1) Vgl. oben S. 39.

lich auch in der Ritterschaft sich edel denkende Männer fanden, wie v. Engel und v. Langermann, die sich nicht scheuten, den Schleier herunterzureißen, mit dem man noch nicht aufgehört hatte, dies Bild in den Staub getretener Menschenwürde beschönigend zu verhüllen.

Den redlichen Absichten Friedrichs des Frommen blieb auch hierin die Erfüllung versagt. Sie mit einem Schlage herbeizuführen, das war auch später nicht möglich, geschweige denn jetzt, wo, abgesehen von allen entgegenstehenden äußeren Hindernissen, erst die schwierige Aufgabe gelöst werden mußte, den in Trägheit und Stumpfsinn versunkenen Bauernstand durch Erziehung zur Selbsttätigkeit allmählich wieder sittlich zu heben. War doch auch der Ackerbau der Bauern auf eine so tiefe Stufe gesunken, daß die Kammer zu der Meinung gelangt war, die Bauern seien für ihn überhaupt nur in geringem Maße geeignet. Bei den Erörterungen über die Büdneransiedelung hatte sie sich dahin ausgesprochen (16. Febr. 1768)¹⁾: „Der leibeigene Bauer schicket sich beßer zur Viehzucht bey einem mittelmäßigen Ackerwerk. Wird ihm letzteres zu weitläufig und zu groß zugemessen, so lehret die tägliche Erfahrung, daß er dabey schlecht fähret, übel bezahlt und am Ende bald zu Grunde gehet“.

So tief war aber der Bauernstand trotz allem noch nicht gesunken, daß er sich überall in dumpfer Verzweiflung in seine traurige Lage ergeben und auf jeden Versuch, sich mit eigener Kraft aus ihr zu befreien, endgültig verzichtet hätte. Zu solcher Kühnheit allerdings schwangen sich damals wohl nur wenige empor, zu hoffen, daß ihnen die Befreiung aus der Leibeigenschaft in vollem Umfang beschieden sein könnte. Aber gegen die Erscheinungsform, in der die Leibeigenschaft am drückendsten und peinigendsten auf ihnen lastete, gegen die Hofdienste, machten sie doch immer noch instinktiv Front. Und nicht allein durch zähe Widerseßlichkeit und unbefiegbaren Widerstand suchten sie diese Last von ihren Schultern abzuschütteln, sie fanden auch bessere positive Mittel.

1) Vol. 50.

Längst schon hatte es den Bauern eingeleuchtet, daß, wenn sie selber — die ganze Bauernschaft eines Dorfes — den Hof pachteten, dem die Kammer ihre Dienste verschrieben hatte; daß dann die Bürde des Hofdienstes mit einem Schlage von ihren Schultern genommen war. Dann blieb ihre Arbeit zwar noch dem Hofe erhalten, an den sie bis dahin das Joch der Dienstbarkeit gekettet hatte; aber sie leisteten sie dann für sich, konnten endlich für sich und ihre Kinder sorgen und schaffen.

Unter Herzog Friedrichs Regierung zeigt sich in allen Teilen des Landes ein stark hervortretendes Streben der Bauernschaften, die Pachtung der Höfe für sich zu erlangen. Aber die Domänenverwaltung hatte starke Bedenken dagegen. Gleichwohl erwog schon die 1773er Denkschrift über die Frondienste die Aufteilung der größeren Meiereien in Erbleihgüter. Dadurch wurden — so meinte sie — den Untertanen große Belästigungen erspart, dem Landesherrn aber viele Untertanen verschafft, „welche ohne Bedrängnis leben, ein besseres Auskommen finden, mehr Fleiß auf ihren eigenen Feldebau wenden, die Felder besser pflegen, folglich auch einen reicheren Fruchtwauchs beschaffen und solchergestalt dem ganzen Staat weit nützlicher sein können“. Es wäre aber nur ausführbar mit Untertanen, die über den „nötigen Verlag“ verfügten. Wo sollten sich aber zu jenen Zeiten Bauern in Mecklenburg finden, die diese Bedingung erfüllten?

Trotz aller grundsätzlichen Bedenken der Verwaltung hat es Herzog Friedrich in manchen Fällen geschehen lassen, daß Höfe an Bauernschaften verpachtet wurden. Auch der Weg der Ablösung der Hofdienste mit Dienstgeld war schon gefunden. Es entsprach völlig dem milden Sinne dieses Fürsten, daß hiervon, wenn Höfe aus der Pacht fielen und die Bauernschaften darauf antrugen, nach Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

So durften doch schon unter Friedrichs Regierung manche Dorfschaften des Domaniums die Befreiung von der schwersten Last, die die Leibeigenschaft den Untertanen auferlegte, genießen. Sogar in den verpachteten Ämtern fand sich wohl einmal ein menschenfreundlicher Pachtamtman, der selbständig die Umwandlung der Hofdienste in Dienstgeld vornahm. Das hatte im

Dömitzer Amte schon sehr früh der Pachtamtman Wüsthoff getan¹⁾. Er hatte sich, wie es sein Nachfolger, der Pachtamtman Joachim Friedrich zur Nedden auf Heidhof, nicht ohne Spott darstellte (21. Sept. 1762), beladen „mit einer Menge Pferde und Leute, die er nicht erhalten konnte, und bezahlte, wenn er damit nicht auszureichen vermochte, folglich Dienste der Bauern nöthig hatte, dieselben noch einmal so hoch, als sie ihm von ihnen selbst bezahlet wurden“.

Davor hatte sich zur Nedden zu sichern gewußt. Er hatte einfach die von seinem Vorgänger schon beseitigten Hofdienste wieder eingeführt. Darüber war es zu endlosen Unruhen gekommen. Die Bauern hatten sich unter Wüsthoff ja schon an bessere Tage gewöhnt. „Dies ist die Wirtschaft“ — so fuhr zur Nedden im Hinblick auf die geschilderten früheren Zustände fort — „welche den Bauern noch jezt am Herzen liegt, welche sie wiederhergestellt wissen und durch muthwilligste Versäumung oder schlechte Abwartung der Hofe-Dienste, durch unablässige Klagen gegen mich und meine Leute, ja . . . durch Mord und Todtschlag erzwingen wollen.“

So traurig waren auch hier die Folgen gewesen: Zusammenrottierungen der dienenden Leute, wobei (1761) gegen den Schreiber und den Landreiter schon das drohende Jorneswort „Schinderknechte“ gefallen war. Die verzweifelte Entschlossenheit der Leute, die sich verschworen „alle des Teufels sein“ zu wollen, ihre drohend erhobenen Forken hatten noch einmal die Bedrückter in die Flucht geschlagen und ihnen das Opfer entrisen, das sie mit Gewalt vor den Amtman schleppen wollten. Dann aber war der Tag gekommen, wo Gewalt und Leidenschaft alle Dämme brachen. Der Heidhöfer Schreiber war erschlagen auf dem Felde geblieben.

Die Grenze war ja nahe genug. Die Zurückgebliebenen aber zu strafen für den Frevel, an dem auch sie durch die Widersecklichkeit und Zusammenrottierung nicht unbeteiligt waren, konnte Herzog Friedrich nicht über sich gewinnen, obwohl die eingeleitete

1) Vol. 79.

Untersuchung das formelle Recht des Pächters außer Zweifel stellte. Zur Medden fiel beim Herzog in schwere Ungnade.

Es war dem Herzog doch sehr ernst mit diesen Dingen. Und daß er auch in der Frage der Bauernbefreiung durchaus bereit war, von den Worten zu Taten überzugehen, das zeigte er zehn Jahre später (1771/73), als die Widdendorfer Bauern ihre Klagen über die Drangsale des Hofdienstes vor die Stufen des Thrones trugen und entschlossen, alles mit einem Schläge zu gewinnen, ihre Befreiung von der Leibeigenschaft erstreiten wollten¹⁾. Die fünf bäuerlichen Wirthe des Dorfes boten dafür zusammen 1000 Taler, später erhöhten sie ihr Angebot auf das Doppelte und erklärten sich bereit, dazu noch jährlich je 80 Taler in die herzogliche Kasse zu zahlen.

Der Herzog war von vornherein geneigt, diese Gelegenheit, wenigstens einem seiner Dörfer zur Freiheit zu verhelfen, nicht vorübergehen zu lassen. Aber die Kammer machte Schwierigkeiten. Endlich, als die Bauern mit der Kammer nicht vom Fleck kamen, erklärte der Herzog seinen festen Entschluß (1. Okt. 1773), die Widdendorfer mit der Beendigung des laufenden Pachtvertrages ihrer Leibeigenschaft zu entlassen und ihnen ihre Hofwehren käuflich zuzuschlagen. Er erteilte der Kammer den gemessenen Befehl, darüber eine Vereinbarung mit den Widdendorfer Untertanen zu schließen, denen schon jetzt die Versicherung zu erteilen wäre, daß sie nach Ablauf der Pachtjahre ihrer Leibeigenschaft erlassen und fortan als freie Leute angesehen werden sollten.

So unzweideutig warf der Fürst sein entscheidendes Wort zugunsten der Bauern in die Waagschale. Zur Ausführung ist es dennoch nicht gekommen, was er und die Widdendorfer damals erstrebten. Am guten Willen des Fürsten hat das jedenfalls nicht gelegen.

Es schien aber doch eine innere Notwendigkeit in diesen Dingen zu wirken. Denn nicht lange, so begann es sich sogar in der Ritterschaft zu regen²⁾. Wenige Jahre vor dem Ende der

1) Vol. 153.

2) Das Nachstehende nach Manekes Denkschrift von 1805 a. a. O. S. 73 ff.

Regierung Friedrichs verlieh der Landschaftsdirektor v. Bülow den Bauern in den der Lüneburger Ritter- und Landschaft gehörigen Dörfern Jassewitz und Niendorf Freiheit und Eigentum und gab ihnen die Ländereien zu unveränderlichem Erbzins. Gleichzeitig (1783) traf er ähnliche Einrichtungen mit seinen eigenen Dörfern Wahrstorf und Hohenkirchen.

Seinem Beispiel folgte der Geh. Justizrat Baron v. Biel nur mit dem Unterschiede, daß er seinen Bauern in Stoffersdorf den Kanon in Naturalpreisen bestimmte.

Beide Männer, die dem Lande und namentlich ihren Standesgenossen dies Beispiel edler Menschenfreundlichkeit gaben, waren keine geborenen Mecklenburger. Sie brachten wohl aus der zum Teil schon weiter fortgeschrittenen Nachbarschaft den Antrieb zu solchem Tun mit. In der einheimischen Ritterschaft ist ihr rühmliches Beispiel noch lange Jahre ohne Nachfolge geblieben. Erst gegen 1790 folgte ihnen als erster Mecklenburger der Hofrat Schnelle, indem er sämtliche Leibeigene seines Gutes Gottmannsförde unentgeltlich freigab.

So hatte Herzog Friedrich es doch noch erleben dürfen, daß einigen Bauerschaften in seinem Domanium theils durch Pachtung der Höfe, theils durch Umwandlung der Hofdienste in Dienstgeld die drückendste Last der Leibeigenschaft abgebürdet wurde. Und auch in der Ritterschaft war das Eis schon gebrochen.

Hier und da konnte man schon segensreiche Folgen solches, leider noch so vereinzelt Vorgehens erkennen. Die Hausleute von Darbein im Amte Dargun waren von dem Bauhofpächter Amtmann Dreyes auf Dienstgeld gesetzt worden. Sie äußerten sich selber (28. Aug. 1780) über die dadurch herbeigeführte Wandelung¹⁾: „Anstatt wir bey Ableistung desselben [des Hofdienstes] uns in den elendesten Umständen befunden und, so wie noch von den zu Hofe dienenden Leuthen leider geschiehet, dem Amte stets um Hülfe ansehen müßen, sind wir so weit gekommen, daß wir uns nicht allein, seit der Zeit wir davon befreuet geblieben, selbst durchzuhelfen gesucht, sondern es auch zu keiner

1) Vol. 73.

Zeit an dem richtigen Abtrag des anschlagsmäßigen Dienstgeldes haben ermangeln lassen“.

Es waren aber doch immer erst einzelne Dorfschaften im Lande, die sich dieses Vorzuges erfreuten. Die große Menge stak noch völlig im alten Zustande. Während der 70er und auch der 80er Jahre war im ganzen Lande des Klagens und Jammerns über die Hofdienste kein Ende: die Ruinierung des Viehes und des Geschirres, die harte Behandlung der Menschen sind die stets wiederkehrenden Klagepunkte.

Wo die bestehenden Verträge die Aufhebung der Hofdienste noch nicht litten — und das war weitaus überwiegend der Fall — da nahm sich doch Herzog Friedrich, wo er nur konnte, der Bauern an, suchte ihr hartes Loos nach Möglichkeit zu mildern. Als im Jahre 1781 schwere Mißhelligkeiten zwischen dem Kammerrat Hahn und seinen Eldenaer Viertelhüfnern wegen der Hofdienste entstanden waren¹⁾, wußten die Untertanen genau, von welcher Seite allein ihnen Unterstützung kommen konnte gegen ihren Pachtbeamten, der ihnen gegenüber Richter in eigener Sache war. Es kam so weit, daß die Regierung dem Herzog gegenüber den Ausdruck anzuwenden wagte von halsstarrigen Untertanen, die „ihre Widersetzlichkeit durch Drohungen gegen ihre Beamten aufs Äußerste treiben und sich dabei auf den in Ludwigslust findenden Schutz überall stützen“.

So garte alles durcheinander, als Herzog Friedrich nach langer Regierung die Augen schloß. Vielen redlichen guten Willen hatte er gezeigt, die mit Füßen getretenen Bauern aus ihren Leiden und Bedrückungen zu erretten. Seinen menschenfreundlichen Willen zur Tat werden zu lassen, war ihm nicht gelungen — abgesehen von einzelnen, neben der Masse des Elends verschwindenden besonderen Fällen. Aber in diesen Einzelfällen war es doch wenigstens gelungen, den alten verderblichen Zustand durch einen neuen, noch keineswegs idealen, aber doch zweifellos weit besseren zu ersetzen. In diesen Einzelfällen war

1) Vol. 84.

ein Same ausgestreut, der in der Zukunft hundertfältige Früchte bringen mußte.

Und Friedrichs Neffe und Nachfolger, Friedrich Franz I., jugendlich raskh und von erwärmender Güte des Herzens, wie die Natur ihn ausgestattet hatte, war wohl der Mann, das Werk weiterzuführen, in dem sein Ohm es nur bis zu den ersten bescheidensten Anfängen gebracht hatte. Auch er war ein Freund der Bedrückten, also auch der Bauern. Dafür hatte er schon als Erbprinz Beweise geliefert, als er seinem Oheim im Kabinett an die Hand ging: Die Ortschaft Jahrendorf im Amt Tempzin hatte sich 1780 über Steigerung ihrer Abgaben und Dienste beschwert¹⁾. Ein darauf eingeforderter Kammerbericht hatte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, worauf aus dem Kabinett Abschlag erfolgte. Aber die Dorfschaft ließ nicht locker. So wurde der Wariner Drost David v. Müller zum Bericht aufgefordert; und der seine fiel wesentlich anders aus als der der Kammer.

Darauf hatte der Erbprinz in eigenhändiger Dekretur (3. Nov. 1780) die Gründlichkeit des früheren Kammerberichts bemängelt: „und können es dem Coll. nicht unverhalten lassen, daß Wir die von dem Drost von Müller angeführten Gründe, daß der Bauer nicht so viel für seine Ländereyen als der Pächter bezahlen könne, ganz billig und beyfällig finden. Dem Cammer Collegio wird hiermit dieses Principium ausdrücklich empfohlen und aufgegeben, bey ermäßigung der praestandorum es niemahls aus der Acht zu lassen. Denn so gut es an sich auch immer ist, die Revenues zu steigern, so hilft solches doch nicht, wenn dagegen die Ausgaben an Baurenhülfsen, Unterstüzungen und remissionen sich vermehren. Überhaupt ist es Unser unveränderlicher Wille, durchaus alles darnach einzurichten, daß Unsere Unterthanen Brodt halten können und sie nicht bey allen ihren Fleiß und mühseliger Arbeit unter Dürftigkeit Seufzen dürfen.“

Die Frage war nur die: Würde der neue Herr, der in so schönen Worten die Menschenfreundlichkeit seines Herzens reden

1) Vol. 157.

lassen konnte, die Widerstände überwinden, die ihm auf dem weiten Wege bis zur Vollendung der Bauernbefreiung auf Schritt und Tritt entgegentreten mußten? Von seinem Oheim war ihm ein gespanntes Verhältnis mit der Kammer überkommen. Und er selber hatte ja den Versuch, mit ihr zusammen zu arbeiten, so schnell wieder aufgegeben und sich ungnädig von ihr abgewandt.

Von dieser Behörde, die gewiß zähe am Überkommenen hing, aber darum doch keineswegs in allem, worin sie dem Herzog Friedrich und später seinem Neffen entgegentrat, im Unrecht gewesen war, hing es doch in erster Linie ab, ob die noch so schwachen Anfänge des Fortschritts im bäuerlichen Wesen sich weiter ausgestalten und verallgemeinern lassen würden. Sie konnte wohl nur von einer starken und festen Fürstenhand auf dieser nicht selten nur widerwillig beschrittenen Bahn festgehalten werden.

Von unten jedenfalls, d. h. durch die Erfahrungen der dem praktischen Leben so viel näher stehenden örtlichen Behörden ihre Anschauungen befruchten zu lassen, dazu hatte die Kammer wohl keine Anlage. Dazu waren ihre Prinzipien wohl zu fest eingewurzelt, um durch die Einsicht Untergebener irgendwie erschüttert werden zu können.

Wie die mecklenburgische Kammer zu jenen Zeiten ihren örtlichen Beamten gegenüberstand, das hat uns Suckow nach einem eigenen Erlebnis in drastischer Weise geschildert. Mit dem preußischen Pfandamt Marnitz an Mecklenburg überkommen, lebte er ganz in den preußischen Verwaltungsbegriffen, nach denen es Pflicht der örtlichen Beamten war, gegen Fehler und Mißgriffe der Zentralbehörde, die sich ihnen auf Grund ihrer besseren örtlichen Kenntnis offenbarten, vorstellig zu werden. Der Rückgabe der Pfandämter folgte eine Regulierung durch die mecklenburgische Kammer, wobei nach Suckows Ansicht der Hof Tarchow mit 700 Taler Gold so niedrig angeschlagen wurde, daß die Hälfte seines Ertrages der herzoglichen Kasse verloren ging.

Suckow hielt sich nach seinen preußischen Begriffen ver-

pflichtet, den Oberlanddrost v. Dorne, der als Kammerbevollmächtigter die Regulierung ausführte, auf die zu niedrige Veranschlagung aufmerksam zu machen. Da kam er aber an den Unrechten. Dorne fuhr ihn an, ob er sich etwa deswegen nach Mecklenburg habe übernehmen lassen, um die Grundsätze der Kammer zu reformieren. Die Kammer sei von ihren Beamten Gehorsam gewöhnt. Sei Sukow dazu nicht aufgelegt, so würde er am besten tun, anderweitige Dienste zu suchen.

Und diese über das ganze Land zerstreuten Domaniälbeamten, die mit ihren praktischen Erfahrungen die von Generationen angestaute und verhärtete papierene Weisheit der Kammer am ehesten hätten auffrischen können, kamen in dieser Hinsicht gar nicht zur Geltung. Der Eintritt in das Kammerkollegium war ihnen versperrt. Nicht aus ihnen, sondern aus jung angenommenen Auditoren, die ohne eigenes Urtheil geschweige denn Erfahrung von vornherein auf die altbewährten Prinzipien eingeschworen wurden, wählte die Kammer ihren Nachwuchs. Die beste Quelle, aus der ihr neues frisches Blut zu strömen konnte, war ihr dadurch verstopft.

Ein schwerer Zusammenprall mit dem Feuerkopf Sukow fuhr in dies behagliche Stilleben hinein. In dieser Zeit (1789) war seine Denkschrift über die Lizitation der Pachthöfe entstanden. In ihr hatte er sich alles von der Seele geschrieben, was er in der Geschäftsführung und Organisation der Kammer Fehlerhaftes zu finden glaubte. Diese Denkschrift sollte vor der Öffentlichkeit für ihn und gegen die Kammer zeugen, wenn er im Kampfe mit ihr erliegen würde. Dazu kam es aber nicht. Gestützt durch den Geheimrats-Präsidenten v. Dewitz gelang es Sukow, den schon stark gegen ihn eingenommenen Herzog zu überzeugen. Er behauptete das Feld, und die Denkschrift blieb im Verborgenen. Nur Dewitz hatte sie gelesen, aber von einer Veröffentlichung abgeraten. Erst viele Jahre später (1814) übergab Sukow sie dem Erbprinzen und Kammerpräsidenten Friedrich Ludwig¹⁾. Sie war auch damals noch wie für die Gegen-

1) Dies alles Vol. 58.

wart geschrieben. Aber ans Licht der Öffentlichkeit ist sie auch dann nicht getreten.

Mit wie sicherem Blick hatte Suſow die Schädlichkeit der Vizitationen erkannt! Wie zeigte er auch darin den gesunden Sinn und scharfen Blick des Praktikers — ohne Studium war er als Landwirt durch Übernahme des Pachtamtes Marnitz in den Verwaltungsdienst gekommen —, daß er schon jetzt (1789) den fundamentalen Organisationsfehler erkannte, der darin lag, daß das Kammerkollegium zugleich Verwalter der landesherrlichen Domänen und Leiter des Finanzwesens war. Er konnte sich die Kammer nur denken als ausführendes Verwaltungsorgan einer höchsten Zentralbehörde, die auch das Finanzwesen des Staates zu leiten und der Kammer damit eine bestimmte Marschroute vorzuzeichnen hätte. Die Kammer darf sich nie — so drückte Suſow sich aus — für den eigentlichen Staatswirtschafter halten, „und Gott gnade uns, wo wir nicht bald von diesem verzweifeltsten Gedanken zurückkommen“. Wie lange hat es aber noch gedauert, bis das in Mecklenburg geschah und zu praktischer Durchführung gelangte!

Nicht minder berechtigt war vieles von dem, was Suſow im einzelnen kritisierte bezw. vorschlug: über die ungenügende Ausbildung der Kammerauditoren, namentlich deren Mangel an landwirtschaftlichen Kenntnissen. Sein Leitsatz war: Kameralisten können nie im Zimmer vollständig gebildet werden. Ferner über die uns schon bekannte Holzverwüstung, über die darniederliegende Obstzucht: „Ganz Mecklenburg, aber besonders die herzoglichen Domänial-Dörfer, sind in diesem Stücke unglaublich weit hinter den Einwohnern der benachbarten Länder zurückgeblieben“.

Er schildert die Gehöftsgärten der mecklenburgischen Hauswirte: „Fast alle Bäume gränzen ans untragbare Alterthum, die Obstsorten sind im höchsten Grade elend beschaffen und bestehen fast ganz aus herbes Feld-Obst, das die Ausländer gar nicht einmahl kaufen wollen“. Und nicht einmal die Hauswirte können ihre Bedürfnisse von den meist erbärmlich kleinen Bäumen decken. Er empfahl Baumschulen anzulegen und deren

Pflege zu überwachen. Auch sonst, meinte er, haben wir „Schätze in Händen . . . deren Dasein der herzogl. Kammer gänzlich unbekannt ist, und zu deren Benutzung sie so wenig Lust als Kenntnis zu haben scheint“. In manchen Gegenden könnten mit großem Nutzen Kalkbrüche angelegt werden, die den preussischen Kalk entbehrlich machen würden. Und durch Vervollkommnung der schon bestehenden Papiermühlen könnte man auch in diesem Artikel vom Ausland unabhängig werden. Aber „das Wort Verbesserung scheint überhaupt bei uns nicht zu Hause zu gehören“.

Es ist ein trostloses Gemälde, das Suckow vor den Augen entrollt. Wie hätte es noch werden sollen, wären die Anfänge der Regierung Friedrich Franz' nicht ganz besonders begünstigt gewesen durch eine allgemeine starke Steigerung der Grundwerte, durch reiche Ernten bei hohen Kornpreisen und guten Absatzmöglichkeiten, durch einen schwunghaften Güterhandel, der, mochte er auch schon schwindelhafte Züge tragen, doch einen gewaltigen Geldzufluß ins Land einströmen ließ. So konnten auch die Lizitationen nicht solches Unheil stiften, wie es bei absteigender Konjunktur unausbleiblich gewesen wäre.

Aber selbst bei so günstiger Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse hatte das Damoklesschwert der Finanzzerrüttung nicht aufgehört, über dem Lande und dem Fürstenhause zu schweben. Und diese Finanznot, die gar nicht weichen wollte, war es denn auch, durch die endlich die Kammer in die Bahn der Reformen gedrängt wurde. Ohne entschiedene Steigerung der landesherrlichen Einkünfte war an eine Errettung aus diesem Elend nicht zu denken. Woher sollte aber die nötige Steigerung genommen werden? Die Pachthöfe waren durch die Lizitation schon aufs Höchste getrieben. Und die Dörfer? Ja, die waren durch die Hofdienste ausgemergelt und unfähig gemacht, ihre eigene Wirtschaft mit dem nötigen Nachdruck zu betreiben. Dazu verdarben ihnen Jahr für Jahr die Schafabtriften, die den Höfen auf den Dorffluren mit verpachtet waren, die Wintersaaten und alle Weiden. Da waren die Hülsen, die den Dorfschaften jahraus jahrein gereicht werden mußten, wohl größer als der Ertrag, den sie für die herrschaftliche Kasse abwarfen.

Und man hatte doch schon beobachten können, wie die Dorfschaften, denen die Hofdienste abgenommen waren, besser gedeihen. Die öffentliche Erörterung der Bauernbefreiung war auch nicht verstummt. 1787 war der Hofrat und Regierungsfiskal Ernst Friedrich Bouchholz für sie mit seinem Buch „Freiheit und Eigentum der Bauern in den Domänen“ eingetreten.

So waren es, wie Amtshauptmann Mancke in seiner Denkschrift (1805) ausführte, allerdings „Not und Erfahrung“, die die Kammer endlich den Grundsatz annehmen ließen, „alle Hofdienste aufzuheben, die Schafabtriften abzunehmen, die Höfe ohne beides zu verpachten und die Dörfer in Dienstgeld zu setzen“.

Zu diesen Aufgaben der umfassenden Regulierung, wie sie mit dem Ausgang der 80er Jahre über das ganze Domanium in Angriff genommen wurde, kam als wesentlicher Punkt noch die Hebung der Kommunionen, die noch in großer Zahl zwischen Dorfschaften und Höfen, ja sogar mit Rittergütern bestanden. Eine große Aufgabe, die nur schrittweise von Ort zu Ort gelöst werden konnte, nicht gleichmäßig über alle Ämter hin und auch im einzelnen Amte sich meist über eine längere Zeit erstreckend, je nachdem die alten Pachtverträge abliefen.

Das Werk erforderte Zeit. 1793 bezeichneten die Beamten den Zustand des Amtes Eldena noch als „im ganzen traurig“, „nachdem die ehemaligen eigennützigen Generalpächter die Unterthanen nach und nach entkräftet, ausgezogen und Holz und Gebäude verwüstet haben“. Und im Amte Marnitz wurde noch Jahrs darauf über die traurige Kommuniionsverfassung, die vielen noch bestehenden Hütungen und Abtriften geklagt. Im Amt Lübz war die Regulierung schon weiter fortgeschritten. Da priesen es schon 1793 die Beamten als ein wahres Glück, daß die Dörfer größtenteils des Hofdienstes entledigt waren. Und im Amte Grevesmühlen wollte man schon eine Zunahme der Wohlhabenheit bemerken: „Auch die Bogtey Reppenhausen hat sich erhohlet, seitdem der Hofedienst aufgehoben worden. Dagegen sinken die Bauern in der Bogtey Bogtshagen je länger desto mehr, und es ist auch keine Verbeßerung ihres Zustandes eher

als Johannis 1796 zu erhoffen, da der Contract des Pächters erlöschen wird.“¹⁾

So unvermittelt nebeneinander erscheinen Fortschritt und tieferes Versinken in die alte Not, je nachdem die Regulierung schon durchgeführt war oder noch nicht in Angriff hatte genommen werden können. Ihr Segen ließ sich jetzt schon mit Händen greifen. Und wenn sie in den meisten Teilen des Landes der Vollendung auch noch recht fern war, man hat doch endlich den bestimmten Eindruck, daß es mit dem Bauernwesen unserer Heimat nach jahrhundertelanger Bedrückung und Not wieder vorwärts ging.

1) Diese Notizen sind den Amtstabellen Vol. 44 ff. entnommen, die auch für das folgende Kapitel stark herangezogen sind.

Kapitel 8.

Fortgang und Folgen der Aufhebung der Hofdienste und der Kommunionen.

Es waren allerdings erst die allerersten Anfänge eines beginnenden Fortschritts, die mit der Aufhebung der Hofdienste und der Kommunionen, dieser ersten umfassenden Bauernregulierung nach so langer Zeit, in Erscheinung traten. Wenn der Bredenhagener Drost v. Lehsten in seiner stets etwas schönfärberischen und oft mehr durch Loyalitätsfloskeln als durch sachlichen Inhalt gekennzeichneten Art schon über das Jahr 1794 berichtete: „Ordnung und Folgsamkeit geht gleichen Schritt mit dem zunehmenden Wohlstande des vom drückenden Hofdienst gottlob befreiten Unterthanen“, so ist darauf noch nicht allzu viel zu geben. Man kann daraus wohl allgemein den Fortschritt des Regulierungswerks erkennen. Aber wie schließlich seine Folgen ausfallen würden, ließ sich so rasch doch nicht mit Sicherheit beurteilen.

Aber die hoffnungsvollen Stimmen mehrten sich. 1795 glaubte das Amt Redentin verheißten zu können, der Zustand des Amtes werde „wahrscheinlich in kurzem sehr verbessert werden, da die Hausleute ihres lästigen Hofdienstes entledigt, mit größerem Muthe, auch durch das Beispiel der Höfe angefeuert, anfangen ihren Acker durch Abgraben und Moddefahren aufzuhelfen“. Auch werde durch angemessene Einteilung der Schläge und Gleichmachung der Hausleute „der Wohlstand, der bisher nur hin und wieder auf einzelne Individuen ruhete, mehr verbreitet werden“.

Und auch in den kombinierten Ämtern Warin, Tempzin und Sternberg, denen jetzt der scharfe Beobachter v. Sudow mit dem Amtsverwalter Kloß vorstand, glaubte man um die gleiche Zeit bemerkt zu haben, daß die Bauern, die unter dem Druck der Hofdienste nur wie Maschinen ohne Lust und ohne Hoffnung auf Besserung ihrer Verhältnisse im alten Schlendrian gearbeitet hatten, jetzt anfangen „mit Überlegung ihre Äcker zu bestellen, kleine Verbesserungen zu wagen“. Sie erzögen jetzt „eine stärkere und dauerhaftere Race von Vieh“. Ja, „der Mensch, der sich . . . fast ganz frei und als Herr erblickt, fühlt seinen Wehrt und wird selbst von Charakter besser. Brutalität, die vor dem unter den Bauern sehr eingewurzelt war, scheint mit jedem Jahr mehr und mehr zu verschwinden, und sie sich einer angemessenen Cultur zu nähern.“ Die Pächter fingen schon an den Bauern zu beneiden und „auszuschreien, er wäre allein Herr, lebe in Unthätigkeit und mache sich reich“. Dies alles ist aber, so meinen die Wariner Beamten, nötig, um den Bauern „wieder aus seiner Ausartung zu reißen und zum Menschen zu machen“.

Aber die beiden Wariner hatten sich in dieser Zeit allgemeiner Hoffnungsfreudigkeit doch noch genug Nüchternheit bewahrt, um zu erkennen, daß mit dem Bauernfortschritt „alles nur noch im Entstehen sei“, und daß noch lange Zeit erforderlich sei „sie zu einsichtigen Wirten zu machen. Noch immer bestellt der Bauer in hiesigen Ämtern, mit Ausnahme weniger Dorfschaften, gegen die Domänen Pächter gehalten, seinen Acker schlecht, ob er ihn gleich an sich besser als sie bestellen könnte. Noch immer taugt seine innere Wirtschaft nichts. Vorzüglich will er nicht begreifen, daß er zu vieles und daher natürlich zu schlechtes Vieh halte . . . überflüssig und Eintheilung seines Vorraths für den ganzen Winter fehlen ihm noch gänzlich.“ Daher muß er „fast jedes Frühjahr sein Vieh vor der Zeit ins Gras treiben“ und ruiniert damit seine Wiesen und Wörte.

Sudow und Kloß hielten aber an der Hoffnung fest, daß sich auch diese Mängel der Bauernwirtschaft „in einigen Jahren wenigstens zum Teil heben werden. Er lernt doch schon von seinen Lehrern, den Pächtern, und wenn man billig sein will,

muß man gestehen, daß er im allgemeinen die Wirtschaft der städtischen Landbauer schon weit zurückläßt“.

Die schwachen Anfänge des Bauernfortschritts, dessen Bedeutung sich in den Augen vieler verdoppelte in der Verklärung der endlich wieder belebten Hoffnung, waren aber doch nicht groß genug, um schon im äußeren Anblick der Dorfschaften erkannt werden zu können. Da herrschten noch ganz die Zustände, wie sie aus der schlimmsten Zeit der Leibeigenschaft überkommen waren. Die Schilderung, die Suckow und Klotz hiervon entwarfen (1795), sieht allem andern ähnlich als dem Fortschritt.

Hören wir selber! „Die mecklenburgischen Dörfer sind durchgängig so unregelmäßig angelegt als möglich. Die von den Landstraßen entlegeneren haben nichts, was man mit Ehren einen Damm nennen kann: sie sind $\frac{2}{3}$ tel des Jahres wahre Schlammpfützen. Der Bauer, der sie täglich mehrere Male guldig durchwaten muß, ruiniert sein Vieh und sein Geschirre, die Versäuerung ungerechnet, die ihm dadurch entsteht. Die Gebäude der Gehöfte liegen entweder so hoch, daß man nur mit Mühe hinanklimmen kann, oder so niedrig, daß Mistlachen und Tropfenfall um sie her lauter Pfützen bilden. Gewöhnlich sind sie nun noch dicht mit Bäumen umpflanzt, die auch im Sommer kaum das Wasser verdunsten lassen. Dadurch werden dann die Fundamente verdorben, die Sohlen verfaulen vor der Zeit, und die Wohnungen sind für Menschen und Vieh gleich ungesund.“

Doch jetzt, wo das Jahr 1795 endlich wieder eine besonders gesegnete Ernte gebracht hatte, die Weltkonjunktur aber die Kornpreise auf der alten Höhe hielt, schwamm alles in Hoffnung. Wer wollte nun noch an einem weiteren glücklichen Aufstieg der Bauern zweifeln, zu deren Förderung die Aufhebung der Hofdienste und die Dorfregulierungen, die vortreffliche Ernte und die hohen Kornpreise zusammenwirkten!

Und nun war auch das große Regulierungswerk seinem Abschluß nicht mehr fern. 1795 meldete das Amt Ribnitz die Beseitigung der Hofdienste. 1796 wurde im Amte Schwerin als letzte Dorfschaft Plate der Hofdienste ledig. 1797 hörte im Amte Blau aller Hofdienst auf, gleichzeitig trat in den kombinierten

Ämtern Warin, Tempzin und Sternberg mit Dabel die letzte Dorfschaft aus der Hofdienstpflicht; ebenso im Amt Rühn mit Göllin. 1800 war das Werk in den Ämtern Lübz, Redentin, Dargun und Gnoien vollendet. In den Ämtern Schwaan und Hagenow war es schon vor längerer Zeit geschehen, während die Bauern im Amte Neukalen noch unter dem Hofdienst seufzten. Auch im Amt Goldberg mußten sie sich noch gedulden; dort liefen einige Pachtverträge erst im Jahre 1805 ab. Und im Amte Loitenwinkel gewann endlich 1806 auch Hinrichshagen — wohl als letztes Dorf im ganzen Domanium — die lang ersehnte Befreiung von den Hofdiensten.

Ein mühevolltes Werk war vollendet; ein Anfang gemacht, den Bauernstand im ganzen Domantium aus seinem tiefen Verfall und seiner jämmerlichen Erniedrigung auf eine höhere Stufe zu heben. In allen Berichten über dies Werk klingt das freudige Vertrauen an, daß etwas geleistet war, das dem ganzen Lande und Volk zum Segen gereichen mußte. Und je mehr das Werk fortschritt, desto mehr erkannte man den handgreiflichen Unterschied, der sich sogleich zwischen den vom Hofdienst befreiten und regulierten Dorfschaften ausbildete und denen, die auf diese Wohltat noch harren mußten. Der Eindruck einer allgemeinen kulturellen Hebung, die auf allen Gebieten der Lebensbetätigung zum Ausdruck kommen mußte, wie er schon im Wariner Bericht so deutlich zu spüren war, beherrscht das ganze Domanium. Überall gibt er sich in mehr oder weniger bestimmten Worten kund. Sachlich ganz übereinstimmend mit Warin auch in Hagenow, wo die Beamten (1800) die Wirkung der Reform allgemein dahin zusammenfassen: „Sichtbar gewinnt der Bauer dadurch an Lust und Liebe zu seiner Wirtschaft, an Wohlstand und man darf hinzusetzen an Moralität. Er ist ruhiger und friedlicher als vordem.“ Und während man der tröstlichen Überzeugung leben durfte, dem Wohlstande und der Gesittung einen Dienst geleistet zu haben, war gleichzeitig ein entschiedener Vorteil für die landesherrlichen Finanzen gewonnen: überall waren die Pächterträge der Dorfschaften um ein Beträchtliches gesteigert. Und sogar die Pächthöfe, obwohl sie die Dienste der Bauern und

die Abtriften auf den Dorffeldmarken fürder entbehren mußten, wurden durch die Lizitationen unaufhaltsam höher und höher getrieben. So der Pachtthof Glambek im Amt Rühn von 800 auf 2000 Taler (1796)! Die Beamten waren selber der Ansicht, daß der neue Pächter seine Pachtlust binnen wenigen Jahren hart büßen werde.

Raum minder groß als für die Dorfschaften waren die Veränderungen, die diese Regulierung für die Pachtthöfe herbeiführte. Aber für sie erwuchsen daraus neue Lasten: Es mußten Wagen, Gerätschaften und Anspannung angeschafft, die Hofgebäude vergrößert, das Dienstpersonal vermehrt und Katenwohnungen angelegt werden zur Aufnahme der Tagelöhner, auf die man jetzt nach Aufhören der Hofdienste angewiesen war.

So war mit der Besserstellung der Bauern die Agrarfrage doch nicht entfernt in ihrem vollen Umfange gelöst. Neben den gesteigerten Schwierigkeiten der Pächter, ja mehr noch als diese, war es vor allen Dingen die Lage der Einlieger, die alle Aufmerksamkeit erforderte. Denn wie im benachbarten Holstein, so machten auch in Mecklenburg diese Einlieger „unbedingt die stärkste, aber auch die gedrückteste Anzahl unter den verschiedenen Menschen-Klassen“ aus.

Vom eigentlichen Bauernstande waren sie nicht scharf geschieden; die Grenze war flüchtig. Bei der Unteilbarkeit der Bauernhufen konnte es nicht anders sein, als daß die Bauernsöhne, die nicht zur Nachfolge in der Hufe berufen wurden, in den Stand der Einlieger oder Tagelöhner herabsanken. Diese völlig beschloße überwiegende Masse in der ländlichen Bevölkerung mußte unaufhaltsam anwachsen. Daß dann und wann auch Einlieger zur Übernahme einer erledigten Hufe herangezogen wurden, war kein genügendes Gegengewicht. Und auch die Wüdnieransehung der Herzöge Christian Ludwig und Friedrich war viel zu rasch vorübergegangen, um dies ungesunde Anschwellen des ländlichen Proletariats nachhaltig eindämmen zu können.

Und jetzt schienen sich die goldenen Jahre, die den Anfang der Regierungszeit Friedrich Franz' I. mit ihrer Zunahme von

Wohlstand und ihrem reichen Geldzufluß verklärten, ihrem Ende zuneigen zu wollen. Schon 1793 mußte man die Klage hören, daß die Verhältnisse der Einlieger sich durch die Ablösung der Hofdienste verschlechtert hätten, da es ihnen seitdem an Arbeit fehlte. Und das folgende Jahr brachte schon einen wirklichen Notstand. Überall klagte man über Dürre, Mißwachs und epidemische Krankheiten. Die Teuerung der Lebensmittel, namentlich die hohen Kornpreise, drückten den kleinen Mann.

Aus Holstein kam schon ein Warnungszeichen. Dort hatte dieser Druck zu einer Revolte der Einlieger geführt (1794). Die Aufmerksamkeit war erregt; mit einer gewissen Nervosität betrachtete man, durch die Vorgänge in Frankreich gewarnt, auch in diesen entlegenen Gegenden die Regungen der niederen Bevölkerungsmasse. Sehr gelinde und nachsichtsvoll ging die Regierung in Holstein mit den Empörern um, setzte eine Kommission zur Untersuchung ihrer Verhältnisse und zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen ein. Sie wußte die in den unerfreulichen Zuständen liegende innere Begründung dieser Ausbrüche zu würdigen.

In Mecklenburg war — so meinten die Tempziner Beamten v. Sudow und Klotz — der Druck, der auf den Einliegern lastete, noch nicht so hochgestiegen wie in Holstein. Die Kammer hatte sie einsichtsvoll begünstigt, „so sehr sie nach dem jetzigen System immer“ konnte, hatte wieder begonnen ihren Anbau zu fördern durch Gewährung freien Bauholzes und gegen eine mäßige Rekognition unter dem Namen „Schutzgeld“. Sie hatte ihnen die Kontribution erlassen und sonst ihren Notstand zu lindern gesucht.

Aber durch solche kleine Mittel konnte die Kammer diese Volksklasse von ihrem Druck „nicht ganz befreien und sie noch weniger der Willkür der Pächter und der Bauern entreißen“, die mit jedem Jahre schwerer auf ihnen lastete und ihre Unzufriedenheit unaufhaltbar steigerte. v. Sudow und Klotz hielten ein Einschreiten der gesetzgebenden Macht für dringend erwünscht, damit „das traurige Loos dieser leidenden Menschenklasse“ gemildert und verbessert werde. Auch diese beiden Beamten waren von den Ereignissen und Gedanken der französischen Revolution

nicht ganz unberührt geblieben. Das zeigten sie, indem sie betonten: „Auch in politischer Hinsicht auf die Verhältnisse der jetzigen Zeiten scheint es mehr als jemals nothwendig zu seyn: daß jede Regierung diese zahlreiche und so sichtbar unzufriedene Menschen Classe mehr Interesse und mehr Verbindung an und mit ihrem vaterländischen Boden giebt. Vaterlandsliebe war zu allen Zeiten das erste Band zwischen Obrigkeit und Unterthan, und wo die erstere fehlt, darf keine Regierung in der Welt auf unbedingte Treue und feste Anhängigkeit der Unterthanen rechnen.“

Welcher mecklenburgische Beamte hätte wohl zehn Jahre früher darnach gefragt, was in den Gemüthern dieser Enterbten vorging?!

Und nun geschah es gar, daß die Kammer selber, trotz der großen Schwierigkeiten der Finanzlage, einen Nachlaß der Einliegerabgaben beantragte (12. Juni 1795)¹⁾. „Diese niedrigste aber nützlichste Classe der Domainen-Einwohner“, so führte sie aus, „ist mit Abgaben so beschwert, daß man sich von deren Aufbringlichkeit aus ihrer bloßen Hände-Arbeit leicht überzeugen kann, und es unbegreiflich finden muß, wie sie dabei ihre gewöhnlich zahlreiche Familie von 4 und mehreren Kindern nur bloß durch Cartoffeln durchzubringen vermögen.“

Die Abgaben der Einlieger betragen:

1. An Contribution mit Frau . . .	2 Tlr.	4 B
2. Katenmiete	6	„ — „
3. Weide auf eine Kuh	—	„ 16 „
4. Schulgeld	2	„ — „
5. Schutz- und Garten-Dienstgeld	2	„ — „
Zusammen	12 Tlr.	20 B

Und dieses bei einem Tagelohn von 8 und 7 Schilling. Für notwendige Bedürfnisse blieb nur „etwas unbedeutendes übrig“ — das mußte selbst die Kammer anerkennen — namentlich wenn der tägliche Verdienst fehlte oder bei Arbeitsunfähigkeit wegen

1) Vol. 50.

Krankheit oder Alters. Die Kammer empfahl bei steigenden Preisen den gänzlichen Nachlaß von Nr. 5, „wofür die Leute nicht das allergeringste zu genießen haben“. Sie schätzte den jährlichen Ausfall auf etwa 2800 Taler. Dieser würde sich aber wieder einholen lassen und ein Gewinn fürs ganze Land werden, „wann Tausende dieser Classe ihr Brod künftig zwar sauer, aber doch ohne Kummer essen“.

Der Vorschlag der Kammer fand Genehmigung (20. Juni), die durch Veröffentlichung in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde. Die Beamten vieler Ämter ergingen sich in ihren jährlich beim Kabinett eingereichten Amtstabellen in inbrünstigen Dankesbeteuerungen. Das Amt Mecklenburg versicherte: „Die Classe der Einlieger im Amte segnet Jhro Herzogl. Durchl. für die gnädigste Erlassung des Schutz- und Garten-Dienstgeldes auf immerdar“. Aber das Amt Marnitz ließ es schon nicht bei solcher Dankbezeugung bewenden. Nachdem es die Lage der Pächter und Bauern als zufriedenstellend bezeichnet hatte, fuhr es fort: „Unter den übrigen Einwohnern des Amtes befinden sich nur einige wenige Wohlhabende; die Mehrsten erwerben nur mit Mühe den nothdürftigen Unterhalt für ihre Familien. Besonders gilt dies von den Einliegern, welche bey den jezigen, so sehr drückenden Korn Preisen ihren oft zahlreichen Familien das tägliche Brod zu verschaffen nicht im Stande sind.“

Und die Wariner Beamten berichteten gar (1795), daß sich die bedrängte Lage dieser „unglücklichsten Menschen in Mecklenburg“ gegen das Vorjahr noch verschlimmert hatte.

Wie sollte diesen Ärmsten auch geholfen werden, denen alles das, was der besitzenden ländlichen Bevölkerung, den Pächtern und Bauern, frommte, nicht nur nicht zum Segen ausschlug, sondern oft ihr größter Schaden war? Der Nachtheil der geringen Ernten, der sich für Pächter und Bauern oft durch hohe Kornpreise ausglich, lastete in grausamer, ungemilderter Schwere auf ihnen. Und wenn bei reicher Ernte die Preise in der Höhe blieben, dann waren sie ausgeschlossen von all dem Segen der Felder und Scheuren, den ihre Augen täglich sahen und der ihren glücklicheren Nachbarn Geld und Wohlhabenheit in Strömen zuleitete. Nur

niedrige Preise, ob die Ernte reich oder dürftig ausfiel, konnten sie vor dem äußersten Mangel bewahren.

Das Teuerungsjahr in Dürftigkeit (1794) hatten sie überstanden. Nun kam ein Teuerungsjahr in Fülle und Überfluß. Trotz reicher Ernte waren die Preise nicht gesunken. Das traurige Schicksal des Darbens und Schmachstens inmitten von Reichtum und Segen harrete ihrer. Immer tiefer gerieten die Elenden in die Not. „Sie nähren sich häufig,“ so berichteten die Wariner Beamten, „von den ungesundesten Speisen, weil sie müssen. Dadurch legen sie den Grund zu Krankheiten aller Art.“ Die Beamten zweifelten nicht daran, „daß die große Sterblichkeit des Landvolkes in diesem und dem vorigen Jahre viel mit daher rührt. Wenn ihnen auch von Amtswegen . . . alle mögliche medicinische Hülfe verschafft wird, so fehlt doch Pflege und Unterstützung durch angemessene Nahrung. Der Bauer hat so kein Vertrauen zum Arzt und seinen Mitteln und befolgt seine Vorschriften um so weniger — als er wegen Armut nicht kann.“

Was konnte bei solchem Elend ein Steuernachlaß von 2 Talern nützen, so dankenswert er an sich auch war? Selbst der größte Optimist konnte von ihm keine irgend ins Gewicht fallende, geschweige denn dauernde Besserung dieses traurigen Zustandes erwarten. Damit hielten die Wariner Beamten nicht zurück. Mit allem Nachdruck erklärten sie: „die einzigen Mittel, den Einliegern und Tagelöhnern aufzuhelfen, müssen sich aus den Quellen ihres Unglücks ergeben“.

Dieser Quellen waren nach ihrer Ansicht drei:

1. daß sie keine Zwischenarbeiten haben noch verstehen, wodurch sie sich Nebenverdienst machen können;
2. daß jede Erhöhung der Preise der ersten Bedürfnisse sie so unverhältnismäßig stark drückt;
3. daß sie gar kein Land haben und häufig für billige Miete nicht einmal etwas erhalten können.

Die erste Quelle kann nur verstopft werden, wenn „sich der Kunstfleiß unserer Städte hebt“ und dem niederen Volk für seine müßigen Stunden Nebenarbeiten und mäßigen Verdienst verschafft. Die von oben verordnete Ermunterung durch Industrie-

schulen würde glückliche Wirkungen haben, „wenn wir nur durch städtische Industrie unterstützt würden“. Ohne sie „arbeiten die Beamten bei allem guten Willen dennoch ohne Nutzen“.

Gegen die zweite Quelle bekannten die Wariner Beamten selber kein Mittel zu wissen: die Tagelöhner müssen durchaus „für einen Tagelohn arbeiten, der in Mitteljahren hinreicht, ihnen notdürftig das Leben zu fristen“. Steigt der Scheffel Brodkorn um 24 Schilling, so wird und kann ihnen doch kaum 1 Schilling im Tagelohn zugelegt werden. „Sie schießen also mit jedem Tage um 2 bis 3 B zu kurz und finden sich nach einigen Wochen in der äußersten Dürftigkeit. Nur die Menschlichkeit der Herren, für die sie arbeiten, kann sie vom Hungertode retten: mehr wird sie aber auch schwerlich tun. Ihr Schicksal muß also immer traurig bleiben; es ist nicht zu ändern und trifft alle niederen handarbeitenden Klassen in ganz Europa mehr oder weniger.“

Gegen die dritte Quelle ist Hilfe zu erlangen, zwar nicht auf einmal, aber doch nach und nach. Es könnten „bei jeder Rathenwohnung leicht einige Scheffel Land gelegt werden, ohne dadurch den Höfen und Bauren etwas beträchtliches zu entziehen“. Die Wariner Beamten hatten diesen Vorschlag schon bei der Neuvermessung von Zahrendorf praktisch erprobt und dafür gesorgt, „daß wenigstens jeder Katen einige Scheffel Gartenland erhalte“. So werden die Tagelöhner in Stand gesetzt, „sich gehörig mit Gemüse zu versehen, Flachs zu bauen, eine Kuh und ein Paar Schweine zu unterhalten und ihre kleine Wirtschaft fester einzurichten“. Die Bearbeitung kann durch die Frauen und durch sie selber in ihren Mußestunden geschehen. „Wenn man nach und nach in Mecklenburg hiemit anfinge, so steht zu hoffen, daß in 20 Jahren unsere niedrigste Volksklasse in einer so glücklichen Lage ist, als vielleicht in keinem Lande in Europa.“

Das waren hilfsverheißende, zukunftsreiche Gedanken. Die Frage der Ansiedelung, der Seßhaftmachung der mit dem Boden nur so locker verbundenen, ihm so leicht zu entfremdenden ländlichen Arbeitermassen klopfte wieder an. Was hätte dem Lande alles erspart werden können, wenn diese Anregung auf frucht-

baren Boden gefallen wäre? Wer dachte aber damals daran, daß diese vielen arbeitenden Hände dem Lande einmal verloren gehen könnten? Was man fürchtete, war ja nur ihre zu starke Vermehrung! Es mußte erst noch größerer Schaden entstehen, ehe man kräftig zugriff. Erst die fortschreitende Verödung unseres platten Landes hat uns wieder dazu gebracht, die Ansiedelungsfrage mit dem Ernst zu behandeln, den sie vor allem verdient; in unsern Tagen erst an die Lösung der Aufgaben heranzutreten, die schon vor mehr als hundert Jahren tiefer Blickenden dringend geboten schien!

Das Jahr 1796 brachte doch eine Erleichterung. Die Ernte war außerordentlich gut. Aber die „rätselhaft niedrigen Kornpreise“ täuschten, so berichtete das Amt Schwerin, die Erwartungen des Landmanns. Die Einlieger und Tagelöhner konnten endlich wieder durchkommen; in der ersten Hälfte des Jahres aber war ihr Schicksal noch sehr drückend gewesen „wegen der enormen Kornpreise“. Diese Preise betrug nach dem Bericht der Wariner Beamten kaum noch ein Drittel der vorjährigen. So hatte sich das Verhältnis auf dem Lande plötzlich umgekehrt: die Einlieger und Tagelöhner befanden sich jetzt in exträglich Lage. Der leidende Teil waren die Pächter und Bauern, aber sie fühlten den eingetretenen Verlust noch nicht so, „da er erst anfang und sich noch nicht auf den Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse erstreckte“.

Im Süden des Landes war der Preissturz nicht ganz so groß. Aus Eldena meldete man ihn über die Hälfte. Grabow brachte genauere Zahlen, nach großem Scheffelmaß berechnet:

	Jahresanfang	gegen die Ernte	Ende des Jahres
Weizen .	3 Tlr. — B	1 Tlr. 40 B	1 Tlr. 28 B
Roggen .	2 „ — „	1 „ — „	— „ 40 „
Gerste .	1 „ 18 „	— „ 34 „	— „ 36 „
Hafer .	1 „ 16 „	— „ 40 „	— „ 24 „

Man berichtete resigniert: „Der Kornhandel, der im vorigen und zu Anfange dieses Jahrs hier zu Grabow alles belebte, hat auf einmal bei den fehlenden auswärtigen Kommissionen einen Stillstand erhalten“.

Als im nächsten Jahre (1797) die Ernte aber unbefriedigend ausfiel und die Kornpreise sich niedrig hielten, begann doch der aufkeimende Wohlstand in einigen Ämtern zu leiden. Auch 1798 war die Ernte mißlich, aber die Kornpreise fingen an, sich wieder zu heben, um 1799 bei im allgemeinen mittelmäßiger Ernte den Stand von Anfang 1796 noch zu überschreiten. Und nun hielten sie sich durch gute und schlechte Jahre. Die Kriegskläufte hielten sie auf der Höhe. Alle Ämter mußten darauf denken, das traurige Loos der Einlieger zu erleichtern, um sie nicht vollends dem Verderben preiszugeben. Die Beamten von Walsmühlen gaben schon 1800 zu, daß „ihr jetziger Tagelohn kaum so viel beträgt, als sie mit ihrer Familie in trockenes Brod verzehren“. Und wie viele Notjahre hatten sie noch zu überstehen, bis das große Unglück von 1806 hereinbrach und die Leidenszeit der Fremdherrschaft alles bisher Dagewesene in Schatten stellte!

Dabei war die Zahl dieser Enterbten unaufhaltbar gewachsen. Für ihre Menge begann es an der nötigen Unterkunft zu fehlen. 1803 klagte das Amt Toitenwinkel über den großen Mangel an Katenwohnungen: „Sie müssen auswandern, weil sie keine Häufung behalten können“.

Wenn wenigstens noch dies gen Himmel schreiende Elend der Einlieger ausgeglichen worden wäre durch einen entschiedenen und anhaltenden Fortschritt der Bauern! Aber 1804 und 1805 waren zwei entschiedene Mißernten aufeinander gefolgt. Im letztgenannten Jahre stieg im Amt Grabow der Scheffel Weizen gr. M. bis auf die unerhörte Summe von 5 Talern, Roggen auf 3 Tr. 32 Schilling. Und wenn bei so enormen Preisen die Büdner und Tagelöhner „in bedauernswürdiger Not und Armut“ fast verkamen, so hatten diese letzten Jahre auch viel vom Wohlstand der Pächter und Bauern verzehrt. Aus allen Gegenden kamen Klagen über eine sehr merkliche Minderung des Wohlstandes. In den Elb- und Elbegegenden und anderwärts im Lande kamen noch Überschwemmungen hinzu. Viele Bauern, selbst einige Pächter hatten nicht einmal den eigenen Bedarf an Brodroggen gebaut! Das Amt Neustadt berichtete: „Der Bauer ist so geschwächt, daß nur mit den äußersten Anstrengungen durch

exekutivische Hülfsmittel seine contractlichen Praestanda von ihm begetrieben werden können“.

Und was vom Wohlstand noch übrig war, das wurde eine leichte Beute der Kriegsfurie, die über das Land hereinbrach!

Überhaupt die erste Begeisterung und Hoffnungsfreudigkeit, die die nunmehr abgeschlossene erste umfassende Reform des bäuerlichen Wesens im Domanium hervorgerufen hatte, wo war sie geblieben? Was hatte man alles von ihr an Wirkungen erhofft? Welche Fortschritte glaubte man schon mit Augen zu sehen und mit Händen greifen zu können? Und jetzt? Was war davon übrig geblieben?

Ein Gefühl der Freiheit hatte schon begonnen, sich in den Seelen der Geknechteten und Unterdrückten einzunisten; viel stärker als es durch die Umstände gerechtfertigt war. Nur zu bald mußte die Enttäuschung und mit ihr das Zurücksinken in den alten, alles lähmenden Stumpfsinn folgen. Wie hatte man auch nur denken können, daß das, was Jahrhunderte verdorben, durch die Arbeit weniger Jahre wieder hätte gutgemacht werden können?

Es war doch nur Stückwerk gewesen, was man vollbracht hatte. Gewiß, man hatte manches für die Bauern getan, und die erste Grundlage für den Beginn einer aufsteigenden Entwicklung dieser bisher mehr als vernachlässigten Volksschicht war nun doch wohl gelegt. Aber viel mehr, als man getan hatte, blieb doch noch zu tun übrig. Vor allem stand ja die alte Leibeigenschaft immer noch in Kraft, wenn auch in wesentlich gemildeter Form. Auch der Zwangsgewalt der Peitsche war das Bauerntum noch nicht entriickt, wenn auch mit der Aufhebung der Hofdienste eine der häufigsten Gelegenheiten zu ihrer Anwendung gefallen war.

Gewiß, die Hofdienste waren gefallen; aber die Extradienste bestanden unverändert fort. Die großen Kommunionen zwischen Dorfschaften, Höfen und Rittergütern waren gehoben, aber die Kommunionen innerhalb der Dorfschaften lebten weiter. Die Wariner Beamten hatten ganz recht, als sie in der Zeit der blühendsten Hoffnung (1795) die beruhigende Versicherung aussprachen, vor überverfeinerung und Weichlichkeit würde den

Bauern schon die Beschränktheit seiner Lage und die Schwere seiner Arbeit bewahren. Zu solchem Übermut hatten die Bauern allerdings noch gar keine Veranlassung, wenn auch die durch die Visitationen gedrückten Pächter hier und da schon mit scheelen Blicken auf sie sahen.

Daß ihr Freiheitsdrang nicht übermächtig in ihnen wurde, dafür sorgten schon die Jagd- und Gartendienste, die als zu den Extradiensten gehörig von Bestand geblieben waren. Wie schwer bei den Jagddiensten die Hand der Jagdbeamten, namentlich der Hofjäger, auf den Bauern lastete, wissen wir schon. Aber auch unter den herzoglichen Hofgärtnern fehlte es nicht an solchen, die es hierin mit den Hofjägern aufnehmen konnten.

Im Jahre 1808 klagte die Dorfschaft Gr. Laasch, die im Ludwigslust Schloßgarten Dienst tat, schwer über die unmenschliche Behandlung, die ihren Angehörigen vom Hofgärtner Ruk widerfuhr: ¹⁾ er zwinge die Leute mit dem Stock in der Hand zu übertriebenen Dienstleistungen, lasse sie abends noch bei Licht arbeiten, was nie üblich gewesen wäre. Während früher nur $\frac{1}{4}$ Faden Holz auf die Wagen geladen wurde, verlangte er jetzt die doppelte Menge zu laden, wollte „mit ins Holz fahren und die Fuhrleute so lange prügeln, bis sie seinen Willen täten“. Er schlage die Leute bei der Arbeit ohne alle Ursache, stehe stets mit einem Stock hinter ihnen „und wenn man sich nur einen Augenblick verpusten oder erholen wolle, so schlage er mit dem Stock auf den ersten Besten zu, als wenn man ein Haupt Vieh zur Arbeit antriebe“. Besonders klagten auch die Mädchen über seine Prügel und andere Übergriffe.

Das gerichtliche Verfahren verlief natürlich im Sande. Über Prügel von Untertanen urteilte man sehr milde. Ganz harmlos kann es aber nicht gewesen sein, da sogar das Ludwigslust Gericht zu der Meinung gelangte, der Hofgärtner sei zu weit gegangen.

Überhaupt wer von den Untertanen irgendwie mit dem Amtsgericht zu schaffen bekam, der durfte sich darauf gefaßt machen,

1) Fürstliche Häuser, Ludwigslust, Gartendienste.

dort seine Bekanntschaft mit der Peitsche zu erneuern. Bis 1801 herrschte die Peitsche hier unangefochten. Und wer weiß, wie lange das noch gedauert hätte, wenn der Wariner Drost v. Sukow, der auch in der Ansiedlung der Einlieger neue leider noch nicht betretene Bahnen wies, sich dagegen aufgelehnt hätte. Der war nichts weniger als ein Gegner der körperlichen Züchtigung. Im Gegenteil, er hielt es für einen Akt der Humanität, wenn er kleinere Vergehen der ärmeren Untertanen anstatt mit einer Geldstrafe mit einer körperlichen Züchtigung ahndete. „Damit war die Sache abgemacht, und die Einlieger und Diensthoten behielten ihr Geld.“

So hatte er es in seinen drei kombinierten Ämtern immer gehalten. Und er war stolz darauf, daß sich sein Amtsgericht an den sauer verdienten Groschen der Untertanen nicht vergriff. Seit einem Jahre — so berichtete er 1801 — hatte einer seiner nachgeordneten Beamten „diesen glücklichen Weg“ verlassen: man schob neue Kanzleitagen ein, „und so entstand ein Plünderungssystem, das alle bisherige glückliche Verhältnisse dieser Ämter . . . zu vernichten drohete“.

Sukow entzog diesem Beamten die Leitung der Gerichtsverhandlungen und machte sein System wieder alleinherrschend in den drei Ämtern. Aber die Prügel wurden unter ihm nicht mit der Peitsche, sondern mit einem „kleinen Röhrchen auf das bloße Hemd“ ausgeteilt. Da schritt der Fiskal gegen ihn ein, weil er es als einziger Beamter im Lande gewagt hatte, gegen die durch das Alter geheiligte landesübliche Anwendung der Peitsche zu verstoßen.

Hitzig, wie er war, nahm Sukow den Kampf auf. In seiner Verteidigung führte er aus, „daß Mecklenburg noch jetzt der einzige Staat in Deutschland sei, der es sich erlaube, die barbarische Knutenpeitsche auf die Rücken seiner gutmütigen jungen Landleute zu bringen“. Er zeigte die Folgen dieser Strafe für die Gesundheit „junger unerwachsener Menschen“ unter Beifügung ärztlicher Erachten. Er sandte „die hier vorgefundene große gerichtliche Knute“ ein, wovon er schon drei Viertel Ellen hatte abnehmen lassen und deren Gebrauch er niemals erlaubt hatte.

Neben ihr übersandte er das von ihm eingeführte „kleine Röhrchen“.

Sukows Verteidigung wurde rasch bekannt und blieb nicht ohne Wirkung. Als bald unterlagte auch der Kammerdirektor Brüning in seiner Eigenschaft als Beamter von Mecklenburg den weiteren Gebrauch der Peitsche und ließ die kleinen Röhrchen einführen. Die Schweriner Justizkanzlei stellte bei der Regierung den Antrag, die Gerichtspeitschen durch Gesetz gänzlich abzuschaffen. Sukows eigenmächtiges Vorgehen war dem Siege schon nahe. Ein schöner Beitrag zu des Herzogs glücklicher Regierung würde es sein — so schrieb er in seinem Bericht —, wenn die barbarische Knute nun endlich verschwände. Und schon im nächsten Jahre ward ihm die Genugthuung, daß durch Regierungsverordnung der Gebrauch der Peitschen abgeschafft und anstatt dessen die Züchtigung mit dünnen Röhrchen vorgeschrieben wurde.

Das war doch eine wirkliche Wohltat, die noch beim Abschluß dieser ersten Agrarreform dem Volke erwiesen wurde. Dies Geschenk behielt seinen Wert, mochte man auch bald über den allgemeinen Erfolg dieses Werks wesentlich anders denken als in den Zeiten der ersten Hoffnungsfreudigkeit.

Es war ja nicht allein die Hebung des Bauernstandes gewesen, um derentwillen man an dies Werk geschritten war. Die erschreckende Not der Zeit, die völlige Erschöpfung der landesherrlichen Finanzen hatte mit unwiderstehlicher Macht dazu gedrängt. Es mußten neue Einkünfte erschlossen, die alten zum mindesten nach Möglichkeit gesteigert werden. Sonst konnte man nicht hoffen, das Gespenst des völligen finanziellen Zusammenbruchs, das schon so lange Jahre die Gemüther geängstigt hatte, für die Dauer abzuwehren.

Eine Steigerung des Ertrages der Bauerndörfer war ganz ausgeschlossen, wenn man nicht endlich mit dem alten System der Leibeigenschaft brach und mit allen Kräften eine allgemeine Hebung des gesamten Bauernwesens — allen Widerständen zum Trotz — durchzusetzen suchte. Gewisse besonders schädlich hervortretende Erscheinungen der Leibeigenschaft hatte man ja auch

beseitigt, und überall hatten sich die von schwerem Druck befreit aufatmenden Bauern ihre Pachtanschläge erhöhen lassen. Dazu kam das neu eingeführte Dienstgeld fast wie ein Geschenk für die landesherrlichen Kassen, da die Beseitigung der Hofdienste, deren Ersatz es darstellte, keineswegs ein Sinken der Hofpachten bewirkte. Die stiegen unaufhaltsam weiter, von Staffel zu Staffel getrieben durch die Vizitationen!

Und doch! War es nun gelungen, die Gefahr des drohenden finanziellen Zusammenbruchs zu beschwören oder sie wenigstens in größere Ferne zu drängen? Nein! Die Schuldenmasse war weiter und weiter angeschwollen, hatte sich zu Bergeshöhen aufgetürmt. Unmittelbar vor dem Hereinbrechen der napoleonischen Scharen hatte sie sich zu einer Höhe angehäuft, die alle vorherigen Beängstigungen völlig in Schatten stellte.

In dieser Richtung hatte das Reformwerk zweifellos zu einem völligen Fehlschlag geführt. Der Schwaaner Amtshauptmann Maneke gewährt uns (1805) einen Einblick, wie die Wirkungen des Reformwerks schließlich zu einem solchen Gesamtergebnis auslaufen konnten. Der aufgehobene Hofdienst erforderte, so führte er aus, „Vergrößerungen der Hofgebäude, Vermehrungen der Katenwohnungen und Anlegung neuer Meiereien. Ganze Waldungen wurden zu diesen Bauten verwandt und der Grund und Boden dem Pfluge eingegeben.“ Die Zugviehhaltung auf den Höfen machte „Wiesen nötig, und die Brüche mußten der Radeart weichen“. Der durch die Dienstbefreiung, besonders auch durch jahrelang anhaltende hohe Korn- und Viehpreise gehobene Bauer „wollte und konnte nicht mehr die beim Hofdienst vernachlässigten Gebäude bewohnen“. So war der Bauten im Domanium kein Ende. Die Forsten wurden erschöpft. Mehrere Ämter mußten das erforderliche Tannenholz ankaufen. Dadurch ging das beträchtliche Plus, das diese Veränderung anscheinend abgeworfen hatte, zum Teil wieder verloren. Maneke befürchtete, daß in der Folge „ohne Radikalkur noch größere Nachteile“ entstehen würden.

Die großen Baukosten waren bei weitem nicht die einzigen. Die Feldmarken waren vermessen, eingeteilt und sämtliche

Scheide- und Abzugsgräben ohne Zutun der Hauswirte im Tage-lohn angefertigt. Die Kosten hatte die Kammer getragen. Und das alles war, wie Maneke meinte, „höchst nötig, um den viehhisch behandelten Leibeigenen einen richtigen Begriff von einer Feldwirtschaft und ihnen Mut zur Fortsetzung derselben zu geben“.

Als Finanzoperation betrachtet, war das Regulierungswert sicher ein Fehlschlag gewesen. Maneke berechnete, daß von den 123 Bollhüfnern seines reichen Schwaaner Amtes nur 13575 Taler rein aufkamen, also durchschnittlich von jedem 110 Taler 17 Schilling. Die Zinsen zu 6 v. H. für jedes Gehöft auf Baumaterialien, Feuerholz, Zaunpfähle, Viehinventar und Ein-saaten stellten sich aber auf 140 Taler 4 Schilling. Das ergab einen jährlichen Verlust von annähernd 30 Talern auf jede volle Hufe. Und bei kleineren Wirten war der Verlust verhältnis-mäßig noch größer. Hiernach schätzte Maneke die jährliche Zu-buße für die Gesamtheit der Domaniabauern des Landes auf mindestens 104 000 Taler!

Die Hauptursache dieses Mißverhältnisses fand er auch jetzt noch in der Leibeigenschaft: „Der leibeigene Bauer denkt auf nichts wie auf einen bequemen Tag. Hat er viele Kinder, so ist er froh, sie alle bei sich zu behalten. Kein Gedanke, sich ein größeres Erdenglück zu verschaffen, belebt diese Menschen: denn sie sind an die Hufen oder wenigstens an den Amtsbezirk ge-fesselt, und erstere gewähren ihnen ein gemächliches Leben. Ihre einzige Spekulation gehet dahin, durch eine Wechselheirat einem zweiten Kinde . . . gleiche Glückseligkeit zu verschaffen.

„Die Arbeit belästiget den Bauer nicht, denn er hat weit mehrere Leute und Zugvieh, wie er bei gehöriger Einrichtung braucht, die mithin den Ertrag auch wieder absorbieren.

„Nur bei Dörfern, welche Städten näher sind, findet man hier im Amte Neigung zur Ersparnis, indem sie theils ihr Geld oft unsicher und ohne gültige Handschrift hinleihen, oft aber gegen Pfändung von Grundstücken.“ Letzteres ist besonders der Fall in der Umgegend von Schwaan, „und hier siehet man einen redenden Beweis, wie Eigentum zur Arbeit treibt“. Die „diesen Erwerbszweig ergriffen haben, sind Tag und Nacht tätig, um

mit ihren Mitwirten die Hufen zu gleicher Zeit zu bearbeiten“ und zugleich die entfernten Stadtäcker zu bestellen.

Jetzt war auch schon der Schaden klar geworden, der dadurch verursacht war, daß man die Kommunionshelbungen auf das Innere der Dorfschaften auszudehnen versäumt hatte. Die fortbestehenden Gemeinheiten und die noch so häufigen Außenweiden waren nach Maneke „ebenso hinderlich zu einem höheren Ertrage“. Nur Heiligenhagen und Reinshagen hatten in seinem Amt „den Vorzug einer gänzlichen Separation“; sie zeichneten „sich auch durch Wohlstand und Ordnung in den Wirtschäften auffallend aus“.

Und nun schilderte Maneke den Zustand, wie er bei der Kommunionswirtschaft — also nach dieser ersten Regulierung noch in fast allen mecklenburgischen Domanialdörfern — bestand: Das ganze Wohl der Dorfschaft beruht auf dem Schulzen. Wie selten ist aber ein tüchtiger zu finden „unter Leibeigenen und bei der nachtheiligen Observanz, daß der älteste Sohn dem Vater auch in diesem officio folget“. Die Kommunion „hat auch zur Folge, daß die Wirte eines Dorfes fast täglich beim Schulzen sich versammeln, um in träger Ruhe in Überlegung zu nehmen, was an diesem oder dem kommenden Tage gemacht werden soll; wobei zugleich das non plus ultra des Fleisches bestimmt wird. Da nun der Bauer von seinen Kindern, Gesinde und Geschwistern (denn durch die Leibeigenschaft ist er gezwungen, alle diese Menschen um sich zu behalten und zu nähren) abhängt, so wird er sich wohl hüten, ein zu großes Pensum zu übernehmen. Nein, alles was geschieht, muß mit Gemächlichkeit gemacht werden. Nur in der Erndte findet dies eine unglückliche Ausnahme.“

Fast nie wird das Korn trocken genug. „Bei mäßlicher Witterung muß der klügere Wirt mit dem unvernünftigen das nicht reife Korn mähen und das nasse zum Verderben einfahren . . . Wollte der Klügere nicht Reihe halten, so würde das Korn von den dem Erntewagen folgenden Dorshuden ohne Gnade zertreten und vernichtet werden.

„Gleich übel ist es, wenn in der Ernte unerwartet noch etwas Zweckmäßiges vorgenommen werden könnte. Wehe dem,

der ohne vorherige Besprechung und gemeinen Beschluß zum Werke schreiten wollte. Ehender muß er die Hände in den Schoß legen und den oft kostbaren Augenblick ungenüht verstreichen lassen.“

Die Kommuniionsmitglieder sind „gezwungen, eben die Zahl von Vieh zu halten, die die übrigen für gut finden, um mit den Mitwirten eine gleiche Abnutzung der Weide zu genießen“. Überhaupt ist die zu starke Viehhaltung der größte Fehler der jetzigen Landwirtschaft. Zustimmung zur Erzielung von Futterkräutern ist „bei diesen zur Trägheit bestimmten Leuten“ nicht zu erwarten.

Einen dritten Nachteil findet er in der Gewohnheit, daß die jüngeren Geschwister das Barvermögen des verstorbenen Wirts hinnehmen und außerdem „noch einen Ausspruch aus der Stelle erhalten“. Dadurch werden Hofwehr und Umstände des Bauern geschwächt. Weitere Nachteile sind die Interimswirtschaften, unter denen das Inventar verschlechtert wird und die Gebäude verfallen; und die unbestimmten Extradienste, um derenwillen mehr Zugvieh gehalten wird, als die Wirtschaft erfordert.

Nicht zum wenigsten aber auch die Zeitpacht: sie mindert den Fleiß und steht daher einem sicheren Ertrag der Dorfschaften im Wege. Namentlich das letzte Jahrzehnt hat den Bauern belehrt, „daß er neuen Lasten und Auflagen nach höchster Willkür unterworfen werden kann. Er lebet also getrost darauf los in der Erwartung, daß ihm nichts mehr aufgelegt werden kann, als er zu tragen imstande ist. Würde er besser wirtschaften, so würde auch mehr von ihm gefordert, mithin sein Zustand nicht verbessert werden.“

Das war es doch wohl, was die Tatkraft unseres Bauernstandes in der verderblichsten Weise gelähmt, ihn mit zwingender Notwendigkeit zur Trägheit erzogen hatte, daß er durch so viele Jahrhunderte und auch noch nach der eben vollendeten Regulierung das Bewußtsein mit sich herumtrug, daß selbst der angestrengteste Fleiß seine Lage nicht bessern konnte, weil es niemals er selber und seine Kinder, sondern immer nur andere waren, denen sein Fleiß zu gute kam. Er konnte schlechterdings

nichts für sich und sein Emporkommen tun; stets ernteten andere, wo er gesäet hatte. Er war das Lasttier, für das die äußerste Notdurft des Lebens gerade genug war. Was darüber war, das beanspruchte die Herrschaft des Leibeigenen für sich.

Es war schon soweit gekommen, daß ihm selber das, was er darüber hinaus durch seiner Hände Fleiß erwarb, als unrechtes Gut, als ein Raub an seiner Grundherrschaft erschien.

Das Gesamtergebnis von Manekes Erörterung war nieder-
schlagend. Die 5351 Bauernfamilien des Domaniums wollten ihm „nach ihrer jetzigen Einrichtung einem Wespenneste gleichen, in welchem alles Erworbene in sich selbst, ohne dem übrigen Teil des Staates nützlich zu werden, verzehret wird“. Und dies unmittelbar nachdem die große Regulierung vollendet war, auf die man so große Hoffnungen gesetzt hatte! Eine neue schleunige Hauptveränderung mit dem Bauernstande schien ihm jetzt schon wieder unerläßlich, um „einen angemessenen Ertrag von diesem großen Kleinod des herzoglichen Regierhauses zu erhalten“. Denn so wie die Dinge jetzt liegen, werfen die Domanal-Dorfschaften „deductis deducendis gar nichts ab“.

Auf dieser Grundlage baute Maneke seine „Gut gemeinten Vorschläge zu einer gänzlichen Umwandlung der Herzogl. Meckl.-Schwerinschen Domanal-Dorfschaften“ (1805) auf. Sie bestanden in völliger Aufhebung der Leibeigenschaft, die durch die Abschaffung der Hofdienste ja schon vorbereitet war; in Überlassung der Gebäude, des Viehinventars und der Saaten gegen eine billige Taxe an die Bauern. Für die volle Hufe forderte er alles in allem 1600 Taler, wovon die Hälfte als erste Schuld ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollte. Den Gesamtertrag dieser in 28 bis 29 Jahren zu vollendenden Operation berechnete er auf 12 650 554 Taler.

Weiter schlug er vor: Einführung der Bererbpachtung und Aufhebung der Extradienste, dieser „wahren Schule der Tagediebe“. Diese Extradienste sind mit 16 Schilling für den Wagen keineswegs so billig, wie es scheint. Bedenkt man, „daß der Grundherr dem Bauern 10 mal so viel an den Erlegnissen nachlassen muß, damit er diesen Dienst leisten kann, so fällt aller

Vorteil weg, und der Schade liegt klar vor Augen“. Im Amt Schwaan hatte man auf diesem Gebiet schon praktische Erfahrungen gemacht. Schon lange wurde dort wenigstens kein Handdienst mehr gefordert, „sondern alles (zum Vorteil der Amtskasse) im Tagelohn abgemacht“.

Auch auf den unleidlichen Zustand wies Manefe nachdrücklich hin, daß den Leibeigenen „aller Erwerb durch Gewerke, wodurch in andern Ländern Volksmenge, Reichtum und Flor auf dem platten Lande verbreitet ist, . . . gänzlich abgeschnitten“ war.

Aber er vertraute auf die Wirkung seiner Vorschläge. Er hoffte, daß durch ihre Durchführung Mecklenburg „zu dem Grade der Cultur gelangen werde, daß es mit den benachbarten Ländern wetteifern kann“; daß dadurch „nie versiegende Quellen des Reichtums eröffnet“ und nach Tilgung der Schulden „zum Glanze des herzoglichen Hauses stets hinreichen“ würden. „Die Waldungen werden wieder bestehen und in einem kurzen Zeitraum zum Bedarf der Städte und der Domänen hinreichen.“ Ein reicher Ertrag der Äcker steht ihm vor Augen. „Glücklich, dreimal glücklich werde ich mich schätzen, zu dieser so hoffnungsvollen Zukunft durch meine Arbeit einen geringen Beitrag geliefert zu haben.“

Das schrieb Manefe, während das alte Europa unter dem Tritt der napoleonischen Legionen erzitterte. Ja, er sah Mecklenburgs Glück darin, daß es im Gegensatz zu seinem großen preussischen Nachbar kein Militärstaat war. In solchen findet, wie er meint, „keine Freiheit im eigentlichen Verstande statt; sondern der Name Leibeigener wird durch den von Depotist und Konfribierter großenteils ersetzt.“

Nur ausschließlich scheint mecklenburgischen Landen es vorbehalten zu sein, im ganzen Sinne des Worts unter der wohlthätigsten Regierung von wahrhaft freien und glücklichen Menschen bewohnt zu werden.“

Noch nicht ein Jahr war verstrichen, nachdem Manefe dies in überschwellender Begeisterung geschrieben, da zählte Mecklenburg zu den Beutestücken des kossischen Westeroberers; da kostete es das grausame Schicksal des Schwachen, der in die Hände eines Starken gefallen ist, bis zur Neige aus.

Kapitel 9.

Anfänge wirtschaftlicher Selbsttätigkeit im Domanium.

Nochte es auch der ersten umfassenden Regulierung, wie wir sie unter Herzog Friedrich Franz I. durchgeführt sahen, noch nicht gelungen sein, die träge Bevölkerungsmasse des Domaniums aufzurütteln, hier und da fand sich im Lande doch schon eine Stelle, wo sie schon von selber in Fluß gekommen war.

Im östlichsten Winkel der mecklenburgischen Ostseeküste hatte die schon länger getriebene Bauernschiffahrt der Fischländer¹⁾ durch die großen Kriege des ausgehenden 18. Jahrhunderts einen starken Antrieb erfahren. So stark, daß im Frühjahr 1789 zugleich 45 Einwohner des Fischlandes sich um Seepässe bewarben. Ja noch mehr, seit kurzem hatten sich in Ribnitz fremde Schiffer niedergelassen und das Bürgerrecht des Städtchens gewonnen, „um unter dem Schutz eines mecklenburgischen Bürgerscheins der Rechte neutraler Schiffer auf der See genießen zu können“. So berichtete die Regierung an den Herzog, wobei sie die Erteilung der Seepässe an die Fischländer befürwortete, sie aber den fremden Eindringlingen zu verweigern riet.

Nach wenigen Jahren (1795) hatte die Schiffahrt der Fischländer einen solchen Aufschwung genommen, daß die Ribnitzer Domanialbeamten sich nicht genug wundern konnten, „wie die Untertanen sich selbst überlassen solche weite Reisen bis in das Mitteländische Meer unternehmen können“. Daß überhaupt ein mecklenburgischer Domanialuntertan auf den Gedanken kam,

1) Vol. 139a. Dazu Amtstabellen Vol. 44, wonach das ganze übrige Kapitel gearbeitet ist.

etwas selbständig zu unternehmen, wie unglaublich für einen damaligen Domanialbeamten! Und hier lag nicht nur der Plan zu einem selbständigen Unternehmen vor; hier war es auch tatkräftig durchgeführt und unleugbar durch große Leistungen der einzelnen zu überraschenden Ergebnissen gefördert worden.

„Die überhand nehmende Bevölkerung des nur aus 4 Dörfern bestehenden Fischlandes, der Krieg und das Bedürfnis haben“ — so erklärten die Ribnitzer Beamten — „die Erweiterung der Schifffahrt veranlaßt. Dies Land ist so fruchtbar, daß es nach zwei Generationen an Raum zu Wohnungen für die Menge Menschen fehlen wird. Hierzu kommen die originellen Sitten und Gebräuche, die höchst mäßige Lebensart, vorzüglich aber die Liebe zum Vaterlande, welche bei diesen Leuten so groß ist, daß sie nicht auswärts heiraten, sich mit keinen andern Untertanen des Amts vermischen, sondern gleichsam immer in einer Familie bleiben; und da die vaterländische Erde sie nicht alle ernähren kann, so suchen sie ihre Subsistenz aus entfernten Ländern zu holen.“

Also lebte doch noch in einem kleinen Winkel unsers Landes ein starker, ungebeugter Sinn von Männern, die noch nicht entartet waren unter dem Druck der Leibeigenschaft und der Fronen, die es weder verlernt noch feige aufgegeben hatten, im Kampf mit dem widrigen Schicksal ihre Kräfte zu stählen. Und sie, die alle Tage ihre Stirn dem dräuenden Sturm und den Wogen des Meeres entgegenstemmten, die ihr Daseinsrecht sich täglich im Kampfe mit den Elementen neu erwarben, sie hatten sich das erhalten, was ihren gleichgestellten Landsleuten längst abhanden gekommen war, die Liebe zum Vaterlande! Nicht zu dem großen deutschen, von dem wohl nur wenige eine bestimmte Vorstellung haben mochten, auch nicht zu Mecklenburg, sondern zu der engen und dürftigen Scholle Landes, die sie ihre Heimat nannten.

Und diese Liebe in ihrer einfachen und klaren Stärke war den Beamten ganz unverständlich, „da die Natur sehr stiefmütterlich gegen dies Land gehandelt hat. Auf der einen Seite läßt ein zerstörendes Meer, auf der andern ein unfruchtbares

Erdreich, von jedem Strauch entblößt, ewigen Stürmen ausgesetzt, ohne Holz, Gras und Wiesen nur den Platz zur dürftigen Wohnung und Nahrung von Fischen übrig, und doch vertauscht kein Fischländer seine Heimat mit einem Bewohner der Schweiz“!

Die Schifffahrt beschäftigt nur die Bündner und die abkömmlichen Söhne der Hauswirte. „Der Hauswirt ernährt sich mit den übrigen Katenleuten von Ackerbau, der aber fast in keinen Betracht zu ziehen ist, und vom Fischfange. Haben sie keine Schiffsparten dabei, so ist ihr Loos Armut“, erleichtert nur von ihrer großen Genügsamkeit.

Der Schifffahrtsbetrieb bewegte sich in festen, eigenartigen Formen: Die Erfahrensten unter den Seefahrenden Bündnern „geben im Winter Unterricht in der Steuermannskunst, worin sie es gegenwärtig so weit gebracht haben, daß sie mit Hilfe einiger mathematischer Instrumente der Seefarten kundig sind und jedes Meer ungeschert befahren. Eine Gesellschaft von 6, 8, 10, 12 bis 16 Personen schießt demnächst die Summe zum Bau oder Ankauf eines Schiffes vor“, für ein neues von 50—60 Last 4000 Taler, für ein gebrauchtes 2500 bis 3000 Taler. Wer den größten Anteil hieran und die meiste Erfahrung hat, wird zum Schiffer gewählt“. Dieser wiederum wählt sich einen „Steuermann, 5 Matrosen und 1 bis 2 Jungens von 18 Jahren, welches die ganze Mannschaft ist“. Er sorgt für Befrachtung, tritt nach seinem Belieben die Reise an, kommt zum Winter nach Hause, „legt Rechnung ab und teilt den Profit nach dem Verhältnis des Zuschusses an die Interessenten aus,“ — und dies war für die Beamten das Allerwunderbarste: — „ohne daß — — ein Blatt Papier dabei gebraucht wird“.

Jeder nimmt seinen Anteil ohne Mißtrauen entgegen, „welches Zutrauen den ehrlichen Charakter der Fischländer hinlänglich bezeichnet. Oft sind es 1000 und mehr Taler, die ein solcher Schiffer als jährlichen Gewinn zu verteilen hat oder in Unglücksfällen als Zuschuß von den Interessenten fordert, und nie sind beim hiesigen Gerichte Klagen über Betrug oder Verletzung in Schifffahrtsangelegenheiten vorgekommen. Ein völliges Zu-

trauen in die Ehrlichkeit des Schiffers regiert allein dies Gewerbe wie der Kompass das Schiff.“

Und was hatten diese einfachen, ja ärmlichen Büdner, die Bradhering, Fretwurst, Staven, Permin, Dade und wie sie sonst noch heißen mochten, die nun als Schiffsherren stolz nach England, Holland, Petersburg, Stockholm, Frankreich, Lissabon, Spanien, Livorno bis in die türkischen Gewässer des Orients ihre Frachten führten, nicht alles vor sich gebracht! Im Jahre 1795 verfügten sie über 56 Schiffe von 50 bis 60 Last. Davon gehörten 30 nach Wustrow, 14 nach Alt- und Niehagen, 8 nach Dierhagen und 4 nach Dändorf. Bei einer durchschnittlichen Besatzung von 7 Mann beschäftigten und ernährten die Schiffe 392 Menschen, ungerchnet die Angehörigen, zu deren Unterhalt sie wesentlich mit beitrugen.

Rechnet man die Schiffe durchschnittlich zu 3000 Taler, so stellten sie ein Vermögen von 168 000 Talern dar. Das war doch eine ansehnliche Leistung dieser armen Büdner. Gewiß, die Zeitumstände waren ihnen zu Hilfe gekommen. Seit dem Kriege, wo die Frachten enorm bezahlt wurden, hatten sie 10 bis 20 v. H. reinen Gewinn gehabt. Viele, so berichten die Beamten, „sind reich, die übrigen sämtlich wohlhabend geworden“, wie schon der äußere Anblick zeigt.

So segensreich hatte sich hier die Selbsthilfe entschlossener Männer bewährt, die unbeirrt ihren selbstgewählten, gefährlichen Weg gingen. Manche waren schon von englischen Kapern aufgebracht worden, nachher aber wieder mit reichlicher Entschädigung entlassen. Ihr Unternehmen wurde nicht gedeckt von der Flagge eines mächtvollen Vaterlandes. Außer der mecklenburgischen und Rostocker Flagge suchten sie Schutz unter der dänischen und schwedischen. Nicht einmal einen eigenen Hafen hatten sie! Ihre Schiffe lagen verteilt in Rostock, Warnemünde und Stettin. Der Wustrower Hafen war längst versandet und hatte keine unmittelbare Verbindung mit der Ostsee mehr. Seine schon oft geplante Wiederherstellung war der allgemeine Wunsch der Bevölkerung, und auch die Ribnitzer Beamten zweifelten nicht, daß sie „von großem Nutzen für das Fischland sein“ würde.

Einstweilen blieb die Entwicklung im Aufsteigen. Im Jahre 1800 waren im Ribnitzer Amt schon an 70 Schiffe. Sie hatten alle — so berichteten die Beamten — „Frachten auf England geschlossen . . . und eilen, durch den Sund zu kommen, ehe die besorgliche Sperre erfolgt. Man glaubt, daß die mecklenburgische Flagge allenthalben respectiret werden wird“.

Auch in andern Theilen des Landes begann die Selbstthätigkeit sich zu regen; erst langsam in bescheidenen Anfängen. Aus dem Amt Hagenow wurde 1800 berichtet, daß trotz des durchweg sandigen Bodens die regsamen und tätigen Einwohner wohlhabend seien. Durch Viehhandel, namentlich auch Pferdehandel, hatten die Hauswirthe großen Verdienst. Sie bezogen die Märkte in Preußen und Hannover. Manche trieben den Pferdehandel schon im Großen und bezogen mit mehreren hundert Pferden die Frankfurter, Leipziger und andere Messen. Dazu kamen reiche Erwerbsmöglichkeiten durch Korntransporte.

Sogar viele Büdner hatten hier schon angefangen, Pferdehandel zu treiben. Solchem ungewöhnlichen Beginnen glaubten aber die Beamten noch entgegentreten zu müssen.

Die Einlieger waren hier in der gleichen Bedrängnis, wie in allen Theilen des Landes. Aber auch unter ihnen regte sich doch schon der Geist der Selbsthilfe. Da sie in den Dörfern des Amtes nicht genug Arbeit fanden, suchten sie auswärts Tagelohn: zunächst auf den adeligen Gütern, aber auch im Lauenburgischen, Holsteinischen, in Hamburg, kurz, wo es etwas zu verdienen gab. In großer Zahl sehen wir sogar diese Binnenländer auf Hamburger Schiffen Dienste nehmen. Im Sommer fuhren sie nach Grönland zum Robben- und Walfischfang und kehrten gegen den Herbst wieder in die Heimat zurück. Dort konnte für ihre wachsende Menge kaum noch Unterkunft geschafft werden. Der Bau vieler neuer Büdnerkaten war ein dringendes Bedürfnis.

Und weiter im Amt Grabow schien sich eine Binnenschiffahrt zu entwickeln und neue Wasserstraßen finden oder vielmehr alte erneuern zu sollen. Einwohner von Eldena machten 1805 den Versuch, mit kleinen Fahrzeugen von Grabow die Elbe und Stör hinauf bis nach Hohen-Viecheln vorzudringen. Der Versuch

glückte; man brachte Korn und Waren aus Wismar mit, für die man Produkte des südlichen Mecklenburg hingegeben hatte. Es bestand schon die Hoffnung, daß die neu geknüppte Handelsverbindung befruchtend auf Handel und Gewerbe einwirken würde.

Aber die unaufhörlichen Truppendurchmärsche, die schon damals das ganze Land in Unruhe versetzten, deuteten schon auf das Nahen der schweren Zeit, die alle diese kleinen Anfänge des Fortschritts zertreten sollte. Die Fremdherrschaft und die Kontinentalsperre, die sie mit sich brachte, legte auch die schon so kräftig erblühte Fischländer Schifffahrt auf lange Jahre lahm.

Kapitel 10.

Streben nach besserer Armenversorgung¹⁾.

Als in den schweren Teuerungsjahren um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert das erbarmungswürdige Elend der Einliegerbevölkerung die Domanalämter unaufhörlich in Atem hielt, da war es keineswegs das erste Mal, daß die schwere Frage der Vinderung der Not der Armen bei uns anklopfte. In unserm an sich so reichen und gesegneten Lande ist die Armut niemals so vereinzelt und verschwindend gewesen, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Lange schon hat unsere Heimat darunter zu leiden gehabt, daß ihr Grund und Boden unter so wenig Hände verteilt war und daß keine Industrie oder doch nur sehr schwache und unbedeutende Anfänge sich auf ihm ansiedeln wollten.

Noch zu des Herzogs Friedrich Zeiten war das Betteln das gebräuchlichste Mittel, mit dem die Armen mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis ihrem Mangel abzuhelpen suchten. Es war gewissermaßen ein von der Obrigkeit anerkannter Erwerbszweig, und inländische Arme wie auswärtige mit Brandbrieffen oder andern Zeugnissen ausgestattete Almosensammler durchzogen das Land, aller Orten auf Straßen, Plätzen und in den Häusern die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmend.

Zwar hatte Herzog Friedrich nicht allzulange nach seinem Regierungsantritt einen schüchternen Versuch gemacht, als er am 30. November 1763 seine Patent-Verordnung zur Reinhaltung des Landes „von Räuubern, Dieben, fremden Bettlern und anderem losen Gesindel“ erließ, damit zugleich das Armenwesen in ge-

1) Das Kapitel beruht auf Voll. 1, 37, 49, 70 (Radun), 127; dazu Stadtsachen Ludwigslust, Armenwesen, endlich Amtstabellen Vol. 44 ff.

sundere Bahnen zu lenken. Der 14. Paragraph dieser Verordnung untersagte, „damit fremde Bettler nicht unter dem Vorwand von einheimischen Bettlern das Land durchstreifen“, auch den einheimischen, „nach eigenem Belieben von einem Ort zum andern zu betteln“. Nur bei Verarmung von Landeseinwohnern „durch Feuersbrunst oder andere große bekannte Unglücksfälle“ sollten die Obrigkeiten in Stadt und Land befugt sein, ihnen auf Grund eines von ihrer heimischen Ortsobrigkeit ausgestellten Zeugnisses Umgangsscheine auf bestimmte Zeit — und zwar nicht länger als 6 Monate — auszustellen.

Die andern Armen sollten an ihrem Aufenthaltsort, wo sie „durch ihre Arbeit, der Vermuthung nach, am längsten nützlich gewesen sind, verbleiben“. Polizei, Beamte und Gutsobrigkeiten sollten dahin sehen, „daß muthwillige Bettler, die noch mit Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen können und nicht wollen, das Betteln gar nicht verstattet werde. Denjenigen aber, welche dazu nicht im Stande sind,“ soll die Stadtpolizei durch einen Schein „das Almosen sammeln an einem gewissen Tage unter Aufsicht eines Bettel Voigts“ gestatten. Wer ohne solchen Schein bettelte, wurde mit scharfer Leibeszüchtigung bedroht; der Bettelvoigt, der dies duldete, mit der Karrenstrafe.

Der nicht ganz klare zweite Teil dieses Paragraphen wollte jedenfalls als Regel aufstellen, daß die wirklich Bedürftigen — abgesehen von großen Unglücksfällen — von ihren Heimatsorten erhalten werden sollten, und daß die erteilten Bettelpässe stets nur für den betreffenden Jurisdiktionsbezirk ausgestellt werden durften. So hat auch der Herzog diese Verordnung aufgefaßt und dieser seiner Auffassung mehrfach bei Übertretungen Ausdruck gegeben, z. B. am 28. Mai 1771, wo er den Präsidenten Grafen v. Bassowitz daran erinnerte, „daß nach einer vor langer Zeit bereits erlassenen Patent Verordnung ein jeder Ort seine Arme ernähren, hinfolglich jede Ortsobrigkeit darauf halten und keine Pässe zum Almosen sammeln aus ihren Revier erteilen solle“.

Das hinderte aber den Herzog nicht, in seiner Gutherzigkeit sich an die eigene Verordnung oft genug nicht gebunden zu halten. Und in der Bevölkerung rechnete man mit dieser Eigenschaft des

Landesvaters so stark, daß z. B. eine Ribniger Frau sich nicht scheute (1770), an den Herzog die Bitte zu richten, zur Tilgung ihrer Schulden im Lande Almosen sammeln zu dürfen. Der Herzog war wirklich nicht abgeneigt, dieser Bitte zu willfahren, obwohl die Bittstellerin „ihrer eigenen Anzeige nach mit einem nur mäßig verschuldeten Hause in Ribniß angefessen war“. Das war der Regierung denn doch zu viel. „Sollte solchen Leuten,“ so führte sie aus, „concediret werden, sobald es ihnen zum Abtrag der Zinsen an barem Gelde fehlet, im Lande zu betteln,“ so würde bald der größte Teil der Immobilienbesitzer den Herzog um die gleiche Gnade anflehen. Wäre die Frau wirklich arm, so könnte sie höchstens „ein Concession zur Almosen-Sammlung in dasiger Stadt, niemals aber doch ein Privilegium zum Betteln im ganzen Lande gewarten“.

Wie der einheimischen Armen, so nahm sich der Herzog auch der fremden, fahrenden Bettler an. Ein Johann Michael Schmidt aus Langenwisch hatte, mit einem schwarzburgischen Brandbrief versehen, verschiedentlich in Güstrow gebettelt. Die Bettelvögte untersagten ihm dies gemäß der herzoglichen Verordnung und wiesen ihn dann aus dem Thor. Er aber kam wieder und setzte sein Gewerbe fort. Da hatte ihm der Güstrower Stadtdiener Corduan den Paß abgenommen und zerrissen.

Die Sache kam vor den Herzog. Der forderte Bericht von der Regierung. Diese hielt es nicht für dienlich (9. Jan. 1773), „dem Supplicanten einen neuen Paß zu ertheilen, da er denselben nur mißbrauchen und damit viele Jahre in den herzogl. Landen herumlaufen dürfte“. Auch habe er die Zerreißung des Passes selber verschuldet, da er „viele Tage in Güstrow gebettelt und sich unterstanden hat, ohnerachtet der schon einmal geschehenen Ausbringung aus dem Thor daselbst, sich von neuem in die Stadt einzuschleichen“. Zur Not würde der zerrissene Paß auch noch als gültig angesehen werden oder könnte durch ein besonderes Attest bestätigt werden.

Der Herzog aber blieb dabei, „daß es doch sehr unbillig gewesen wäre, dem Michael Schmidt den Paß zu zerreißen und denselben dadurch zu verhindern, seinen Unterhalt weiter zu suchen“.

Damit solches nicht öfter geschähe, meinte er, „daß der Gerichtsdienner dieserwegen derbe bestraffet werden müste“.

In Ralitz lebte 1773 ein Einlieger Christian Mgas (auch Alias), der angeblich schon hundert Jahre alt war. Auch ihm gegenüber mochte der Herzog seine Verordnung nicht aufrecht erhalten. Er gab ihm „in Betracht seines hohen Alters *citra consequentiam*“ die Erlaubnis, „daß er sein Brod aller Orten seiner besten Gelegenheit nach sich erbitten könne“. Und zwei Jahre später erleichterte er ihm sein Gewerbe bereitwilligst, indem er sämtlichen Schulzen auf der Strecke von Ludwigslust nach Grebs befahl, den gebrechlichen Alten und seine Frau „von Dorf zu Dorf auf einen Wagen nach Grebs zu transportieren“.

Indem der Herzog dergestalt vielfach im Widerspruch mit seiner eigenen Patent-Verordnung den Bittenden die Berechtigung gewährte, sich bettelnd durch das ganze Land zu bewegen, blühten alle die Mißstände, die die Verordnung beseitigen wollte, lustig weiter. Dann und wann ließ er sich wohl durch die Regierung bewegen, für die Befolgung seiner Patent-Verordnung einzutreten. Als 1776 ein angeblich verunglückter Kaufmann Christian Jacobsen, der schon die dänischen und holsteinischen Lande abgesehen hatte, auch noch Mecklenburg abstreifen wollte, da billigte der Herzog doch die Ansicht seiner Regierung, wonach „es bey den unsäglich vielen Bettlern und auch sonstigen Collecten in den Hzgl. Landen sehr diensam seyn mögte, Sich des gegenwärtigen dreisten Bettlers gegen Reichung eines Zehrpennigs mit der Bedrohung zu entladen, daß er bey längerem Aufenthalt in hiesigen Landen als ein Bagabond angesehen und behandelt werden solle“.

Wo jemand aber irgend ein schwereres Gebrechen anzugeben wußte, da kam er immer noch leicht genug zum Ziel. Daneben blühte das Unwesen der auswärtigen, durch irgend ein schriftliches Zeugnis einer fremden Obrigkeit gedeckten Almosen-sammler weiter. Die Regierung trat endlich dagegen auf. „Da es mit den fremden Collectanten in den hiesigen Landen nachgerade zu weit gehet und die Summe Geldes, welche damit unvermerkt zum Lande hinausgezogen wird, ein nicht unbeträcht-

liches Object machet, wohingegen Unterschriebene den Fall noch nicht erlebt haben, da bey Einäscherung so vieler ganzer Städte in Mecklenburg für selbige in andern Landen collectiret wäre, wohl aber, daß diese Concession in den benachbarten Handlungsstädten vergeblich gesucht und förmlich abgeschlagen worden“, machte sie dem Herzog den Vorschlag (3. April 1777), daß künftig dergleichen Collectanten nur bei beigebrachter landesherrlicher Versicherung der Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Sammeln erteilt werden sollte. Sie schlugen weiter vor, und der Herzog genehmigte auch dies, daß „auch mit Notifikation dieser . . . Entschließung um so mehr noch den Stadt-Obrigkeiten die sich seit einiger Zeit häufig angemaachete willkührliche und eigenmächtige Ertheilung solcher Concession ernstlich zu inhibiren seyn mögte“.

Überhaupt scheint beim Herzog jetzt doch die Neigung stärker geworden zu sein, die Bettelei Auswärtiger, die von der das ganze Land aufs Schwerste belästigenden Vagabondage kaum noch zu unterscheiden war, ernsthaft zu bekämpfen. Mit welchem Erfolge, wird an anderer Stelle zu behandeln sein.

Die einheimischen Armen waren aber immer noch in erster Linie auf Betteln angewiesen. Sowohl die Patent-Verordnung von 1763 wie auch ihre Wiederholung vom 20. März 1773 hatten im Grunde hterin alles beim alten gelassen und sich selber damit getröstet, daß einmal die Zeit kommen würde, wo „dem Armenwesen in gesamtens Ansren Städten und auf dem Lande eine solche Einrichtung, wie Wir mit Gott entschlossen“, gegeben werden würde, „wobey das Almosen sammeln, welches von den Armen selbst geschieht, ganz abgestellt werden könnte“.

Das Bedenklichste war doch, daß die Obrigkeiten, Ämter wie Magistrate und Gutsherrschaften, die Berechtigung behalten hatten, nach wie vor Bettelpässe zu erteilen. Sie taten dies vielfach ohne die im Gesetz nicht klar genug ausgesprochene Beschränkung auf ihr Jurisdiktionsgebiet. Die in Aussicht genommene gänzliche Abstellung des Almosen sammelns durch eine umfassende Regelung des Armenwesens blieb aus. So nahm das Umherziehen der Bettler kein Ende. Wer die begehrten

Bettelbriefe bei den Amts- oder Ortsbehörden nicht bekam, der erlangte sie nicht selten durch Anrufung des Kabinetts — ohne örtliche Beschränkung!

Das Amt Neustadt versicherte tröstend (8. April 1780), niemand sei „auf eine unerlaubte Art im Elende umgekommen“. Es stellte aber anheim, ob nicht doch endlich zur Abstellung des Bettelns geschritten werden sollte, und empfahl als Mittel zur Armutsverhütung, „die niedrigste Klasse Höchstdero Unterthanen auf eine nützliche Art zu beschäftigen, ihnen Verdienst zu verschaffen, einen Theil dieses Verdienstes für sie bis zum Alter und Krankheit hinzulegen, indem die wenigsten selbst sparen können, und endlich die Armen nicht im Müßiggange zu ernähren, sondern auch diese noch auf eine fürs Land vorteilhafte Art zu beschäftigen.“ Denn „Müßigkeit führt zu Lastern, Betteley zum Stehlen“.

In ihrer unmittelbaren Nähe von Ludwigslust hatten die Neustädter Beamten reichliche Gelegenheit gefunden, das Bettlerunwesen zu studieren. Hier war ja in des Herzogs Schatzkammer eine allgemeine Bettlertrippe aufgerichtet, zu der von nah und fern alles herandrängte. Täglich stürmten Bettelbriefe aus allen Gegenden und aus allen Volksschichten in erschreckender Massenhaftigkeit darauf ein. Welche Not hatten dem mildtätigen Herzog nicht schon die „Supplikenschmierer“ gemacht, die — eine wahre Landplage — den Allerärmsten ihre wenigen erbettelten Groschen wieder abzuschwachen wußten. Und wer die erste Scheu überwunden hatte, suchte durch persönliches Erscheinen seiner Bittschrift den gehörigen Nachdruck zu geben. Dazu das Heer der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Bettler, die einer besonderen Bittschrift längst nicht mehr bedurften.

Den Neustädter Beamten konnte es bei ihrer Beobachtung dieser „übermäßigen Betteley zu Ludwigslust“ nicht verborgen geblieben sein, daß der Herzog „hauptsächlich von einheimischen und auswärtigen Unwürdigen“ überlaufen wurde. Sie kannten ihre Leute: „Besonders aus hiesiger Stadt kennen wir sehr viele, die Ew. Herzogl. Durchl. Gnade misbrauchen“; ebenso auch aus dem Amte. Auch hiergegen hatten sie einen ganz

brauchbaren Vorschlag, nämlich daß aus der herzoglichen Kasse „etwas gewisses an die benachbarten Städte und Ämter gesandt würde, um solches mit Zuziehung der Prediger jeden Ortes den Nothleidenden auszutheilen, zu Ludwigslust aber keinem Einheimischen oder auswärtigen Bettler, indem fremde Handwerksbursche und andres Gesindel Schaarenweise dahin eilen, nur besondere Umstände ausgenommen, etwas zu geben“.

Kein Wunder, daß selbst diesem milden Fürsten solche Zustände allmählich unerträglich wurden. Ihm entstanden schwere Verlegenheiten, „da die Menge der Bettler und Supplikanten um Almosen und Pensionen sich dergestalt vermehren, daß es auch bey aller beobachtenden sparsamen Abfindung derselben nicht möglich ist, mit den Chatoullgeldern von einer Zeit zur andern auszureichen“. Nicht als ob der Herzog deswegen in seiner Wohlthätigkeit nachgelassen hätte; er empfand es nur schmerzlich, wenn nach Verausgabung des verfügbaren Geldes „noch viele äußerst Hülfbedürftige“ kamen, denen er dann nicht mehr helfen konnte.

Er konnte mit Recht nicht einsehen, warum es „nicht auch hier im Lande so wie in den Hannöverschen einzurichten stehe, nämlich daß keine Arme Leute von einem Orte zum andern umher lauffen und betteln dürffen, sondern eine jede Gemeinde ihre Arme erhalten müste, wogegen sie aber dann weiter nichts an Auswärtige zu geben hätten“. Zugleich wollte er verhüten wissen, „daß nicht so viele Gaben und Wohlthaten an Arwürdige zur Rückstärkung in ihrer Faulheit und im Müßiggange verschwendet würden und nicht so viel schlechtes Gesindel sich im Lande hereinziehen oder dergleichen Vagabonden darin unter jenem Vorwande sich aufhalten könnten“.

Das alles ließ der Herzog seiner Regierung zu Gemüte führen und ihr anheimgeben, nach Befragung der Lokalbehörden gemeinsam mit der Kammer und dem Polizeikollegium die erforderlichen Anordnungen auch für die Städte zu treffen (30. Okt. 1780). Darnach hoffte er „die ohnehin noch genug vorkommende Unterstützungen an Höchst Thro Unterthanen und wahre Nothleidende und Kranke im Lande mehr den landesväterlichen Wünschen gemäs bestreiten zu können, ohne die Amts-Cassen, wie zum

Theil seit einiger Zeit geschehen müssen, damit über die Mäßen belästigten zu dürffen“.

Die Regierung brachte die Angelegenheit weiter vor die Kammer, den Engeren Ausschuß und die Polizeikommission. „Da nun ist die Menge und Unverschämtheit der Bettler mehr als jemahls wieder überhand zu nehmen scheint“ und dadurch gerade den wirklich Hülfbedürftigen oft keine Wohlthätigkeit erwiesen werden kann, drückte sie den landesherrlichen Wunsch dahin aus, „durch eine gründliche Verbesserung der Armenanstalten in Unsern Landen die einheimische Betteley gänzlich abgeschafft zu sehen“. Dieser beabsichtigte Zweck würde, wie sie meinte, zum großen Teil erreicht werden, „wenn Unser mehrmal geäußerten Intention gemäß jede Gemeinde sowohl in den Städten, als auf dem Lande verbunden bliebe, ihre wirklich armen Mitglieder auf gemeinschaftliche Kosten selbst zu versorgen und dagegen alle herumlaufende fremde Bettler gänzlich von der Hand zu weisen“. Dabei wies die Regierung auch auf die Notwendigkeit einer vorsichtigen Austeilung der zusammengebrachten Beiträge wie des Ausschlusses aller Unwürdigen hin.

Der Weg, den sie hiermit einschlug, indem sie Gutachten von den drei genannten Stellen einforderte, konnte nicht in kurzer Zeit zum Ziel führen. Der fort und fort unter dem anscheinend immer mehr anwachsenden Übel stärker bedrängte Herzog wartete fast ein Jahr. Da konnte er sich nicht mehr enthalten, bei der Regierung anzufragen, wie weit es mit den Vorschlägen zu einer neuen Armenordnung gediehen sei.

Aber er mußte noch ein weiteres Jahr warten. Da erinnerte er nochmals (25. Sept. 1782) und regte an, die Sache vor den Landtag zu bringen, da „der Überlauf und die Menge von Bettlern immer stärker wird, so wie sich auch die Anzahl der Müßiggänger und solche, die unter allerley verstellten Gestalten sich von dem Umherlauffen und Almosenbitten ernähren, darunter vermehren, weshalb Höchst dieselben in diesem Jahr bereits 6 dergleichen zum warnenden Exempel nach Dömitz transportieren lassen, wodurch jedoch das Übel wenig gehoben werden können“.

Wenige Tage später (28. Sept.) konnte die Regierung endlich die „successive eingegangenen“ Erachten des Engern Ausschusses, der Kammer und der Polizeikommission einreichen. Sämtliche Erachten enthielten, so berichtete sie, „besonders in Ansehung einer eigentlichen Armenordnung in den Städten nichts als die größten — vorzüglich in dem Mangel der nöthigen Fonds, zum Theil aber auch in dem Unverstande der Stadtobrigkeiten und Mangel ihres guten Willens beruhenden — Schwierigkeiten“.

Bei der gänzlichen Unmöglichkeit, über alle diese besonders „demnächst auch noch bey einer jeden der kleineren und ärmeren Landstädte mit Gewißheit vorherzusehenden Schwierigkeiten bloß durch ein allgemeines Gesetz hinauszukommen“ und eine auf alle Städte anwendliche Armenordnung zu Stande zu bringen, hatte die Regierung ein Commissorium an den Geheimen Kammerrat Maneke und an den Justizrat Wachenhusen erlassen, um „erst in der hiesigen volkreichsten und in vorzüglichem Wohlstande befindlichen Stadt einen guten Vorgang zu machen“.

Aber auch in der Hoffnung auf Schwerin hatte man sich getäuscht. Die Kommission hatte trotz aller „nun seit länger als einem halben Jahre angewandten Mühe . . . mit dem hiesigen Magistrat nicht aus der Stelle zu kommen vermocht“. Der Regierung schien „wenigstens in Ansehung der Städte“ nichts anders übrig zu bleiben, „als diese Sache — in welcher die Ritterschaftliche Erklärung doch etwas billiger ausgefallen ist — anderweitig vor den Landtag zu bringen“. Der Güstrower Syndikus Hofrat Spalding war eben „mit ziemlich guten anonymischen Gedanken über das Güstrowsche Armenwesen hervorgegangen“. Das gab der Regierung Mut zu versuchen, ob die Städte jetzt, nachdem auch der schwierige Hofrat Sibeth vom Ruder abgetreten war, vielleicht williger die Hand bieten möchten. Zum mindesten hoffte sie doch „eine thätigere Befolgung“ der Patent-Verordnung vom 30. Novbr. 1763 „mit Ernst und Nachdruck durchzusetzen“.

Fürwahr, größere Bescheidenheit konnte es kaum geben! Im Begriff eine neue gesetzgeberische Aktion einzuleiten, hoffte die

Regierung damit wenigstens zu erreichen, daß ein Gesetz, das fast schon zwanzig Jahre zu Recht bestand, künftig befolgt werden würde!

Weit zufriedener war sie mit den Vorschlägen, die Ritterschafft und Kammer für das platte Land gemacht hatten. Sie schienen ihr „unverwerflich“. Nur schade, daß sie im Grunde nichts enthielten, was nicht schon in der genannten Patent-Verordnung stand. So kam die Regierung zu dem Schluß, es würde „hier überhaupt nicht sowohl auf eine neue Gesetzgebung als nur auf eine thätigere Vollstreckung eines schon vorhandenen Gesetzes ankommen“. Ja, die Gesetze waren gut! wenn man sich nur mehr um ihre Erfüllung gekümmert hätte!

* *
*

Während sich die geplante Neuordnung des Armenwesens bei solcher Behandlung unleidlich in die Länge zog, hielt es der Herzog an der Zeit, seiner Bedrängnis durch selbständig ergriffene Abwehrmaßregeln, soviel er konnte, abzuwenden. Besonders in Ludwigslust selber, diesem Sammelpunkt von allen Seiten zusammengeströmter arbeitsscheuer Elemente, die es vorzogen von der Mildthätigkeit des Fürsten zu leben, galt es Ordnung zu schaffen.

Im Frühjahr 1781 traf er Anstalten, von dort „alle diejenigen, besonders Weibspersonen, welche auf Ihre eigene Hand liegen, zu entfernen“. Er forderte vom Magistrat der Nachbarstadt Grabow, solche auch dort und in Karstedt nicht zu dulden.

Die Nachbarstädte, außer Grabow besonders noch Neustadt, waren es ja, von wo der Herzog und die Ludwigslust Einwohner besonders überlaufen wurden. Das sollte endlich anders werden. Am Ende des Jahres (21. Dez. 1781) ließ der Herzog dem Neustädter Magistrat vorhalten: „Da die Zahl der alhier sowohl in der Woche als des Sonnabends kommenden Bettlers immer stärker wird, und besonders die mehrsten Neustädter sind, so erwarten Wir von der Menschenliebe, die eine jede Obrigkeit für ihre in Noth sich befindenden Unterthanen haben muß, daß

Sie dieselben selbst unterhalten und nicht darben lassen werden“. Damit war die Mitteilung des Befehls verbunden, daß in Ludwigslust künftig keine städtischen Armen mehr geduldet werden sollten, und die weitere Erwartung, daß der Neustädter Magistrat die nötigen Verfügungen bald treffen werde.

Ein ähnliches Schreiben war gleichzeitig an den Magistrat von Grabow ergangen.

Aber durch Einwirkung auf die Städte allein, namentlich nur die beiden Nachbarstädte, ließ sich kein Wandel schaffen. Die Ämter konnten sich allerdings nicht so ungescheut über die inzwischen mehrfach wiederholte gesetzliche Ordnung von 1763 hinwegsetzen, wie es die Städte taten, von denen es selbst die obersten Landesbehörden wie etwas Unvermeidliches hinnahmen. Aber der eigentliche Zweck dieser älteren Gesetzgebung, wonach jeder Ort oder zum wenigsten doch jedes Amt für seine eigenen Armen sorgen sollte, wurde auch im Domanium keineswegs erreicht. Die Armen der Ämter fuhren fort, den Herzog um Unterstützung anzugehen; die Ämter selbst trugen kein Bedenken, ihre Bitten zu befürworten; ja sogar die Kammer empfahl die Gewährung solcher Bitten (19. Nov. 1782), „da die Zahl der Beneficiaten zum Druck der Amts-Casse immer größer wird“.

Der Herzog verkannte keineswegs die Unzulänglichkeit solcher einmaligen geringen Unterstützungen. Gleichwohl gewährte er die erbetenen wenigen Scheffel Roggen, obwohl gar nicht abzusehen war, wie sich der arme kranke Bittsteller nachher weiterhelfen sollte. „Es ist Uns freylich“, so schrieb er der Kammer (30. Nov. 1782), „nicht unbeachtet geblieben, daß die Zahl der Beneficiaten auf den Amts- sowie auch den mehrsten andern Casen sich sehr anhäufet, weshalb Wir auch, so viel nur immer möglich, die Abgaben an Unterstützungen und Gnaden-Pensionen auf Unsere Chatoull geschoben haben.“ Er bedauere allemal, wenn wegen „deren unzureichenden Cassenzustandes auch bey Unserm nothleidenden Untertthan, um ihn nur vor der Hand loszuwerden, obberregtes dilatorisches Mittel angewendet werden muß, wodurch ihm doch im Grunde gar wenig geholfen, sondern zur Verspil-

derung des Geldes für abermalige Supplichen und zur abermaligen Behelligung Veranlassung gegeben wird“.

Aber der Herzog verlor sein Ziel dabei nicht aus den Augen. „Wir haben daher“ — so fuhr er fort — „schon mehrmahlen Unser sehr angelegentliches Verlangen zur beßern Hülfe und Abwendung der immermehr und mehr überhand nehmenden Armuth und Dürftigkeit, etwa durch Errichtung einer allgemeinen heilsamen Armenordnung und Anlegung öffentlicher Werkhäuser oder anderer zweckdienlicher Anstalten zu erkennen gegeben, und auch solches wieder auf dem jüngsten Landtage zur Berathschlagung proponiren laßen, wovon das weitere noch zu erwarten stehet.“ Hochgespannte Erwartungen knüpfte der Fürst allerdings nicht mehr an diesen Versuch einer neuen Landesgesetzgebung. Er war völlig darauf gefaßt, daß derselbe nicht sobald zum gewünschten Zweck gedeihen und daß „die Bedrängniß und der Anlauf auf Unsere Casen indeßen mit jedem Zeit Verlauf größer und Uns die Behelligung von der Menge wirklich nothleidender Menschen bey der Unzulänglichkeit der Casen zu empfindlich“ werden würde. Für diesen Fall forderte er von der Kammer ein Erachten, „wie jene Unsere Absicht wenigstens für die Domainen am besten und förderksamsten erreicht werden könne“.

Bei dem Nachdruck, mit dem Herzog Friedrich sich dieser Sache annahm, konnte sie nicht wohl völlig im Sande verlaufen. Nicht lange (21. Febr. 1783), so konnte er seiner Regierung den von der Kammer erstatteten Bericht übersenden. Der Kammer aber, unter deren Mitgliedern die Ansichten sich noch nicht genügend geklärt zu haben schienen, machte er Mut, ihm die volle Wahrheit zu berichten, und befahl ihr besonders, ihm die Mißbräuche, die bei Gewährung von Almosen und Unterstützungen aus seinen Rassen vorkamen, „nicht zu verschweigen, sondern solche Uns unverzüglich anzuzeigen“. Das sei für die Zukunft das beste Mittel zur Verhütung solchen Unwesens, „wenn die intendirte Armen-Verpflegung zustande käme“.

Un ihr hielt er mit aller Zähigkeit fest, erinnerte die Regierung wieder (27. Juni), daß trotz verschiedener Erwägungen „bis dahin noch nichts wirkliches zu Stande gebracht worden“ war,

und empfahl ihr angelegentlichst „die nunmehrige baldige In-
werksetzung dieser dringenden uns täglich beunruhigenden Sache“.

Sein Drängen war nicht vergeblich gewesen. Die am 6. Aug.
von der Regierung eingereichten Akten zeigten doch ein lang-
sames Fortrücken der Angelegenheit. Dem Versuch der Kom-
missare allerdings, in Schwerin „die Abstellung der Bettellei mit
einer Arbeitsanstalt zu verbinden“, standen immer noch von
dieser Stadt bereitete Hindernisse entgegen. Wollte diese Stadt
sich nicht willfährig zeigen, so meinte der Herzog, müsse man es in
Güstrow versuchen, wo schon ein Plan über eine solche Anstalt
entworfen war. Außerdem war Güstrow als Sitz der herzog-
lichen Polizeikommission für einen solchen ersten Versuch besonders
geeignet. Und der Herzog zauderte nicht, seine Geneigtheit zur
Bewilligung eines Zuschusses aus den Lottereeinkünften aus-
zusprechen, falls ein solcher für die erste Einrichtung unvermeid-
lich sein sollte.

Auf alle Fälle hoffte er (1. Nov. 1783), „daß so wie es in
denen anderen Staaten möglich gewesen, auch hier eine solche
heiltsame Anstalt durch vereinigten unermüdeten Fleiß unserer
Collegien wird zu Stande gebracht werden können“, und er legte
der Regierung nahe, die Sache gleich „als eines der wichtigsten
Werke“ mit dem Engern Ausschuß weiter zu betreiben.

So kam am 17. Dezbr. 1783 die neue Patent-Verordnung
über die Verbesserung des Armenwesens und die Abstellung der
Bettellei zustande. Sie war allerdings weit entfernt von dem,
was der Herzog erstrebt hatte, und gab sich auch nicht den Schein
einer abschließenden Regelung. Offen bekannte sie, daß in den
Landstädten „einer allgemeinen Verbesserung der Armenanstalten
zur Zeit annoch“ Schwierigkeiten im Wege standen, und bezeichnete
das, was sie bestimmte, erst als eine vorläufige landesgesetzliche
Regelung. Ihr Hauptinhalt gipfelte in dem Satze, „daß eine
jede Gemeinde sowohl in den Städten als auf dem Lande ver-
bunden seyn soll, ihre wirklich armen Mitglieder selbst zu ver-
sorgen: dagegen das Herumlaufen aller an dem Ort nicht zu
Hause gehörigen Bettler überhaupt, folglich das Almosen sammeln
aller anderen, auch einländischen Bettler ausser den Gränzen der

Amts-, Guts- und Stadt-Bezirke, unter welche sie gehören, gänzlich und schlechterdings nicht zu gestatten“.

Zu diesem allgemeinen Satz, der nicht viel mehr war als eine bestimmtere Fassung des einschlägigen § 14 der Patent-Verordnung von 1763, die jetzt ausdrücklich bestätigt und erweitert wurde, kam eine Reihe von Einzelbestimmungen: Einheimische Bettler sollten zum Arbeiten angehalten und ihnen unter Strafandrohung Beschäftigung zugewiesen werden. Wirklich Arme, Alte, Ungesunde und Gebrechliche sollten verzeichnet und unterstützt werden; sie durften auch fernerhin innerhalb ihrer Amts- oder Gerichtsbezirke nach erhaltenem Paß Brot sammeln. Zu ihrer Unterstützung sollten die auf Grund dieser Verordnung aufkommenden Strafgeelder verwandt werden. Den Predigern wurde aufgegeben, zur Wohltätigkeit — außer den feststehenden Armenkollekten — zu ermahnen, ferner auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten freiwillige Beiträge durch den Küster sammeln zu lassen und sie mit Zuziehung der Kirchenvorsteher zu verteilen. Je nach dem Ertrage solcher freiwilligen Sammlungen wurde den Obrigkeiten die Befugnis zugesprochen, die Beiträge der einzelnen Einwohner zum Unterhalt der Armen zu ermäßigen.

Das war alles sehr gut gemeint. Die getroffenen Bestimmungen waren durchaus vernünftig und nicht unpraktisch. Aber nach allem, was vorausgegangen war, konnte man da noch hoffen, daß jetzt wirklich Wandel eintreten würde? Würde das Ergebnis nicht wieder sein, daß die neue Verordnung, die man endlich mit vieler Mühe zustande gebracht hatte, nicht allzuviel mehr als eine vermehrte Gelegenheit zur Übertretung bieten würde? Höchst bedenklich war es jedenfalls, daß die beabsichtigte völlige Abschaffung des Bettelns nicht gelungen war, daß immer noch die Gewährung von Bettelpässen eines der Hauptmittel blieb, womit man die Armut zu lindern strebte.

Und würde die örtliche Einschränkung des Bettelbetriebes, die ja eigentlich schon seit 1763 bestehen sollte, jetzt eine Wirkung haben? Die Bettler des Amtes Crivitz jedenfalls waren — so wird uns ausdrücklich berichtet (1784) — mit der Beschränkung der Geltung ihrer Bettelpässe auf das Amtsgebiet nicht zufrieden.

Sie wollten „wie ehender das ganze Land durchstreifen“. In andern Ämtern wird es nicht viel anders gewesen sein.

An gutem Willen, die gesetzliche Ordnung zu übertreten, wird es in diesen Kreisen nicht gefehlt haben, wenn auch Fälle, wie der nachstehende, nicht gerade alltäglich gewesen sein mögen. Einem alten blinden Maurermeister Schröder, der im Lande herumgebettelt hatte, war nebst seiner Frau vom Herzog freie Fuhre von Ort zu Ort nach Rostock gewährt worden (2. April 1784). Er zog es aber vor, in der alten Weise weiterzuleben, schlich sich mit seiner Frau ins Amt Rühn durch „und verlangte nach wie vor zum Betteln von einem Ort zum andern gefahren zu werden“. Das Amt verweigerte dies, erteilte ihm aber ein Patent zur Transportierung von Ort zu Ort bis nach Neustadt. Diesen Ort hatte er als seine Heimat angegeben.

Da wurde dem Amt von einem seiner Schulzen der ältere herzogliche, auf Rostock lautende Paß zugesandt. Es ordnete demgemäß jetzt Transportierung nach Rostock an. Aber wenige Tage später wurde ihm aus Warnkenhagen aufs neue dieser Paß vorgelegt; er war inzwischen verfälscht worden: anstatt Rostock war „jedes Dorf“ gesetzt. Auf diese Weise hatte der Mann seinen alten Bettelbetrieb über das ganze Land hin fortsetzen zu können geglaubt.

Nach Rostock wollte er nicht. Und dem Dorfe Warnkenhagen, das ohnehin für das Begräbnis seiner eben verstorbenen Frau zu sorgen hatte, konnte man ihn nicht dauernd aufbürden. Das Amt wandte sich in dieser Verlegenheit an den Herzog (24. Juni 1784) mit der Bitte, dem alten unverbesserlichen Bettler einen Aufenthalt im Zuchthaus oder sonstwo anzuweisen. Darauf verfügte der Erbprinz Friedrich Franz eigenhändig: „Bey diesen armen Mann ist woll nichts anders zu thun, als ihm in Dömitz todt zu futtern“. Herzog Friedrich erließ die nötigen Fuhrbefehle und den Aufnahmebefehl „zur Verpflegung“ in Dömitz. Daß hier nicht allein Armut und patentwidrige Bettelei, sondern auch eine schwere Urkundenfälschung vorlag, daran dachte niemand.

*

*

*

Und was tat Herzog Friedrich, um seiner eigenen, mit solchem Eifer und Nachdruck erstrebten Verordnung zu allgemeiner Geltung zu verhelfen? Schon aus dem Jahre 1784 sind mir zwei Fälle bekannt, die jedenfalls nicht in diesem Sinne wirken konnten. Da gestattete er einem Rätener aus dem Lauenburgischen, der allerdings durch siebenmalige Überschwemmung sein Eigentum verloren hatte, „in Unserm Lande aller Orten herumzugehen und mitleidige Herzen um eine Beysteuer zu seinem Aufkommen anzusprechen“. Dasselbe gewährte er einer Hamburgerin in Anbetracht ihres hohen Alters.

Als aber im gleichen Jahre ein 71jähriger Schneider aus Grabow ebenfalls um Bettelerlaubnis nachsuchte, da verfügte der Erbprinz Friedrich Franz, „daß er sich um Unterhalt bey seiner Stadt Obrigkeit zu wenden hat, indem nach der jüngst erlassnen patent Verordnung eine jede Stadt ihre Armen unterhalten soll, und keine herumgehende Bettler gedult werden sollen.“

Wie dieser jugendliche Fürst sich verhalten würde, war für die Sache entscheidend. So milde wie sein jeder wirklichen oder vorgespiegelten Not weihnütig nachgebender Ohm, dessen Erbe er nun bald antreten sollte, war er ja zweifellos nicht. Aber auch unter ihm zeigte sich nur zu bald, daß die örtliche Armenpflege — soweit von einer solchen überhaupt schon die Rede sein konnte — bei weitem nicht ausreichte, dem vorhandenen Elend zu steuern. Anfangs 1787 überreichte die Regierung dem jungen Herzog an einem einzigen Tage (26. Jan.) die Bittschriften von zwölf „armen und nothleidenden Personen“. Sie bemerkte dabei, „daß wegen der seit einigen Jahren aus Miswachs und andern Umständen eingerissenen, die vormaligen Preise in vielen Stücken mehr als doppelt übersteigenden Theurung unter den Leuten zumal geringeren Standes fast eine allgemeine Armuth herrschet, die vieles Mitleiden verdienet“.

Das war noch in den Anfängen Friedrich Franz', in den Jahren, die man in überschwänglich begeisterten Worten als die glücklichsten pries, die Mecklenburg jemals erlebt hatte. Noch 1792 meinte ein Anonymus X V 3, der in den „Nützlichen Beiträgen“ zu den Neu-Strelitzer Anzeigen (21. Stück) „einige

Vorschläge zur Versorgung der Armen“ veröffentlichte, daß in Mecklenburg „kein Ort sei, der so dürftig ist“, daß er seine Armen nicht unterhalten könnte, wenn nur eine ordentliche Einrichtung dazu getroffen würde.

Der Mann hatte gewiß Recht. Die erforderliche „ordentliche Einrichtung“ war aber nicht da. Die Gesetzgebung des Jahres 1783 hatte sie nicht herbeigeführt; man war ihr vielleicht ferner als je! Jedenfalls war das die Meinung der Neustädter Beamten, als sie um dieselbe Zeit (17. März 1792) einen Bericht über die Zurückhaltung der Bettler von Ludwigslust erstatteten. Sie sprachen dabei ihre Besorgnis aus, daß die getroffenen „Vorkehrungen und Wachsamkeit ohne den geringsten Erfolg seyn werden, wo nicht die Städte, besonders die hiesige, zur genaueren Befolgung der dieserhalb emanirten Landes-Gesetze vermocht werden. Kein Ort im Lande mag mehr als dieser von Bettlern und offenbar anscheinenden Vagabonden überschwemmt seyn, welches so weit gehet, daß man täglich zur Wachsamkeit fast allein einen Menschen halten und seine Sicherheit durch Almosen erkaufen muß. Hätte man von dieser Seite Beistand zu hoffen, so mögten genüendere Folgen von den so heilsamen Landesverordnungen zu erwarten seyn.“

Also die Landesgesetzgebung hatte auf dem Gebiete des Armenwesens zu einem vollständigen Fiasco geführt. Den städtischen Magistraten fiel es nicht ein, sich um ihre Befolgung zu kümmern. Und es war keine Gewalt im Lande, die sie dazu zwang. Alles was Herzog Friedrich Franz auf diese trostlosen Eröffnungen der Neustädter Beamten tat, war daß er an die Magistrate von Neustadt und Grabow schreiben ließ: „Da die Zahl der Bettelleute sich seit einiger Zeit in hiesiger Gegend sehr stark vermehret“, befahl er ihnen, „solche auch so viel als möglich patentmäßig zu behandeln“. Das hieß doch, den Befehl selber jeder Wirkung berauben, wenn der Landesherr von vorn herein damit rechnete und es sogar den zum Gehorsam Verpflichteten mit dürren Worten zum Ausdruck brachte, daß eine vollkommene Gesetzeserfüllung von ihnen gar nicht erwartet wurde!

Hatten alle bisherigen Gesetze nichts vermocht, so war dies gewiß kein Anstoß, der die Kraft haben konnte, den zähen Fluß der Dinge in schnellere Bewegung zu bringen. Das mußte der Herzog bald genug erkennen. Und er hatte jugendliche Frische genug, es mit einem neuen, bisher ganz unerprobten Wege zu versuchen, nämlich mit der That voranzugehen.

Die Residenz Ludwigslust war es ja, wo schon sein Oheim und dann er selber die Mißstände dieses völlig unzureichenden Armenwesens, das es abgesehen von einigen alt überkommenen kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu einer annähernd geregelten Armenpflege noch nirgends hatte kommen lassen, auf das Empfindlichste am eigenen Leibe spüren mußten. Hier Wandel zu schaffen, erschien vor allem dringend geboten. Und vielleicht konnte das hier zum ersten Male gegebene Beispiel praktischen zweckdienlichen Vorgehens eine größere Wirkung ausüben als die bestdurchdachten Gesetze, die wieder und wieder erneuert, eingeschärft und ergänzt doch nur in den Druckbogen, den Gesetzsammlungen und den Registraturen der Behörden ein schläfriges Dasein führten und den Weg zu wirklichem Leben und praktischer Betätigung nicht finden konnten.

So trat Friedrich Franz (5. Dez. 1793) mit einem Zirkular vor die Ludwigslustler Einwohner: „Um das hiesige Publikum von dem bisherigen lästigen Überlauf fremder und einheimischer Bettler . . . zu befreien“, sollte eine Armenkasse errichtet werden. Er forderte zur Zeichnung monatlicher Beiträge auf. Neujahr 1794 sollte mit der Einrichtung angefangen werden, „mithin sodann alle Bettelen aufhören“.

Das klang sehr bestimmt und siegesgewiß. Und am gleichen Tage an die Magistrate von Grabow und Neustadt erlassene Verordnungen ließen an Bestimmtheit und Energie auch nichts zu wünschen übrig: Die Magistrate sollten bekannt machen, „daß der- oder diejenigen, welche sich demohngeachtet unterstehen würden, zum Betteln hierher zu kommen, im Betretungsfall mit derben Peitschenhieben auf öffentlichen Markt bestraft und sodann wieder zum Thore hinausgebracht werden würden“.

Nur die sogenannte „lange Reihe“, eine Anzahl bevorzugter Bettler, die bisher gegen eine regelmäßige Gabe das Straßengehen in Ludwigslust besorgt hatten, durften nach wie vor in die Residenz kommen, aber nicht mehr in den Häusern betteln. Sie sollten sich künftig alle Sonnabende nach verrichtetem Straßengehen ihr Almosen aus der Armenkasse abholen. Die Wachen wurden auf allerhöchsten Befehl durch den Obersten v. Hobe instruiert, daß sie „alles, was das Ansehen eines Bettlers hat, gar nicht im Thore hereinlassen, sondern zurückweisen sollen“, ausgenommen die Sonnabends kommende „lange Reihe“. Ebenso sollten zurückgewiesen werden „alle Handwerksburschen, die ungültige oder gar keine Kundschaften haben, mithin als Bagabonden zu betrachten sind, und deren Profession nicht hier im Orte getrieben wird“. Solche mit gültigen Kundschaften und deren Handwerk im Orte getrieben wurde, durften eingelassen werden, aber nur auf 24 Stunden, wenn sie keine Arbeit bekamen, und mit Strafandrohung für Bettelei.

Zum Kassensführer der Armenkasse bestellte der Herzog den Hofmusikus Perlberg und zum Armenvoigt einen gewissen Freymann. Am 30. Dez. 1793 erhielten beide ihre Instruktion. In der des Kassensführers hieß es: „Kein Bettler aus irgend einem andern Ort Unsers Landes erhält etwas, sondern wird ab- und an sein Amt oder an seinen Magistrat verwiesen. Auch keinem Juden fließt eine Gabe zu, sondern muß sich an seine Glaubensgenossen wenden.“ Der Armenvoigt aber hatte in erster Linie die Aufgabe „alle Tage ohne Unterlaß den ganzen Ort zu durchgehen und darauf Acht zu haben, daß Niemand sich der Bettelei, sie bestehe worin sie wolle, schuldig mache“.

So handelte der Herzog unverkennbar nach einem festen, nach allen Seiten wohl überlegten Plan. Mit Neujahr sollte die neue Einrichtung in Kraft treten. Ganz ohne Schwierigkeiten ging das nicht ab. Die mit den Juden wurde am schnellsten überwunden. Perlberg hatte (9. Jan. 1794) vorgestellt, „da die hiesigen Juden auch zur Armenkasse beitragen, so deucht mir wäre es billig“, auch Arme unter ihnen zu unterstützen. Aber der Herzog blieb fest. Er verfügte sofort: „Die Judenschaft bleibt

schlechterdings von der Armenkasse ausgeschlossen; und damit die hiesigen paar Juden sich darüber nicht zu beschweren haben, soll kein Beytrag von ihnen angenommen und der allenfalls schon geleistete wieder an sie zurückgegeben werden“.

Um die Wirkung der neuen Einrichtung zu erhöhen, ließ der Herzog noch vor allen Thoren Warnungstafeln aufstellen (13. Jan.) mit der Inschrift: „Hier in Ludwigslust ist alle und jede Bettelen bey derber Peitschenhieben Strafe verboten“.

Die Wirkung trat aber doch nicht gleich so ein, wie der Herzog sie beabsichtigt hatte. Anfangs Februar schon hatte Perlberg manches weniger Erfreuliche zu berichten über die instruktionsmäßige Zurückverweisung der früher vom Herzog oder von der Herzogin unterstützten Armen an ihre Ämter: „Dieses ist aber bis jetzt ein schlechter Trost für die Armen. Die Beamte weisen sie wieder an mich zurück mit dem Bescheid: „Hier in Ludwigslust hätten sie bisher bekommen, da sollten sie sich ferner was geben lassen. Die Herzogl. Cammer wollte von Ausgaben an die Armen nichts wissen, und ohne ausdrücklichen Befehl des durchlauchtigsten Herzogs könnten und dürften sie nichts geben.“ Nun laufen die Armen herum wie verirrte Schaaf, plagen mich ich soll geben und kann doch nicht.“ Er bat dringend, den Ämtern die Unterstützung dieser Armen zu befehlen, „damit die armen Elenden, zur Arbeit und Erwerb untauglichen nicht, da sie in ihren jüngeren Jahren Last und Hitze getragen, im Alter Hungers sterben müssen“.

Der Herzog willfahrte diesem Antrag. Er ließ (7. Febr.) an die Ämter Neustadt, Grabow, Hagenow, Dömitz und Eldena gleichlautende Kabinettsbefehle ergehen: da nunmehr nach Errichtung der Ludwigslust Armenkasse „ein jedes Amt für seine eigene Arme observanzmäßig sorgen muß“, so soll „ihnen aus der Amtskasse eine kleine Beyhülfe zu ihrem Unterhalte“ gereicht werden. Es wurden Verzeichnisse der Armen der Ämter eingefordert, die eingereichten Listen genehmigt.

Eine neue Schwierigkeit fand sich, die sogleich nach der Begründung das neue Werk der Gefahr des Scheiterns aussetzte. Dem Beispiele des Herzogs folgend, hatten die Ludwigslust

Einwohner bei der Zeichnung ihrer monatlichen Beiträge nicht gefahrt. Als es aber ans Bezahlen ging, zeigten sie sich von einer ganz andern Seite. Schon im Januar machte die Beitreibung der ersten Monatsbeiträge große Schwierigkeiten. Schon damals mußte der Herzog anordnen, daß nach erfolgloser Verwarnung mit Exekution vorgegangen werden sollte. Im Februar wurde es noch schlimmer. Die Schwierigkeiten beim Eintassieren wollten kein Ende nehmen. Vielfach verweigerten die Zeichner die Zahlung ganz, andere wollten den Beitrag mindern, noch andere schützten ein Mißverständnis vor, indem sie bei der Zeichnung nicht an monatliche, sondern an vierteljährliche oder gar Jahresbeiträge gedacht zu haben vorgaben. Die Androhung der Exekution half schon nicht mehr überall; sie mußte vielfach vollstreckt werden. Viele der Zeichner hatten auch tatsächlich in den späteren Monaten des Vierteljahrs selber kein Geld. So wurde anstatt der monatlichen Zahlung die vierteljährliche eingeführt.

Und dabei war es nach wenigen Jahren schon nicht mehr zu verkennen, daß der Hauptzweck dieser neuen Einrichtung jedenfalls nicht erreicht war. „Die Klagen der hiesigen Einwohner, daß sie von Bettlern überlauffen werden, sind so häufig, und der Armenvoigt Freymann thut so wenig seine Schuldigkeit, daß es unmöglich ist, ihn hierin länger nachzusehen.“ So hatte der Herzog am 26. März 1798 an den Geh. Kabinettssekretär Nusbaum, den Nachfolger Perlbergs, schreiben lassen und ihm befohlen, den Armenvoigt vorzufordern und ihm seine Pflicht einzuschärfen. Der aber wußte sich zu entschuldigen, indem er erzählte, daß unterschiedlich Lächer in die Pallisaden gemacht würden, durch die das Bettelvolk einschlüpfte.

Im nächsten Jahre war die Armenkasse der Residenz schon in sehr drückenden Zahlungsschwierigkeiten. Dem immer stärker werdenden Andrang der Armen stand eine sich durch Zahlungsverweigerungen stetig verringernde Einnahme gegenüber. Und 1804 reichte Nusbaum eine lange Liste ein: „Die Liste der sich Zurückziehenden vermehrt sich . . . immer mehr“. So berückete er resigniert. Schon früher hatte er die Einführung einer Beitragspflicht anstatt der bisherigen Freiwilligkeit befürwortet.

Das Weitere tat dann die Franzosenzeit. Unmittelbar vor ihr (12. April 1806) konnte sich der Herzog schon der Erkenntnis nicht mehr verschließen, daß der eine Armenvogt nicht genügte. Er schrieb an das Ludwigslust Gerich: „Wir finden, daß die Bettelen sehr überhand nimt und der einzige Armen Vogt bey dem Umfange, von welchem der hiesige Ort ist, solche allein zu verhüten wol nicht im Stande ist“. Er befahl für Annahme eines zweiten Armenvogtes zu sorgen, „der aber ein junger, rascher, rüstiger Kerl seyn muß“. Beiden soll dann eingeschärft werden, daß sie das Betteln verhüten „und deswegen sich fleißig in den Straßen aufhalten; nicht aber die mehrste Zeit des Tages oder ganze Tage im Hause sitzen und es gut seyn lassen, nur dann und wann aus solchem in selbige zu kommen“.

Nicht lange, so veränderten sich die ganzen Lebensbedingungen des Ortes. Der Hof, von dem dort alles gelebt hatte, mußte vor dem fremden Eroberer aus dem Lande weichen. Den Beamten, die nächst dem zur Wohlhabenheit des Orts am meisten beitrugen, fehlte es bei der Gehaltssperre selber an allen Mitteln. 1807 wurde für die Allerbüdtigsten eine Suppenanstalt eingerichtet. Mit dem reißenden Verfall des Wohlstandes ging es auch mit der Armenanstalt unaufhaltsam bergab.

1813 war es so weit gekommen, daß auf Befehl des Herzogs „wegen des vielen umherlaufenden bösen Gesindels“ noch zwei Leute vorübergehend als Nachtwächter angenommen werden mußten, um die Armenvögte in ihrem Dienst zu unterstützen. Und wenige Jahre später (28. Dez. 1816) machte das Ortsgericht eine Reihe Vorschläge wegen „der so sehr überhand nehmenden Bettelen“. „Vorzüglich von Großen Lach aus machen mehrere Einlieger-Familien sich seit einiger Zeit ein Geschäfte daraus, Ludwigslust mit Bettelen heimzusuchen“.

So hatte auch dieser vom Herzog so frisch betretene Weg des praktischen Vorgehens zu nichts geführt. 1819 endlich kam es zu einer Revision des Ludwigslust Armenwesens. Im Februar 1820 war der Entwurf einer neuen Armenordnung fertig, die endlich eine nach dem Einkommen abgestufte Beitragspflicht

einführte. Am 15. November 1822 erlangte sie die landesherrliche Bestätigung.

* * *

*

Es lag gewiß auch an der besonderen Ungunst der Zeitumstände, daß es mit Friedrich Franz' Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens nicht vorwärts gehen wollte. In richtiger Erkenntnis der Dinge hatte er den Weg der Landesgesetzgebung nicht mehr betreten. Auf ihm wäre wohl zu einer neuen Verordnung zu gelangen gewesen. Aber was hatte so tief eingewurzelten Übelständen gegenüber ein solches Stück Papier zu bedeuten, um das sich nachher niemand mehr kümmerte! Davon war schon genug und übergenug vorhanden.

In diesen Zeiten wirtschaftlicher Not, die auf die ersten glücklichen Regierungsjahre des jungen Herzogs folgten, war es ja nicht allein der unbelehrbare passive Widerstand, den die Magistrate der kleinen ärmlischen Landstädte jeder Neuerung — und war sie noch so heilsam — entgegensetzten. Da hatten auch die reichsten Domanalämter schwer zu ringen mit dem erbarmungswürdigen Elend, das ihnen aus den ausgemergelten Gesichtern der hungernden Einliegerbevölkerung entgegengrinste.

Selbst in dem winzigen Ländchen, wo die wirtschaftliche Selbsttätigkeit der Bevölkerung schon so bedeutendes geleistet hatte, im Fischlande, war 1795 im Jahre der hohen Kornpreise bei guter Ernte die Lage der ärmeren Klasse sehr drückend. Die Ribnitzer Beamten schrieben ausdrücklich: „Besonders groß war das Elend auf dem Fischlande unter solchen Leuten, die keine Schiffsparten hatten“. Sie hatten schon 80 Taler zur Unterstützung von Witwen und alten gebrechlichen Personen mit Brodkorn ausgegeben. Außerdem genossen 80 Personen im Amte der landesherrlichen Fürsorge und erhielten jährlich 4—6 Scheffel Roggen. Man bemühte sich, ihre Zahl allmählich zu vermindern. „Die vielen Wahnsinnigen und Gebrechlichen auf dem Fischlande lassen diesen Voratz aber leider! oft unausführbar.“

Und die Not hatte ja eigentlich erst begonnen größer zu werden. Völlig rat- und hilflos standen ihr die Ämter gegen-

über. Die wenigen Unterstüzungen, die sie aus ihren Kassen bewilligen konnten, und die daneben eintretenden landesherrlichen Hilfen was bedeuteten sie einem solchen Notstande gegenüber? Das waren neben dem Betteln die einzigen Mittel der Erleichterung, über die man verfügte. So oft hatte man nun schon die Frage der Armut erörtert, mehrere Landesgesetze waren ihr zu steuern erlassen worden. Aber eine Organisation, die diesem Notstande wenigstens annähernd gewachsen gewesen wäre, war in keinem der Domanalämter vorhanden. Wo gab es überhaupt in ihnen die bescheidensten Anfänge einer Organisation, die zur Versorgung der Armen geschaffen oder geeignet war?

Die Landesgesetzgebung hatte sich auf diesem Gebiete als unwirksam erwiesen. Von der Kammer waren keine Direktiven gekommen. Außer dem geringen Nachlaß an den Einliegerabgaben hatte sie in dieser Sache nichts getan. Ihr Hauptinteresse war immer darauf gerichtet, die Erträge der Ämter nach Möglichkeit zu steigern. Und dieser Gesichtspunkt gestattete keine starke Inanspruchnahme der Amtskassen zu Gunsten der Armen und Notleidenden.

Dabei wuchs die Not von Tag zu Tag ins Riesengroße. So hoch die Preise des Kornes und anderer ländlicher Produkte stiegen, die Tagelöhne blieben so gut wie unverändert. Man konnte mit mathematischer Sicherheit berechnen, daß, selbst wenn es an Arbeitsgelegenheit nicht fehlte, der Verdienst der Einlieger weit hinter dem zurückblieb, was die dringendste Notdurst des Tages unbedingt erforderte. Woher sollte dieser niedersten gedrückten Volksmasse, die von der Scholle ausgeschlossen war und in ihrer Abhängigkeit über keine Mittel verfügte, sich durch eigene Kraft dieser Lage zu entziehen, woher sollte ihr die Hilfe kommen?

Es blieb nur die eine Hoffnung, daß die Not in ihrer unerbittlichen Steigerung schließlich die Ämter zwingen würde, den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten, und daß das menschliche Erbarmen sich endlich doch noch der Enterbten annehmen würde. Aber wieviel Elend mußte erst an dem Lande genagt haben, bis es dazu kam!

Wieder war es der Wariner Drost v. Sudow, der diesen Weg, wenn auch nicht als erster ¹⁾, so doch am energischsten und erfolgreichsten beschritt. Das Glück war ihm günstig. 1796 war bei guter Ernte ein überraschender Sturz der Kornpreise eingetreten, durch den die Lage der Einlieger und Tagelöhner wieder erträglich geworden war. Zuversichtlich konnten die Wariner Beamten von diesem Jahre berichten, daß keine Untertanenhülfsen und Gnadengehälter mehr bewilligt waren, „weil die errichtete Armenkasse den Bedürfnissen der Nothleidenden in den Aemtern, so lange nicht außerordentliche Fälle eintreten, für immer abhilft“.

Die Armenanstalt für die drei kombinierten Ämter war 1795 ins Leben getreten. Die Inhaber der Pachthöfe und die Bauern hatten sich bereit gefunden, die Verpflichtung einer jährlichen Beitragsleistung von 8 bis 10 bezw. von 1 Taler auf sich zu nehmen. So verfügte die Armenkasse einschließlich gewisser gerichtlicher Strafgefälle und Abgaben der Amtshandwerker, die ihr zugewiesen waren, über eine Jahreseinnahme von 250 bis 300 Taler $\frac{2}{3}$. Diese Summe reichte, wie die Beamten meinten, beinahe hin, um die Armen nothdürftig zu unterstützen und ihnen das Betteln zu verwehren. Die Einrichtung hatte schon die gute Wirkung gezeigt, „daß man nun jeden fremden Bettler gleich bemerkt und leicht untersuchen kann . . . ob Noth oder Faulheit ihn zum Betteln zwingt oder ob er ganz ein Landstreicher ist“, der nur nach Gelegenheit zum Stehlen späht.

Weit wichtiger noch als der Nutzen, der mit dieser neuen Einrichtung den drei vereinigten Ämtern erwuchs, war doch das Beispiel, das mit diesem Akt entschlossener Selbsthilfe gegen ein so lange schon vergeblich bekämpftes Übel dem ganzen Lande gegeben war. Nur wenn dies Beispiel Nachahmung fand, konnte sich seine heilsame Wirkung für das ganze Land wie für die jetzt erst beteiligten drei Ämter voll entfalten. Das sahen auch die Wariner Beamten. Sie sprachen den Wunsch aus, „daß in jedem Amte gleiche Einrichtung getroffen werden möge, da-

1) Das kleine Amt Loitenwinkel hatte schon seit 1785 eine Armenanstalt. Vgl. v. L e h t e n , Geprüfte Grundsätze der Armen-Versorgung ufw. 1802 S. 106 ff.

mit die Armen nicht von einem Amt ins andere wanderten“. Besonders erschien es ihnen nötig, „daß auch die Ritterschaft durch ähnliche Einrichtung auf ihren Gütern beiträte, und vorzüglich, daß in den Gränz-Ämtern wie hier so allenthalben die genaueste Aufsicht über alle Reisenden gehalten würde“.

Mit solchen Wünschen und Hoffnungen eilten sie allerdings der Zeit weit voraus. Wohl waren die Domanalämter durchweg auf die schweren Notstände aufmerksam geworden, aber Mittel und Wege zu dauernder Abhilfe zu ergreifen, daran war außer in Loitenwinkel und Warin wohl noch nirgends gedacht worden. Sonst hoffte man — wie in Dargun — immer noch einen nur vorübergehenden Notstand durch vorübergehend ergriffene Mittel zu beseitigen, namentlich indem man den Einliegern in den Teuerungsjahren zu billigeren Preisen Korn beschaffte. Und selbst diese Fürsorge war erst eine ganz vereinzelte Ausnahme.

Indessen gedieh die Armenanstalt der Ämter Warin, Tempzin und Sternberg. Sie half über 60 einheimische Arme ernähren und hatte schon im ersten Jahre ihres Bestehens — dank den wieder gesunkenen Kornpreisen — über 100 Taler erspart. Ende 1800 hatte sie schon 400 Taler zinsbar angelegt. Durch den geweckten Gemeingeist der Einwohner, namentlich durch testamentarische Vermächtnisse wurde das Institut gefördert. Die Wariner Beamten konnten schon berichten, daß „die Abneigung gegen die Duldung irgend einer Art von Bettelei . . . so groß und so allgemein“ geworden sei, „daß selbst ein Mann aus der geringsten Menschenklasse sich jetzt schämen würde, mit dem Namen eines Bettlers bezeichnet zu werden. Niemand hat aber auch nötig, seinen Unterhalt auf eine so entehrende Weise zu suchen. Wer wirklich arm und hilflos ist, den unterstützt das Institut so zweckmäßig, daß es selbst für seine kleinsten Bedürfnisse sorgt.“ Als Gegenleistung hat er „diejenigen Arbeiten zu übernehmen, die seine körperlichen Umstände verstaten. Leute dieser Art müssen Hirten, Nachtwächter, Pfänder und Aufwärter bei den Bleichen werden.“ Das Institut „hat immer das erste der Welt bekannt gewordene, durch die Bibel publizierte Polizei-Gesetz fest im Gesichte: im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen“.

Aber bei den herrschenden „unmäßigen Preisen“ der Lebensmittel konnte selbst eine so praktisch und wirksam angelegte Fürsorge für die ganz Armen allein nicht über den Nothstand hinweghelfen. Der Druck der Teuerung mußte für die ganze Klasse der Besitzlosen erleichtert werden. Das konnte nur durch eine weitere Mithilfe der ackerbauenden Bevölkerung geschehen, der ja der Vorteil dieser Teuerung bei sehr gesegneter Ernte (1800) überreichlich zuströmte. Und auch in dieser Hinsicht konnten die Wariner Beamten mit Befriedigung schreiben: „Für das Fortkommen der Einlieger ist so zweckmäßig gesorgt, daß auch nicht ein einziger die jeztige Teuerung des Kornes empfinden kann.“ Alle kleinen Leute: Büdner, kleine Handwerker, Hirten, Tagelöhner erhielten bis zur Ernte den Roggen zum Preise von 1 Taler für den Scheffel. Diese glückliche Einrichtung verdankten die Beamten „dem Gemeingeist und dem Patriotismus ihrer sehr edel denkenden Pächter und ihrer biedern Gehöftwirte“. Allein die Ämter Warin und Tempzin hatten 11 Last Roggen für diesen Zweck gezeichnet. Fünf davon waren in der angegebenen Weise zugunsten der kleinen Leute in den Ämtern verwendet worden. „Das übrige wird“ — damit war Suckow gar nicht einverstanden — „an die Städte Warin, Brüel und Sternberg und an die darin befindlichen Taugenichte zu gleichem Preise gegeben werden.“ Erzürnt fuhr er fort: „Entstehen hohe Preise, so fordern die Städte es jezt schon als ein Recht, daß der Landmann, der doch seine Pachtung auf der Vizitation teuer erstanden hat, ihnen zu wohlfeilen Preisen so viel Korn liefern soll, als sie brauchen, damit ihre Faullenzer noch fernerweit gute Tage haben können. Darauf, daß eben dieser Landmann seine Stiefel, Schuhe, Kleidungsstücke, Sering, Trahn usw. jezt dreimal so hoch in den Städten bezahlen muß, davon wird nicht ein Wort gesagt.“ In den angrenzenden Staaten, z. B. in der Priegnitz, sei die gleiche Teuerung wie in Mecklenburg. „Aber darum fällt es den dortigen Städten doch nicht ein, von ihrer Regierung zu verlangen, daß sie ihnen das Korn zu wohlfeilen Preisen durch die Landleute liefern lassen soll.“

So war doch in einem kleinen Teile Mecklenburgs der Beweis

erbracht, daß die Armut und das schon so lange eingerissene Bettlerwesen sich durch zielbewußtes Vorgehen doch noch bekämpfen ließen. Allmählich begann dies Beispiel zu wirken, zunächst in der unmittelbaren Nachbarschaft: 1797 wurde im Amte Bukow eine Armenanstalt errichtet. In dem schweren Teuerungsjahr 1800 hatte auch das dortige Amt dafür gesorgt, daß die Pächter wenigstens ihren Katenleuten den Scheffel Roggen zu 1 Taler verkauften. Aber aus eigener Kraft konnte dies Amt eine so große Not noch nicht überstehen; die Armen und Notleidenden konnten nur durch herzogliche Unterstützungen erhalten werden.

Die billige Roggenlieferung an die Städte, auf die Suckow sich nur mit sehr vernehmlichem Widerstreben eingelassen hatte, beruhte auf einer allgemein an die Domanalämter ergangenen Weisung. „Wo aber wird den armen Einliegern in den Domänen“ dies angewiesen werden? fragte resigniert das Amt Toitenwinkel! Hier war also zugunsten dieser Bedürftigen noch nichts Durchgreifendes geschehen! Und trotz so starker Begünstigung der Städte war es in Rostock und in Güstrow zu schweren Tumulten wegen der hohen Kornpreise gekommen. Von Rostock hatte die Unruhe ins Fischland, besonders nach Alt- und Niehagen, übergegriffen. Sie konnte durch Ankauf und Verteilung einiger Last Roggen noch unterdrückt werden. Der Ribniger und Marlower Pöbel folgte dem gegebenen Beispiel. In Güstrow hatte der Oberst v. Hobe den Rebellen eine scharfe Lektion geben müssen. Auch in Briel schien es zu erregten Auftritten kommen zu sollen; durch die feste Haltung des Wariner Amtes wurden aber Gewalttätigkeiten vermieden. Fast in allen kleinen Städten des Landes gährte es. Aber nicht einmal die Größe der Not dieses schweren Teuerungsjahres (1800) vermochte es, dem Wariner Beispiel eine rasche allgemeine Nachfolge zu verschaffen. Allein in Schwaan hören wir von einer neuen Amtsarmenkasse (1798 errichtet). Sonst suchte man mit vorübergehenden Notstandsmaßregeln: unentgeltlichen Kornverteilungen oder Lieferungen zu ermäßigten Preisen — durchzukommen.

Im nächsten Jahre (1801), als im Mai und Juni eine starke englische Flotte unter Nelson 14 Tage auf der Warnemünder

Rhede vor Unter lag und unserm Lande die Ursachen der immer noch anhaltenden Teuerung deutlich vor Augen führte, folgten Doberan, Redentin und Bredenhagen mit der Einrichtung von Amtsarmentkassen aus freiwilligen Beiträgen. Und in Crivitz zeigte sich wenigstens eine Hoffnung. Dort hatte die Stadt seit Johannis eine Armenordnung, der sich das Amt einstweilen anschloß, bis anfangs 1803 seine eigene Armenanstalt ins Leben trat. Aber im Amt Grevesmühlen war man erst so weit, daß man eventuell bei künftig hoch bleibenden Kornpreisen eine Hilfe für die kleinen Leute „durch höheres Tagelohn und andere Unterstützungen“ ins Auge faßte.

So allmählich hinkten die einzelnen Ämter nach, und so verschieden war ihre Stellungnahme zu diesem Werk, das sich doch schon in schwerer Zeit an manchen Orten bewährt hatte. Es fehlte eben an jeder Leitung von oben. Das einzige, was die Kammer hierin tat, war, daß sie die errichteten Amtsarmentanstalten bestätigte.

1802 entschloß man sich auch in Grevesmühlen zur Begründung einer solchen Anstalt. 1803 folgten Grabow = Eldena und Jarrentin. Und noch lange wirkte das Beispiel nach. Als im Jahre 1809 nach Überstehung der ersten schweren Jahre der Franzosenzeit das ausgefogene Land völlig darniederlag; als der Landmann bei dem gesperrten Seehandel die wenigen Produkte, die ihm die Ernte beschert hatte, kaum noch zu den niedrigsten Preisen an den Mann bringen konnte; als eine lähmende Geldstocung über dem Lande lag und die kleinen Leute trotz der niedrigen Preise darben mußten, weil der Landmann kein Geld hatte und sie nichts verdienen lassen konnte; als Räuber- und Diebesbanden in dem erschöpften Lande die letzten Reste einstigen Wohlstandes verzehrten, — da schrieb der Schwaaner Beamte und spätere Kammerdirektor Steinfeld im Hinblick auf die so besorgnis-erregende Vermehrung der Armen: „Für ihre Versorgung und überhaupt für die Administration der Polizei wird das rühmliche Beispiel des Warinschen Amtes Unterzeichneten immer zum eifrigsten Nachstreben befehlen.“

Kapitel 11.

Wiederaufnahme der Agrarreform.

Es ist bezeichnend, daß von allen Vorschlägen, mit denen der Schwaaner Amtshauptmann Maneke (1805) zur Verbesserung des Bauernwesens hervorging, keiner auf so fruchtbaren Boden fiel wie die Veräußerung der Hofwehr¹⁾ an die Bauern. In der äußersten Finanzbedrängnis der damaligen Zeit erschien er wie ein letzter Halt, wie ein rettender Anker.

Aber wenn dieser Gedanke damals überhaupt schon durchführbar war, so war er es sicherlich nicht mehr, als durch die Plünderungen und Requisitionen der französischen Truppen die Hofwehren entwertet und die Einwohner fast an den Bettelstab gebracht waren. Zu der schon vorher so bedrohlichen Zerrüttung der herzoglichen Finanzen gesellte sich jetzt in allen Teilen des Landes und der Bevölkerung Dürftigkeit, Elend und drückendster Geldmangel. Die schwersten, schon lange gehegten Befürchtungen schienen einer baldigen unerbittlichen Erfüllung entgegenzueilen.

Kein Wunder, wenn in solchen Zeiten äußerster Not und Gefahr, wo auch der letzte Halt, an den man sich noch angstvoll klammerte; wo alles, was noch aufrecht stand, hinfallen zu sollen schien, — wenn jetzt im Haupte derer, die mit sorgenvollem Herzen diese unheilvollen Dinge begleiteten, Rettungspläne entstanden, in denen wir noch heute den Mut der Verzweiflung spüren, von der sie eingegeben waren.

Der nie rastende Geist Suckows hatte sich rasch mit der neuen Lage der Dinge abgefunden. Der krankhafte Zustand, der endlich

1) Vgl. oben S. 57 u. 130.

geheilt werden mußte, hatte ja schon lange vorher bestanden. Der Kernpunkt alles Leidens war doch die Schuldenlast der Kammer, die mit jedem Termin größer und drückender wurde. Um nur einen Teil der rückständigen Zinsen zu zahlen, mußte sie zur Anleihe neuer Kapitalien schreiten, „wobei sie den Wucherern in die Hände fällt, statt 100 000 Taler, worauf sie contrahiert, mit 80 000 Talern fürlieb nehmen und kurze Wiederbezahlungs-Termine accordieren muß, die sie nicht halten kann. . . . Dadurch wird der Schneeball in der Umwälzung immer noch größer, der Schaden stets noch Krebsartiger, als er so schon ist, und wenn Gottes Barmherzigkeit sich nicht bald in dies Spiel mischt, diesem Anwesen steuert und eine bessere Ordnung der Dinge einführt, so ist Fürst und Vaterland unwiederbringlich verloren.“

So sah Suckow die Lage an, als er am 10. Juni 1808 seine Denkschrift¹⁾ über die Mittel und Wege einreichte, die herzoglichen Schulden auf die mindest drückende Art abzutragen. Jetzt von der Bezahlung der Schulden zu sprechen, nannte er „ein verdammtes Geschwäh“. Man solle bloß davon reden, wie ihre Zinsen aufgebracht werden könnten. Nicht immer neue Kapitalien anleihen, diese wieder verzinsen und außerdem 20 v. H. Provision bezahlen. Solche Operation müsse den Staat schließlich vernichten. Der einzige Grundsatz, den öffentlichen Kredit zu erhalten, sei: „wenige *Capitalia* aufzunehmen, aber die Zinsen immer richtig zu bezahlen, sie nie aufzuleihen, sondern sie durchaus allemahl von den Einwohnern des Staats aufbringen zu lassen“.

Wie sollte man aber solche Mittel von den durch die Fremdherrschaft ausgeplünderten Einwohnern erlangen? Suckow war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß man sich der Mittel, die diese sonst von ihm so ingrimmig gehaßte Fremdherrschaft an die Hand gab, durchaus bedienen mußte, wo sie zur Erreichung des Zieles förderlich sein konnten. Und ebensowenig zweifelte er daran, daß unter dem neuen von Napoleon herbeigeführten Zustand die alte mecklenburgische Feudalverfassung nicht fortbestehen

1) Vol. 56 unter Meliorationen.

fönne. Durch des Herzogs Beitritt zum Rheinbunde sei sie in ihrer „Haupteigenschaft“ schon aufgehoben. Denn als Rheinbundsfürsten standen dem Herzog die Gerechtfame der Gesetzgebung, der Besteuerung und der allgemeinen Konstriktion unbestreitbar zu. Suckow war kein Freund der Ritterschaft, überhaupt der Stände. Schon in seiner Denkschrift von 1789 hatte er sich über sie dahin geäußert: die Stände werden aus Patriotismus und freiwillig niemals etwas hergeben, „und sollen sie nur irgend etwas dieser Art thun, so fordern sie gleich so viele Privilegien und Gegengeschenke, daß ihre milde Gaben zwey Male dadurch aufgewogen werden. Sie betrachten den Landesherrn immer als ihren Rival, den sie bei allen Gelegenheiten zu schwächen und mehr ohnmächtiger zu machen suchen müssen, damit er desto stärker von ihnen abhängig bleibt.“

Jetzt war er aber doch optimistisch genug, zu meinen, die Ritterschaft müsse selber einsehen, „daß es lächerlich ist, wenn sie sich bey veränderten Zeitumständen, bey der Umwälzung aller Regierungsformen in Deutschland und bey der Auflösung der ehemaligen Reichsverfassung, wovon die ihrige abhing, noch jetzt bei ihrer bisherigen Constitution erhalten will“.

Und nun forderte er die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vom reinen Ertrage, wie sie in allen deutschen Staaten, nur noch nicht in Mecklenburg, bestand. Die mecklenburgische Ritter- und Landschaft zahlte seiner Angabe nach bis dahin vom Einkommen nur $1\frac{1}{4}$ v. H. an den Landesherrn, im Vergleiche zu dem, was andere Staaten forderten und erhielten, „etwas mehr als — nichts“.

Das Königreich Westfalen forderte 8 v. H. vom reinen Ertrage des Grundbesitzes. „Wer verbietet es nach den Grundsätzen des Rheinbundes Serenissimo, die gleiche Abgabe von den Grundeigentümern zu fordern?“

Die mecklenburgische Ritterschaft hat nach dem Staatskalender 4518 Hufen. Rechnet man aber nur die 3744 katastrierten Hufen, die die Ritterschaft selbst anerkennt, die Hufe zu 120 000 Taler Wert mit einem gering veranschlagten Ertrage von 600 Talern, und legt man ihnen nur 6 v. H. an Steuer auf, so bringen die

Ritterhufen jährlich	134 784 Taler
dazu kommen 2606 Domaniahufen mit	93 716 „
und aus den Städten an Grund- und	
Häusersteuer	64 000 „
	<hr/>
zusammen	292 500 Taler.

Die oberste Leitung der ganzen Sache müßte aber einem besonderen Finanzdirektorium übertragen werden. Dann würden sich damit schon die Zinsen zahlen lassen. „Aber solange der Dämon des Mißgeschicks es über uns verhängt hat, daß die Kammer auch zugleich die Direktion der Finanzen und der Staatswirtschaft leitet, so lange werden wir jede Auskunft immer in den Brunnen werfen.“

Aber es war noch die Beschaffung weiterer Einkünfte nötig. Sie zu erzielen, schlug Suckow eine erschreckend radikale Maßregel vor. Er wies darauf hin, welche pekuniären Vorteile der Ritterschaft die Legung der Bauern gebracht hatte. Der verstorbene Landmarschall v. Lüchow auf Eichhof habe durch Umwandlung des Dorfes Laase in einen Pachthof den Jahresertrag von kaum 400 auf 2000 Taler gebracht.

Warum soll der Herzog nicht von seinem größten Reichtum, den Dörfern, Gebrauch machen? Werden durch Legung eines jeden Dorfes nur 1000 Taler jährlich mehr erzielt, was sehr niedrig gerechnet ist, so bringen die mehr als 400 Domanialdörfer über 400 000 Taler jährlich mehr. Dem Einwurf der Entvölkerung begegnet er, indem er vorschlägt, anstatt der gelegten Bauern doppelt oder auch dreimal so viele kleine Büdner mit nicht mehr als zwei Scheffel Ackers anzusetzen, d. h. mit gerade so viel, „als die Familie mit den Händen bearbeiten kann“. Diese Büdner müßten zugleich als Katenleute bei den neu zu errichtenden Höfen gebraucht werden und dort als Drescher und Tagelöhner dienen. „So stehe ich dafür, daß sie glücklicher und zufriedener leben, als es jetzt bei allen Einkiegern der Fall ist, und der Hof hat dann viele Menschen mehr, als sonst das Dorf hatte.“ Dies Radikalmittel, das zunächst nur in einem Dorfe versucht und darnach nur schrittweise und tastend ganz allmählich weiter durchgeführt

werden sollte, damit erst die nötigen Erfahrungen gesammelt würden, war von Suckow wohl nicht ernst gemeint. Er ist jedenfalls später nie wieder darauf zurückgekommen. Im Gegenteil, bald sehen wir ihn aufs entschiedenste für die Vererbpachtung eintreten. Und die Aufhebung der Extradienste, die er als ein Hindernis für jeden Fortschritt hiernach in der gleichen Denkschrift aufs dringendste empfahl, konnte ja auch nur gedacht werden unter der Voraussetzung eines Fortbestehens der Dorfschaften; mit deren Wegung hätten sie so wie so fortfallen müssen.

Schon anfangs 1805 (24. Febr.) — also etwas früher als Mancke — war Suckow der Kammer gegenüber aufs eindringlichste für die gänzliche Beseitigung der Extradienste eingetreten. Er hatte einem seiner Schulzen vernichtende Äußerungen über diese Einrichtung in den Mund gelegt: Jeder Bauer müsse der Extradienste wegen 4 Pferde, einen Knecht und einen Wagen mehr halten, als er sonst brauche. Ihre für die Wirtschaft völlig unnötige Unterhaltung verschlinge jährlich eine große Summe. Dazu denke bei dieser Einrichtung „jeder nur darauf, so wenig als immer möglich ist zu thun, dadurch die Arbeiten zu vervielfältigen, mithin so viel Geld zu verdienen, als er kann. Je weniger er seine Pferde dabei angreift, seine Wagen und Sielengeschirre abnutzt, je besser ist das für ihn, und mithin arbeitet jeder durchaus nicht mehr, als wozu er mit der größten Gewalt gezwungen wird. Unsere Knechte werden schon als Jüngens durch die Leistung dieser Extra-Dienste oft zur unerträglichsten Faulheit gewöhnt und angezogen, und nicht selten wollen sie zu Hause auch nicht mehr thun, als sie in jenen Arbeiten zu thun gewohnt sind.“

So sah der Schulze in der Aufhebung der Extradienste die größte Wohlthat. Wenn man anstatt dessen die Höfe und Dorfschaften der drei Ämter zum zweckmäßigen Zusammenwirken bei größeren Bauten zusammenlegte, die Wege für Besserung und Schneeschaufeln in Loose einteilte und alle diese Arbeiten umsonst verrichten ließe, so könnte kein Bauer und kein Hof öfter als achtmal im Jahre an die Reihe kommen. Der Schulze erbot sich sogar für sein Dorf, diese Arbeiten nicht allein umsonst zu leisten,

sondern außerdem noch für alle anschlagsmäßigen Extra-Spann- und Handdienste 1 Tlr. 16 B bzw. 32 B bar zu bezahlen.

Sudow konnte sich nicht enthalten, an den Rand des hierüber aufgenommenen Protokolls zu schreiben: „Anstatt resp. 1 Tlr. 16 B und 32 B für jeden Tag zu empfangen, bezahlen wir jetzt noch resp. 16 B und 8 B zu. Gott! segne uns.“ Er hatte dann selbständig begonnen, wiederum der erste, der diesen Schritt wagte, die Extradienste in seinen drei Ämtern völlig abzuschaffen. In allen neuen Pachtverträgen beseitigte er sie. Und wiederum, wie schon bei der Einführung der Amts-Armenanstalten, verhielt sich die Kammer völlig passiv. Sie duldete Sudows Vorgehen, tat aber nichts, dasselbe auch in den übrigen Ämtern in Anwendung zu bringen. Sudow war es zufrieden, in seinen Ämtern ungehindert durchführen zu können, was er für heilsam hielt. Aber das Verhalten der Kammer erschien ihm in wenig günstigem Licht: Die Kammer ist viel zu sehr Egoist — so ließ er sich in seiner Denkschrift (1808) vernehmen — „als daß sie jemals den beßern Gedanken eines Dritten benützen sollte“.

Und nun zog Sudow das pekuniäre Fazit der Extradienste: der Landesherr zahlt jährlich dafür kontraktmäßig 30 624 Taler — „für nichts und wieder nichts“! Da die Bauern, wenn sie der Extradienste ledig würden, gern noch dazu bezahlen würden, käme zu dieser fortfallenden Ausgabe noch ein etwa gleich großer barer Gewinn, zusammen mindestens 50 000 Taler jährlich. „Welcher große Staat in der Welt schenkt denn jährlich auf diese Weise 50 000 baare Thaler weg? Und ist Mecklenburg von einem so großen Umfange, daß es diese im Verhältniß der Einnahme so ungeheure Summe jährlich vertandeln und verpfeifen könnte? Möchte doch mein Vaterland den allgemeinen Fluch über diese Extradienste aussprechen!! Kein Wort weiter über diesen infamen Gegenstand.“

Nur Taten konnten das Land vorwärts bringen. Und nun schien doch die Zeit für sie kommen zu sollen. Noch im Sommer des gleichen Jahres traf Sudow im Seebad Doberan mit dem Erbprinzen und Kammerpräsidenten Friedrich Ludwig zusammen. Er benutzte diese Begegnung, den Fürsten in seine Reformideen

einzuweihen; wies auf die Gelegenheit hin, die sich in Diedrichshagen bot. Dies Dorf fiel demnächst aus der Pacht. War der Erbprinz entschlossen, den ihm vom Drosten empfohlenen Bruch mit dem bisherigen System herbeizuführen oder wenigstens einen Versuch mit ihm zu machen, so konnte hier die Erbverpachtung, die Aufhebung der Extradienste und manches andere, was zwischen beiden zur Sprache gekommen war, erprobt werden.

Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Unterm 7. August 1808 richtete der Erbprinz ein Promemoria ¹⁾ an das Kammerkollegium. An vielen Stellen könnte man meinen, Suſow sprechen zu hören. Der Kammer wird vorgehalten, daß die Bauernhufen nichts einbringen; rechnet man die Hilfen an Holz und andern Materialien, so wird für sie noch jährlich eine bedeutende Summe aufgeopfert. Die „jezt bestehende Einrichtung lähmt auf der andern Seite alle Industrie der Bauern, die natürliche Faulheit wird genährt“, und dadurch entsteht ein weiterer Verlust.

Als Gegenmittel schlägt der Erbprinz vor, den Bauern in allmählich fortschreitender Operation ihre Hufen auf Erbpacht zu geben, dazu „Abschaffung der so verderblichen Extradienste“. Er kommt auf den alten Vorschlag zurück, den Bauern die Inventarien und Einsaaten käuflich zu überlassen, wie es schon vor der französischen Invasiön festgesetzt war. In diesem Punkte war er nicht von Suſow beeinflusst. Der hatte noch in seiner eben erst überreichten Denkschrift diesen von Manek zuerst angeregten Plan, den er auf den Landdrosten v. Lehsten zurückführte, eine reine Absurdität genannt, über die der sachkundige Mann nur lachen könne; einen Plan, der sich binnen einem Jahre als undurchführbar erwiesen hätte, wenn die Invasiön nicht dazwischen gekommen wäre.

Der Erbprinz wies die Kammer auf das „ruhmwürdige Beispiel“ hin, das Holstein und Lauenburg gegeben hatten. Trotz des schlechten lauenburgischen Bodens und trotz der viele Jahre getragenen Kriegslasten seien die vorher sehr armen Bauern schon jetzt „mehr als wohlhabend“. Er erinnert an den schon vor der Invasiön im Kollegium gefaßten, anscheinend ganz in Ver-

1) Vol. 58 unter Verpachtung.

gessenheit gerathenen Beschluß, die Interimswirtschaften abzuschaffen, und weist auf die Gelegenheit zu einem Versuche im Dorfe Diedrichshagen und im Hofe Hütten hin.

Die Kammer fand (19. Aug. 1808) die gegen die damalige Verfassung der Bauerndörfer erhobenen Einwendungen im allgemeinen nicht begründet. „Es war nothwendig“ — rechtfertigte sie sich — „daß die durch den Hofedienst an den Bettelstab, um Muth und Vertrauen gebrachten Bauern durch milde Abgaben wieder emporgebracht wurden.“ Mit fortschreitendem Wohlstande würden die Abgaben erhöht werden. Und schon jetzt rechnete sie bei den Dörfern eine „reine Aufkunft“ von 280 124 Th. 42 B jährlich heraus.

Mit dem Gedanken der Erbverpachtung war sie noch so wenig vertraut, daß sie durch deren Einführung ihre unmittelbare Einwirkung auf die Bauernschaften zu verlieren fürchtete. „In der Hand eines unerfahrenen oder übel unterrichteten, eines unvermögenden oder geizigen Erbpächters ändert sich das Verhältnis: nach einigen unglücklichen Jahren ist bei ihm der Verfall des Ackerbaues und der Viehzucht nicht zu verhüten.“ Jetzt seien gerade Meliorationen im Zuge. „Nur die Zeitpacht macht es möglich, dem Grundherrschaften die Vorteile solcher sukzessiven Verbesserungen zu verschaffen.“ Sonst genießt sie der Erbpächter. „Die Vererbepachtung entzieht den herrschaftlichen Klassen jede Hoffnung auf Vermehrung des Einkommens.“ Die Zeitpacht dagegen wahrt die freie Disposition über die Hüfen, „verstattet die Bevölkerung des platten Landes durch Büdner-Anbau“. Und auch als Zeitpächtern können den Bauern „die Rechte freier Menschen eingeräumt werden“; auch so können die Extradienste abgeschafft werden.

Über diesen letzten Punkt allerdings waren im Kammerkollegium die Meinungen noch sehr geteilt¹⁾. Erst der Minderheit waren die überwiegenden Nachteile dieser Einrichtung zu vollem Bewußtsein gekommen. Sie betonte namentlich den uns bekannten Nachteil der übertriebenen Vieh- und Leutehaltung.

1) Vol. 50 unter Dienste.

Sie führte weiter aus: „Der gemeine Mann in Mecklenburg ist von Natur träge und hat einen großen Hang zum Müßiggang. Wo findet er wohl eine bessere Gelegenheit als bei den Extradiensten, diesen seinen Lieblingsneigungen auf fremde Kosten zu fröhnen?“ Eine gute Aufsicht ist ja unmöglich! Der Bauer „ist aber auch zugleich eigennützig und kann, wenn er die Überzeugung hat, daß er durch Trägheit sich schadet und durch Fleiß und Tüchtigkeit sich Vorteile schafft, sehr viele und sehr gute Arbeit machen“. Diese Überzeugung fehlt ihm aber bei den Extradiensten. Sie sind daher schädlich 1. dem Dienstherrn, weil er höchstens nur die Hälfte der ihm zukommenden Arbeit erhält,

2. dem Staat, weil die Kräfte nicht gehörig gebraucht werden. Trotz der geringen Vergütung von 16 bezw. 8 Schillingen für den Spann- oder den Handtag sind die Extradienste kostspielig wegen der durch sie jährlich verursachten Pachtzuschlässe und Hilfen für zurückgekommene Hauswirte.

Diese Ansicht der Minderheit, die sich mit den Anschauungen der Reformier im wesentlichen deckte, drang nicht durch. Die Mehrheit im Kammerkollegium wollte die Extradienste nicht aufgeben, die sie für völlig unentbehrlich für den Unterhalt der vielen herrschaftlichen Gebäude, besonders der Ämter und Pachthöfe, für die Besserung der Landstraßen, die Anfuhr von Deputatsfeuerung, die Kultur der Forsten, die Jagden namentlich in der Nähe des Hoflagers hielt.

Der Bezahlung der Hofwehren stand die Kammer jetzt sehr skeptisch gegenüber: sie sei vielleicht schon vor der Invasion schwer durchführbar gewesen; bei der jetzigen Verarmung der Bauern sei die Zeit dazu sehr unglücklich gewählt.

So wollte die Kammer die Frage, ob die Vererbpachtung allgemein einzuführen sei, „nicht absolut bejahen“. Jedenfalls könne, so meinte sie, die Leibeigenschaft auch ohne Vererbpachtung gelöst werden. In Wirklichkeit seien die Bauern schon jetzt Pächter ihrer Hufen; eine persönliche Dienstbarkeit kenne man nicht mehr, und die Leibeigenschaft bestehe nur noch in dem Erfordernis einer obrigkeitlichen Erlaubnis zur Eheschließung wie zum Fortzug aus dem Amte. Die Kammer hat, sich jeden-

falls nicht sogleich für die Einführung der Vererbpachtung zu entscheiden, sondern erst Nachrichten über deren Erfolg im Holsteinischen abzuwarten.

Die Bedenklichkeiten der Kammer machten Suſow nicht viel Kopfzerbrechen. Ihre Tabellen über die Unterhaltungskosten und den Ertrag der Bauerndörfer seien, so behauptete er, „unmöglich für richtig anzunehmen“. Es könnten dabei nur die kleinen Reparaturkosten berücksichtigt sein; jedenfalls nicht größere Unglücksfälle und alle übrigen Kosten wie z. B. die Bezahlung der Extradienste, die Meliorationen, Kur- und Verpflegungskosten u. a. m. Bei der Vererbpachtung gehe der Staat immer sicher, wenn die Erbpacht nach Kornpreisen bestimmt würde, und für die Büdneransiedelung könne man Reserveate aussondern.

Durch seine Gegenäußerung fand auch der Minister v. Plessen manche Bedenken der Kammer widerlegt. Er riet, in allen Punkten sich an Suſow anlehnd, die Wertsteigerung wahrzunehmen durch eine etwa alle zwanzig Jahre erfolgende Neubestimmung des in Körnern festzusetzenden Kanons ferner den Bauern den Übergang zu erleichtern, indem man von ihnen nur die Zinsen des Inventarien-Kapitals forderte. Auch diese letztere vermittelnde Formel hatte Suſow gefunden. Aber Plessen mahnte zu vorsichtigem Vorgehen und nochmaliger reiflicher Erwägung. Jedenfalls belebe — so meinte auch er — die Erbverpachtung „die Industrie und die regsame unternehmende Tätigkeit, welche unsern in Trägheit, Müßiggang und Schwelgerei so versunkenen Bauern noch gänzlich abgehet“. Jedenfalls müssen Fortschritte gemacht werden, „denn ganz unverkennbar und unleugbar ist es doch, daß der Herzog diesen großen und beträchtlichsten Teil seiner Domänen auf die Weise nach den bei weitem unzulänglich befundenen Kammer-Anschlags-Prinzipien weg gibt“. Kann der Bauer bei jetzigen Einrichtungen nicht mehr geben, so ist die Einrichtung fehlerhaft und muß durchaus verbessert werden. Ob Erbverpachtung das passende Mittel dazu ist, muß mit der Kammer weiter gepriift werden. Jedenfalls hält Plessen sie schon jetzt für einen Fortschritt, „indem sie eine Art von kleinen Grundeigenthümern etabliret — welches bei

der bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft um so erforderlicher wird, damit unsere Bauern nicht auch in den unglücklichen Zustand der sogenannten Laßbauern in den märkischen Provinzen geraten“.

Aber Plessen wollte nicht, daß diese wichtige Sache durch die von ihm für nötig gehaltene weitere Prüfung wieder im Sande verlaufe. Er empfahl währenddessen den vorgeschlagenen Versuch mit Diedrichshagen zu machen. Dies sprach nun auch der Erbprinz (19. Sept.), unmittelbar bevor er durch eine unermutete Reise der weiteren Förderung der Angelegenheit entzogen wurde, als seinen Wunsch aus, obwohl „die Meinung des Collegii weit mehr gegen wie für dies Projekt ausfällt“.

*

*

*

Auch der vorgeschlagenen Aufhebung der Interimswirtschaften stand die Kammer mit Mißtrauen gegenüber. Einen älteren dahin gehenden Beschluß konnte sie in ihren Akten nicht finden. Sie erinnerte sich nur, daß dem Schwaaner Amtshauptmann Manefe, der schon 1805 in seiner bekannten Denkschrift die Aufhebung empfohlen hatte, die Erlaubnis gegeben war, in Selow einen Versuch zu machen. Dort sei der Erfolg der Verpachtung an die gesamte Dorfschaft aber nicht glänzend gewesen. Manefes Bericht stände noch aus.

Da wandte sich der Erbprinz nochmals gegen die Interimswirtschaften, faßte alle ihre Nachteile noch einmal zusammen (27. Aug.) und ging allen Einwürfen der Kammer scharf zu Leibe: darin, daß „diese Einrichtung seit Jahrhunderten bestanden hat,“ finde er keinen Hauptgrund, „dieselbe nicht nach neueren und zweckmäßigeren Ansichten behandeln zu können. Die Erfahrung lehret, daß die Ansetzung der Interimswirte gewiß nicht den Wohlstand der Bauern erhöht, sondern vielmehr denselben untergräbt. Die Ausstattung der aus verschiedenen Ehen erzeugten Kinder, die Versorgung des abgehenden Interimswirtes kann nicht anders als dem Gehöftserben äußerst kostspielig, selbst dem Cammeralinteresse nachtheilig sein, bringt gewöhnlich Haß und Feindschaft in den Familien, trübt den häuslichen Frieden“ usw.

Daß ferner ein bei Vizitation solcher Hufen entstehender Gewinn „nicht für die herrschaftlichen Kassen, sondern höchstens unter den Erben des verstorbenen Hauswirthes herausgebracht werden könnte“, schien dem Erbprinzen „auch keinen Gegen Grund abzugeben. Er hält es vielmehr Pflicht des Landesherrn, den größtmöglichen Wohlstand unter allen Klassen seiner Untertanen zu befördern; würde daher auch nicht der geringste Vortheil für die Kassen aus dieser Operation entstehen, so würde es ohnstreitig Belohnung genug sein, wenn der Wohlstand vieler Familien befördert und begründet würde. Wo der Unterthan reich ist, gereicht es allemahl zum Nutzen des Regenten.“

Schon 1806 — so schloß der Erbprinz — hätte er der Kammer ein Protokoll Suckows vorgelegt, worin „der Schulze Simon von Zahrendorff nomine der Dorfschaft auch weitläufig über die gewünschte Abschaffung der Interimswirthe sich erklärt hatte . . . Die darin aufgestellten Grundsätze fanden schon damals Unterschriften besonderen Beifall und erregten in ihm den Wunsch, solche allgemein ausgeführt zu sehen“. Der Erbprinz wünschte darüber einen gemeinsamen Vortrag an den Herzog.

Dieser Schulze Simon mußte immer herhalten, wenn Suckow gegen veraltete Kammerprinzipien vorging und dabei seine Person nicht exponieren wollte. So war es auch schon bei seiner ersten Anregung zur Aufhebung der Extradienste geschehen. Aber so starken Eindruck die Simon-Suckowschen Ausführungen auf den Erbprinzen gemacht hatten, in der Kammer fand sich auch jetzt noch keine Mehrheit für die Aufhebung der Interimswirtschaften. Ihrer ablehnenden Mehrheit stand nur eine kleine Minderheit, Pritzbuher und Lehsten, gegenüber, die aber im Erbprinzen eine tatkräftige Stütze und außerhalb der Kammer namentlich an Suckow und Plessen einen Halt fanden.

Ein voller Sieg des Neuen war noch nicht möglich. Der Erbprinz hielt die aus diesen Gegensätzen sich ergebende mittlere Linie inne, indem er der Kammer seinen Entschluß kundgab (19. Sept.), dem beabsichtigten Bericht an den Herzog nur beitreten zu wollen, wenn die bisherige Interimswirtschaft künftig nur noch als Ausnahme, wenn „die Erhaltung der nachgelassenen

Familie es gerade erforderlich mache“, vorkommen, die Regel aber eine interimistische Verpachtung an die Gemeinde oder an einen dritten bilden sollte.

So kam jener merkwürdige Kammerbericht zustande, der unterm 3. November 1808 an den Herzog erging. Nach ihm bezweifelte die Mehrheit der Kammer immer noch „den Nutzen sowohl als auch die Möglichkeit der allgemeinen“ Vererbpachtung. „Nach erwogenen Gründen und Gegengründen“ wünsche aber der Erbprinz-Präsident, daß ein Versuch in Diedrichshagen mit seinen nur zwei Bauernstellen und demnächst mit einem großen Dorfe gemacht werde; daß ferner bis nach erlangter Gewißheit kein Dorfkontrakt in der bisherigen Art auf Zeitpacht erteilt werden dürfe. Die Mehrheit fügt sich diesem Wunsche und beantragt für abgelaufene Dorfkontrakte einstweilen eine Verlängerung bis 1810.

Mit solcher Zähigkeit hielt die Kammermehrheit an ihren alten Prinzipien fest, verteidigte jeden Fußbreit gegen den vorwärts drängenden Erbprinzen, hinter dem in allen diesen Dingen deutlich erkennbar die stärkste und unermüdlichste reformatorische Kraft des Landes auf dem Gebiete der Domaniaalverwaltung, der Drost v. Sudow, stand.

Soviel war nun doch endlich gewonnen, daß diese für die zukünftige Entwicklung grundlegenden Fragen von dem Boden theoretischer Erörterung hinübergeführt wurden auf den des praktischen Versuchs. Der Herzog gab seine Genehmigung: der Versuch mit Diedrichshagen wurde unternommen, und 1809 folgte ein solcher mit dem nur etwas größeren, 7 kleine Hauswirte zählenden Dümmerhütte.

* * *

Nicht lange, da klopfte auch eine Frage wieder an, die schon vor Jahrzehnten vielen Staub aufgewirbelt hatte. Die Vizitation der Pächthöfe¹⁾ hatte doch nicht in dem Maße verderblich gewirkt, wie es Sudow befürchtet hatte. Die gewaltige Steige-

1) Vol. 58 unter Verpachtung.

zung der Kornpreise, wie sie im Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts lange Jahre hindurch bei schlechten und sogar bei guten Ernten anhielt, hatte es vielen Pächtern möglich gemacht, die zu schwindelnder Höhe hinaufgetriebenen Pachten zu tragen. Erst als den Mißernten der Jahre 1804 und 1805 die Plünderung der Franzosen folgte und darnach die Kontinentalsperre die jäh herabgestürzten Kornpreise auf einem vor kurzem noch für unmöglich gehaltenen Tiefstande hielt und die besten Absatzmöglichkeiten für lange Jahre unterband, da waren mit einem Schläge die Vorbedingungen da, die den von Suckow vorausgesagten Rückschlag in der verderblichsten Weise hereinbrechen lassen mußten.

Wer 1805 oder überhaupt in den letzten Jahren vor dem Einbruch der Franzosen gepachtet hatte, der konnte seinen wirtschaftlichen Ruin mit Sicherheit vor Augen sehen. Da bot sich noch unversehens eine Gelegenheit, die erdrückende Last, die viele auf ihre Schultern geladen hatten, zu erleichtern.

Die französische Verwaltung hatte für sich das Recht der Bestätigung der bestehenden Pachtverträge in Anspruch genommen. Das gab den Überlasteten die Möglichkeit, sich der Bürde des überschwerneren Pachtvertrages zu entledigen. Die Kammer war genötigt, solchen Pächtern entgegenzukommen, um sie auf ihren Stellen zu erhalten. Denn eine Neuverpachtung konnte damals (1807) nur zu einem mehr als kläglichen Ergebnis führen.

Und die Kammer wußte ja auch am besten, zu wie unmöglicher Höhe die Pachten auf vielen Stellen emporgetrieben waren. Sie anerkannte unumwunden (28. Sept. 1807), daß die vier Pächter zu Häschendorf, Nienhagen, Fiensdorf und Steinfeld im Amte Toitenwinkel zu hoch gepachtet hatten. Ebenso der Pächter Bassewitz zu Kl.-Wangelin, dessen geforderten Nachlaß von 2750 auf 2000 Taler sie unter diesen Umständen selber befürwortete. Auch Paetow-Glambeck und Hauschildt-Woserin hatten zu hoch gepachtet. Lübke hatte — so schrieb die Kammer — „neulichst in der Licitation die Höfe Walsmühlen und Stueck viel zu hoch erstanden“. Auch ihn brachte man durch Genehmigung einer Pachtminderung dahin, „daß er den Contract confirmiren ließ“. „Viel

zu hoch“ war auch Sülten im Amt Sternberg von Wölcker gepachtet worden. Und der Pächter Holst zu Hohen-Wiecheln hatte gar „diesen Hof, der vormals 408 Thaler Pacht gab, in der Licitation für die ganz unverhältnismäßige Pacht von 1475 Thaler“ erstanden.

Aber damit, daß diesen allen die Pachten gemindert wurden, ließ sich die mit Gewalt hereinbrechende Krisis nicht überwinden. Paetow konnte trotzdem sein Pachtstück nicht halten; er mußte es zurückgeben. Und nun kam erst recht die Zeit, in der durch die sich häufenden Pachtachlässe, Rückgaben und Konkurse die Not des Pächterstandes sich handgreiflich offenbarte; in der die Pachtstücke von Hand zu Hand gingen, eine Familie nach der andern auf ihnen verarmte.

Man drängte sich jetzt nicht mehr wie früher zu den Licitationen. Bald genug hatten der Druck der Zeit und der Unwert der ländlichen Produkte „die sonst gewöhnliche Concurrenz der Pachtliebhaber vermindert“ und bewirkt, daß „unter den wenigen Licitanten nicht selten eine Verabredung zum Nachtheil des höchsten Interesses entsteht“. So klagte jetzt die Kammer (14. Dec. 1810). Sie empfand es am eigenen Leibe, daß der Rückschlag da war. Und jetzt war sie es, die die Notwendigkeit einer Revision des Licitationswesens predigte. Es habe zwar den Kassen große Vorteile gebracht. Aber in der Anwendung der Licitationen seien Kautelen erforderlich, damit durch sie kein Herabsinken der Pensionen in eben dem Maße bewirkt werde, „wie vormals die Steigerung derselben durch sie erzielt ist“.

Rückhaltlos spricht es jetzt sogar die Kammer selber aus: daß der Herzog „künftig nicht mehr den Preis erhalten werde, der vormals durch den Schwindel vieler Pachtliebhaber erzeugt ward, ist insoferne kein eigentlicher Verlust, als dieser Preis den wahren Ertrag des Grundstücks überstieg“!

Jetzt kam auch sie dahin, es als zweckmäßig zu erkennen:

1. kein Pachtstück zu licitieren, wenn nicht vorher ein „genauer Anschlag nach vereinbarten Grundsätzen“ gefertigt ist,
2. kein Gebot unter dem Anschlag anzunehmen,

3. niemanden zur Lizitation zuzulassen, „der einmal als Kammer-Pächter das Interesse Camerae verletzt hat“,
4. eine Verasterpachtung durchaus nicht zu gestatten,
5. kein Pachtstück zurückzunehmen, ehe der Pächter wirklich insolvent und der Konkurs eröffnet war usw.

Also was Suckow schon im Jahre 1789 so eindringlich vertreten hatte: die Notwendigkeit sachgemäßer, in bestimmten Zeiträumen neu festzustellender Ertragsanschläge — begann der Kammer jetzt unter dem Druck der Zeitverhältnisse einzuleuchten. Nur noch lange nicht mit der Klarheit, wie sie mehr als zwanzig Jahre früher schon aus Suckows Ausführungen hervorleuchtete!

Aber die Not der Zeit steigerte sich noch. Vielleicht wirkte sie weiter belehrend auf die Kammer. 1811 mußten manche bisher übliche schwere Pachtbedingungen, besonders Bau- und Reparaturlasten, auf Vorschlag des Erbprinzen aufgehoben werden, um die Pachtliebhaber nicht weiter abzuschrecken. Und nun kam es auch dahin, daß die Kammer den Entwurf ihrer allgemeinen Grundsätze zur Veranschlagung der Pachthöfe einreichte (6. Febr. 1812). Die beigelegte Lage war nach den Grundsätzen — des ehrwürdigen Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs von 1755 gefertigt!!

Der Herzog konnte es mit Plessen doch nicht für richtig ansehen, daß der neuen Bonitierung die Bestimmungen eines so alten Gesetzes zugrunde gelegt werden sollten. Und bald darauf (17. Aug. 1815) erschien auch der älteste mecklenburgische Beamte, Geheimrat v. Derksen in Bülow, auf dem Plan mit einer Denkschrift „Ob die Bonitirungen ritterschaftlicher Güter nach Vorschritt des UGB. v. J. 1755 zu sichern Grundlagen der Ertragsanschläge bei Großherzoglichen Domainen dienen können?“ Er führte darin des Nähern aus, „daß keine Handbreit cultivirten Landes in Mecklenburg existiret, welche nach äußerer und innerer Beschaffenheit jetzt noch die Identität von 1755 behalten hat“. Das Bonitierungs-Normativ von 1755 sei — so lautete sein Ergebnis — „jetzt wohl schon ein oeconomisches Aunding“; es beruhe noch auf der Dreifelderwirtschaft und sei für die jetzige Veranschlagung „ganz unbrauchbar und durchaus verwerflich“.

Gegenüber solcher Unbotmäßigkeit nachgeordneter Beamten schlug die Kammer gern den überlegenen Ton an, der von oben herab strafend dem Sünder seine Missetat zu Gemüte führt. Sie ging dabei so weit, das Normativ von 1755 als „zu ewigen Zeiten anwendlich“ zu erklären; man müsse es nur richtig anwenden! Aber sie hatte damit kein Glück: der Großherzog überließ das „weitläufige Opus“ der Beurteilung Plessens. Und dieser meinte, es könne wohl ad acta gehen.

Indessen hatten auch im Schoße des Kammerkollegiums die Erörterungen über die Veranschlagungsgrundsätze ihren Fortgang genommen. Sie kamen nicht recht von der Stelle, da man sich weder über sie noch über die Frage der Vererbpachtung, die hier wieder hineinspielte, einigen konnte. Am 14. Okt. 1814 konnte die Kammer endlich einen Veranschlagungsentwurf für die Dorfsfeldmarken vorlegen, der bald darauf Genehmigung fand. Aber für die Pachthöfe war man noch weit entfernt, etwas Endgültiges aufstellen zu können. Da arbeitete man einstweilen mit provisorisch angenommenen Taxen, die dringend der Nachprüfung und Berichtigung an der Hand der hierbei gemachten Erfahrungen bedurften.

Auf diese Weise mußte die Sache im Sande verlaufen. Da hielt Suckow nicht länger an sich. Am 13. November 1814 übersandte er dem Erbprinzen, wie er ihm schon 1808 versprochen hatte, einige seiner politischen Manuskripte, „die zum Teil nicht eher bekannt werden können, als bis ich einst . . . die große Reise angetreten habe, von der man nicht wieder zurückkömmt“. Es war vor allen Dingen seine Denkschrift von 1789. Suckow konnte es mit gerechtem Stolz in dem Anschreiben aussprechen: Die im Manuskript aufgestellten Grundsätze „sind für jeden Finanzminister noch heute gültig — auch nicht einen möchte ich nach verflössenen 25 Jahren davon zurücknehmen“.

Aber wie Suckows Vorgehen trotz der vom Präsidenten v. Demitz geliehenen Unterstützung es vor 25 Jahren nicht bewirken konnte, daß von der Kammer sach- und zeitgemäße Hofanschläge eingeführt und auf dem Laufenden gehalten wurden, so sollte es auch jetzt kommen.

Am 8. Januar 1816 legte die Kammer neue, revidierte Veranschlagungsgrundsätze vor. Gegen sie wandte sich der Kammerat v. Flotow in einem Sondergutachten. Er trat mit Schärfe für die Selbstverständlichkeit ein, daß Ertragsanschläge nur auf Grund einer Lokaluntersuchung entworfen werden können: „Sind Ev. Kgl. Hoheit so glücklich, die Güte des Bodens richtig würdigende Veranschlagungsprincipien aufzustellen, und daneben von Ihren Dienern überzeugt, daß sie alle eintretenden Nebenmomente bei Formierung der Ertragsanschläge gewissenhaft berücksichtigen, so würden Allerhöchst Sie dadurch der Nothwendigkeit überhoben, das verderbliche Hazardspiel der öffentlichen Versteigerung der Domanial-Grundstücke zu spielen. Schrecklich sind die Folgen dieser Operation! Wohlhabende, selbst reiche Leute werden zu Bettlern.“ Er verwies auf „Rabenhorst und die Pächter des Amts Loitenwinkel sowie fast ohne Unterschied alle, welche im Jahre 1805 pachteten“.

Es ist wie eine Wiederholung der Sudowschen Gedanken von 1789. Nur daß jetzt auch schon die Rehrseite zur Geltung gekommen war: „Und Arme werden reich!“

Mit Sicherheit ist immer nur „auf eine bestimmte Einnahme zu rechnen, denn welche Summen gehen nicht durch Remissionen und in Concurfen verloren, und daß ein vorteilhaft gepachtet habender Pächter von seinem Gewinne etwas abgäbe, um den Ausfall zu decken, davon ist mir kein Beispiel bekannt. Noch mehr! Der Meistbietende wird indistincte als Pächter aufgenommen, ohne weiter seine sonstigen Eigenschaften in Betracht zu ziehen, ob er ein friedliebender oder zänkischer, ein wohlhabender oder unvermögender Mann, ein erfahrener Landwirt oder ein Dummkopf ist.“ Die Folgen sind „mit jedem Jahre zunehmende Deterioration dieser öffentlich feil geboten werdenden Domanial-Grundstücke“.

Und nun zieht Flotow einen Vergleich mit den Strelitzer Verhältnissen: dort hat der Landesherr „stets eine gesicherte Einnahme, seine Pächter werden an den Bettelstab nicht gebracht, sondern erfreuen sich im mäßigen Genuße ihres Daseins, und

einen Düsing von Rabenhorst, einen Hagemeister von Lüningsdorff, einen Witt von Petersdorff, einen Ehlers von Sanitz usw. usw. wird man dort vergebens suchen“. Flotows sehnlichster Wunsch ist, „daß die öffentlichen Licitationen bald aufhören mögen und die Pachthöfe nach einem richtigen Anschlage nicht auf 2, sondern auf mindestens 3 Coullancen an mit Sorgfalt gewählte Pächter hingegeben werden“.

Das war doch einmal eine Stimme aus dem Schoße des Kammerkollegiums selber, die die Dinge beim rechten Namen nannte; die das Licitationsverfahren, so wie es nun schon jahrzehntelang ohne zutreffende Anschläge und ohne alle Kautelen zum Schaden des Landes geübt wurde, ohne Beschönigung darstellte. Aber diese Stimme war und blieb dort vereinzelt, die Stimme eines Predigers in der Wüste. Außerhalb der Kammer erhob nur der greise Derzen seine Stimme; auch ihm erschienen die neu vorgeschlagenen Grundsätze, wenn sie auch Verbesserungen enthielten, noch nicht annehmbar. So wurden sie wieder „vorläufig approbiert“ und das Ergebnis neuer Erwägungen erwartet.

Damit war die Sache begraben. Bald neigte sich des Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig Leben dem Ende zu. Suckow hatte sich verärgert in den engsten Kreis seiner Amtsgeschäfte zurückgezogen. Die treibenden Kräfte fehlten. Am 21. November 1818 konnte die Kammer in einem offiziellen Bericht schreiben: „Fast bei jedem Hofe, der jetzt veranschlagt wird, sehen wir uns, theils wegen der gegenwärtigen hohen Kornpreise, theils um mit den Anschlägen nicht gar zu sehr hinter dem jetzigen Schwindelgeiste der Pacht-Competenten zurückzubleiben, zu einer bedeutenden Schärfung der prinzipienmäßigen Anschlagstaxen gedrungen. So lange die Höfe plus licitando ausgebracht werden, kommt es hier jedoch auf ein völliges Zutreffen der Kammer-Anschläge nicht an, weil die Pachtsumme durch das Meistgebot bestimmt wird.“

Die Kammer hatte sich im Kreise gedreht! Jetzt war sie glücklich wieder da angelangt, wo sie sich schon vor der Franzosenzeit befunden hatte: auf dem Standpunkt ödester Plusmacherei,

der, nun die Konjunktur wieder stieg, die besten und zukunftsverheißenden volkswirtschaftlichen Werte der Vernichtung aussetzte, um das Papier ihrer Listen mit den schönen, hohen Pachtsummen bemalen zu können, wie sie — ihrem eigenen unumwundenen Eingeständnis nach — der „Schwindelgeist“ der Zeit erzeugte.

Und jetzt befreundete die Kammer sich sogar mit der Vererbpachtung, vorausgesetzt, daß auch sie auf dem Wege der Licitation vor sich gehen sollte! „Der Drang zu solchen Stellen ist“ — so schrieb sie — „unglaublich groß! Gehöfte von circa 30 000 □ Ruthen Superficial-Inhalt mit Gebäuden, die circa 1500 rthl. werth waren, und mit einem jährlichen bedeutenden Canon belastet, sind schon mit 6 bis 7000 rthl. in der Licitation bezahlt worden“. Bei solchen Ertragsmöglichkeiten sei es nicht ratsam, nach dem Anschlag zu vererbpachten.

Und diesen Bericht unterschrieb auch der Kammerrat v. Flotow!

* *

*

Kein Zweifel! Die Kammer hatte in allen den Fragen ver sagt, die einen über den nächstliegenden handgreiflichen, vielleicht auch nur scheinbaren Nutzen hinausschauenden, ins Dunkel der Zukunft eindringenden Blick verlangten. Aber über der Erörterung dieser Dinge hatte doch die dringendste Not des Augenblicks ihr Recht gefordert, die praktischen Arbeiten hatten nicht ruhen können. Was die früheren Regulierungsarbeiten übrig gelassen hatten, konnte nicht länger aufgeschoben werden; dazu mußte endlich an die Wunden, die die Kriegsläufe geschlagen hatten, die heilende Hand gelegt werden.

Und nun sollten die theoretischen Erörterungen, die man scheinbar so ergebnislos noch unter dem lähmenden Druck der Fremdherrschaft über alle wichtigeren Fragen der Landwirtschaft und des Bauernwesens gepflogen hatte, doch noch ihre Früchte tragen¹⁾. Der Büdneranbau lag, wie wir sahen, ohnehin schon

1) Das Nachstehende nach Amtstabellen. Vol. 45 und Vol. 58.

der Kammer am Herzen. Die Notwendigkeit seiner Fortsetzung und Ausgestaltung hatte sich schon vor der Franzosenzeit gezeigt. Schon in den Jahren 1801 und 1802 wußten die Ämter Bülow-Rühn zu berichten, daß man endlich zu der so notwendigen Vergrößerung der Büdnerländereien geschritten war, indem man ihnen, die nur aus etwas Gartenland und Wiesenwachs bestanden, einige Scheffel Aussaat in Zeitpacht zulegte. In Ämtern mit zahlreicher Einliegerbevölkerung, wie Hagenow-Loddin, bauten sich i. J. 1801 neue Büdner an; 1802 sollten noch bedeutend mehr folgen.

Die Hauptaufgabe, die von der vorigen Regulierung her nach Ansicht der Kammer ihrer Erledigung harnte, war aber die Hufenseparation. 1816 war sie in allen Teilen des Landes im Gange. Mit ihr wurde die Errichtung neuer Büdnerereien verbunden, wie auch Vererbpachtungen, von deren Nutzen man sich durch die inzwischen gemachten praktischen Versuche überzeugt hatte. Im Amt Schwerin hatte der Geh. Kammerrat Graf v. Bassewitz im Laufe des Jahres 1816 20 neue Kontrakte abgeschlossen, darunter viele Erbzinskontrakte, und 36 neue Büdnerereien, doppelte und einfache, angelegt. Schon meinten die dortigen Beamten beobachten zu können, „wie Fleiß und Betriebsamkeit auf den Erbzins- und separierten Bauerngehöften sich gegen die Communion-Wirtschaften und deren träges Getriebe hebt“. Das größte Hindernis noch besserer Ackerkultur blieben bei den Zeitpacht-Bauern immer noch die ungemessenen Extradienstfuhrren, namentlich hier in der Nähe der Residenz. Zur Erleichterung begründete man in diesem Amte i. J. 1817 eine Amts-Fuhrkasse.

Aber auch Ämter, die fern von der Residenz lagen, empfanden neben der Wohltat der Hufenseparationen, der immer noch vorsichtig tastend vorgenommenen Vererbpachtungen, der Neuerrichtung von Büdnerereien schwer das Fortbestehen der Extradienste. Die Beamten von Schwaan sprachen es deutlich aus (1816), daß dadurch das Emporblühen der Bauernwirtschaften gehindert wurde. Den größten Teil des Kornes, das der Bauer in guten Jahren haue, müsse er an das für seine Wirtschaft überflüssige, aber zur Leistung der Extradienste notwendige Vieh verfüttern.

In schlechten Jahren könne er kaum so viel bauen, habe daher von den guten Preisen, die meist mit schlechten Kornjahren verknüpft sind, nichts. Indessen verbessere sich doch die Kultur in Folge der Separationen, „indem der tüchtige und fleißige Wirt in Fortschreitung besserer Cultur nicht mehr durch faule und am Alten klebende Mitwirthe gehindert wird. Die Bemergelung des Ackers macht bedeutende Fortschritte“, deren Folgen fast ans Wunder grenzen. So baue der Pächter Busch zu Bliesekow und Reins- hagen, der in der Bemergelung mit musterhaftem Beispiel voran- gehe, „da wo sein Vorgänger nur schlechten Hafer producirte, die schönste Gerste und bessere Kornarten“.

Auf einen ähnlichen Ton waren die Berichte aus den meisten Ämtern gestimmt. Es ging doch allmählich wieder vorwärts. Auch die Schäden der Kriegsjahre traten mehr und mehr in den Hintergrund, abgesehen von einigen Ämtern, die besonders schwer gelitten hatten. „Das nahrlose Fischland“ hob sich durch die wiedereröffnete Schifffahrt allmählich, während unter den kleinen Leuten, namentlich den Einliegern, hier und in anderen Gegenden doch noch Noth und Armut überwog.

Und nun griff man endlich auch zur Beseitigung dessen, was überall als das Haupthindernis eines rascheren Fortschritts angesehen wurde. 1817 wußte schon das Amt Grevesmühlen zu berichten, daß nicht allein die Hufenseparation, sondern auch die Abschaffung „der verderblichen Extradienste“ die Bauernwirtschaft sehr fördern halfen. So fest vertrauten die Bauern, daß ihre Lage sich nun endlich heben müßte, daß sie bei diesen Regulierungen mehr als das Doppelte an Abgaben auf sich nahmen, ohne den Mut zu verlieren. Und im kommenden Jahre (1818) war man schon in den verschiedensten Theilen des Landes bei der Aufhebung der Extradienste; so in den Ämtern Schwerin, Dömitz, Bülow-Rühn. Die Beamten von Gadebusch fanden trotz zur Zeit noch mißlicher Zustände doch schon einen erfreulichen Fortschritt gegenüber der Bauernwirtschaft, wie sie vor 30 Jahren war, indem der Bauer damals „stumpf und gefühllos sein Leben nur von einem Tage zum andern hinzuschleppen suchte, sich um Bildung seiner Kinder, um Verbesserung seiner Ländereien gar nicht

bekümmerte, dagegen jetzt schon der größte Teil der Bauernjöhne im Amte schreiben oder geschriebene Schrift lesen kann, sich ferner durch Bildung und Betragen vor andern, ja wohl vor manchen Bürgersohn auszeichnet, und endlich die Feldbestellung und überhaupt die Wirtschaft in der Art fortschreitet, daß der bisherige Grundsatz, daß Pachthöfe einen bei weitem größern Ertrag liefern können, zweifelhaft wird“.

So hatte die Kammer doch in der praktischen Arbeit den Weg zu manchem gefunden, wozu sie sich vorher bei den theoretischen Erörterungen auf Grund ihrer Prinzipien nicht hatte entschließen können. Die den Tatsachen inwohnende Logik hatte sich stärker erwiesen. Und in demselben Berichte, in dem sie sich in der Frage der Aufstellung von Anschlägen für die Pachthöfe so klein zeigte (21. Nov. 1818), wußte sie mit innerer Genugtuung von den Fortschritten der Bauernschaften zu erzählen: In manchen Ämtern seien die meisten Bauernfeldmarken schon separiert. „Durch Austheilung kleiner Bändereien und größerer Erbpachtstücke ist der Sinn für Eigenthum, Fleiß, Kultur und Industrie befördert und der geringen Klasse Gelegenheit verschafft, ihr Vermögen sicher anzulegen. Die Errichtung der Domänial-Brandkasse hat das Vermögen der Leute gesichert und die Last der Unglücksfälle zu einem bedeutenden Teile von den herrschaftlichen Kassen abgewandt, und durch das für die Eigentümer in den Domänen angeordnete Hypothekenwesen ist der Kredit dieser Leute begründet und Circulation des Geldes bewirkt worden. Die verderblichen Extradienste sind in mehreren Ämtern ganz abgeschafft,“ in andern wird noch daran „gearbeitet, so daß auch dieses Überbleibsel der früheren Slaverei bald gänzlich verschwinden wird“.

So konnte jetzt dieselbe Kammer schreiben, die vor wenigen Jahren sowohl die Einführung der Vererbpachtung wie die Abschaffung der Extradienste für undurchführbar und schädlich gehalten und sich hartnäckig gegen beides gestemmt hatte! Jetzt verkündete sie selber laut die wohltätigen Folgen dieser Neuerungen für die herrschaftlichen Kassen wie für die Domänialeingefessenen, besonders den Bauernstand. Die Bauern hätten sich zuerst sehr anstrengen müssen; jetzt sähen sie aber den Erfolg ihrer Arbeit

schon vor Augen. „Allenthalben herrscht jetzt unter den neu regulierten Domanial-Bauern der beste Geist, rege Tätigkeit und Betriebsamkeit, ja in manchen Gegenden wetteifern sie schon mit den Pächtern und Gutsbesitzern bei Einführung neuer oekonomischer Verbesserungen.“ Sie „mergeln durchgängig, legen sich schon auf feine Schäfereien, machen Versuche mit der Stallfütterung“.

Das alles — die Kammer sprach es unzweideutig aus — war lediglich die Wirkung der Hufenseparationen und der Abschaffung der Extradienste. Sie hatte das Vertrauen, der Bauernstand werde sich „unfehlbar von Jahr zu Jahr mehr heben und bald die Zierde und der Reichtum des Staates sein“. Schon jetzt seien die Bauern in besserer Lage als die Pächter durch den Vorzug der Altersversorgung (Altenteil) und durch das Fehlen der Vizitation, durch die die Pächter vor eine ungewisse Zukunft gestellt werden.

Was die Kammer hier im allgemeinen Gutes zu berichten wußte, das wurde aus den Ämtern im einzelnen bestätigt. 1819 meldete das Amt Schwaan die Abschaffung der Extradienste, „des größten Hindernisses zur Hebung der Wirtschaft des Bauern“. Schon jetzt wollten die Beamten die Folgen erkennen: „Statt daß bisher Hang zur Trägheit, unbiegsames Kleben am Alten Hauptzüge des Charakters unsers Bauern, wird derselbe bald als tätiger, in der Kultur mächtig fortschreitender Staatsbürger erscheinen.“ Vom Mergeln und Modden seines Ackers geht der Bauer jetzt zur Verbesserung seiner Wiesen über, worin man in Mecklenburg noch sehr zurück war.

1820 meldete Suckow die Abschaffung der Extradienste; die herrschaftliche Kasse habe dabei einen jährlichen Überschuß von 1000 Talern. Hoffnungsvolle Stimmen erklangen wieder in allen Teilen des Landes. Mochte auch der Geldmangel, das Erbteil der Franzosenzeit, immer noch drücken; mochten selbst die abnorm niederen Kornpreise, die grade in dieser kritischen Zeit so lange — von 1819 bis 1825 — ohne Unterbrechung auf dem Lande lasteten, den neu erwachten Mut dämpfen, Not und Armut allerorten erschreckend steigern und die jungen Fortschritte vorüber-

gehend in Frage stellen, die Zeiten hatten sich doch unverkennbar gewandelt. Die Kammer, die im Fortgang der praktischen Arbeit manche ihrer so zähe festgehaltenen Prinzipien mit andern Augen ansehen lernte, hatte den Grund zu einer neuen hoffnungsreichen Zukunft gelegt. Nur noch ein Schritt, und sie konnte daran gehen, das Werk der Bauernreform mit dem Schlussstein zu krönen.

(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is largely illegible due to its orientation and fading.)

Kapitel 12.

Städtische Niederlassungs- und Polizeiverhältnisse.

Von der straffen, ja grausamen Zucht, die auf dem platten Lande gegen die niedere Bevölkerung gehandhabt wurde, war in den Städten nicht viel zu finden. Gewiß herrschte auch in diesen weitaus überwiegend noch vom Ackerbau lebenden kleinen Gemeinwesen im Verhältnis von Mensch zu Mensch noch eine oft recht ausgeprägte Rauheit vor. Aber das Untertanenverhältnis, durch das auf dem Lande einer kleinen Zahl Bevorzugter die große Masse der Bevölkerung so gut wie wehr- und willenlos in die Hände gegeben war, kannte man hier doch nicht.

Kein Wunder, daß schon seit Jahrhunderten die Städte der Gegenstand der Sehnsucht für die niedere Landbevölkerung waren. Das Streben, in ihrer Luft die verlorene Freiheit wiederzugewinnen, läßt sich schon im 15. Jahrhundert deutlich erkennen. Auch in den Teuerungsjahren um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, wo die Einliegerbevölkerung auf dem Lande — oft noch dazu bei üppigstem Überfluß auf Feldern und in Scheunen — darben mußte, wo sie selbst bei angestrengtester Arbeit nicht die dringendste Notdurft des Lebens erwerben konnte, übten die Städte wieder eine starke Anziehungskraft auf ihre ländliche Umgebung aus.

Es war gewiß übertrieben, was der Drost v. Sukow i. J. 1800 in seinem Zorn über die städtischen „Taugenichte“ (schr¹), die das platte Land damals mit durchfüttern mußte. Der Ausdruck scheint hart — so meinte er selber — „allein wer mit den

1) Vol. 44.

Verhältnissen der geringen Menschenclasse in unsern Städten bekannt ist, wer ihre Amoralität, ihre Faulheit und geringe Anhänglichkeit an Herrn und Vaterland kennt, der wird diesen Ausdruck herzlich gerne mit unterschreiben“. Die Beobachtung dieser Menschen müsse „zur Erbitterung und zur Härte führen. Wem die Arbeit auf dem platten Lande nicht gefällt; derjenige Einlieger der nicht dröscheln, haacken, mähen und graben mag, der zieht in die Stadt, treibt sich in den Bürgerhäusern herum, wo ihm für ein wenig Holz zu hauen, im Garten zu graben usw. ein starkes Tagelohn, ein gutes Mittagessen und viel Bier und Brandwein verabreicht wird. Mit der anhaltenden strengen Arbeit der Einlieger auf dem platten Lande können erstere sich gar nicht vertragen, weniger sind sie noch an die frugale Lebensart derselben gewöhnt.“

Mag dies Wort auch übertrieben sein, in allem, was dieser scharfe Beobachter sah, steckte doch immer mindestens ein starkes Korn Wahrheit. Daß in dem mehr und mehr anwachsenden städtischen Proletariat Zuchtlosigkeit und Neigung zur Gewalttat bedenklich überhand nahmen, läßt sich schon auf den ersten Blick erkennen. Das ganze letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ist voll von kleineren und größeren städtischen Krawallen. Die stets unruhigen und unbotmäßigen Massen der Arbeiter und Handwerksgefelln bildeten dafür einen überaus fruchtbaren Nährboden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgten dann die Teuerungskrawalle ungeachtet der überaus entgegenkommenden Versorgung der Städte mit billigem Brotkorn.

Eine Polizei, die einige Sicherheit gegen solche Gesezübertretungen und Ausschreitungen bot, war in den Städten, namentlich in der überwiegenden Zahl kleinerer Landstädte, nicht vorhanden. Im Jahre 1808 ¹⁾ entstanden in der kleinen Stadt Malchow bei Gelegenheit einer herzoglichen Kommission so unruhige Auftritte in der Bürgerschaft, daß der Kommissar unverrichteter

1) Die nachfolgenden Beispiele aus Stadtsachen Malchow, Unruhen und Militär; Kirchensachen Neustadt, Kirchhof; Stadtsachen Neustadt, Polizei; Ludwigslust, Straßenreinigung; Dömitz, Polizei.

Sache das Feld räumen mußte. Zur Beruhigung der Auffässigen wurde eine bewaffnete Macht von 36 Mann aufgeboden. 1826 bestand die ganze Polizeigewalt des Städtchens nur noch in einem einzigen altersschwachen Invaliden. Die „Widerseßlichkeit der Einwohner gegen obrigkeitliche Verfügungen“ hatte darüber so sehr zugenommen, daß der Magistrat sich nicht anders zu helfen wußte, als daß er auf einige Zeit Gendarmen erbat. — Daß der Crivizer Bürgermeister v. Thien, dem die schwierige Aufgabe zu- gefallen war, das fast aus den Fugen gegangene Gemeinwesen wieder in Ordnung zu bringen, in der ersten Zeit kaum seines Lebens sicher war, wissen wir schon.

Durchgehends war der Ordnungszustand namentlich in den kleineren Gemeinwesen mehr als fragwürdig. Das gab sich schon an ihrem Außern kund. Von Schönheitsfönn wie von Rücksicht auf die Gesundheit der Einwohner war kaum das Geringste zu spüren. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, ja länger, pflegte man sogar in größeren Städten die Toten noch in den Kirchen oder auf den Kirchplätzen zu begraben. 1795 berichteten die Neustädter Beamten: „Die hiesige Kirche und der diese umschließende Kirchhof sind bereits dergestalt mit Leichen angefüllt, daß die Ausdünstungen in ersterer der menschlichen Gesundheit nachtheilig, bei Beerdigungen auf Letzteren hingegen noch nicht halb verwesete Körper und Särge herausgeworfen werden müssen. Um diesem — der Menschheit entehrenden Unheil abzuhelpen, ist von Amts- und Magistratswegen der Kirchhof aus der Stadt ver- leget.“ Solche Zustände waren damals keineswegs vereinzelt.

Selbst die Residenz Ludwigslust wies 1790 noch die ekelhaf- testen Unreinlichkeiten auf. Dort waren die Höfe der Grenadier- wohnungen in der Großen Straße noch ungedämmt und hatten „keine Wasserläufe, wodurch der Unrath davon ablaufen kann. Die nöthigen Gebäude auf diesen Höfen sind gänzlich zerfallen und unbrauchbar, daher der erste der beste Platz auf denselben zum schmutzigsten Gebrauche dienen muß.“ Es war so schlimm, daß der Abfuhrunternehmer sich weigerte, hier für Abfuhr zu sorgen. Der Stabskapitän v. Holstein befürchtete schon den Aus- bruch von Krankheiten bei dem beständigen unerträglichem Ge-

such. Er forderte Dämmung der Höfe, Versehung derselben mit einem Wasserlauf und Wiederaufbau der Abtritte. Das war aber zu kostspielig. Es wurde nur den Grenadieren befohlen, sofort allen Mist wegzuschaffen, weil die Höfe gereinigt und mit Sand ausgefahren werden sollten.

Auch Neustadt muß noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts für Auge und Nase sehr wenig angenehm gewesen sein, wenn eine Klage aus dem Jahre 1808 über die „elende, traurige“ Polizei dieser Stadt nicht sehr stark übertrieben ist. Nach ihr konnte man „bis jetzt in den hiesigen Gassen nicht ohne Lebensgefahr wegen der allenthalben umherstehenden Wagen, wegen der allenthalben sich befindenden großen Misthaufen zur Abendzeit gehen“. Nur dann kam Befehl, diese Hindernisse wegzunehmen, „wenn die Nachricht eingeht, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht uns mit Höchstdero Besuch gnädigst beehren wollen“.

Ähnlich berichtete aus Dömitz der Advokat und Amtsauditor Otto (1814), daß man über die Erbärmlichkeit der dortigen städtischen Polizei ein ganzes Buch schreiben könne. „Nur des Düngers will ich erwähnen, der überall in den Straßen und auf dem Kirchhofe einen scheußlichen Anblick gewährt und die Luft verunreinigt.“ Herzog Friedrich Franz schrieb eigenhändig auf diese Eingabe: „Dieser Supl. mängt sich in allen, allein dieß, was er jetzt schreibt, ist wahr.“

Holz- und Wildddiebereien wurden vorwiegend aus der städtischen Bevölkerung geübt, da diesen Frevel zu händigen die städtische Polizei viel zu schwach war. Das ist uns schon bekannt geworden, ebenso auch die geringe Achtung vor fremdem Eigentum, wie sie namentlich auch in der zusammengewürfelten Residenzbevölkerung herrschte. Der Kampf gegen die diebischen Neigungen in der Bevölkerung, namentlich gegen die Hausdieberei, nahm schon unter dem Herzog Christian Ludwig sehr scharfe Formen an — wenigstens auf dem Papier! Am 26. Juni 1749¹⁾ verordnete er, „nachdem das diebische Einbrechen der Behältnisse und das Stehlen der Domestiken nicht nur in den Häusern hie-

1) Alter Bestand: Ablieferung des Minist. d. J. II, 49.

selbst, sondern auch sogar auf Unserm fürstlichen Schloße zeithero überhand nehmen wollen“, daß alle Hausdiebe, die mit nachgemachten oder mit Schlüsseln der Herrschaft oder sonst deren Behältnisse „erbrechen und daraus etwas wegnehmen, auch entweder auf der That ertappet, oder rechtlich überführet werden, es mag der Diebstahl vollführet oder gestöret und nicht vollführet, groß oder klein, der erste oder der andere seyn und restituiret werden oder nicht, ohne Gnade mit dem Strange am Galgen bestrafet werden sollen“.

Diebstähle und Entwendungen ohne Erbrechung sollten „ohne einigen Unterscheid des Werths des entwandten und ohne Ansehung der obangeführten sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karren-Schieben, nach Befinden auf Jahre oder auf Lebenszeit, bestrafet werden“.

Diese Patent-Verordnung wurde auf Befehl des Herzogs überall von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen. Trohdem kam schon Ende 1751 die Nachricht aus Rostock, daß dies „Patent hiesiger Juristen-Facultät schier gar unbekandt sey“. Der Herzog übersandte daher (31. Dec.) der Fakultät ein Exemplar „mit dem gnädigsten Befehl, daß Ihr bey Fällen, welche aus dem Lande an Euch gelangen, in Befehlungen oder Urtheils-Fassung Euch darnach richtet“.

Das Schicksal des Vergessenwerdens wurde auch so von dem Gesetze nicht abgewandt. 1765 hatte ein wegen in Güstrow begangener Hausdieberei vor Gericht gestelltes Dienstmädchen „ihre gänzliche Unwissenheit“ von dieser Verordnung „glaubhaft vorgeschühlet“. Das Hof- und Landgericht regte an, daß falls „die Strenge des bemerkten Gesetzes hinführo beobachtet werden sollte“, eine nochmalige Bekanntmachung dienlich sein möchte, „weil anscheinend wenige Dienstbothen und nach unserer Bemerkung selbst viele Richter, davon keine Wissenschaft haben“.

So wurde das Mädchen, das nach Ansicht des Hof- und Landgerichts bei den vorhandenen Milderungsgründen höchstens mit Landesverweisung gestraft werden konnte, auf Verfügung der Regierung mit der Todesstrafe verschont. Es sollte „für dieses Mahl nur mit einer anderen Ihre künftige Besserung nicht erschwehren-

den willkürlichen Strafe“ belegt werden. Herzog Friedrich aber beschloß die Konstitution von 1749 zu erneuern, da sie ihm „fast in Vergessenheit gerathen zu seyn scheine“ (22. Nov. 1765). Er befahl, sie nicht nur einmal, sondern alljährlich am Johannistage von den Kanzeln zu verlesen.

Da legten sich die Stände ins Mittel. Der zum Erachten aufgeforderte Engere Ausschuß verwies bei „so großer Wichtigkeit und so schwerer Rechenschaft“, wo es sich um der Menschen Leib und Leben handelte, „auf einen nächstbevorstehenden Landes-Deputations-Convent“. Und dieser war (12. Juni 1766) der Ansicht, daß diese Angelegenheit nur auf einem allgemeinen Landtage verhandelt werden könne.

So unterblieb die Neuveröffentlichung. Der Schatten dieses übertrieben harten Gesetzes schwebte aber weiter über dem Lande, ohne indessen Schaden anzurichten. Im Jahre 1813 war das Gültrower Hof- und Landgericht zweifelhaft, ob diese vom gemeinen Rechte abweichende Verordnung „weiter als auf Schwerin gehen soll, und ob sie etwa auch für bloß temporär zu achten“. Beides sahen ihr aus dem Eingange der Verordnung hervorzugehen. Die Regierung antwortete, daß allerdings eine allgemeine Nachachtung im ganzen Lande beabsichtigt gewesen sei, wenn auch 1765 die beabsichtigte neue Publikation unterblieben war.

Diese behutsam ausweichende Antwort der Regierung ließ darauf schließen, daß diese selber keinen allzu hohen Wert mehr auf die Beobachtung dieser Verordnung legte. So faßte das Hof- und Landgericht den Mut (14. Sept. 1815) vorzustellen, daß die außerordentliche Strenge dieser Verordnung, „die in den meisten Fällen mit dem Verbrechen in gar keinem Verhältnisse steht, auch den Ansichten des gemeinen Rechts widerspricht“, unmöglich „gegen Individuen, denen es ganz unbekannt hat bleiben müssen, zur Anwendung kommen“ könne. Sie regte daher gemäß dem Geiste der Zeit und dem Standpunkt der Kriminalgesetzgebung die Aufhebung der Verordnung an.

In der Regierung verschloß man sich nicht der Erkenntnis, daß die Bedenlichkeiten, die schon 1765 die Erneuerung des Ge-

gesetz verhindert hatten, jetzt „nachdem es in Vergessenheit, auch seiner eigenen Beschaffenheit wegen vielleicht niemals zur Anwendung gekommen, noch stärker geworden“ waren. So erfolgte der Bescheid, „daß nachdem das Gesetz seit so langer Zeit in *desuetudinem* gekommen ist, Wir nicht gesonnen sind, es wieder zu erneuern; und habet ihr in hergehörigen Fällen nach dem gemeinen Rechte zu erkennen“.

* * *

*

Dieser Fall zeigt, wie damals in Mecklenburg namentlich auf dem Gebiete des Kriminal- und Polizeiwesens Gesetze und Verordnungen gemacht wurden, die nachher bei niemandem Beachtung fanden und schließlich sang- und klanglos in der Versenkung verschwanden, ohne daß sie jemals zur Anwendung gekommen waren. Hier hatte man sich sogar noch verhältnismäßig viele Umstände gemacht: die Anfrage des Hof- und Landgerichts hatte es bewirkt, daß etwas, was einer Aufhebung ähnlich sah, erfolgt war. Der an das Hof- und Landgericht ergangene Bescheid war auch den übrigen Landgerichten und dem Kriminalcollegium mitgeteilt worden.

Das war etwas Außergewöhnliches. Sonst wurden die Verordnungen erlassen, wiederholt, eingeschärft; und nachdem alles dies nichts genützt hatte, verschwanden sie ganz von selber wieder aus dem Gesichtskreise, kamen außer Übung, ohne jemals recht in Übung gewesen zu sein. Das war der normale Gang der Dinge.

Wer die Zustände unsers Landes schildern und sich dabei nur oder hauptsächlich auf die erlassenen Verordnungen stützen wollte, würde sehr im Dunkeln tappen. Die Verordnungen ermöglichen allerdings Schlüsse auf die Zustände, zu deren Besserung sie erlassen wurden. Darüber hinaus lassen sie aber weiter nichts erkennen als die Absichten der Gesetzgeber. Ob und wie diese Absichten in die Wirklichkeit übergeführt wurden, ist eine Frage für sich, die mit dem Erlaß der Verordnung keineswegs beantwortet ist, sondern von da an erst mit Aussicht auf Beantwortung

gestellt werden kann. Wer sich im allgemeinen mit dem Gedanken vertraut macht, daß trotz erlassener, wiederholter und einschärfter Verordnungen in der Regel alles beim alten geblieben ist, wird von vornherein einen guten und nur in sehr seltenen Ausnahmefällen irreführenden Wegweiser haben.

* *

*

Die Verordnung von 1749 ist eine von den vielen, die trotz ihrer übertriebenen Strenge gar keine Wirkung ausgeübt haben, weil sie niemals zur Anwendung kamen. Jedenfalls läßt sich nicht erkennen, daß die Achtung vor fremdem Eigentum in unsern Städten und Flecken irgendwie zugenommen hätte. In Ludwigslust mußte Herzog Friedrich Franz die Erfahrung machen, daß „die Garten- und Gras-Diebereien alles Verbots ohngeachtet nicht aufhören, sondern nur noch immer ärger werden“¹⁾. Er setzte (4. Sept. 1792) auf die Erlangung und Anzeige eines solchen Diebes die hohe Belohnung von 50 Talern und bestimmte, daß der Dieb „ohne Ansehen der Person unabkömmlich“ mit 8 Wochen Karrenschieben bestraft werden sollte. Er erlaubte jedem, Fußangeln in seinen Garten zu legen.

Aber es verging nicht einmal ein Jahr, da mußte der Herzog diese Verordnung schon erneuern, weil die Diebereien wieder anfangen. Und wiederum nach wenigen Jahren (9. April 1796) verfügte er eigenhändig, „da die Ruchlosigkeit und Gottlosigkeit des Stehlens so unerhört überhand nehme“, solle der Konsistorialrat Studemund in der Ludwigslust Kirche nach der Predigt abkündigen, daß jede Anzeige eines Haus- oder Bohlendiebes mit 100, eines Holz- oder Gartendiebes mit 50 Talern belohnt werden würde. Jeder wurde bei Strafe der Arretierung gewarnt, sich nach ein Uhr nachts ohne Licht auf der Straße betreten zu lassen. Die Jäger erhielten Befehl, auf Holzdiebe, die sich nicht arretieren lassen wollten, zu feuern — d. h. „mit Sperlingshagel nach die

1) Dies und das Folgende aus Stadtsachen Ludwigslust, Polizei. — Alter Bestand: Ablieferg. des Minist. d. J. II, 50. — Fürstl. Häuser Neustadt, Schloßgarten.

Beyne zu schießen“, wie der Herzog ebenfalls eigenhändig anordnete.

Nicht viel anders sah es in P a r c h i m aus. Dort hatte der Magistrat i. J. 1803 die Einwohner wegen der überhandnehmenden Gartendiebstähle, Befriedigungs- und Promenadenbeschädigung verwarnt. Aber die gelinden Arreststrafen schreckten nicht genügend ab. Die Stadt mußte „mit großen Kosten Gartenwächter annehmen“ und verlangte nach einer Landesverordnung mit Androhung abschreckender Strafen.

Bald folgte das Schwaaner Stadtgericht mit ähnlichen Klagen (1809) über eine Zunahme der „Beraubungen der Zäune auch Gartenfrüchte und Holzzuschläge“. Die Arreststrafen schienen auch ihm ungenügend. Denn besonders in kleinen Städten seien die Wohnungen der Täter „gemeinhin weit schlechter als der sogenannte Bürgergehorsam und das Stadtgefängnis. Hiernach kann eine dergleichen Fön . . . gewissermaßen mehr als Belohnung wie Strafe angesehen werden.“ Das Gericht empfahl als Strafe für solche Vergehen ein- bis mehrstündige öffentliche Ausstellung auf dem Markte mit um den Hals gehängter Straftafel.

Die Regierung wollte sich weder auf die Schwaaner noch auf die Parchimer Anregung auf Erlaß einer neuen Landesgesetzgebung einlassen. Wahrscheinlich hatte sie schon hinreichend Erfahrungen gesammelt über die Erfolglosigkeit solchen Vorgehens. Auch als Schwaan 1829 wieder drängte wegen des Überhandnehmens solcher Vergehen, lehnte sie eine neue Gesetzgebung ab und überließ es der Stadt, die Strafe abzumessen und nach Umständen zu schärfen. „Schandpfähle und Halseisen“ — meinte sie aber — „sind jedoch bei Kindern nicht anwendlich; wohl aber nach Befinden öffentliche Züchtigung mit Ruten- und Rohrriegen.“

Auch in T e t e r o w hatte man über die gleichen Dinge zu klagen. N e u s t a d t erfreute sich einer kleinen Invalidengarnison. Sie bestand 1809 aus einem Unteroffizier und 9 Invaliden und hatte hauptsächlich die Aufgabe, das Schloß und den Schloßgarten zu bewachen. Seitdem aber unter der Franzosenherrschaft die Entwaffnung dieses kleinen Kommandos durchgeführt war, konnten sie selbst dieser beschränkten Aufgabe nicht mehr gerecht

werden. Hier in Neustadt fuhren sie nicht, wie es anderwärts geschah, fort mit Säbeln oder Knüppeln Dienst zu tun. Sie bezogen wohl noch die Wache, stellten aber keinen Posten mehr aus. So verschwand aus dem Schloßgarten alles, was sich irgendwie fortschleppen ließ. Die Stateten wurden abgebrochen und gestohlen, vorgelegte Schlösser entzweigeschlagen. Schloß-, Küchen- und Obstgarten standen jedem Gesindel offen. Das Obst verschwand, ehe es reif geworden war; und der Schloßgärtner Krüger mußte, um davon überhaupt noch etwas zu retten, „den noch sitzenden Rest ganz unreif abnehmen“.

Krüger ließ nicht ab, über die andauernde Verwüstung des Schloßgartens Klage zu führen. Er könne unmöglich mit einiger Hoffnung auf Erfolg „den Küchengarten bestellen und noch weniger auf Erhaltung irgend einer Frucht von den sich dort befindlichen Obstbäumen rechnen“. Herzog Friedrich Franz dachte schon daran, die Neustädter Invalidegarnison wieder in „Aktivität und dienstmäßigen Stand“ zu setzen. Aber die dazu erforderlichen zehn Gewehre konnten im Schweriner Zeughause nicht aufgetrieben werden!

Wie war solchen Zuständen in den Städten zu steuern? Die kleinen stadähnlichen Gemeinwesen wie Ludwigslust und Dobberan, denen die Stadtgerechtigkeit erst viel später verliehen wurde, befanden sich unter der unmittelbaren, fast unausgesetzten Einwirkung des regierenden Herrn. Zumal in Ludwigslust hat sich Friedrich Franz I. um die geringfügigsten Ortsangelegenheiten weit eifriger bekümmert, als es der tätigste Bürgermeister getan haben würde. Aber im Kampfe wider die aus Armut und Bettelei entstandenen und immer wieder neu entstehenden schweren Mißstände hatte er keinen Erfolg.

Und auf die Städte im eigentlichen Sinne war eine Einwirkung nur auf Grund des allgemeinen landesherrlichen Aufsichtsrechts oder der Landesgesetzgebung möglich. Dies Aufsichtsrecht wurde ständig gehandhabt von der Städtischen Polizeikommission, die ihren Sitz in Güstrow hatte, der Vorläuferin des Städtischen Departements. Unverdrossen, aber ohne in die Augen fallenden Erfolg mühte sie sich ab, den tiefen Verfall, um nicht zu

sagen Zerrüttung, worin sich unser städtisches Wesen durchgehends im ausgehenden 18. Jahrhundert befand, zu überwinden. Und wohin die Landesgesetzgebung führte, — daß durch sie trotz unsäglicher Mühen und immer von neuem wiederholter Anläufe schließlich doch nichts Brauchbares erreicht wurde, hatten ja schon die Bemühungen um Verbesserung des Armenwesens hinlänglich gezeigt.

Wir werden noch oft Gelegenheit haben, zu sehen, wie gerade in der Haltung der städtischen Magistrate, der Unmöglichkeit, sie aus den altgewohnten, eingefahrenen Bahnen des Schlendrians hinauszubringen, den Reformbestrebungen wieder und wieder ein fast unüberwindliches Hindernis erwuchs. Und daß die Ritterschaft ebenso zähe an den alten Gerechtsamen festhielt, die an sich schon ein Hindernis für jedes Fortschreiten waren, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Wo sollte man da noch die Hoffnung auf eine gedeihliche Weiterentwicklung hernehmen?

*

*

*

Es war doch ein recht bedenklicher Boden, in den die entwurzelten Bevölkerungsteile des platten Landes in den Städten verpflanzt wurden. Unvermittelt kamen sie aus der harten Zucht der Untertanen in eine Atmosphäre von Gesetzlosigkeit und Unbotmäßigkeit, die durch so gut wie kein Zuchtmittel eingedämmt wurde. Und diese Atmosphäre wirkte um so leichter ansteckend auf den Zugug, als es naturgemäß nicht immer die besten Elemente waren, die das ländliche Leben aufgaben und sich in den Städten ansammelten. An die Stelle der freien Luft, die in der ersten Zeit des raschen Entstehens und Emporklühens auf diesem keimfähigen Kolonialboden in den städtischen Gemeinwesen wehte und dem aufstrebenden Leben, das sich hier entfalten wollte, einen Zug ins Große verlieh, war ja auch so lange schon selbst in den einst am kräftigsten emporstrebenden Gemeinden eine dumpfe Stagnation getreten.

Eine Gelegenheit zu raschem wirtschaftlichem Emporkommen bot sich hier dem vom Lande zugezogenen kleinen Manne längst

nicht mehr. Er konnte nur die Zahl der Tagelöhner vermehren, da es noch so gut wie keine Industrie gab. Von dem eigentlichen, in Ämtern und Zünften gegliederten Bürgerstande trennte ihn eine unüberbrückbare Kluft. Diese Körperschaften waren so ängstlich nach außen abgeschlossen und meist auf eine bestimmte Teilnehmerzahl beschränkt, daß selbst dem Sohne der Stadt die Aufnahme verweigert blieb, solange die Zahl die zulässige Höhe hatte. Der aus einer anderen Stadt oder gar vom Lande zugezogene Handwerker konnte eine Aufnahme in diese Ämter niemals erhoffen, wenn ihm nicht ganz besondere Glücksumstände zu Hilfe kamen.

Das war eine unaufhörlich rinnende Quelle der Unzufriedenheit. Rüstige Manneskraft, die nach Betätigung drängte, wurde gewaltsam niedergehalten. Männer, die sich in der Stadt, der sie schon jahrelange Arbeit im Gesellenstande gewidmet hatten, niederlassen wollten; die oft schon mit einer Tochter dieser Stadt Bande der Liebe geknüpft und den Vaternamen erworben hatten, wurden ungastlich hinausgestoßen auf die Landstraße. Das schuf mehr als Unzufriedenheit, das schlug dem Lande in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht tiefe Wunden.

Kapitel 13.

Reformversuche auf dem Gebiete des Kriminalwesens.

Die Zustände in Stadt und Land, die in ihrer Unfertigkeit förmlich nach Verbesserung schrieen, waren ein Nährboden, auf dem sich Schlimmeres in üppiger Fülle entwickelte. Die völlig unzureichende und unzweckmäßige Art der Armenversorgung führte mit ihrem Bettelbetrieb im Umherziehen zu einer Art gesetzlich erlaubter Vagabondage. Die Übergänge von ihr zu ihrer ungesetzlichen Schwester waren sehr mannigfaltig, allmählich und schwer zu fassen; die eine fand an der anderen Anlehnung und Stütze. Solange die gesetzliche Vagabondage bestand, war der ungesetzlichen überaus schwer beizukommen.

Es zeigten sich auch schon alle die Begleiterscheinungen, die stets auftreten müssen, wo die Armut auf den Weg der Selbsthilfe in Gestalt des Bettelns angewiesen ist: Eine tief eingerissene, schier unausrottbare Dieberei, vor Gewalttat nicht zurückschreckende Holzverwüstung und Wilddieberei, wie sie namentlich unter dem Proletariat der Städte hervortraten. Auf dem Lande erzeugte die Flucht vor den Bedrückungen, in den Städten die unüberwindlichen, der Niederlassung entgegenstehenden Hindernisse fort und fort einen Strom Heimatloser. Die Ausbeutung der Pächter durch eine schrankenlos gehandhabte Lizitation ließ diesen Strom der Enterbten und Verzweifelten noch anschwellen. Den zähen passiven Widerstand, den die bäuerlichen Untertanen ihren Bedrückern entgegenzusetzen pflegten, sahen wir sich steigern zu offener tätlicher Widersetzlichkeit, ja zu fessellos einherstürmender Gewalt, die sich in Mord und Totschlag entlud.

Das alles waren einzelne Bäche und Flüsse, die zum Teil schon selber durch stark hervortretende kriminalistische Erscheinungen gefennzeichnet, zusammenflossen zu dem breiten Strom des Verbrechertums. In der Art seiner Bekämpfung zeigte sich wieder die ganze Unzulänglichkeit der behördlichen Organisationen, der rechtlichen Grundlagen, ja der Gesamtheit unserer öffentlichen Einrichtungen.

Es fehlte keineswegs an der Erkenntnis dieser Übelstände, aber ganz und gar an der Kraft Abhilfe zu schaffen. Schon 1769 hatte die Regierung ihr Mißfallen ausgedrückt „über das Benehmen den Beamten in criminalibus, wo nicht nur überhaupt die Untersuchungen sehr aufgestuzt, sondern vorzüglich die zur Haft gebrachten Personen wer weiß wie lange schon in den Gefängnißen gehalten werden, ehe sie zur ersten Verhör kommen“ ¹⁾.

Die Schweriner Justizkanzlei kannte diese Mängel und hatte den lebhaften Wunsch nach Abhilfe. „Wie sehr aber bindet uns nicht die gegenwärtige Verfassung?“ So schrieb sie (30. Okt. 1769) in richtiger Erkenntnis ihres Unvermögens. „Durchaus bleibt uns eine Inquisition so lange unbekannt, bis der Beamte eine Belehrung bey uns suchet: Dann allererst lernen wir einen Arrestanten kennen, der vielleicht schon ein halbes Jahr, daß wir wenig sagen, in Ketten und Banden geseßen, die er zu tragen vielleicht überall nicht verdient, oder die doch schwerer sind, als die Strafe selbst seyn mag, und weßhalb wir oft genöthiget werden, die Strafe selbst nachzulassen, um den Inquisten, der gleichwohl den Anspruch auf die Menschlichkeit behält, nur einigermassen des harten Gefängnißes wegen zu entschädigen.“

Die Kriminaluntersuchungen lagen eben in den Händen der niederen Gerichte, d. h. der Amts-, Stadt- und Patrimonialgerichte. Und von der Willkür der untersuchenden Beamten hing es, wie die Schweriner Justizkanzlei klagte, schlechtlin ab, „wo er eine Belehrung, und ob er sie von dem Hof- und Landgerichte, oder von der Kostoßschen — oder von der hiesigen Canzlei begehren will. Selbst der Beamte, der mit uns in einem Orte

1) Dies und das Folgende Vol. 38a.

wohnet, hat diese von uns ihm nicht zu benehmende Wahl. Diese Independance setzet den Beamten wohl gar so weit über sich hinaus, daß er ein anderes Landesgericht wählet in einer Sache, darinnen wir bereits einmahl belehret haben.“

Die Schweriner Justizkanzlei war gern bereit, in den umliegenden Ämtern das Kriminalwesen auf besseren Fuß zu bringen. Dafür schien ihr aber ein herzogliches Reskript erforderlich, das sie ermächtigte, „ex officio und ohne der Beamten oft späte Anfrage abwarten zu dürfen, zu verfügen, was die Nothdurft erheischet“. Damit ausgestattet, wollte sie den Beamten aufgeben:

1. Sogleich nach jemandes gefänglicher Einziehung „davon und von der Ursache und Gelegenheit“ zu berichten;
2. zu Anfang jeden Monats von der Lage jeder Untersuchung, wie weit sie gediehen und was ihrer Fortsetzung etwa im Wege stände, kurz anzuzeigen.

So hoffte sie die Übersicht über das Kriminalwesen der Nachbarrämter zu gewinnen, durch die es ihr erst möglich wurde, die Beamten darin zu leiten.

Solche Anregungen, mochten sie durch offenbare Mißstände noch so begründet sein, hatten so leicht nicht die Kraft, den schwerfälligen behördlichen Organismus in Bewegung zu setzen, geschweige denn ihm einen fruchtbaren Entschluß zu entlocken. Dazu bedurfte es schwerer wiegender Begründungen. Und solche waren auch vorhanden in Gestalt der Kosten, die durch das ungenügend geordnete Kriminalwesen verschlungen wurden. Schon im Jahre 1766 hatte die Renterei, durch ein herzogliches Reskript veranlaßt, ein Verzeichnis über die gesamten Inquisitionskosten in den herzoglichen Ämtern für die sechs Jahre von Johannis 1759 bis dahin 1765 aufgestellt. An der erhaltenen Gesamtsumme von etwas über 11 866 Talern waren die einzelnen Ämter sehr verschieden beteiligt. Einige ganz kleine Ämter wie Pastin, Walsmühlen und Warin hatten nichts gebraucht, Crivitz nur 4 Taler, Dargun annähernd 30, Neukalen 31 Taler; mittlere Ämter wie Bukow, Doberan, Dömitz, Grabow, Güstrow, Hagenow, Lübz, Neu-

stadt und Schwaan hatten aber schon durchgehends mehrere hundert, das große Amt Schwerin sogar rund 2500 Taler gebraucht.

Es waren also durchschnittlich 2000 Taler auf das Jahr, wobei die Kosten der Stadt- und Patrimonialgerichte nicht mitgerechnet waren. Und der Geheime Rat Schmidt war der Ansicht, daß die Summe sich noch höher gestellt haben würde, „wenn nicht in den extrahirten Jahren die Preussischen Überzüge gewesen wären, welche noch manche Inquisition behindert haben. Ein Criminal- und Pupillen-Collegium könnte“, so meinte er, „nicht viel mehr kosten, und es würde dadurch die Gerechtigkeit befördert und die Verpflegungs- = Kosten auch Advocatur- = Gebühren gemindert“.

Der Präsident Graf v. Bassewitz stimmte ihm bei, nur machten ihm die notwendigen Bauten Kopfschmerzen. „Indessen verdienet die Sache allerdings, daß man darauf bedacht sey.“

So war die Errichtung einer neuen Gerichtsbehörde, der die Pflege der Kriminalgerichtsbarkeit als besondere Aufgabe übertragen werden sollte, schon angeregt¹⁾, als die Schweriner Justizkanzlei mit ihren Vorschlägen zur Heilung einiger schweren Mängel des Kriminalwesens hervortrat. Ja dieser Gedanke war schon weit älter. Das zeigte sich Ende 1772, als die Kammer wiederholt wegen der hohen, für den Amtshauptmann Zur Neben zu Heidhof zu bezahlenden Inquisitionsdiäten berichtete. Sie drückte dabei den Wunsch aus, „in diesem Artikel, der anjeko hier beym Amte zu Dömitz und vormahls auch zu Hagenow wegen des überaus langsamen Betriebs der Inquisitionen jährlich zum wenigsten 4000 Thlr. kostet, eine Ersparung gemacht zu sehen“. Bei der starken zu Schwerin aufbewahrten Zahl von Gefangenen könne der Betrieb sich nur langsam abwickeln. Zu seiner Beschleunigung schlug die Kammer ein besonderes Kommissorium an einen geschickten Rechtsgelehrten vor, zumal auch die übrigen Amtsgeschäfte durch diese Dinge aufgehalten wurden.

1) Über diesen ersten Plan der Errichtung s. Vol. 38c und alter Bestand: Crimin. Gener. Fasc. 1.

Da hatte die Regierung darauf hingewiesen (12. Jan. 1773), daß sie „schon vor 16 Jahren [also 1757] zum öfteren auf die Anordnung eines Criminal-Collegii angetragen . . . aber dazumahlen beständige Ablehnung und Widersprüche aus dem Herzoglichen Cammer-Collegio habe erfahren müssen“. Sie war immer noch der Meinung, „daß die Bestall- und Besoldung eines solchen Collegii jährlich das nicht kosten würde, was nun die Inquisitionskosten bey den Herzoglichen Ämtern und Stadt-Gerichten jährlich wegnehmen. Denn so sind eines Theils die allermehresten Beamten und Stadtrichter in der Führung eines peinlichen Processes ganz unerfahren, wodurch die Inquisitiones sich nothwendiger Weise um so mehr verzögern, als nicht allein die mehresten unerfahrenen Beamten und Richter ein Grauel angehet, sich in ein ungewohntes unbekanntes Feld hinein zu wagen, sondern als auch solche Beamte und Richter immerzu Belehrungen einzuholen sich gemüthiget halten.“ Die Folge dieser Übelstände ist, „daß inmittelst der Inquisit über Noth und Gebühr incarceriret bleibet und zu Ihro Herzogl. Durchl. Nachtheil die täglichen Abzugskosten auf ein großes Quantum hinansteigen“.

Dazu kam noch ein anderer großer Mißstand. Die Folter war erst vor wenigen Jahren (1767) abgeschafft worden. Allerdings noch nicht vollständig; für ganz außerordentliche Fälle und für geständige oder überführte Verbrecher, die ihre Mitschuldigen nicht angeben wollten, blieb sie zulässig. Aber schon hatte sich bei den unerfahrenen und ungeschickten Untersuchungsrichtern ein Ersatz ausgebildet in dem Gebrauch, „daß sie bey den Inquisiten, wenn diese in den Antworten ihnen verdächtig scheinen, nur gar zu geschwinde zu Stock und Peitsche greifen, welche abgepreßete Bekenntnisse doch eine Mißhandlung der Inquisiten sind und überdem auch in Rechten nichts gelten, sondern bey einem cordaten Richter nur zur Abminderung der Strafe dem Inquisiten zu Gute kommen, oder wohl gar zuweilen dahin, daß die ganze Inquisition für nichtig erkläret wird, rechtsbegründete Veranlassung geben“.

So waren die beiden entscheidenden Landesbehörden einhellig der Ansicht, daß die bisherige Gerichtsorganisation für eine sachgemäße Kriminalrechtspflege nicht ausreichte und daß dazu

eine besondere Behörde oder zum wenigsten doch eine Kommission eingesetzt werden mußte. Die Sache schien sich auf guter Bahn zu befinden. Die Regierung sah sich schon nach einem Sitz für das neu zu errichtende Kollegium um und empfahl dafür Buzow wegen seiner Lage in der Mitte des Landes, ferner weil dort schon ziemlich gute Gefängnisse vorhanden waren und man die juristischen Professoren im Kollegium mit gebrauchen konnte.

Nicht lange (22. Jan. 1773), so sprach auch der Herzog seine Geneigtheit aus, „ein Criminal-Collegium anzuordnen“; er erwartete zuvor nur „noch andere vortheilhaftte Vorschläge“.

Diese Vorschläge erfolgten nach einigen Monaten (21. Juni) in einem umfassenden, vom Regierungsrat Faull erstatteten Erachten. Als Zweck der Neuerrichtung wird darin die Verbesserung des Verfahrens in peinlichen Fällen bezeichnet. Der Hauptmangel des bisherigen Verfahrens bestand auch ihm „in einer unleidlichen Dauer der Inquisitionen“. Die spät verhängten und wegen langer Untersuchungshaft gemilderten Strafen verlieren an abschreckender Wirkung. Die Untätigkeit in der langen Gefängnishaft wird für manche sogar ein Anreiz zum Verbrechen, entzieht der Arbeit des Staates eine Menge Hände, und der Landesfürst muß dazu noch „alle diese Ungerechtigkeiten und Staatsübel mit großen Kosten“ bezahlen.

Die Quelle des Übels fand Faull namentlich in den Beamten und ihren Dienstverhältnissen. „Die mehresten Richter in den Städten sind unwißend und unerfahren.“ Es ist nicht anders zu erwarten „wegen ihres schlechten Unterhalts, den sie von anderen Beschäftigungen suchen müssen . . . Diese Ungeschicklichkeit und andere theils Amts- theils willkührliche nahrhafte Beschäftigungen erzeugen Trägheit und Hindansehung im Betrieb vorfallender Criminal-Untersuchungen“, ferner Anfragen und Fehler, wodurch unsägliche Zeit verloren geht. Nicht viel anders ist es in den Ämtern, wo die Beamten außerdem noch mit Amtsgeschäften und besonderen Aufträgen überladen sind. Namentlich bei den Pachtbeamten ist über eine große Vernachlässigung der Inquisitionen zu klagen. Auch die Landesgerichte, an denen die Inquisitionen geleitet werden sollen, können „in diesem prozeß-süch-

tigen Lande . . . den Civilsachen kaum vorkommen“. Sie sind durch hundert andere Dinge zerstreut und werden beständig unterbrochen.

Zu alledem kam die Unbestimmtheit und Unvollständigkeit des geltenden Kriminalrechts. „Anstatt der Criminal-Richter aus dem Gesetz wissen sollte, wie er strafen soll, so muß er erst Rechtslehren nachschlagen, die ihn oft noch ungewißer machen, als er ohnehin war“. „Mehr als das aber thut der Mangel einer Criminal-Prozeß-Ordnung. Hier beruht alles auf Lehren und Vorschriften der Rechtsgelahrten,“ die unter sich nicht immer einig sind und auch „durch Anhäufung vielen überflüssigen Stoffs den Neuling verwirren“. Ganz anders in Hannover! Dort „ist den Beamten eine so kurze, faßliche und umständliche Criminal-Instruction vorgeschrieben, daß allein durch ihre Nachahmung und Einführung eine große Menge der hiesigen Mißbräuche beim Criminal-Prozeß aufgehoben und den Landes-Gerichten vielleicht die Hälfte von ihren Informatoriis erspart werden könnte“.

Und diesen Landesgerichten selbst „fehlt es an einer landesherrlichen Vorschrift zur Direction der Inquisitionen“. Daraus entstehen allerlei Abstimmgkeiten. „Man weiß Exempel, da ein Landes-Gericht das Verfahren des Unter-Richters gemißbilliget und verwiesen, eine berühmte Juristen-Facultät [es] aber gebilliget hat.“ Vorzüglich kommt die Frage in Betracht: „Wo sollen die sich selbst gelassenen Landes-Gerichte ihrer Untersuchung ein Ziel stecken? Und können sie das auf ihre eigene Autorität?“ Dürfen sie namentlich, wenn sich „bey Untersuchung des Hauptverbrechens Spuren und Anzeigen von noch andern Verbrechen, die vielleicht das in Frage stehende übertreffen, . . . oder auch von Mitgehülfsen, die noch nicht in der Gewalt des Gerichts sind, hervorgeben, solches alles auf die Seite setzen?“

Daß eine solche Frage von einem gewiegten Juristen überhaupt aufgeworfen werden konnte, zeigt mehr als alles andere die Ratlosigkeit, der die Richter in den Kriminalsachen preisgegeben waren. „Wie,“ fuhr er denn auch fort, „wenn nun nach-

hin große Verbrechen offenbar würden, davon das Gericht schon die Anzeigen in der ersten Untersuchung gehabt, aber hindangesehet hat, die aber nun, da das Gericht den Haupt-Verbrecher kurz abgestraft und in alle Welt geschickt hat, nicht mehr überführt werden können?“ Eine solche Abkürzung der Untersuchung, so meint Faull, kann nur auf Grund einer landesherrlichen Vorschrift geschehen. Ist eine solche nicht vorhanden, „so müssen die Landes-Gerichte untersuchen lassen, so lange noch etwas zu untersuchen ist“. Dadurch werden aber viele Verhöre, Berichte von Untergerichten, Korrespondenzen, Informatoria u. a. erforderlich. „Und vielleicht weiß nach solchen jahrelangen Bemühungen der Inquisitor nicht mehr als am Tage der Arretirung.“

Nach diesen allgemeinen Erwägungen schreitet Faull zur Entwicklung des Reformplans. Vor allen Dingen müssen die angezeigten Mängel beseitigt werden. Ohne ihre Begräumung „würde das Criminal-Collegium selbst nicht im Stande sein, den Zweck seiner Errichtung nur auf die Hälfte zu erreichen“. Die Hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V., auf der immer noch die ganze Kriminalrechtspflege beruhte, muß durch kurze Vorschriften ergänzt werden, die genau bestimmen, wie jedes Verbrechen bestraft werden soll, alles gemäß den Verhältnissen und der Gerichtsverfassung des Landes.

Eine Kriminal-Instruktion ist für die Amts- und Stadtgerichte zu erlassen mit genauen Vorschriften, wie die „Niedergerichte sich bey den ihnen kund werdenden Verbrechen und bey den von ihnen anzustellenden Untersuchungen zu verhalten, was für Verbrechen sie selbst ohne weitere Anfrage mit Geld, Gefängnis oder geringen Leibes-Strafen zu belegen, und über welche Verbrechen und wannesie sie an die Landes-Gerichte zu referiren, mithin daher Urtheil und Recht zu erwarten, auch wie sie solches zu erequiren hätten“. Als Vorlage dafür schlägt er die möglichst noch zu verbessernde hannoversche Kriminal-Instruktion vor.

Ferner wird eine landesherrliche Vorschrift für die Landesgerichte zu bestimmen haben, wie diese „sich gegen die Niedergerichte in Hinsicht auf die Befolgung der Cri-

iminal-Instruktion und des neuen Peinlichen Rechts zu verhalten, wo sie der Untersuchung ein Ziel zu setzen und wie sie die Verbrechen zu bestrafen“ hätten.

Als Verfasser dieser Ausarbeitungen hätte Faull am liebsten einen geeigneten Mann der Praxis gesehen. Aber er getraute sich nicht, einen solchen in Mecklenburg zu finden. So schlug er den Bützower Professor Johann Christian Quistorp vor, den Verfasser des bekannten Kompendiums. Praktische Verbesserungen könnte man dann vom Direktor des künftigen Kollegiums gewärtigen.

Die Errichtung dieses Kriminalkollegiums faßt er erst für den Fall ins Auge, daß die bis jetzt vorgeschlagenen Mittel noch nicht ausreichen. Aber er scheint an dem Eintreten dieses Falles nicht gezweifelt zu haben, denn er hat sogleich einen genauen Plan über die Organisation des Kollegiums angeschlossen. Er wollte es in gewissem Sinne für die Kriminalfälle in die Stelle rücken lassen, die bis dahin die Landesgerichte gegenüber den Niedergerichten innehatten. Jedenfalls sollten die geringen Verbrechen nach wie vor den Amts- und Stadtgerichten verbleiben. Und auch bei groben und Kapitalverbrechen sollte das Kriminalkollegium zunächst nur die niederen Gerichte anleiten und instruieren. Erst wenn die Untersuchung auswärtige Korrespondenzen, Verfügungen an andere Obrigkeiten innerhalb des Landes oder Beweisaufnahmen außerhalb der Amts- oder Stadtgerichtsbarkeit notwendig machte, sollte das Kollegium selber die Untersuchung übernehmen; ebenso auch in allen Kapitalfällen wegen der Wichtigkeit der Sache.

Faull dachte sich das Kriminalkollegium noch nicht als eigentliches Landesgericht. Unmittelbar unter der Regierung stehend, sollte sich seine Gerichtsbarkeit nicht über die ritterschaftlichen und städtischen Patrimonialgerichte erstrecken, auch nicht auf die „Personen, welche in Criminal-Sachen ihr Forum bey den Landes-Gerichten haben“, sondern nur über die herzoglichen Niedergerichte, also die Amts- und Stadtgerichte. Das Kollegium sollte aber Macht haben, „Behuf seiner Untersuchungen allen Obrigkeiten von der Ritter- und Landschaft behüfzte Befehle zugehen zu lassen“.

Auch für die Stellenbesetzung, für die außer den Subalternen wenigstens ein Direktor und zwei Räte bez. Assessoren vorgeschlagen waren, für Dienstbetrieb, Arbeitsteilung und Besoldung war in Faulls Entwurf alles bis ins Einzelne vorgesehen. Als Direktor schlug er den Professor Quistorp vor, dem er die Verpflichtung aufzulegen empfahl, alljährlich ein öffentliches Kolleg über Kriminalrecht zu lesen.

Die Kostenfrage war ebenfalls nicht unerörtert geblieben. Bei Zugrundelegung des alten für 1759/66 errechneten jährlichen Kostenaufwands von rund 2000 Talern meinte Faull, daß durch die Errichtung des Kriminalkollegiums „zwar noch kein Vortheil, aber auch kein Schade“ entstehen würde. Aber die Kosten hatten sich inzwischen ja stark gesteigert. Und wenn sie nach neueren Berichten „beym Amte Dömik und vormalen beym Amte Hagenow jährlich zum wenigsten 4000 Rthlr. betragen“, so sei eine bedeutende Ersparnis zu erwarten.

Die Regierung schmiedete nun mit Eifer das Eisen; es war in der That warm. Im Januar 1774 trat sie mit einer vollständigen Kandidatenliste für das neue Kollegium hervor, die allerdings von der Faull'schen in manchen Punkten abwich. Sie hatte alles so billig eingerichtet, daß sie hoffen durfte, der Herzog werde „an Inquisitions-Kosten bey den Amts- und Stadtgerichten jährlich wenigstens einige tausend Rthlr. ersparen“. Als Räte schlug sie die beiden Bügower Professoren Martini und Quistorp vor, die daneben ihre Lehrtätigkeit an der Universität beibehalten sollten. Von Martini hoffte sie, er werde angesichts der Ehre seiner Ernennung zum ersten Justizrat des Kollegiums mit seinem bisherigen Gehalt von 500 Talern zufrieden sein. Quistorp, der als Verfasser des berühmten Compendiums erst auf 300 Talern stand, mußte auf 500 Taler erhöht werden. So kosteten beide Räte nur 200 Taler. Dazu hoffte man später noch unbesoldete Beisitzer durch die Bügower Universität zu bekommen. Fürs erste allerdings mußten wohl zwei beeidigte Assessoren oder Auditoren mit Gehältern von 2—300 Talern bestellt werden, die dann aber auch das Sekretariat mit verwalten konnten. Auch hierfür hatte man schon zwei junge Juristen in

Ausficht genommen, „die beyde Armuths halber kaum von einem Lage zum andern zu kommen wißen“.

Dazu kamen noch zwei Rechtskandidaten als Kanzlisten oder Aktuare neben einem möglichst aus der Zahl der Pensionisten zu nehmenden Kopisten. So war eine Beschwörung der herzoglichen Kassen ausgeschlossen. Dies alles konnte bequem aus den Ersparrnissen bestritten werden.

Mit der Besetzung der Direktorenstelle aber verfolgte die Regierung noch einen besonderen Plan. Der geschickte Assessor Kaspar Friedrich v. Storch war der Vertrauensmann einer ansehnlichen Partei der Ritterschaft, die ihn zur Vertretung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog nach Wien senden wollte. Die Regierung fürchtete diesen „feinen Kopf“ schon als ständischen „perpetuum Deputatum am Kaiserl. Hofe“ zu sehen. So ergriff sie mit Eifer diese Gelegenheit, ihn kalt zu stellen. Sie schlug ihn als Direktor des Kriminalkollegiums vor, damit er „seine Gabe zu cabaliren und zu intriguiren nicht inn- und außerhalb Landes gegen das Herzogliche Haus anwende“. Sie lebte der Hoffnung, der Herzog würde dadurch „aus einem jeko im Lande fast perniciousen Menschen Sich wiederum einen eifrigen Diener [machen], wie Er vorhin, besonders zur Zeit des Krieges, wirklich war“.

So war alles gut eingefädelt. Im Juni wurde diesen Ernennungsvorschlägen die endgültige herzogliche Genehmigung. Und am 25. Februar 1775 forderte ein behandzeichnetes Regierungsreskript vom nunmehrigen Justizrat Professor Quistorp ein Erachten über die zur Durchführung der Neuordnung nötig erkannten gesetzgeberischen Arbeiten. Als solche waren jetzt endgültig geplant: 1. ein eigenes **K r i m i n a l r e c h t** für die Amts- und Stadtgerichte, „welches bestimmt, vollständig und faßlich abgefaßt seyn, durchaus in kurzen Vorschriften bestehen, welche Verbrechen nur zu den geringeren, mit denen die peinliche Gerichtsbarkeit nichts zu thun hat, und welche zu den groben und endlich auch welche zu den Haupt- und Capital-Verbrechen gehören, und wie ein jeder zu bestrafen sey, genau bestimmen“, das jus criminale controversum möglichst einfach entscheiden und der Gerichtsverfassung des Landes angemessen sein soll. —

2. für die Amts- und Stadtgerichte noch eine Kriminal-Instruktion oder eine Kriminal- und Prozeß-Ordnung etwa nach Art der hannöverschen.

3. für das Kriminalkollegium eine Instruktion — alles nach den Faullischen Vorschlägen. Etwas allgemeiner war nur die Bestimmung gefaßt, daß das Kollegium nur Untersuchungen „von außerordentlicher Wichtigkeit, welche unsern Amts- und Stadtgerichten füglich nicht zu überlassen sind, selbst übernehmen“ solle.

Nach Erstattung des Erachtens erwartete man von Quistorp „demnächst auch die nöthigen Entwürfe, sobald es ohne Abbruch eurer übrigen Berufsgeschäfte möglich seyn wird“.

Quistorp ging voll Eifers ans Werk. Schon am 10. April reichte er sein Erachten über den geplanten Entwurf eines mecklenburgischen Kriminalrechts ein. Er hielt es für zweckmäßig, wenn als erster Teil die allgemeine Lehre von Verbrechen und Strafen voranginge und in einem zweiten Teile die einzelnen Verbrechen folgten. Der Abschnitt über jedes Verbrechen sollte enthalten die Begriffsbestimmung, die Strafe unter verschiedenen Umständen, die vorzüglichsten Milderungsursachen, die Pflichten des Richters bei Bestimmung der Genugthuung für den beleidigten Teil und endlich die Angabe, ob und wie die Niedergerichte verfahren und strafen können.

Die mecklenburgische Polizeiordnung und andere ältere wie neuere Landeskonstitutionen wiesen besondere Härten auf in Fällen von Ehebruch, Hurerei, Haus- und andern Diebstählen, Duellen. Quistorp war geneigt, diese Härten nach Maßgabe des Gemeinen Rechts und der auch in Mecklenburg entstandenen Obervanz zu mildern, zumal diese Härten vielfach nur auf zufälligen, jetzt fortgefallenen Ursachen beruhten. Er wollte bei der Strafe möglichst die Besserung des Verbrechers ins Auge fassen und darum „unter Leibesstrafen vorzüglich die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten“ wählen. Diese Strafart schlug er vor einzuführen zur Vermeidung der Zuchthauskosten und „um wo möglich aus begangenen Verbrechen einigen Nutzen ziehen zu können“.

Daß Quistorp ein Gegner der so häufig als Strafe angewandten Landesverweisung war, versteht sich hiernach von selber. Er wollte sie, da sie zumal mit Ehrlosigkeit verbunden dem Zweck der Strafe, also „der Besserung des Verbrechers gerade entgegen ist“, möglichst gar nicht oder höchstens nur noch ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen angewandt wissen. Aus dem gleichen Grunde schlug er auch vor, daß Ehrlosigkeit künftig nur dann mit der Strafe verbunden sein sollte, wenn es sich um Todesstrafe oder um lebenslängliche Verurteilung zu den öffentlichen Arbeiten handelte.

Um so mehr war er eingenommen für Strafen, die das Ehrgefühl aufrüttelten und dabei warnend, ja abschreckend wirkten; er wünschte, daß „besonders geringe Leute ihre Vergehungen durch eine Stellung etwa in Straßpfaß büßen, um dadurch andern zur Warnung zu dienen“. Überhaupt hielt er es für zweckmäßig, wenn die Strafen „soviel sich immer thun läßt, öffentlich vollzogen“ würden. Die Geldbußen wollte er einschränken, da sie ihm wohl bei Güterschädigungen zweckentsprechend schienen, nicht aber bei Kränkungen an Ehre und Namen. Und fest stand es ihm, „daß nur Mord und Todtschläge und andere Verbrechen, die die äußere Ruhe und Sicherheit stören, vorkommenden Umständen nach am Leben bestrafet werden“ dürften; nicht aber andere, die „vielmehr sehr lasterhafte und viehische Gesinnungen zu erkennen geben“.

Wegen der Tortur bat Quistorp um Instruktion, ob sie „entweder völlig abzuschaffen, oder vielleicht noch etwas weiter, als die letzte Constitution thut, zu erweitern“ wäre. Sonst äußerte er sich noch über rechtliche Formalien und sprach den Wunsch aus, daß beide ihm aufgetragenen Instruktionen — für die herzoglichen Niedergerichte wie für das Kriminalkollegium — miteinander verbunden werden möchten und ihm erlaubt würde, „eine für alle Criminal-Gerichte anwendliche Criminal-Proceß-Ordnung zu entwerfen“.

So durfte das Land auf ein neues Kriminalrecht hoffen, das vor dem bis dahin geübten und mehr noch vor den auf dem Papier stehenden Bestimmungen sich durch Menschlichkeit und

Milde auszeichnete. Die Regierung ging bereitwillig auf Quistorps Gedanken ein. Sie genehmigte alles (11. Mai) im wesentlichen nach seinen Vorschlägen. Für den Fall der Collision des Gemeinen Rechts mit den Landesgesetzen machte sie nur den Vorbehalt, er habe „nur alsdann die Strafen nach jenen Rechten zu bestimmen, wenn die jezigen aufgeklärteren Zeiten und eine eingeführte andere Landes-Observanz die Anwendung der Strafen des Mecklenburgischen Alterthums bereits verdränget haben“. Damit der Schrecken vor dem Zuchthause und der Festungsarbeit sich nicht durch zu allgemeine Anwendung allmählich vermindere, wollte sie mehr auf Gefängnis bei Wasser und Brot oder andere gemäßigte Strafen erkannt sehen, „wobey es Uns lieb sein würde, wenn eine andere Art von öffentlicher Arbeit auf dem Lande ausfündig zu machen stünde, welche für den Verurtheilten unbequemer wäre, als das bloße faullenzende Sitzen im Gefängniß und wodurch zugleich das Publikum noch einigen Nutzen hätte“.

In der Anwendung der Ehrlosigkeit wollte die Regierung noch schonender verfahren als Quistorp. Sie bestimmte, „daß auch selbst nicht einmahl in dem Fall beschehener Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf Lebens Zeit die Infamia mit der Bestrafung verknüpft seyn solle, gestalten Umstände eintreten können, daß ein solcher Verurtheilter gleichwohl nach Verlauf von Jahren begnadiget würde, und ihm alsdann die einmalige Mackel nachtheilig bliebe“. — Wegen der Tortur solle es bei der Patent-Berordnung sein Bewenden haben.

Nun war der Weg für Quistorp frei, sein Eifer noch frisch. Am 22. August berichtete er, er arbeite „jezt ohnunterbrochen“ an dem Kriminalgesetz unter Heranziehung der entsprechenden Gesetze anderer Länder. Am 28. September 1776 reichte er den ersten Teil seines Kriminalrechts ein. Der Geheime Rat Schmidt fand ihn „deutlich und faßlich abgefasset“. Vor der Drucklegung sollte er aber erst genau nachgeprüft werden. Diese Arbeit wurde (4. Nov.) den drei Landesgerichten übertragen.

Am 19. März 1777 konnte Quistorp schon den abschließenden 2. Teil einreichen. Und am 18. Mai desselben Jahres folgte als letztes die Instruktion für das zu errichtende Kriminalkolle-

gium. Es war eine gewaltige Arbeitsleistung, die der Gelehrte neben seinen Berufsgeschäften in so kurzer Zeit bewältigt hatte. Nun war alles zur Nachprüfung bei den Landesgerichten vereinigt. Damit war über dies wichtige Werk, das mit so großer Sachkenntnis und Hingebung nicht allein von Quistorp, sondern auch von der Regierung gefördert war, das Todesurteil gesprochen.

Drei Jahre gingen ins Land. Dem Professor Quistorp war der erbetene Abschied aus den herzoglichen Diensten schon bewilligt worden. Aber noch kein Wort des Dankes oder des Beifalls für sein mühevollenes Werk hatte er vernommen. Man kann es ihm nachfühlen, mit welcher Bitternis im Herzen er sich dazu entschloß (22. Juli 1780), vor seinem Scheiden für seine große Mühe eine Vergütung zu erbitten. Er berechnete allein seine Auslagen auf reichlich 50 Taler.

Der Geheime Rat Schmidt meinte denn auch: „Ohne Vergütung steht füglich wohl nicht abzukommen, von welcher sich nur fragt, wie hoch solche anzuschlagen sey.“ Man bewilligte ihm dann 100 Taler.

Die Kriminalrechts-Entwürfe aber schlummerten in ungestörter Ruhe bei den mecklenburgischen Landesgerichten, indes die alten schweren Mißstände wie ein Krebschaden weiter wucherten. Zuerst war es der Nothstand der Stadtrichter namentlich in den kleinen Städten, der wieder die Aufmerksamkeit auf sich zog. Mit ihnen war es, wie die Regierung jetzt (15. Dez. 1784) selber anerkannte, „fast durchgehends so elend“ bestellt, „daß der Richter mit Frau und Kindern von seinem ganzen jährlichen Einkommen kaum einen Monath hindurch kärglich leben könnte“. Die Regierung fühlte sich mit Recht verpflichtet, „alle Aufmerksamkeit auf die endliche Hebung dieses Landesgebrechens zu richten, das so viele Unordnungen veranlaßet und so viele Bürger und Einwohner mit Weib und Kindern, auch die armseeligen Richter selbst mit den Ihrigen an den Bettelstab gebracht hat, noch täglich bringet und lebenslang über Ungerechtigkeit seufzen machet“¹⁾.

1) Lehenssachen, allgem. Heimfall.

Von Übertreibung könne keine Rede sein. Auch die Landesgerichte hätten „mehrmalen wegen Hebung dieses äußerst verderblichen Übels durch Bestellung tauglicher brodhabender Richter ihre frommen Wünsche geäußert“.

„Schon sey es zum Sprüchwort geworden, der Richter in den Städten müsse vom Raube leben. Und was für rechtschaffene und rechtserfahrene Richter wolle man zu einem Dienste hoffen, mit welchem nur ein stehendes Gehalt von etwa 5, 10 oder wenig mehr Thalern verknüpft ist — von einem Richter, den der Hunger quälet und zu Ungerechtigkeiten forttreißet? Was läßt sich auch nach heutiger Beschaffenheit der Jurisprudenz, da überdem Notarien und andere schlechte Leute den streitenden Parthenen aufschauern und sie hineinführen, von einem Manne erwarten, der die Gesetze nicht kennet, welche zu handhaben er bestellet ist, der gar nicht oder doch nur ganz obenhin, oder vielleicht die Theologie studiret hat, am wenigsten praktische Kenntniße besitzt, also den Leuten ihr Recht oder Unrecht begreiflich zu machen, den bösen Rathgebern entgegen zu arbeiten . . . unfähig ist. Darüber entstehen dann Verhudelungen der gerechtesten Sache, Appellationen, Querelen, Verwirrungen, vieljährige Prozesse, die sonst im ersten Termin hätten gehoben und vermieden werden können, und, was das ärgste ist, der Gerechte und Unvermögende, der von einem geschickten Rathgeber verlassen oder einem ungeschickten in die Hände gefallen ist, muß unterliegen, der Ungerechte aber und Wohlberatene, zumahl wenn es ihm an Gelde nicht fehlet, sieget triumphierend ob.“

Zur Beseitigung so trauriger Zustände, wie sie hier von maßgebendster Seite geschildert werden, war vor allem nötig, daß man den Stadtrichtern Brot schaffte. Dann durfte man hoffen, auf Grund eines Examens vor den Landesgerichten unterrichtete und geschickte Leute wählen zu können. Gegen solche konnte man auch, wenn sie „hernach pflichtwidrig sich bezeigen, mit aller Strenge“ verfahren. Aber „jetzt sind sie größten Theils Unverständige und bettelarm. Es gehöret Härte dazu, sie zu strafen“. Selbst die fiskalischen Strafgeselder müssen ihnen meist erlassen werden.

Die Regierung hielt zur Heilung des Gebrechens jährlich 4000 Taler für erforderlich, „welche auszuwerfen schon unter der Regierung des Durchl. Herzogs Christian Ludwig gl. M. Bedacht genommen, nachher aber bedauerlich unterblieben ist“. Man hatte anstatt dessen Versuche gemacht, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen, hatte kleine Bedienungen wie Zoll-, Post-, Ökonomie-Berechnungen, in einigen Orten auch die Bürgermeisterstelle mit dem Stadtrichterdienst verbunden. Das hatte aber seine Bedenken wegen der wechselseitigen Abhaltung und war dabei „wegen Geringsfügigkeit der Salarien solcher Neben-Dienste nicht hinlänglich“.

Auch jetzt konnten die herzoglichen Kassen „eine so beträchtliche neue Beladung schwerlich ertragen“. Die Regierung schlug daher vor, die Eröffnung von Lehnen zur Aufbesserung dürftiger Stadtrichter zu benutzen, bis dahin aber von den eingehenden Laudemialgeldern „nur etwa 5 Procent oder etwas mehr auszuwerfen, so könnte vorläufig in denjenigen Städten, wo es am traurigsten ausseheth, einiger Anfang mit den nothwendigsten Verbesserungen gemachet werden“. Die Regierung sprach von einem „unergeßlichen Denkmal“, das der Herzog sich damit von neuem stiften und daß er damit „Segen und Wohlfart über eine große Menge Ihro Unterthanen in den Städten verbreiten“ würde.

Sie hatte aber nur einen halben Erfolg. Der Herzog bewilligte nur, daß das erste heimfallende Lehngut zur Verbesserung der Besoldungen der vielen schlecht gestellten und wirklich nothleidenden Stadtrichter angewandt werden sollte. Dadurch war nur eine entfernte Hoffnung eröffnet. Die Regierung machte noch einen Anlauf (15. Jan. 1785), um die ebenfalls erbetenenen Procente der Laudemialgelder zu erlangen. Sie wies darauf hin, daß die Bewilligung gerade im Interesse der herzoglichen Kassen läge, weil diese „ausnehmend darunter leiden, wenn die Unter Richter Stellen mit tüchtigen Leuten, in Ermangelung ihres hinlänglichen Unterhalts, nicht besetzt werden können“.

Und diesen Unterrichtern lag ja immer noch die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit ob. Wenn sie aus mangelnder Ge-

schicklichkeit die Untersuchungen „gleich im Anfange verhubelsten“, so entstand zu leicht ein Schade, der später überhaupt nicht wieder gut gemacht werden konnte. Dadurch leiden — so fuhr die Regierung fort — Unschuldige, „und noch öfter bleibt der Verbrecher unentdeckt und unbestraft. Untersuchungen, die unter guten Händen nur kurz und leicht die Unschuld befreuet oder den Verbrecher zur Strafe reif gemacht haben würden, ziehen sich in die Länge auf mehrere Jahre hinaus. Unterdeßen sitzen die Gefangenen den Herzoglichen Casen zur Last, müssen bewachtet, unterhalten und verpfleget werden. Die dazu erforderlichen Kosten gehen ins Große. Nicht selten werden noch kostbare Commissionen zur Nothwendigkeit.“

Herzog Friedrich hatte schon mündlich die Bewilligung von 5 v. H. der eingehenden Laudemialgelber zugesagt. Nun ihm nochmals vor Augen gestellt war, was er alles vermeiden und ersparen konnte, wenn es mit Hilfe dieser Bewilligung wirklich gelang, tüchtige und brauchbare Richter für die Städte zu gewinnen, wurde er in seinem Entschluß befestigt. Am 16. April gab er der Regierung kund, daß er sich gemäß ihrem Vorschlage entschlossen hatte, zur Verbesserung der „zum Theil offenbar unzulänglichen Gehalte Unserer Stadtrichter, besonders in den kleinen Städten“, bis zum nächsten Heimfall eines Lehenguts noch die gewünschten 5 v. H. zur Verfügung zu stellen.

Aus freien Stücken setzte er dieser Verfügung noch hinzu: „In dieser Unserer Entschliezung — deren Zweck und Erfüllung Wir Gott und Unsern Landen schuldig sind — beharren Wir auch so feste, daß Wir Uns ernstlich vorgenommen haben, selbst alsdann, wenn in einzelnen Fällen Wir das Laudemium zu erlassen geruhen mögten, doch davon jedesmal die fünf pro Cent auszunehmen und solche unnachlässig zahlen zu lassen, um sie zu jener heilsamen Absicht zu verwenden“.

So entstand die Stadtrichterkasse, die doch manchem darbedenden Stadtrichter wenigstens eine kärgliche Unterstützung bot. Nach sieben Jahren war ein Kapital von 2650 Talern angesammelt und bei der Kammer belegt. Daneben wurden jährlich 680 Taler zu Unterstützungszwecken angewandt.

Doch schon nach wenigen Jahren schien dieser so mühsam gewonnene, bescheidene Fortschritt wieder verloren gehen zu sollen. Am 29. Dezember 1791 theilte Herzog Friedrich Franz der Regierung seinen Entschluß mit, „daß die Laudemial Gelder wehni- gstens vor der Hand ungekürzt zur Renterey kommen und nicht zur Verbeßerung der Stadtrichter, noch zu sonstigen Entzweck verwendet werden sollen“.

Aber die Regierung verteidigte das Gewonnene. Sie wies auf den Nutzen hin, den die Kasse gestiftet hatte, und auf die „bündigste Berechtigung“ der Stadtrichter zu dieser Verbeßerung. Dann fuhr sie bitter fort: „Man hat manchemalen dem Lande Mecklenburg den Vorwurf gemacht, daß darinn keine heilsame, auf guten Grundsätzen zur Wohlfahrt des Landes gebauete gemeinnützliche Anstalten Wurzel fassen könnten. Und die Erfahrung scheineth es zu bestätigen. Die Unterschrriebenen getrauen sich aber diesen Vorwurf durchaus zu widersprechen, mit der einzigen Voraussetzung, daß einem überdachten, richtigen Plane jedesmal unverbrüchlich nachgegangen und keine Untergrabung desselben veranlaßet oder gestattet werde, welche den Umsturz nur gar zu gewiß, obwohl anfänglich fast unmerklich und wenig nach sich ziehet.“

So gelang es die Gefahr abzuwenden. Herzog Friedrich Franz gab sein Vorhaben auf (12. Jan. 1792). Die 5. v. H. der Laudemialgelder durften auch weiterhin dem Zwecke dienen, den Herzog Friedrich ihnen bestimmt hatte.

* *

*

Inzwischen hatte die Angelegenheit der Errichtung eines Kriminalkollegiums, die bei vollkommener Einmütigkeit des Herzogs, der Regierung und der Kammer, bei schon vollzogener Ernennung des Direktors, der Räte und übrigen Beamten, ja bei schon ausgearbeiteten Entwürfen des neuen Kriminalrechts und der Instruktionen bis auf einen letzten Schritt der Vollendung nahegekommen schien, weiter geruht.

Wie das Elend der Stadtrichter, so erinnerten bisweilen auch die hohen Inquisitionskosten in unliebsamer Weise daran, daß

man in der Kriminalangelegenheit dem Ziele der Wünsche immer noch fern genug war. Die Spitzbuben, die im Lande bandenweise auftraten, ließen die Kosten höher und höher ansteigen. Es kam dem Herzog nicht leicht an (22. Okt. 1787), die Kosten der Untersuchung wider die Neubukowsche Spitzbubenbande zu bewilligen. Hatte doch gleichzeitig auch die Höfliche Inquisition beträchtliche Anforderungen an seine Kasse gestellt. Er tat es nicht, ohne der Kammer bei so starken Ausgaben ernstlich zu befehlen, „auf Vorschläge zu denken, wie man für meine Cassen die Inquisitiones so viel als thunlich einschränken könne“.

Die Kammer aber sah sich zu dem Bekenntnis genötigt, sie könne „auch bey dem besten Willen etwas würd'sames nicht an Hand legen. Erst wenn die Gelder verausgabert sind und über die geschehene Verwendung liquidiret wird, erhält das Collegium Nachricht davon und kann dann nichts als mit dem Bedauern ratificiren, daß der Herrschaftlichen Casse so große Summen entgehen.“ Sie riet, darüber „das Sentiment der Herzogl. Regierung zu erfordern“.

Das geschah denn auch. Herzog Friedrich Franz unterbreitete der Regierung (6. Febr. 1788) seinen Schriftwechsel mit der Kammer „im Betref der Unsern Casen zur Last fallenden ungeschähren Inquisitionskosten“ mit dem Anfügen, „diese Sache zu beherzigen und zur Abwendung derselben zweckdienliche Vorschläge einzureichen“. Was darauf erfolgte, war eine Dekretur auf Anschluß der Akten „wegen Anlegung eines Criminal Collegii“. Man erinnerte sich also doch noch dieses einst mit solchem Eifer betriebenen Vorhabens. Weiter ist aber auch von einer Wirkung des herzoglichen Auftrages nichts zu spüren! Der Schlummer der Kriminalentwürfe bei den Landesgerichten wurde nicht gestört!

Da erfuhr nach einigen Jahren durch schwere richterliche Ausschreitungen in einer v. Utrod-Görnowschen Untersuchungssache die Angelegenheit der Kriminalreform einen neuen Anstoß. Der Herzog war empört über die „üble Verwaltung der Justiz in den Untergerichten“, wie sie sich hier in auffallender Weise kund gegeben hatte. Es schien ihm Pflicht (7. Juli 1792), „durch eine

allgemeine Landes Constitution dem gefährlichen Mißbrauch der unterrichterlichen Willkühr Einhalt zu thun. Wir rechnen dahin hauptsächlich den Mißbrauch der Stock- und Peitschen = Streiche, die zwar zum Dienstzwang gegen frevelhaften Ungehorsam und Eigensinn gebräuchlich sein mögen. Aber in Gerichten die Schläge zu einer Art von peinlicher Frage und Strafe ausarten zu lassen, so oft ein Zeuge oder Beklagter und Inquisit nur nicht nach dem Sinn des Richters spricht, wäre höchst gefährlich, und eben dadurch würde die Wahrheit und Gerechtigkeit in Gerichten selbst nur immer problematischer bleiben.“

Und das war noch nicht alles. „Einen andern gefährlichen Übelstand“ bemerkte der Herzog „in den Personen der Gerichts-Beisitzer, die fast wie von der Strafe aufgegriffen zu Beisitzern ohne die geringste Verpflichtung aufgenommen werden, da sie doch immer wenigstens seshafte und ihren Nahmen oder Betrieb nach acht- und ehrbare Männer seyn sollten, die besonders in Criminal-Fällen zwischen einem hitzigen und partheyischen Richter auf der einen und einem nachlässigen oder unfertigen Gerichtschreiber auf der andern Seite gewissenhafte Mittelsmänner abzugeben eigentlich berufen und gehalten sind.“

Aus beiden Mißbräuchen können, „wie die leidige Erfahrung nur zu sehr bestätigt, die größten Ungerechtigkeiten und Barbareyen in den Untergerichten entstehen, und Uns scheineth“ — das zog der Herzog jetzt als Folgerung — „ein landesfürstliches Einsehen von der äußersten Nothwendigkeit zu seyn“.

Und in seiner temperamentvollen Art drang der Herzog so gleich auf Abhilfe. Er forderte von der Regierung einen gutachtlichen Bericht,

1. „Ob Sie nicht mit Uns eine allgemeine Constitution zur beßern Einrichtung und Bergewißerung des rechtlichen Verfahrens in den Untergerichten allenthalben rathsam und nöthig finde;
2. Ob es nicht rätlich sey mit einer solchen Niedergerichts-Ordnung und Constitution für Criminal-Fälle in Unsern sämtlichen Amtsgerichten den Anfang und Eingang zu machen, damit solche

3. demnächst auch Unserer Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zum Zweck der gleichmäßigen Einführung derselben bei adlichen und Stadtgerichten als eine Erläuterung und Erweiterung des § 425 des Landesvergleichs vorgelegt werden könne.“

Gleichzeitig forderte der Herzog die Vorlegung eines Entwurfs zu einer solchen Niedergerichts-Reform.

Der Regierung schienen die dargestellten Mißbräuche nicht so allgemein verbreitet, wenigstens nicht in den Stadt- und Amtsgerichten, „wo Inquisitionen unter Direction der Richter und Beamte geführt werden und beeidigte Aßessoren vorhanden sind“. Aber auch sie wußte aus Erfahrung, „wie wenig die Vorschrift des § 425 des LB. von der Ritter- und Landschaft befolget werde, da denn gewöhnlich Acta zur Erteilung eines Informatorii an auswärtige Juristen-Facultäten gesandt werden, die mit der Verfassung und Vorschrift der Landesgesetze unbekannt sind“.

Jedenfalls schien auch ihr der vorgeschlagene Weg geeignet. Und nun erinnerte sie sich abermals an die Quistorpschen Kriminalentwürfe, die schon 1776 und 1777 den Landesgerichten zur Begutachtung überwiesen waren. Sie hoffte in ihnen eine Anleitung zu der jetzt gestellten Aufgabe zu finden. Und diesmal verdrängte sich die Erinnerung sogar zu einem Entschluß: Die Regierung forderte (2. Aug. 1792) von der Schweriner Justizkanzlei den Entwurf „auf eine kurze Zeit“ ein. Sie war anscheinend der Meinung, daß dort täglich eifrigst an ihm gearbeitet wurde.

Ein Monat verging. Die Regierung bekam nicht einmal eine Antwort. Man konnte wohl den Entwurf schwer entbehren. Nun man ihn 15—16 Jahre in Händen hatte, wäre es ja auch nicht zu früh gewesen, wenn man mit dem vor ebenso langer Zeit erforderten Gutachten fertig geworden wäre. Ein weiterer halber Monat ging ins Land. Da (18. Sept.) antwortete endlich die Schweriner Justizkanzlei, „daß uns hiervon weiter nichts als der Entwurf zum ersten Theil des Kriminal-Rechts von dem vorigen Kanzley-Director zugestellet worden, alles andere aber uns bis jetzt unbekannt geblieben, da uns solches nun allererst aus der

Kanzley-Registatur vorgelegt wird, wohin es ohne Zweifel der vorige Kanzley-Director, ohne es uns bekannt zu machen, in Verwahrung gegeben haben wird“. Diesem denkwürdigen Schreiben war der Entwurf angeschlossen.

Auf solche Art führten die mecklenburgischen Landesgerichte diesen von höchster Stelle an sie ergangenen Auftrag aus! Eine der wichtigsten Angelegenheiten der heimischen Rechtsentwicklung, von einschneidendster Bedeutung für das ganze Land, wurde buchstäblich in ihren Registaturen begraben, unmittelbar bevor sie ans Licht der Welt hätte treten sollen. Nicht viel anders als in der Schweriner Justizkanzlei muß es auch in den beiden andern Landesgerichten gegangen sein. Auch ihnen war der Quistorpsche Entwurf in Abschrift zugestellt worden. Auch ihnen war ein Gutachten aufgetragen. Man hat niemals ein Sterbenswörtchen davon zu hören bekommen.

Die Regierung hatte nun den begehrten Entwurf in Händen. Daß sie ihn nicht nach „kurzer Zeit“ an die Justizkanzlei zurückgab, kann nicht Wunder nehmen. Nach den gemachten Erfahrungen hätte das keinen Zweck gehabt. Wenn das Ende vom Lied doch nur ein stilles Begräbniß sein sollte, so konnte er dies ja auch bei der Regierung finden. Einstweilen begnügte sie sich zu verfügen: „Ad acta, und ist der hier eingereichte Entwurf zur Hand zu nehmen, wenn dasjenige zur Überlegung und Ausführung kommt, was die H. Resolution vom 7. Juli d. J. desideriret.“

Das ist niemals geschehen. Der Entwurf konnte in der Registatur der Regierung ungestört weiter schlummern, wie er es jetzt im Geheimen und Hauptarchiv tut. Auch ich habe die Erhabenheit dieser niemals gestörten Ruhe nicht entweihen wollen und ihn darum nur von außen angesehen.

Die hingebungsvolle Arbeit Quistorps, die wenigstens anfangs rege und tätige Förderung durch die Regierung, das Eintreten, ja die warmherzige Anteilnahme zweier Herzöge — dies alles hatte wirkungslos verpuffen können.

Zahrzehnte später (1820), als das Bützower Kriminalkollegium längst bestand, konnte der Direktor der Güstrower Justizkanzlei Brandt noch schreiben: „Die Peinliche Gerichts-

ordnung Kaiser Karls des Fünften — ohne Zweifel ein rühmliches Denkmal ihrer Zeit — ist bekanntlich in Mecklenburg die Hauptnorm für die Beurteilung der Criminalfälle: daß dies Gesetz Vorschriften enthält, welche auf anerkannt unrichtigen Grundsätzen beruhen, daß es Strafarten bestimmt, deren Anwendung kein Staat mehr zuläßt, daß es unvollständig und durch die spätere Aufhebung der Tortur noch unvollständiger geworden ist — diese und mehrere Mängel bedürfen . . . keiner weiteren Auseinandersetzung.“ Dies und die Unvollkommenheit der später hinzugekommenen römischen, päpstlichen und mecklenburgischen Gesetzgebung bewirken in Mecklenburg „bey der Anwendung der Criminalgesetze eine Ungewißheit, ein Schwanken . . . , welches für die heiligsten Rechte der Staatsangehörigen ebenso nachtheilig ist, als dem gewissenhaften Richter drückend seyn muß“.

Die übrigen deutschen Staaten hatten sich aus diesem Zustand, an dem sie alle einst litten, allmählich befreit. Besondern Ruf hatte das für Bayern von dem berühmten Kriminalisten Feuerbach geschaffene Strafgesetzbuch (1813). Mecklenburg aber schleppte weiter die Kette der Hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung mit all ihrem späteren verworrenen Flickwerk.

Auch jetzt wieder durch Brandt an Quistorp erinnert, konnte die Regierung nicht den Entschluß zur Einführung eines neuen Kriminalrechts finden, „zumal im jetzigen Zeitpunkt teste experientia Mecklenburg im Gesetzmachen nicht glücklich ist“. Man war des vielen nutzlosen Gesetzmachens überdrüssig geworden. Der Minister v. Brandenstein meinte auch, es läge jetzt dafür kein so dringendes Bedürfnis vor. „Wir haben noch mit Bundeskontingent, Kriegserleidungen, Hypothekenwesen, Rectificierung der Oberappellations-Gerichtsordnung u. s. w. zu viel zu tun, um mit gehöriger Muße und Bedacht noch einen Criminal Codex auszuarbeiten.“

Kapitel 14.

Pferdediebe und andere Verbrecher; Strafabmessung.

Unter der Herrschaft der Peinlichen Halsgerichtsordnung wollte trotz aller ihrer uns heute unmenschlich anmutenden Härte eine wirksame Bekämpfung des Verbrechertums nicht gelingen. Das Fiasco war so deutlich, daß selbst ein so milder Fürst, wie Herzog Friedrich es war, auf den Gedanken kommen konnte, die ohnehin schon so harten Strafen noch zu verschärfen.

Da er den Diebstahl immer mehr ausarten und sich in einem Bandenwesen fürmlieh organisieren sah, wollte es ihm scheinen (19. März 1773), als sei die darauf stehende „Karren- und Zucht- hauß Straffe schon so gewöhnlich geworden“, daß es mehr bessern und fruchten würde, wenn man die Diebe zuvor in den Dörfern, wo sie gestohlen hatten, öffentlich mit Ruten auspeitschen ließe¹⁾.

Die Regierung konnte sich für diesen Vorschlag nicht erwärmen. Sie machte dagegen geltend, „daß dieses Peitschen mit Ruthen durch den Nachrichten-Knecht alle Begnadigung und demnächst etwa wieder vorzunehmende ehrliche Nahrung a u f e w i g für den Condemnatum unmöglich mache; daher eine solche Staupe in den mehresten Ländern schon abgeschafft ist, auch darauf, so viel die Unterzeichneten wissen, bey den Herzoglichen Landesgerichten nicht mehr erkannt wird“. Sie meinte, es würde von gleich guter Wirkung sein, wenn der zu lebenslänglicher Karrenstrafe verurteilte Hauptdieb der Picherschen Bande, um die es sich damals handelte, in Begleitung seiner Mitschuldigen „vor seiner Ab- lieferung nach Dömitz in die Dörfer, wo er gestohlen hat, geführt

1) Vol. 38.

würde, in jedem Dorf eine Stunde im Springer oder Boß auf öffentlicher Straße liegen müßte und so etwa zwanzig Peitschen-Schläge auf das bloße Hemd bekäme“.

Diese Verschärfung fand denn auch die Genehmigung des Herzogs. Ihm war es um die Bekämpfung des Verbrechens bitter ernst; scharfe Strafmittel, von denen er eine abschreckende Wirkung erhoffte, sehen wir ihn öfter empfehlen.

Auf den durch Bruch der Urfehde ¹⁾ begangenen M e i n e i d setzte die Peinliche Halsgerichtsordnung die Strafe der Abhauung des vordersten Gliedes der beiden ersten Finger. Diese Strafe war, wie die Regierung (1774) berichtete, „fast ganz außer Gebrauch gekommen, damit nicht solche Leute zur Arbeit untüchtig gemacht werden“. Herzog Friedrich aber kam wieder mit seiner Empfehlung des Staupenschlages oder einer anderen öffentlichen Leibesstrafe für eine Urfehdebrecherin, die ins Zuchthaus gebracht und dort mit einem „derben Willkommen“ d. h. mit einer schweren körperlichen Züchtigung in Empfang genommen werden sollte. Die Regierung wandte wieder das Bedenken der aus solcher Strafe entstehenden Ehrlosigkeit ein. Sie sei nach dem Ausspruch der Rechtslehrer „die erste Weihe zum Galgen“ und im gegenwärtigen Fall darum — das ist äußerst charakteristisch — nicht anwendbar, „weil die Gesellschaft in dem Dömizer Zuchthause nach ihrer Art nicht unehrlich noch ehrlos ist, mithin eine ehrlose, unter Scharfrichters Händen gewesene Person darunter nicht aufzunehmen stehet. Hätte man auch eine bloße Stellung an den Pranger erkennen wollen, als welche in den Städten gemeiniglich durch den Frohn-Knecht geschieht, so möchte auch dies . . . anstößig für das Zuchthaus in Dömiz gewesen seyn.“

Auf dem K i n d e s m o r d stand die für unsere Begriffe unglaublich harte Todesstrafe. Herzog Friedrich stand nicht an (1773), eine auf Kindesmord von der Bückower Fakultät erkannte Todesstrafe durchs Schwert zu bestätigen. Und als 1781 ebenfalls eine Kindesmörderin zum Tode verurteilt, dabei aber der landesherrlichen Gnade empfohlen war, meinte A. G. v. Brandenstein

1) Urfehdebruch und Kindesmord f. Vol. 38a.

gutachtend: „Auf den Kinder-Mord, wenn er nicht mit außerordentlicher Bosheit und Grausamkeit begleitet ist, wird wol nicht leicht eine härtere Strafe als das Schwert erkannt werden.“ Es konnten also noch schwerere Strafen über Kindesmörderinnen verhängt werden. In diesem Falle aber trat Brandenstein für Anwendung der Gnade ein, da vier Milderungsgründe vorhanden waren: 1. Jugend (im 20. Jahr); 2. vorheriger untadelhafter und frommer Wandel, von der Herrschaft wie vom Beichtvater bezeugt; 3. der Mordgedanke war erst in der Geburtsstunde entstanden, „da sie ihrer Sinne und ihres Verstandes noch nicht wieder mächtig gewesen . . . und ebenso rasch ohne Besinnung ausgeführt“; 4. Reue, „die der That in demselben Augenblicke unmittelbar folgte“.

Herzog Friedrich aber ließ sich hierin wohl allein von dem bekannten Bibelspruch vom Blutvergießen leiten. Er verfügte an die Regierung (21. Jan. 1782), „daß Wir zwar nicht gerne am Leben bestraffen lassen; allein wo die Mordthat so klar als bey gegenwärtiger Inquisitin ist, da können Wir nicht anders, als die über ihr gerichtlich gefällte Urtheil, wie hiermit geschieht, bestätigen, indem eine jede junge Kinder-Mörderin solche Gründe, als diese zu ihrer Entschuldigung vorgegeben hat, vor sich haben kann“. Er befahl, daß „diese Inquisitin von einem Prediger zum Tode vorbereitet, vor ihrer Hinrichtung aber von dem Prediger berichtet werden solle, wie sie sich vorbereitet habe“. Darnach befiel er sich weitere Bestimmung vor.

Dem Herzog entging es keineswegs, wie ungleich schon durch die Natur beide Geschlechter hierin betroffen wurden; wie unerbittlich schwer die volle Wucht des Schicksals über den schwächeren weiblichen Teil hereinbrach, während der nicht selten vielleicht schuldigere männliche mit leichter Strafe davonkam. Auch diesen zur Mitverantwortung heranzuziehen, schien ihm ein geeignetes Mittel, dem immer stärkeren Einreißen der Kindes-tötung entgegenzuwirken. Er forderte darum ein Gutachten von der Regierung: „Ob es nicht zur Abwendung des Kinder-Mordes und damit der Beschwängerer sich mehr um die Beschwängerte bekümmere und um selbst die Straffe zu entgehen, einem Morde

zu verhüten suche, auch zu Abschreckung der Manns-Personen, welche durch allerley Überredungen und oftmahls durch Eheversprechungen das Frauenzimmer zur Unzucht verführen — heilsam seyn würde, wenn eine Verordnung erginge: daß zwar jeder stuprator die gewöhnliche Straffe leiden solle, wenn aber das Kind, welches durch seine stupration gezeuget wäre, umgebracht würde, solcher Beschwängerer ledigen oder verehelichten Standes, er sey an solchem Morde durch Rathgebung oder sonst womit Schuld, oder nicht, allemahl zum Bestungsbau nach Dömitz, bis auf weitere Verordnung, gebracht werden solle; es wäre dann, daß er seine verübte Beschwängerung dem Gerichte oder dem Prediger selbst in Person angezeigt habe.“

Diese Verordnung sollte, so wünschte es der Herzog, durch die Intelligenzblätter veröffentlicht und von allen Kanzeln im Lande verkündet werden.

Die Regierung stand aber dem Vorhaben ihres Herrn sehr skeptisch gegenüber. Sie wies darauf hin, „daß schon in andern Ländern . . . über die Mittel dem Kinder-Mord vorzubauen, Preisfragen aufgegeben“ auch Abhandlungen und Vorschläge im Druck erschienen seien. Es hätte aber alles nichts genützt. Dazu erforderte das, was der Herzog vorhatte, einen Akt der Landesgesetzgebung. Und was würden wohl die getreuen Stände dazu sagen?

Inzwischen war über den Fall, der diese Erörterung hervorgerufen hatte, ein zweites Urteil von der Helmstädter Fakultät ergangen. Es war milder ausgefallen und hatte von der Todesstrafe abgesehen. Das war dem Herzog gar nicht recht; er sah darin eine Auflehnung gegen eine göttliche Ordnung, betonte der Regierung gegenüber sein *jus aggravandi* (Recht die erkannte Strafe zu verschärfen) und war nur mit Mühe davon zurückzuhalten, von ihm Gebrauch zu machen und an der Kindesmörderin trotz des zweiten milderen Erkenntnisses die Todesstrafe vollstrecken zu lassen.

Schließlich willigte er doch darein, daß sie nach Dömitz geschickt wurde. Dort saß schon seit zehn Jahren eine andere Kindesmörderin, die ebenfalls zuerst zum Tode verurteilt worden war,

dann aber ein milderer zweites Urtheil erlangt hatte. Die Zucht-
hausverwaltung hatte ihr ein gutes Zeugnis ausgestellt und ihre
Begnädigung befürwortet. Da sprach der Herzog unverhohlen
seine Mißbilligung über das jetzt einreißende laxere Verfahren
aus (13. Sept. 1782), betonte nach Einsicht der Akten, daß die
Gefangene „nach den Umständen, unter welchen das Kind ums
Leben gekommen, die Todesstrafe verdient habe, solche aber durch
ergriffene Künste der Advocaten gerettet worden, so wie es nun-
mehr bey Kinder-Mörderinnen zur Gewohnheit zu werden schein-
et, und dadurch, Unserer Meinung nach, die Exempel der Abschreckung
geschwächt werden, indem auch schon, so wie es am Tage lieget,
solcherley Mordthaten immer öfterer vorkommen, Wir daher Ge-
wissenswegen in die Begnadigung nicht willigen können“.

Neben solcher uns heute unbegreiflichen Härte wirkten doch
im Fürsten die Gedanken über die tieferen Ursachen dieser be-
trübenden Erscheinung weiter. Die Erwägung, daß „es wahr-
scheinlich zum Kinder-Mord ein vieles beiträget, daß gemeinig-
lich die geschwängerte Person, über die ohnehin unausbleiblich
leidende Schimpf und Schande, noch dazu oft hart bestraffet wird,
und der stuprator wo nicht gar zuweilen ganz ohne — doch gar
oft mit einer gar gelinden, seiner begangenen Bosheit nicht an-
gemessenen Straffe davon kommt“, — diese Erwägung förderte
alsbald einen neuen Entschluß (10. Juni 1783) zu Tage. Um
dem „immer mehr einreißenden Kinder-Mord“ entgegenzuwirken,
wollte der Herzog die Verordnung erlassen, „daß von jetzt an die
zur Unzucht verführten und geschwächten Personen gänzlich mit
aller Straffe verschonet, dahingegen aber der stuprator nicht nur
zur Unterstützung der Geschwächten und Versorgung des Kindes
angehalten, sondern auch mit einer doppelten Geld-Straffe oder
in Ermangelung dessen mit dem Bestungsbau belegt werden
solle“.

Diesem Gedanken gehörte — abgesehen von der in ihm ent-
haltenen Übertreibung — die Zukunft. Für jetzt war er aber
noch nicht zu verwirklichen. Die Regierung stak noch zu tief in
der herkömmlichen Auffassung. Bei ihr überwog noch die Furcht,
daß durch seine Ausführung die Unzucht sich steigern würde. In-

dem sie einen der Absicht des Herzogs entsprechenden Zirkular-entwurf an die Beamten einreichte, konnte sie sich nicht enthalten, ihm die Mahnung anzuhängen: „daß Ihr davon keinen ausbreiteten Schall zu machen haben sollet, damit nicht auf der andern Seite lieberliche Weibsstücke angefrischet werden mögen, sich nicht allein mit leichtem Willen verführen zu lassen, sondern auch das Manns-Volk zum Beischlaf sogar anzulocken“.

Dem Herzog aber kam sie wieder mit den „Preis-Aufgaben gelehrter Societäten“ und den darauf erschienenen Druckschriften, in denen „aus Erfahrung und mit Gründen behauptet worden“ sei, „daß kaum durch Fündel-Häuser dem Uebel des Kinder-Mordes vorzubeugen stehe, sondern dieses Verbrechen so lange nicht gänzlich würde ausgerottet werden, so lange nicht eine geschwächte Person sich dessen versichert halten könne, daß der gemeine Haufe von Leuten sie nicht verächtlich halte, sie auch so gut als andere Ungeschwächte zu den Handwerks-Zünften in ehelicher Verbindung mit einem Gewerker zugelassen werden könne, folglich, daß ihr die Gelegenheit sich zu schämen und dem gemeinen Haufen der Begriff einer Minderachtung einer solchen Person ganz und gar benommen würde“.

Einen solchen Wandel der Auffassungen hielt die Regierung aber weder für möglich noch für ratsam. So blieb auch diesmal die Anregung des Fürsten ohne Wirkung. Die vorgelegten Entwürfe wurden nicht behandzeichnet. Es blieb einer späteren Zeit vorbehalten, den Weg einzuschlagen, den Herzog Friedrich schon im wesentlichen richtig erkannt hatte. Einstweilen beschränkte man sich darauf, weiter lediglich die Symptome dieses Übels zu bekämpfen, dessen Wurzeln so reichen Nährstoff aus den sozialen Mißständen der Zeit und des Landes sogen, indem man fortfuhr seine bedauernswerten Opfer dem Schwerte oder zum mindesten dem Dömitzer Zuchthause zu überantworten.

Noch Herzog Friedrich Franz bestätigte (13. Okt. 1787) ein Todesurteil über eine Kindesmörderin, nachdem die Regierung ihre Meinung dahin geäußert hatte, der Mord sei entschieden vorsätzlich gewesen. „Es würde ihr daher auch eben nicht zu viel geschehen seyn, wenn die Urthel durch Stellung des Kopfs auf

dem Pfahl noch etwas schärfer, als sie wirklich lautet, ausgefallen wäre.“ Aber daneben stellte die Regierung doch die Frage nach Begnadigung, „welches nach heutigen milderer Grundsätzen für ganz unzulässig kaum zu achten seyn mögte“. So stießen alte und neue Auffassung hier aufeinander; aber die alte war noch die stärkere. Ja, noch mitten im 19. Jahrhundert (22. Sept. 1854) wurde in Büchow eine Kindesmörderin mit dem Beile gerichtet¹⁾.

Dabei blieb die Sittlichkeit auf niederer Stufe. Wie lange noch behielt Mecklenburg in der Verhältniszahl der unehelichen Kinder eine überragende Stellung! Naive ländliche Lebensgewohnheiten, wie sie auch anderwärts zu finden sind, verbanden sich hier mit sozialen Mißständen, um dies Ergebnis herbeizuführen. Die Erschwerung der Eheschließung der Untertanen durch das Erfordernis obrigkeitlicher Erlaubnis, der immer schlimmer sich geltend machende Mangel an Wohnungen für die anwachsende niedere Bevölkerung des platten Landes, die Abgeschlossenheit der Zünfte und andere Niederlassungser schwerungen in den Städten wirkten alle in dieser Richtung. Wie sie einen großen Teil der Landeskinder heimatlos machten, ihn „kein Hüßung“ finden ließen und erbarmungslos auf die Landstraße hinausstießen, wo er bei dem unstätten Leben, zu dem er gezwungen war, nur zu bald den großen Haufen vagabondierender Verbrecher vergrößerte, — so führten sie auch zu zahllosen vorübergehenden geschlechtlichen Verbindungen, deren Früchte oft nur durch die Mutter eine Heimat hatten, nicht selten aber auch von ihrer Geburt an dem herum schweifenden Leben auf der Landstraße verfallen waren.

Dagegen hatten alle die harten Strafen, mit denen die Unzucht bedroht war, nichts vermocht. Die weltlichen Gerichte erhoben für jeden zu ihrer Kenntnis kommenden Fall Geldstrafen, die die ärmeren Bevölkerungskreise schwer genug drückten. Dazu kam der Schimpf der öffentlichen Kirchenbuße auf der Armenfünderbank und eine kirchliche Geldstrafe, der Bußtaler. Aber die

1) Wiggers, Vierundzwanzig Monate Untersuchungshaft. Berlin 1861. S. 95.

Klagen über die Andauer der Zustände, die man mit solchen Mitteln zu bekämpfen dachte, wollten nicht verstummen ¹⁾. 1798 klagte der Schwaaner Amtshauptmann Mancke, daß „die Immoralität bei den Dienstbothen unerhört zunimmt, wie denn in dem kleinen, aus 4 Bauern und 3 Coßathen bestehenden Dorfe Nienhusen in diesem Jahre 5 Personen geschwächt sind“. Er glaubte, daß eine körperliche Strafe dem Unwesen eher Einhalt thun würde, als die bisher auf unehelichen Verkehr gesetzte Strafe von 2 Talern und 24 Schillingen.

In den Städten war es fast noch schlimmer. Hier hoffte mancher auswärtige Geselle durch Verbindung mit einem einheimischen Mädchen die seiner Niederlassung entgegenstehenden Hindernisse besser überwinden zu können. In Ludwigslust scheint das ein sehr häufig angewandtes Mittel gewesen zu sein. Sah sich doch (1827) Großherzog Friedrich Franz genötigt, dem Ludwigslust Gerichte eine Bekanntmachung an die dortigen Gewerke aufzutragen, „daß fürs künftige durch dergleichen unerlaubten Umgang und durch unehelich erzeugte Kinder die Heyrath und Niederlassung von Gesellen im hiesigen Orte nicht würde befördert, vielmehr nur zur gehörigen Bestrafung werde gebracht werden“.

Das Gericht versprach sich von dieser Verfügung nur dann eine Wirkung, wenn ihm die Befugnis erteilt würde, außer der gesetzlichen Strafe gegen unsittlich lebende Personen, „wenn sie der hiesigen Kommune nicht angehören“, noch mit Ortsverweisung vorzugehen. Bleiben sie im Ort, „so fahren sie in ihrem lieblichen Leben fort, ohne durch die auf Unzucht gesetzte nur geringe Strafe von 2 Thlr. 24 B sich abschrecken zu lassen, und geben die Hoffnung nicht auf, daß es ihnen endlich doch gelingen werde, die Erlaubniß zur Niederlassung und zur Verheirathung mit der Person zu erhalten, mit welcher sie vorher schon mehrere uneheliche Kinder gezeugt haben“.

Das Ludwigslust Gerichte erhielt die gewünschte Befugnis. Aber genützt hat das nicht viel. Durch Kabinettsverfügung

1) Vol. 144 und Stadtsachen Ludwigslust, Polizei (Sitten-) und Niederlassung; Amtstabellen Warin. Vol. 44.

wurden öfters Ausnahmen zugelassen. Und noch 1837 wurden die Ludwigslustler Mädchen amtlich gewarnt, sich mit auswärtigen Gesellen in Eheversprechungen einzulassen, „wenn sie ihnen nicht in ihre Heimath folgen wollten, indem es nicht geschehen könne, daß ihr et wegen solchen Gesellen die Niederlassung in Ludwigslust gestattet würde.“

Es war aber wohl kaum die Mehrheit der Fälle, in denen die Unsitlichkeiterscheinungen auf so ehrbarer Grundlage erwachsen waren. Im allgemeinen war der Verkehr zwischen Handwerksburschen, Soldaten und Dienstmädchen ein sehr lockerer. Für Ludwigslust war es eine ständige Sorge, sich der auswärtigen Mädchen zu entledigen, die dort in die Wochen gekommen waren. Andererseits war der Bitten solcher Mädchen an den Herzog, im Orte ihre Wochen halten zu dürfen, kein Ende.

1817 wurde das Ludwigslustler Gericht dagegen vorstellig. Viele dieser Mädchen hielten es nach ihrer Entbindung nicht für nötig, wieder in Dienst zu treten. „Unter dem Vorwande, sich der Ernährung der Kinder widmen zu müssen“, blieben sie in den Quartieren wohnen, wo sie entbunden waren. Ihre Liebhaber unterhielten sie, und rasch mehrte sich die Zahl ihrer Kinder.

Die Gemeinde fürchtete nicht allein, daß viele dieser Kinder ihr zur Last fallen würden. Sie verspürte schon die unglücklichen Folgen dieser Verhältnisse: Die Liebhaber verfielen auf unerlaubte Erwerbsmittel, um Mädchen und Kinder unterhalten zu können. Die nachteilige Wirkung auf die Moralität der unteren Klassen, auf den Geist der Ordnung in der Garnison, bei den Handwerkern und namentlich den weiblichen Dienstboten, war handgreiflich.

Schon damals hatte das Ludwigslustler Gericht die erbetene Befugnis erhalten, die unsittlich lebenden Mädchen zu sofortigem Dienstantritt anzuhalten und die nicht im Orte gebürtigen auszuweisen, wenn sie nicht folgten. Der Herzog hatte zugesagt, auswärtigen Mädchen ferner nicht mehr die Erlaubnis geben zu wollen, in Ludwigslust die Wochen zu halten. Wie wenig das alles gewirkt hatte, ersieht man daraus, daß zehn Jahre später das Gericht schon wieder Klagelieder anstimmte von „dem hohen

Grade der Sittenlosigkeit, welcher sich unter den hiesigen Einwohnern geringerer Klasse und besonders unter den Dienstbothen und Gesellen zeigt“, und von der Notwendigkeit, „daß diesem Unwesen Schranken gesetzt werden“.

Mit Strafen war hier kein Wandel zu schaffen. Sie trafen ja auch nur die Erscheinungsformen des Übels, ohne seine Wurzeln zu berühren. Sie konnten im Gegenteil wohl eher die an sich schon so traurigen Begleiterscheinungen dieses Übels steigern, konnten so manche unschuldige Frucht dieser verbotenen Liebe dem Tode weihen helfen, die unglücklichen Mütter zu solcher Verzweiflungstat bringen, mit der sie sich dem Schwerte oder dem Zuchthause preisgaben.

Diese Rehrseite des frommen, aber unmenschlichen Eifers, mit dem man die Sünden des Fleisches zu bekämpfen wähnte, war ja schon dem für diese Gedankengänge so empfänglichen Herzog Friedrich zum Bewußtsein gekommen. Sein wohlgemeinter Gedanke, der sich nicht zur Tat hatte ausreifen können, lebte im Drost von Suckow wieder auf. Allerdings in einer Form, die er beim Herzog nicht gefunden haben würde. „Man sollte billig in solchen Fällen endlich menschlicher denken lernen“ — so äußerte er sich in der Amtstabelle von 1802. Hängen die Gerichte weiter an der alten Form, „so läuft man Gefahr, in manchen Fällen den Kindermord dadurch zu veranlassen. Eine arme Dienstdirne, deren ganzes Lohn im Jahre vielleicht 8 Rthlr. beträgt,“ gerät, wenn die Gerichte nach dem Buchstaben handeln und noch obendrein die Gerichtskosten wahrnehmen, „dadurch gleich in die bitterste Armut, behält, wenn auch der stuprator nichts hat, kaum die Wochenbettkosten übrig. Und wer mag es denn einem solchen unerfahrenen Weibsbilde verdenken, wenn sie aus Furcht für Noth und Elend selbst die Frucht eines vielleicht sehr glücklichen Augenblicks in dem ersten Anfall der Schmerzen zu vernichten sucht?

„Man sollte billig in Erwägung ziehen, daß alle diese Gesetze, die die barbarischen Strafen für fleischliche Vergehungen dictiren, in eben dem Zeitalter gegeben sind, worin noch nach Urtheil und Recht auch die Hexen verbrandt wurden.“ Er weist

dabei auf die Bestimmung der mecklenburgischen Polizeiordnung hin, wonach der Ehebrecher „mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, mithin ihm der Kopf abgeschlagen werden solle“. Und — so fährt er in starker Übertreibung fort, „ich möchte wahrhaftig gerne glauben, daß sich wenige Köpfe in Mecklenburg ihres Daseins freuen dürften, wenn dies seltsame Gesetz noch in Ausübung zu bringen wäre“.

Suckow wäre, so bekannte er, „längstens dem Beispiel anderer Staaten gefolgt“ und würde bei seinem Amtsgerichte auf fleischliche Vergehungen „überall keine Strafen erkannt haben. — Da aber die Gesetze dieser Art nicht aufgehoben sind, und Herr Hofrath Lembke viel zu attent ist, so muß man das wohl bleiben lassen.“ Er hatte es aber gewagt, die Strafen auf eigene Faust gemäß dem Geiste der Zeit zu mildern, auf 32 Schilling für den männlichen und auf 16 Schilling für den weiblichen Teil. Er führte sie seiner Amtsarmentasse zu. Die Gerichtsgebühren schenkte er.

Auch so war schon von fiskalischer Rüge die Rede gewesen. Sollte sie eintreten, „so stehe ich mit meinem Leben dafür ein, daß es ein abermaliger Kampf mit der Menschlichkeit werden, der zu verlässig die Aufhebung dieser harten veralteten Gesetze zur Folge haben würde, da sie überall nichts Gutes, allemahl aber . . . viel böses hervorbringen können“. In jenen Zeiten des Köpfens und Vermaurens — so behauptete er — waren diese Vergehungen weit häufiger als jetzt. Seit Aufhören dieser harten Strafen verminderten sich die Kindermorde. Statt jener barbarischen Ahndungen noch immer starke Geldstrafen einschließen und durch Gerichtsgebühren erschweren, ist ebenso gut, als wenn die geringere Menschenklasse, gegen die solche Strafen doch wohl nur vollstreckt würden, „unter dem Schutze der Gesetze geplündert und arm gemacht werden dürfte“.

* *

*

So unerbittlich hart Herzog Friedrich gegen die Kindesmörderinnen verfuhr, so schwer konnte er sich dazu entschließen, gegen

die Pferdediebe ¹⁾ die Strenge walten zu lassen, die die Gesetze erheischten. Hier handelte es sich ja nur um ein Eigentumsverbrechen. Und dagegen mit dem Tode durch den Strang vorzugehen sträubte sich mit Recht das Empfinden des Herzogs.

1773 war ein Pferdedieb Jacob Christoph Johannsen, wie es das Gesetz vorschrieb, zum Tode durch den Strang verurteilt worden. Der Herzog mußte dazu Stellung nehmen. Er fragte bei dem Geheimen Rats Präsidenten Grafen v. Bassewitz an, „ob es wohl, da doch so manche Diebe, die zuweilen noch mehrere Diebstähle verübet, mit dem Leben davon kämen, Exempel genug geben würde, wenn dieser Dieb zur lebenswierigen Karrenstraffe verurtheilet würde“.

Die Regierung stand auch nicht mehr auf dem Boden dieses harten Gesetzes. Bassewitz antwortete: „Nichts als die einzige Betrachtung, daß die Pferde-Diebstähle, Inhalts der öffentlichen Wochen-Blätter, seit einiger Zeit häufig begangen werden“, habe sie abgehalten „ihren innern Wunsch in Unterthänigkeit zu gestehen“, daß der Herzog die Todesstrafe in lebenslänglichen Festungsbau verwandeln möchte. Sie ging „mit Freuden“ auf die Begnadigung ein, zumal des Verurteilten Bruder „wenige Meilen von hier als Prediger im Amte“ stand, und der gemeine Mann sich wohl daran stoßen möchte, „seines Beicht-Vaters und Seelsorgers Bruder als einen Dieb gehangen zu sehen“.

In der Bevölkerung aber herrschten noch wesentlich andere Anschauungen über diese Dinge. Schädigungen am Eigentum verzieh man am schwersten. Jetzt zumal hatte der Pferdediebstahl wieder in heunruhigender Weise überhand genommen. Und der Engere Ausschuß ruhete nicht eher mit seinen Klagen, als bis er vom Herzog die Versicherung erlangte (16. Nov. 1774), daß er den wegen dieses Verbrechens Verurteilten „vor der Hand keine landesherrliche Begnadigung angedeihen lassen“ wollte.

Und selbst das genügte dem Engern Ausschuß noch nicht. „Da dem Vernehmen nach die Pferde-Dieberey abermahls sehr überhand nimmt“, trug er darauf an (18. März 1775), der Herzog

1) Vol. 38a und alter Bestand: Crimtn., Diebstahl.

möchte die „wegen strengster und gesehmäßiger Bestrafung der Pferde-Diebe ertheilte gnädigste Resolution d. d. 16. November a. p.“ durch die Intelligenzblätter veröffentlichen lassen.

Die Regierung befand sich in einem gewissen Dilemma. Einerseits war ihr des Herzogs „mild-fürstliche Denkungsart zu Schonung des Menschenbluts“ bekannt, andererseits aber konnte sie nicht unberücksichtigt lassen, „daß fast keine Woche hingehet, darinn nicht von ein, zwei oder drei Pferde-Diebstählen öffentliche Anzeige gemacht wird, und daß es daher fast nöthig seyn wolle, wider so gefährliche dreiste Diebe die äußerste Strenge zu gebrauchen“. Sie überließ daher dem Herzog die Entscheidung, ob inseriert werden sollte, „daß kein Pferde-Dieb in hiesigen Landen, wenn er durch Urthel und Recht zum Strange würde verurtheilet werden, einer Begnadigung theilhaftig werden, sondern sein Verbrechen mit dem Leben büßen solle“.

In solcher Weise sich vor der Öffentlichkeit zu binden, scheint dem Herzog doch widerstrebt zu haben. Aber es müssen weiter Einflüsse auf ihn gewirkt haben, die ihn einer strengeren Anwendung der Strafbestimmungen geneigt machten. Noch gegen Ende desselben Jahres (1775) lagen ihm drei überaus schwere Urtheile vor. Das erste richtete sich gegen die berüchtigten Diebe Claus Hingen, Johann Christian Wismer und Andreas Hintzen, Angehörige der Balsmühlschen Bande. Es lautete für die beiden ersten auf Tod durch den Strang. Der dritte sollte der Hinrichtung zusehen und dann zu lebenswierigem Festungsbau nach Dömitz abgeführt werden. Ein zweites Urtheil bestimmte, daß eine Frauensperson „durchs Schwert vom Leben zum Tode gebracht, demnächst der Kopf auf dem Pfahl gesteckt und die rechte Hand an den Pfahl gehangen werden sollte“. Ein drittes Urtheil endlich erkannte, daß zwei Kindesmörderinnen „mit dem Schwerte vom Leben gebracht werden“ sollten.

Der Herzog bestätigte diese Blaturtheile ausnahmslos und ließ die Regierung bedeuten, er wolle „auch fernerhin alle und jede Todesurtheile Höchstselbst behandzeichnen“. An die Landesgerichte ergingen nun Verfügungen (14. Dec. 1775), daß fortan kein Todesurtheil vollstreckt werden sollte, bevor dem Herzog dar-

über Anzeige gemacht war. Erst jetzt wurde es zur feststehenden Einrichtung, was Herzog Friedrich schon 1760 und Herzog Christian Ludwig 1749 erstrebt hatten, daß dem Landesherrn alle Todesurteile vor ihrer Vollstreckung zur Bestätigung vorgelegt werden mußten¹⁾. Die Patrimonialgerichte allerdings mußten sich dem zu entziehen. Die von ritterschaftlicher Seite geäußerte Behauptung, daß die Patrimonialgerichte es nicht nötig hätten, Todesurteile zur Bestätigung einzusenden, mußte noch 1791 die Regierung als durch die bisherige Übung gestützt anerkennen. Erst zwei Jahre vorher war ohne herzogliche Bestätigung „ein Mordbrenner in den v. Buchsches Gütern gerichtet und zu Giwitz einer gehangen“.

Die Stände beruhigten sich nicht bei der dilatorischen Behandlung ihrer Anregung. Da ungeachtet der herzoglichen Versicherung (vom 16. Nov. 1774) „die Pferdedieberey seit der Zeit nicht gemindert, sondern dergestalt gemehret worden, daß man sie in einem Jahre wohl bey Hunderten zählen kan und an verschiedenen Orten allein 5, 6 bis 7 Stück Pferde gestohlen worden“, erneuerte der Engere Ausschuß (14. Jan. 1777) seine Bitte um Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter, „daß, wie im Mecklenburg Strelitzischen geschicht, wieder alle geständige oder überwiesene Pferdediebe mit unabkömmlicher Strafe des Stranges verfahren werden solle“.

Diesem wiederholten Andrängen widerstand der Herzog nicht länger. Er willigte jetzt in die Veröffentlichung dieses Entschlusses.

Indessen waren die beiden Diebe, deren Todesurteil der Herzog schon Ende 1775 bestätigt hatte, immer noch am Leben. Der Advokat hatte eine erneute Defension für sie nachgesucht. Wismer hatte dieselbe nicht verlangt, vielmehr — wie die Regierung (1. März 1777) berichtete, „schon einen guten Anfang zur Befehrung gemachet . . . darnächst aber durch Clas Hinz wieder ist wankelmüthig gemachet worden“, welsch letzterer „eine neue

1) Alter Bestand: Abkiefz. d. Justizminist. Nr. 122.

Defension zu erpochen suche und daher nicht allein für seine Person zur Bekehrung sich nicht verstehen wolle, sondern auch den Wismer davon abgerathen und auf eine Zeitlang schon wandelmüthig gemachet habe“.

Die Regierung hielt die Gewährung der zweiten Defension nicht für erforderlich, durfte aber bei der Sinnesart des Herzogs nicht unterlassen, anzufragen, ob Hinze „wenn alle Zuredungen der Geistlichkeit . . . dennoch fruchtlos bleiben, in seinem verstockten Sinn executiret oder aber um sothaner seiner Verstockung willen mit der Todesstrafe verschonet werden solle“. Sie konnte aber dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, „welcher gestalten ein jeder Delinquent bedacht seyn würde, sich von der Todesstrafe zu retten, wenn es ihm glücken könnte, durch eine Erfindung der gegenwärtigen Art seinen Zweck zu erreichen, und welcher gestalten auch in andern Ländern die Exempel schon vorgekommen sind, nach welchen die Delinquenten, wenn alle priesterliche Zuredung vergeblich geblieben, die dictirte Todesstrafe dennoch haben untergehen müssen“. Die Regierung getraute sich nicht, dem Herzog in dieser heiklen Frage einen Rat zu geben, sondern stellte alles seiner Entscheidung anheim.

Diese erfolgte dann auch wirklich in dem Sinne, daß eine erneute Defension abgelehnt wurde. Die Delinquenten sollten, „wenn etwa alle Zuredungen der Geistlichkeit, nach allen gemachten möglichen Versuchen, dennoch fruchtlos bleiben sollten, in ihrem verstockten Sinn executiret, ihnen aber zu ihrer Bekehrung annoch eine Frist von drey bis vier Wochen eingeräumet werden“. Der Herzog bewirkte aber im letzten Augenblick noch den Zusatz, daß er von dem Erfolg „annoch vor der zu vollstreckenden Execution Bericht erwarten“ wolle.

Man setzte nun den Tag der Hinrichtung auf den 22. April 1777 fest. Im Volke aber behauptete sich das Gerücht, die beiden Verbrecher würden dennoch begnadigt werden. Wie die Regierung annahm, konnte es „nichts als die vorgefaßte Meynung des gemeinen Mannes zum Grunde haben, daß Ihro Herzogl. Durchl. es über Sich nicht erhalten würden, vor erfolgter Bekehrung der Delinquenten deren Hinrichtung geschehen zu lassen“.

Und mit dieser Befehung sah es — begreiflich genug — immer noch recht übel aus. Selbst der Beichtvater Pastor Francke hatte mittlerweile alle Hoffnung verloren und sich dahin geäußert, daß wenn „die verwegene Verstockung der Inquisiten gegen alle Ermahnung der Geistlichkeit ein Mittel zur Verlängerung ihres Lebens seyn sollte, sodann für die Geistliche mit den Delinquenten vollends nichts anzufangen seyn würde“. Die Regierung stimmte dem Pastor bei und gestand (10. April) „mit Betrübniß . . . daß auch sie anders nichts übrig zu seyn halten, als mit der Execution am 22sten dieses nur verfahren zu laßen und das übrige der göttlichen Barmherzigkeit zu empfehlen, welche diese verstockten Sünder vielleicht in den letzten Tagen, wenn sie aus dem Bau des Galgens und andern Anstalten den Ernst sehen werden, noch rühren k a n n“.

Wollte aber der Herzog „aus landesväterlicher Fürsorge für das ewige Schicksaal dieser beiden Delinquenten noch das **A u ß e r s t e t h u n**“, so möchte er den Vollstreckungsverfügungen stillschweigend den Fortgang lassen, der Regierung aber befehlen, wenige Tage vor dem Executionstermin die Meinung der Geistlichkeit zu vernehmen „und nur in dem Fall, wenn die Ehren-Geistlichkeit eine angefangene Sinnes-Anderung der Delinquenten mithin die Hofnung bezeugen würde, daß eine kurze Frist noch von wahren Nutzen seyn könnte; nicht aber bey fortwährender Verstockung der Inquisiten, eine Prorogation des zur Execution berahmten Termini in Höchstderoselben Rahmen zu verordnen“.

Und Herzog Friedrich tat dies Außerste. Zwei Tage vor dem Vollstreckungstermin reichte die Regierung ein Gutachten des Superintendenten und Konsistorialrats Martini ein. Der hatte „keine überzeugende Spuren eines gebeugten, gedemüthigten, zerbrochenen Herzens, einer herzlichen Reue über ihre Mißthaten, kein geistliches Bekümmerniß um ihr eigentliches Seelenheil, kein recht sehnsüchtiges noch inbrünstiges Verlangen nach den Begnadigungen Gottes“ bemerken können und versprach sich von einer Verlängerung des Termins nichts für ihre Befehung. Die Regierung zeigte demgemäß an, daß „die Execution am übermorgenden Tage ihren Fortgang haben werde“.

Der Herzog aber konnte sich immer noch nicht darein finden. Am 21. April theilte er dem Präsidenten v. Bassewitz seinen Entschluß mit, „den beyden Delinquenten annoch eine Frist von 8 oder 14 Tagen zu deren Besinnung zu accordiren . . . Doch solle denselben angedeutet werden, daß nach Verlauf dieser Frist das Todes-Urtheil unerbittlich vollzogen werden würde, sie mögten nun diese Zeit sich zu ihrem ewigen Heyl zu Nuß machen oder nicht.“

Und auch Tags darauf, wo eigentlich das Todesurtheil vollzogen werden sollte, ließ es dem Herzog keine Ruhe. Er erinnerte sich „gehört zu haben, daß man irgendwo dergleichen Diebereyen . . . am besten dadurch gesteuert habe, daß man den Thätern zwar das Leben geschenkt, sie aber alle Jahre an eben dem Tage und Orte wieder auspeitschen und zu dem Ende mit lebenswieriger Gefangenschaft belegen lassen“. Er meinte, ob dies Verfahren „nicht auch dieses Mahl besser seyn mögte“, zumal auf das Verbrechen „im Worte Gottes nicht ausdrücklich die Todes-Straffe gesetzt und es schrecklich sey, jemanden, wenn man es hindern könne, in einem unbefehrten Zustande aus der Welt gehen zu lassen“.

Als der Herzog in seiner schweren Gewissensnot dies dem Präsidenten v. Bassewitz schreiben ließ, waren die beiden Verbrecher, um deren Seelenheil er sich bangte, nicht mehr unter den Lebenden. Sein erstes, die Exekution aufschiebendes Schreiben war in der Nacht vom 21. auf den 22. April in Schwerin eingetroffen. Die Regierung hatte darauf erneuten Bericht vom Konsistorialrat Martini eingefordert. Und als dieser „eine merklich gute Veränderung, einen sehr gebeugten Sin mit einem Thränen-Fluß verknüpft wahrgenommen“ hatte und als Aeußerung der Verbrecher zu berichten wußte, „daß Gott das Straf-Exempel, so an Ihnen sollte vollzogen werden, doch zum Exempel anderer möchte gesegnet seyn lassen“, da hoffte die Regierung auf die Genehmigung des Herzogs, wenn sie „die heutige Execution, wozu nicht nur die Delinquenten . . . völlig vorbereitet, sondern auch alle andere nicht geringe Anstalten schon mit großen Kosten und vielen Angelegenheiten für die Dorfschaften vorgekehret, auch

außerordentlich viele Zuschauer aus anderen Orten hergekommen sind“, von Statten gehen ließen.

Bassewitz trug auf der sogleich dem Herzog erstatteten Verantwortung eigenhändig die Meldung nach: „Bei dem soeben gehaltenen peinlichen Hals-Gerichte sollen die Delinquenten sich sehr gut bewiesen haben“.

Die zweite Entschließung des Herzogs, die von der Vollstreckung des Todesurteils überhaupt absehen wollte, kam erst am Abend des Hinrichtungstages an die Regierung. Ihr gereichte es dabei „zu einer wahren Beruhigung“, daß des Herzogs Willensänderung auf der Voraussetzung beruhte, daß die Verbrecher „unbefehret aus der Welt gehen mögten“. Damit daß diese Voraussetzung nicht zutraf, daß vielmehr „diese Delinquenten alle beide, nach der Versicherung gesamter Ehren-Geistlichkeit und nach der allgemeinen Überzeugung vieler tausend Zuschauer, in einer aufrichtigen Sinnes-Änderung und mit rührender, für alle Zuschauer sehr erbaulicher äußerlichen Devotion, folglich, soviel Menschen urtheilen können, in einem bekehrten Zustande aus der Welt gegangen sind,“ — damit rechtfertigte die Regierung ihr Vorgehen, mit dem sie rasch ein Ende gemacht und die milden Regungen des Herzogs durchkreuzt hatte.

Wie sie hier ihre Meinung gegen den Herzog durchgesetzt hatte, so lag ihr nichts ferner als seiner Anregung „wegen eines allgemeinen Gesetzes pro futuro zu Abschaffung aller Todes-Strafe für Diebe“ nachzugeben. Sie erklärte nicht zu wissen, „woher sie an der fast von allen Theologis und Juristen einmüthig anerkannten vollen Berechtigung der weltlichen Obrigkeit, ein so häufiges und in der menschlichen Gesellschaft so unerträgliches Verbrechen . . . am Leben zu bestrafen, jezo erst zu zweifeln anfangen sollten, nachdem diese Strafe schon seit Jahrhunderten, außer vielen andern Reichen, fast in ganz Teutschland gesetzmäßig und besonders auch in Mecklenburg eingeführet ist. Daß eine solche Execution einen ganz andern Eindruck bey den sich zu tausenden gemeiniglich einfindenden Zuschauern mache, als die Abführung nach Dömitz“, habe erst das gestrige Exempel überzeugend dargetan.

Diese massenhafte Teilnahme von Zuschauern bei Hinrichtungen wurde also nicht nur geduldet, sie wurde um des moralischen Eindrucks willen gewünscht. Noch 1814, als in Schwerin eine Mörderin enthauptet wurde, wußten die Beamten von „ungeheurem Andrängen der Zuschauer“ zu berichten. Sie waren des Lobes voll über das Militär und die Gendarmen, die „mit umsichtiger Schonung des Publikums allenthalben aufs zweckmäßigste Ruhe und Ordnung erhalten“ hatten.

Gegen die Aufhebung der Todesstrafe für Diebe sprach aber noch ein andres. Erst vor kurzem hatte der Herzog auf das Drängen des Landes die Versicherung gegeben, die zum Strang verurteilten Pferdediebe nicht begnadigen zu wollen. „Wie würde es“, fragte die Regierung, „mit solcher erst in dem jüngsten Intelligenz-Blatt abgedruckten und publicirten Verordnung contrastiren, wenn nun unmittelbar darauf eine Verordnung bekannt würde, daß gar kein Diebstahl, er sey groß oder klein, qualificiret und mit Gewalt verknüpft oder nicht, mehr am Leben bestrafet werden sollte?“ Dann würde gewiß „alles Diebes-Gesinde die offenen Mecklenburgschen Lande, welche bisher Gottlob! nicht unsicherer als andere gewesen sind, erst recht zu seinem Sammelplatz wählen“.

Wegen des vorgeschlagenen Auspeitschens wiederholte die Regierung ihre früheren Ausführungen wider die „Staupe“. Da sie den Verbrecher durch Ausschließung von aller ehrlichen Gesellschaft zur Besserung unfähig mache, „fast in allen Landen schon detestiret und abgeschaffet ist, auch bey den Herzoglichen Landesgerichten von selbst nicht mehr erkannt zu werden pfleget“, so bekannte die Regierung, sie möchte „viel lieber in Unterthänigkeit die gänzliche ausdrückliche Verbotung solcher Staupe in den Herzoglichen Landen anrathen“.

In der Hauptsache, der Abschaffung der Todesstrafe für Diebe, verstellte die Regierung die Einforderung eines Gutachtens von allen herzoglichen Landgerichten. „Ingleichen, ob allenfalls Höchst dieselben der theologischen Facultät zu Bückow oder auch dem Herzoglichen Consistorio den Zweifel: ob die christliche Religion die Bestrafung eines Diebes am Leben gestatte

und autorisire, nachdem in den Mosaischen Gesetzen für den Diebstahl keine Todes-Strafe bestimmt worden? vor her annoch gnädigst vorlegen zu laßen geruhen wollen?“

Auf diese Vorstellung der Regierung ist nichts erfolgt. Nicht einmal ihre Bitte um Rückgabe der Martinischen Gutachten wurde beachtet. Offenbar war der Herzog verstimmt; er fühlte sich wohl durch das eigenmächtige Handeln der Regierung in der Hinrichtungsangelegenheit überrumpelt.

So blieb die Todesstrafe für Pferdediebe und andere schwere Diebe rechtlich von Bestand. Als aber 1784 ein Pferdedieb hauptsächlich wegen der scharfen Verordnung vom 5. April 1777 zum Strange verurteilt wurde, da befürwortete die Regierung selber ein Gnadengesuch, indem sie hervorhob, „daß die damalige Ursache jener Strenge, die überhäufte Begehung der Pferdediebstäle, seitdem glücklicherweise vermindert worden, daß ferner obige höchste Versicherung ausdrücklich nur vor der Hand habe verbindlich sein sollen“. So ward die Todesstrafe in „lebenswierigen Festungsbau“ gemildert.

Aber die Verbesserung, auf die die Regierung hinwies, kann nur vorübergehend gewesen sein. Schon nach wenigen Jahren (16. April 1788) sah Herzog Friedrich Franz sich genötigt, „zur Steuerung der noch jährlich verübt werdenden Pferde-Diebereien“ die Verordnung vom 5. April 1777 zu erneuern und dies durch öffentlichen Anschlag, Ablesung von den Kanzeln und Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter kund zu tun. Gleichwohl begnadigte er 1791 einen zum Tode verurteilten Pferdedieb.

Da ging der Engere Ausschuß wieder vor und erlangte (11. Mai 1792) eine nochmalige Erneuerung der Verordnung von 1777 „in Rücksicht auf die nicht unterbleibenden Pferdediebereien“.

Dreimal nacheinander in verhältnismäßig kurzer Zeit war also die Todesstrafe für Pferdediebe durch landesherrliche Verordnungen festgelegt und die Versicherung hinzugefügt worden, keine Begnadigung zu gewähren. Gleichwohl konnte die Regierung 1796 in die Lage kommen, eine weitere Begnadigung eines Pferdediebes zur Freiheit nach nur vierjährigem Arrest in

Dömitz widerraten zu müssen. Sie wies dabei auf die „inmittelst bekanntlich so häufig eingerissenen Pferde-Diebereyen“ hin. Die Begnadigung wurde darauf versagt.

Übrigens war bei den Gerichten schon seit 1779 unter Billigung der Regierung eine mildere Handhabung aufgekommen. Sie durften mildernde Umstände berücksichtigen. So kam es, daß 1798 die Schweriner Justizkanzlei einen erst 17 Jahre alten Pferdebedieb nur zu fünfjährigem Karrenschieben mit derbem Willkomm verurteilte. Der Herzog erblickte hierin eine Annäherung des nur ihm zustehenden Begnadigungsrechts und einen Verstoß gegen die 1777 und später den Landständen gegebene Versicherung, ließ sich aber durch den Hinweis der Regierung auf die Milderungsgründe beschwichtigen. Er selber war aber sogleich bereit Gnade walten zu lassen, als 1803 die Jenenser Juristenfakultät einen Pferdebedieb zum Tode verurteilt, aber der landesherrlichen Gnade empfohlen hatte. Er gab dabei aber der Regierung die beruhigende Versicherung, er werde nicht verfehlen, „in Zukunft die Constitution von 1788 in Anwendung bey solchen Urtheilen zu bringen, wo der Inculpat zur landesherrlichen Gnade nicht empfohlen wird“.

Schon im nächsten Jahre (1804) sollte der Herzog in diese Lage kommen. Der berüchtigte Pferdebedieb Stein war durch Spruch der Helmstädter Fakultät zum Strange verurteilt. Ihm waren mehr als zwanzig Diebstähle, meist von Pferden, nachgewiesen, und Friedrich Franz hatte nicht angestanden, seine Meinung dahin zu äußern, er halte die Todesstrafe für recht.

Nun aber setzte der Advokat Friedrich Kossel alles in Bewegung, um die Begnadigung des Verurteilten herbeizuführen. Er konnte darauf fußen, daß seit jenen scharfen Verordnungen (1777, 1788 und 1792) „unzählige Pferdebediebe zur Untersuchung und Strafe gezogen“ waren, „ohne daß ein einziger gehenkt wäre“. In der That hatten seit 1777 weder Herzog Friedrich, noch sein Neffe und Nachfolger einen Dieb mehr hinrichten lassen.

Ferner konnte Kossel darauf hinweisen, daß in Preußen „kein eigentlicher Diebstahl mit dem Tode bestraft“ wurde; daß selbst die eifrigsten Verteidiger der Todesstrafe damals schon ihre An-

wendlichkeit auf die größten Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und das Leben der Bürger einschränkten, den Diebstahl aber gänzlich davon ausschlossen.

Kossels Ausführungen blieben nicht ohne Eindruck auf den Herzog. Er bezeugte sich (4. Mai) „äußerst zufrieden“ mit der Verteidigungsschrift, glaubte aber nach seinem Gewissen und gegebenen Wort in diesem Falle nicht begnadigen zu dürfen, „indem wenn in dem Urtheil nicht auf Begnadigung angetragen wird, ich es für Unrecht hielte zu begnadigen“.

Kossel ließ sich nicht abschrecken: „die ungleich größere Zahl unserer jetzigen Criminalisten“, so führte er aus, „und alle, welche das peinliche Recht philosophisch behandeln, sind der Meinung, daß die Todesstrafe für den gemeinen Dieb nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Moral schlechterdings unerlaubt sei“. Stein hätte im Vertrauen auf des Herzogs Erbarmen und Guld auf die dritte Verteidigung verzichtet. Er „kann und darf ein Rettungsmittel, welches wahrscheinlich wirksam gewesen sein würde, nicht umsonst oder zu seinem Nachteil aufgeopfert haben“. Wenn der Herzog nicht begnadigen wolle, so müsse wenigstens eine weitere Defension gestattet werden.

Dies bewilligte der Herzog. Die Gießener Fakultät hatte das dritte Urtheil zu fällen. Es lautete wieder auf Tod durch den Strang. Da ließ der Herzog trotzdem Gnade walten (10. März 1806). Da die unruhige Zeit der Durchmärsche die Exekution erschwerte, milderte er das Urtheil zu lebenslänglicher Kettenstrafe.

Sonst war es in diesen Zeiten schon nicht mehr so leicht, von den Rechtsfakultäten Todesurtheile gegen Pferdediebe zu erlangen. Sie fällten solche wohl unter dem Druck der ihnen unterbreiteten landesherrlichen Verordnungen, die diese Strafe bedingungslos festsetzten. Und es war nicht von ungefähr, daß die Regierung (4. Mai 1805) die Landesgerichte erinnerte, darauf zu achten, daß die Untergerichte bei Aktenversendungen gegen Pferdediebe nebst den früheren Konstitutionen auch die Verordnung vom 11. Mai 1792 stets beilegen sollten. Eben erst hatte sie darüber zu klagen gehabt, daß einem gegen den Pferdedieb Böhnert erlangenen Todesurtheil ein „sonderbarer Anhang“ zugefügt war,

„welcher von der Abneigung der neueren Criminalisten, auf die Todesstrafe zu erkennen, wozu die Gesetze sie nötigen, herrühret“.

Die scharfen Verordnungen, die schon vorher fast nur auf dem Papier gestanden hatten, hätte man jetzt kaum mehr beim besten Willen durchführen können. Die Begnadigung war auf einen Spruch mit solchem Anhang kaum noch zu umgehen. Jedenfalls zog Herzog Friedrich Franz diese Folgerung daraus, wenn auch die Regierung Bedenken darin fand.

Der Pferdebstahl aber blieb noch lange eine Geißel für das Land, eine hervorstechende Erscheinung in dem allgemeinen Bilde öffentlicher Unsicherheit, das unser Land in diesen Zeiten bot.

23. Nov. 1983

Wolffs Poetischer Hausschat des de

30. u. 31. Auflage (251.—260. Tausend) völlig erneut durch D.
Mit Geleitwort von Geheimrat Professor Dr. **Wilh**
Ausgabe für den Schul- und Unterrichtsgebrauch (unter Mitw
Oberlehrer Dr. **W. Scheel**), 812 Seiten Wörterbuchgröße, im
dieselbe im einfachen Leinenband **M. 4**
Erweiterte Ausgabe, 1076 Seit. Wörterbuchgröße, im Halbper

Marie von Ebner-Eschenbach:

Ein Urteil abzugeben über das durch Sie erneute **W**
Hausschat" wird mir schwer. Dieses Buch scheint mir jenseit
zu stehen. Es ist in Wahrheit ein köstlicher Hausschat, dessen
unergründlicher erscheint, je mehr wir uns in ihn vertiefen.

Martin Greif:

Ich bin der sicheren Überzeugung, daß der neu herausgeg
schat über kurz oder lang sich in jeder deutschen Familie ein

Franz Karl Ginzley:

Das Buch erscheint als ein unvergleichlicher Führ
vollsten künstlerischen Nationalbesitz des deutsch
„die deutsche Lyrik“ nennt... Es ist zu hoffen, daß dieses
Buch auch fernerhin ein „Hausschat“ des deutschen Volkes ble
zug fortsetze in jedes deutsche Haus.

Hermann Hango:

Das Buch macht schon äußerlich, durch seine Fülle und
lenkenden „Buchschmuck“ den ernsten, bedeutenden Eindruck,
und hat auch im Inneren, wie ich sehe, und was mir als de
seine **deutsche**, weniger auf das L'art pour l'art-mäßig
rakterbildende und erziehlische abzielende Richtung erfreu

Karl Brüll in deutschen Blättern Öster

Diese Sammlung hat triebkräftige Anregungen für das
und des Gemütes ausgestreut, „soweit die deutsche Zunge
nalen Rüstung und Erhebung, welche nie unter
dem wehrhaften Nationalgeiste wurde die gebü
nung zuteil. So bekommt man ein gutes und durch u
Buch in die Hände, was besonders für die heranwachsende
Das vortreffliche Werk verdient, in jeder deutschen Familie

Joseph Victor Widmann:

Ein Buch, dicker als die Bibel und wahrhaftig eine
Dichtung. Ein dauerhaftes Buch, aus dem die ganze nächste Ge

Peter Kosegger:

Dieses in hunderttausenden von Exemplaren verbreitete
Empfehlung. Es ist wirklich ein Hausschat.

Albert Traeger:

Eine unerschöpfliche Quelle eifrigsten Studiums und rein
meine frühe Jugend Wolffs „Poetischer Hausschat“
daher die Überraschung, als nach mehr denn fünfzig Jahren
plötzlich wieder zu Gesicht kam. Derselbe noch, aber vermeh
durch Wertvolles, das sich inzwischen angehäuft. Völlig abgesto
Fortlassung der dramatischen Fragmente der Einheitlichkeit des



the scale towards document

ab=

fol=

ist=

cher

iner

für

lich.